



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 PÄ I #26
Datum: 14.08.2026

1. Planänderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 (Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 #28) gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG

für das Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes
(Vieselbach – Eisenach – Mecklar),
Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	5
I. Feststellung des Plans.....	5
1. Festgestellte Maßnahme	5
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	6
II. Planunterlagen.....	6
1. Festgestellte Planunterlagen	6
2. Weitere Unterlagen	7
III. Ausnahmen und Befreiungen.....	13
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
2. Forstwirtschaft	14
3. Denkmalrechtliche Erlaubnis.....	14
4. Wasserhaushalt	15
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	16
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	16
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	16
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	17
V. Entscheidungsvorbehalt	17
VI. Nebenbestimmungen und Anordnungen.....	17
1. Immissionsschutz.....	17
2. Wasser	19
3. Naturschutz	19
4. Forstwirtschaft	24
5. Bauausführung	24
6. Luftverkehr.....	25
VII. Zusagen des Vorhabenträgers	25
1. Fachspezifische Zusagen.....	25
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	32
VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	33
IX. Hinweise.....	33
1. Boden – Mantelverordnung	33
2. Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	33
3. Wasser.....	33
B. BEGRÜNDUNG.....	34
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans.....	34

1. Änderungen der Tauschmaste (Entfall).....	36
2. Einsatz von Fluchtabspannmasten	37
3. Verstärkungsmaßnahmen	39
4. Anpassung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Reduktion und Erweiterung).....	40
5. Änderungen des Rechtserwerbsplan/ Rechtserwerbsverzeichnis.....	40
6. Anpassung des Maßnahmenkonzeptes	40
7. Entfall der Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung am Mast Nr. 136	47
II. Rechtliche Würdigung	48
1. Antragsgegenstand.....	48
2. Zuständigkeit	48
3. Verfahrensrechtliche Einordnung.....	48
4. Anwendbarkeit von § 43m EnWG.....	50
5. Ablauf des Planänderungsverfahrens.....	50
6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	55
7. Materiell-rechtliche Bewertung.....	55
8. Planrechtfertigung.....	55
9. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	55
10. Abwägung.....	197
11. Belange des Klimaschutzes, § 13 KSG.....	215
III. Abschließende Gesamtbewertung	215
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	215
1. Sachverhalt.....	215
2. Rechtliche Würdigung	218
C. HINWEISE.....	230
I. Entschädigungsverfahren	230
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	230
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses	230
IV. Kosten.....	231
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG.....	231
VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	231
D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	232

E. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	233
F. TABELLENVERZEICHNIS.....	238
G. Anlage	239
Anlage 1 - Dokumentation der Recherche für Minderungs-maßnahmen	239
Suchraum F_240_244.....	239
Suchraum F_270_281.....	240
Suchraum H_164_166.....	240
Suchraum N_141_146.....	240
Suchraum N_206_210.....	242
Suchraum N_289_293.....	245
Suchraum N_294_297.....	247
Suchraum N_337_341.....	249
Suchraum N_363_364.....	250

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Umbeseilung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 12 (Vieselbach – Eisenach – Mecklar) Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 14.08.2024, Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 #28 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird gemäß dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die Änderungen umfassen die unter Ziff. B.I bis Ziff. B.I.7 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben sowie die weiteren unter Ziff. B.I.6 dargestellten Änderungen am Maßnahmenkonzept.

Die Maßnahmen VAR/FFH8, VAR11, VAR13, VAR16, ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 werden unter Maßgabe der unter Ziff. A.VI.3.a) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet.

Die in den Maßnahmenblättern ACEF5, ACEF6, ACEF7 und ACEF9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.6, 2.5.7, 2.5.9) aufgelisteten Flurstücke in den jeweiligen Suchräumen werden entsprechend Anlage 1¹ durch die verfügbaren Flurstücke ersetzt.

Durch diese Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Zulassungsentscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

Für den Fall, dass der Vorhabenträger im Rahmen seiner Detailplanung der Bauausführung zu der Einschätzung gelangt, dass die unter Ziff. A.VI.3.a)dd(1)c angeordnete Kombination aus Flugwarnkugeln und Spiralmarkern sich aus statischen Gründen nicht umsetzen lässt, wird die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (Ziff. B.II.9.c)(aa)(3)(d)).

¹ Anlage 1 zu diesem Planänderungsbeschluss (Dokumentation der Recherche für Minderungsmaßnahmen).

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 1.375.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0674 2914).

II. Planunterlagen

Die Planänderung umfasst die unter Ziff. A.I dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen²

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten ³ nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
3	Masttabelle mit Masthöhen (inkl. Titelblatt)	11	
5.1, Anlage 1	Trassenpläne inkl. Trassenplan	39	1:2.000
5.2, Anlage 2	Lagepläne (inkl. Titelblatt)	39	1:2.000
6.1	Bauwerksverzeichnis (inkl. Titelblatt)	8	
7.3, Anlage 1	Rechtserwerbspläne für Trasse (inkl. Titelblatt und Legendenplan)	89	1:2.000
7.4, Anlage 1	Wegenutzungsplan (inkl. Titelblatt)	12	1:10.000
8.1	Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme)	404 / 407	
8.2	Rechtserwerbsverzeichnis (trassenferne Kompensationsmaßnahmen)	6	
12, Anlage 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenpläne	53	1:3.000
12, Anlage 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter	93	

² Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

³ Maßgeblich ist die konkrete Blattzahl der festgestellten Unterlagen(-teile). Die Bezifferung durch den Vorhabenträger ist nicht maßgeblich.

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
1	Erläuterungsbericht (inkl. Titelblatt)	91 / 92	
Anlage 1	Baugrundvoruntersuchung (inkl. Übersichtskarten und Bohrprofilzeichnungen)	278	
Anlage 2	Datengrundlagen	7	
Anlage 3	Expertise Flugwarnkugeln	3	
2	Übersichtsplan (Titelblatt)	1	
Anlage 1	Übersichtspläne (mit Blattschnitten der Lagepläne)	5	1:25.000
4	Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen (inkl. Titelblatt)	4	
7.2, Anlage 1	Übersichtsplan (mit Blattschnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne)	5	1:25.000
9	Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte (EMF-Gutachten)	20	
Anlage 1	Übersichtsplan möglicher Immissionsorte	5	1:25.000
Anlage 2	Ausbreitungskarten Elektrische Feldstärke	38	1:2.000
Anlage 3	Ausbreitungskarten Magnetische Flussdichte	38	1:2.000
Anhang 1	Grafische Darstellung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte	15	
Anhang 2	Zertifizierungsbestätigung des Programms WinField	2	
Anhang 3	Minimierungsprüfung nach 26. BImSchVVwV	16	
10	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und AVV Baulärm		

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
10.1	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm	15	
Anhang 1	Ausschnitte aus dem Berechnungsmodell	1	
Anhang 2	Berechnungsansätze der Linienquellen	88	
Anhang 3	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung	161	
10.2	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der AVV Baulärm	19	
Anhang 1	Musterbaustellen	1	
Anhang 2	Ausschnitte aus dem Berechnungsmodell	10	
Anhang 3	Schallimmissionsraster für die kritischsten Berechnungsvarianten	11	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	376	
Anlage 1.1	Blattschnittübersicht Bestand	1	1:125.000
Anlage 1.2	Maßnahmenübersicht	1	1:125.000
Anlage 2.1	Schutzgüter Biotop, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestands- und Konfliktplan	52	1:3.000
Anlage 2.2	Schutzgut Tiere – Bestands- und Konfliktplan	34	1:5.000
Anlage 2.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft und Landschaftsbild – Bestands- und Konfliktplan	52	1:3.000
Anlage 2.4	Wald nach ThürWaldG	19	1:3.000
14	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen		
14.1	Klammerdokument für Natura- 2000-Vorprüfungen	54	
14.2	Natura 2000-Vorprüfungen	162	
Anlage 1	Standard-Datenbögen	197	
Anlage 2	Übersichtskarte EU-Vogelschutzgebiete	1	1:90.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
Anlage 3	Übersichtskarte FFH-Gebiete	1	1:90.000
14.3	Klammerdokument für Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen	62	
14.4	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (Landes-Nr. 111)	41	
Anlage 1	Standard-Datenbogen	28	
Anlage 2	Übersichtskarte	1	1:90.000
Anlage 3	Detaillkarte Bestands- und Beeinträchtigungen	1	1:5.000
14.5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5028-302 „Nesselal – Südlicher Kindel“ (Landes-Nr. 52)	47	
Anlage 1	Standard-Datenbogen	16	
Anlage 2	Übersichtskarte	1	1:90.000
Anlage 3	Detaillkarte Bestands- und Beeinträchtigungen	1	1:5.000
14.6	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald“ (Landes-Nr. 56)	48	
Anlage 1	Standard-Datenbogen	25	
Anlage 2	Übersichtskarte	1	1:90.000
Anlage 3	Detaillkarte Bestands- und Beeinträchtigungen	1	1:5.000
14.7	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen VSch-Gebiet DE 4930-420	118	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
	„Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (Landes-Nr. 16)		
Anlage 1	Standard-Datenbogen	19	
Anlage 2	Übersichtskarte	1	1:90.000
Anlage 3	Detaillkarte Bestands- und Beeinträchtigungen	8	1:5.000
Anlage 4	Detaillkarten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / verbleibende Beeinträchtigungen	4	1:5.000
14.8	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen VSch-Gebiet DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (Landes-Nr. 31)	68	
Anlage 1	Standard-Datenbogen	18	
Anlage 2	Übersichtskarte	1	1:90.000
Anlage 3	Detaillkarte Bestands- und Beeinträchtigungen	1	1:7.500
15	Ökologische Sondergutachten		
15.1	Faunistische Sonderuntersuchungen	676	
Anlage 0	Übersicht Blattschnitte	1	1:150.000
Anlage 1.1	Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Lage und Bewertung der Probeflächen sowie Nachweise	32	
Anlage 2.1	Haselmaus (Muscardinus avellanarius): Lage der Probeflächen und Nachweise	31	
Anlage 3.1	Feldhamster (Cricetus cricetus): Lage der Probeflächen und Nachweise	27	
Anlage 4.1	Brutvögel (Aves): Revierkartierung	22	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
Anlage 4.2	Brutvögel (Aves): Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln	22	
Anlage 4.3	Brutvögel (Aves): Mastbrüter	22	
Anlage 5.1	Zug- und Rastvögel (Aves): Rastvogelkartierung	15	
Anlage 6.1	Reptilien (Reptilia): Ergebnisse der Erfassungen 2021	30	
Anlage 7.1	Amphibien (Amphibia): Ergebnisse der Erfassungen	23	
Anlage 8.1	Falter (Lepidoptera): Ergebnisse der Erfassungen 2021	5	
Anlage 9.1	Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale): Ergebnisse der Erfassungen 2021	16	
Anlage 10.1	Xylobionte Großkäfer (Eremit und Hirschkäfer): Lage der Probeflächen und Ergebnisse	9	
Anhang 1.1	Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Einstufung der Wertigkeit der Gehölzbiotope	14	
Anhang 1.2	Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Erfasste Bäume mit Quartierpotenzial	16	
Anhang 2.1	Haselmaus (Muscardinus avellanarius): Ergebnisse der Präsenzerfassungen mittels Bilchtuben	11	
Anhang 3.1	Feldhamster (Cricetus cricetus): Synoptische Darstellung der Kriterien für die Auswahl der Flächen zur Kartierung	9	
Anhang 4.1	Brutvögel (Aves): Planungsrelevante Arten	9	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
Anhang 4.2	Brutvögel (Aves): Gesamtarteninventar der Brutvogel-Kartierungen im Korridor 1 (200-m-Korridor)	4	
Anhang 4.3	Brutvögel (Aves): Gesamtarteninventar der Brutvogel-Kartierungen im Korridor 2 (1.000-m-Korridor)	2	
Anhang 4.4	Brutvögel (Aves): Ergebnisse der Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln auf Masten der Bestandsleitung	4	
Anhang 4.5	Brutvögel (Aves): Ergebnisse der Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln auf Masten der Nebenleitung	5	
15.2	Biotop- und Lebensraumtypen	69	
Anlage 1	Übersicht der Blattschnitte	1	1:150.000
Anlage 2	Ergebnisse der Feinkartierung (Teilkarten BI01 – BI35, Legende)	36	
Anhang 1	Zuordnung der BKompV-Codes zu den Biotoptypen-Codes	8	
Anhang 2	Erfasste Rote Liste-Arten	2	
15.3	Faunistische Sonderuntersuchungen – Ergänzung 2022	8	
15.4	Biotop- und Lebensraumtypen – Ergänzung 2022	7	
16	Wasserrechtliche Anträge	51 / 73	
Anhang 1A	Mastliste Wasserhaltung	1	
Anhang 1B	Übersicht Wassermengen	1	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten nach 1. Planänderung / mit Änderungsantrag 1. Deckblattverfahren	ggf. Maßstab
Anhang 2	Lagepläne Wasserhaltung	16	1:5.000
Anhang 3	Baugrundberichte	46	
17	Ergänzende Unterlagen		
17.1	Umweltfachbeitrag	59	
Anlage 1	Übersichtskarte Bodenschutz	22	1:5.000
Anlage 2	Übersichtskarte Denkmalschutz	8	1:15.000
Anlage 3	Übersichtskarte Wasserrecht	22	1:5.000
17.2	Ableitung der Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG	94	

III. Ausnahmen und Befreiungen

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Ausnahmen: Gesetzlich geschützte Biotope

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.1.a) zugelassene Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die temporäre Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird nach der folgenden Maßgabe in der 1. Planänderung geändert:

- Flächenmäßige Erweiterung der Inanspruchnahme von „Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht“ (BKompV-Code: 34.02a) von 1.511 m² im Bereich von Mast Nr. 156 auf insgesamt 2.537 m².
- Flächenmäßige Erweiterung der Inanspruchnahme von „Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt“ (BKompV-Code: 34.02b) von 2.746 m² im Bereich von Mast Nr. 137, 280 auf insgesamt 2.829 m².
- Flächenmäßige Erweiterung der Inanspruchnahme von „Schilf-Landröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.02) von 46 m² im Bereich von Mast Nr. 147 auf insgesamt 190 m².
- Flächenmäßige Erweiterung der Inanspruchnahme von „Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte“ (BKompV-Code: 39.01.01) von 163 m² im Bereich von Mast Nr. 292, 345 auf insgesamt 209 m².

- Flächenmäßige Erweiterung der Inanspruchnahme von „Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)“ (BKompV-Code: 41.01.05.04a) von 539 m² im Bereich von Mast Nr. 145, 156 auf insgesamt 593 m².

b) Befreiungen: Geschützte Landschaftsbestandteile

(aa) GLB „Strienberg“

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.1.b)(aa)(2) gewährte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Strienberg“ vom 04.03.1996 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.03.1996) wird in dem Umfang der in der 1. Planänderung an Mast Nr. 282 geplanten Flächenvergrößerung (Ziff. B.I.3) erweitert.

(bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die temporäre Inanspruchnahme des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baubestand“ (BKompV-Code: 41.06.01.MA) zwischen Mast Nr.139-140 auf einer Fläche von insgesamt 3 m² aufgrund fundamentbedingter Vollversiegelung.

c) Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Hinsichtlich des Wanderfalkenhorsts auf Mast Nr. 320 wird eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot der Beeinträchtigung des Nistplatzes i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 ThürNatG zugelassen.

2. Forstwirtschaft

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.3 gewährte forstrechtliche Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG wird teilweise aufgehoben und wegen der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 4.024 m² auf insgesamt 14.941 m² erweitert. Der genaue Umfang sowie die Begründung der Genehmigung ergeben sich aus Ziff. B.II.9.i)(aa).

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.3 gewährte forstrechtliche Genehmigung für die Erstaufforstung gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG wird um eine Fläche von 3.265 m² auf insgesamt 5.044 m² erweitert. Der genaue Umfang sowie die Begründung der Genehmigung ergeben sich aus Ziff. B.II.9.i)(bb).

3. Denkmalrechtliche Erlaubnis

Die mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.5 erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG entfällt für folgende Maststandorte:

Masten Nr. 217, 219, 223, 229, 257, 260, 268, 271, 276 (Landkreis Gotha).

Die mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.5 erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG wird auf folgende Maststandorte erweitert:

- Mast Nr. 193 (Wartburgkreis),

- Masten Nr. 194, 195, 197-203, 205, 207, 209, 225, 232, 234-238, 240, 242-244, 248, 254, 262-265, 274, 277, 279-281 (Landkreis Gotha),
- Masten Nr. 283, 290-293, 296 (Ilm-Kreis),
- Mast Nr. 353 (Weimarer Land) und
- Mast Nr. 340 (Landkreis Erfurt).

4. Wasserhaushalt

Mit dem Planänderungsbeschluss werden folgende wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen erteilt.

a) Befreiungen nach § 45 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG

Befreiungen von den durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Erfurt Nr. 0012/80, der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vom 21.07.1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) sowie durch Standards der Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen der DDR (TGL) 24348-02 für das Wasserschutzgebiet (WSG) „Erfurter Wasserwerke“ festgesetzten Verboten, Hoch- und Tiefbauten in der Schutzzone II des WSG zu errichten und mit wasserschädigenden Stoffen in den Schutzzonen II und III des WSG umzugehen sowie der festgesetzten Beschränkung, Erdaufschlüsse in den Schutzzonen II und III des WSG vorzunehmen entsprechend Unterlage 16, Kap. 8 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Befreiung von der durch Beschluss des Kreistages Eisenach über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Eisenach“ vom 18.03.1976, Nr. 63-12/76, der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vom 21.07.1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) sowie durch Standards der Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen der DDR (TGL) 24348-02 für das WSG „Pferdsdorf“ festgesetzten Verbots, mit wasserschädigenden Stoffen in der Schutzzone II des WSG umzugehen entsprechend Unterlage 16, Kap. 8 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

b) Genehmigung nach § 28 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 WHG

Genehmigung der temporären Verrohrung der Gewässer Schlierbach (GKZ 4173254), Espelgraben (GKZ 417322), Spannradgraben (GKZ 41688122), Spichelsgraben (GKZ 416875532), namenloser Graben (GKZ 416875522) und Klingenbach (GKZ 4148294) nach § 28 Abs. 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 WHG entsprechend Unterlage 16, Kap. 4 S. 42-44 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Genehmigung der Verrohrung an den Masten Nr. 151/152 im Schlierbach (GKZ 4173254), 156 im Espelgraben (GKZ 417322), 165 im Zulauf zum Spannradgraben (GKZ 41688122), 188 im Spichelsgraben (GKZ 416875532), 189 im namenlosen Graben (GKZ 416875522) (Wartburgkreis) sowie 233 im Klingenbach (GKZ 4148294) (Landkreis Gotha) nach § 28 Abs. 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 WHG U16, Kap. 8 gemäß Unterlagen des Deckblattverfahrens der 1. Planänderung.

Genehmigung für die Errichtung des Ersatzneubaus von Mast Nr. 233 als Abspannmast mit erweiterter Arbeitsfläche innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingenbachs nach § 28 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 WHG entsprechend Unterlage 16, Kap. 8 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

c) Zulassungen nach §§ 78 Abs. 5, 78a Abs. 2 WHG, § 54 ThürWG

Zulassung der nicht nur kurzfristigen Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Werra III“, „Apfelstädt“ „Gera III“ nach § 78a Abs. 2 i. V. m. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG in den Mastbereichen Nr. 141, 282 und 290-291 entsprechend Unterlage 16 Kap. 9 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Im Übrigen bleiben die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten wasserrechtlichen Entscheidungen unberührt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 des WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Stauwasser mittels offener Wasserhaltung zwecks Trockenhaltung der Baugruben der Fundamente zur Errichtung der Masten Nr. 185, 203, 206, 208, 225, 238, 248 und 262 entsprechend Unterlage 16, Kap. 4.1.3 und 4.1.2.1, Tabelle (Tab.) 1 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026. Die in den Anhängen 1A, 1B und 2 der Unterlage 16 angegebenen Entnahmestellen sowie die max. Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Masterrichtungen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Zusagen unter Ziff. A.VII.1.d) ergibt.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Einleiten des im Bereich der Baugruben der Masten Nr. 136, 166, 185, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306 entnommenen Grund-, Stau-, Niederschlags- und Tagwassers in Vorfluter oder Entwässerungsgräben entsprechend Unterlage 16, Kap. 4.1.2.2 und 4.1.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026. Die in den Anhängen 1A, 1B und 2 der Unterlage 16 angegebenen Einleitstellen und die max. Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Zusagen unter Ziff. A.VII.1.d) ergibt.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Versickern des im Bereich der Baugrube des Mastes Nr. 238 entnommenen Grund-, Stau-, Niederschlags- und Tagwassers in den Untergrund entsprechend Unterlage 16, Kap. 4.1.2.2 und 4.1.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Die in den Anhängen 1A, 1B und 2 der Unterlage 16 angegebene Versickerungsflächen und die max. Einleitmenge je Zeiteinheit und als Gesamtmenge sowie die Zusammenfassung der Fläche inkl. Lage und Bodenaufbau im Steckbrief zur Einleitung am Mast Nr. 238 konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Zusagen unter Ziff. A.VII.1.d) ergibt.

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch den Bau der Mastfundamente für den Mast Nr. 203 im hoch anstehenden Grundwasserleiter und die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 entweder mit einer Flach- oder einer Bohrpfahlgründung entsprechend Unterlage 16, Kap. 4.2 und Anhang 1A der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Die mit Bescheid vom 14.08.2024 erteilte Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in Gewässer durch den Bau des Fundaments für den Mast Nr. 174 mittels Tiefengründung im Wartburgkreis wird widerrufen.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch das Fundament für den Mast Nr. 203 mit Flachgründung im hoch anstehenden Grundwasserleiter und die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 entweder mit einer Flach- oder Bohrpfahlgründung im Grundwasserbereich entsprechend Unterlage 16, Kap. 4.2 und Anhang 1A der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

V. Entscheidungsvorbehalt

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen hinsichtlich der kumulativen Anbringung von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184 – 196 bleibt für den Fall vorbehalten, dass der Vorhabenträger im Rahmen seiner Detailplanung zu der Einschätzung gelangt, dass die unter Ziff. A.VI.3.a).dd.(1) vorgegebene Kombination aus Flugwarnkugeln und Spiralmarkern sich aus statischen Gründen nicht umsetzen lässt.

VI. Nebenbestimmungen und Anordnungen

Die Nebenbestimmungen im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 gelten hinsichtlich der vorliegenden Planänderung fort.

Die Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen geändert bzw. ergänzt:

1. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen A.V.1.l) und A.V.1.m) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 gelten hinsichtlich der vorliegenden Planänderung weiter fort. Die Nebenbestimmungen A.V.1.a) bis A.V.1.k) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- a. Bei den mit diesem 1. Planänderungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
- b. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

- c. Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft im Bereich der Immissionsorte (IO) IO 4, IO 7, IO 8, IO 9, IO 10, IO 13, IO 17, IO 19, IO 22, IO 27, IO 29, IO 36, IO 37, IO 38 und IO 39 der Tab. 6 der Unterlage 10.2 „Schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm an der Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12) Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A), 1. Planänderung“, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf acht Stunden im Falle der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an einzelnen Immissionsorten um bis zu 5 dB(A) zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- d. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung an den Immissionsorten mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen. Diese Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und nach den Bestimmungen der AVV Baulärm durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.
- e. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Der Verzicht auf Messungen im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 4 S. 3 ist begründet darzulegen.
- f. Sofern Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, hat die hiervon betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung in Geld dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
- g. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern). Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde kurzfristig auf Verlangen vorzulegen.
- h. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Er benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
- i. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
- j. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde mit, wenn an die betroffene Nachbarschaft eine Entschädigung gezahlt wurde. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.
- k. Der Vorhabenträger trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Bauunternehmen/Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede/jedes auf der Baustelle tätige Person/Bauunternehmen in Textform zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Wasser

Die Erlaubnis ist für die Zeit zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens befristet.

3. Naturschutz

a) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

- aa) Die Nebenbestimmung unter A.V.4.a)aa)(5) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 gilt unter der Maßgabe fort, dass ein Exemplar der genehmigten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Planänderungsbeschlusses zu übergeben ist und die Geodaten der Kompensationsmaßnahmen als Shape-Datei zu übermitteln sind. Das Fertigstellungsdatum sowie der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- bb) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Dokumentation seiner Bemühungen zum freihändigen Erwerb des Nutzungsrechts an Flächen, die zwar im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführt, aber in Anlage 1 als nicht verfügbar i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG gekennzeichnet sind, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- cc) Die Maßnahme VAR/FFH8 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Wenn und soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme absieht, da sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme nicht umgesetzt werden kann, wird er verpflichtet, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Wenn er von der Maßnahme vollständig absieht, hat er ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung möglich ist oder dass bei Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben wäre.

Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1).

Einer Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme ist dadurch entgegenzuwirken, dass bei Identifikation punktueller Betroffenheiten die Bauarbeiten nach Möglichkeit an anderer Stelle fortgesetzt werden.

- dd) Die Maßnahme VAR/FFH9 ist wie im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2) vorgesehen mit folgenden Abweichungen (Kenntlichmachung durch **Fettdruck**) durchzuführen:
 - (1) Zum Schutz vor Kollision von Vögeln mit dem Erdseil **werden im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 184 – 196 und 246 – 256 Vogelschutzmarker angebracht.**
 - a. **Im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 184 – 196 erfolgt aufgrund der Überschneidung von naturschutzfachlichen und luftverkehrsrechtlichen Belangen eine Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern wie folgt:**

- b. Zwischen den gemäß der AVV-Kennzeichnung angebrachten Flugwarnkugeln werden mittig – in einem Abstand von 15 m zu den Flugwarnkugeln – Vogelschutzmarker in Form von schwarz-weißen Spiralmarkern angebracht (bei Spannungsfeldern mit zwei Erdseilen versetzte Anordnung auf beiden Erdseilen).
- c. Sollte der Vorhabenträger aufgrund der in Ziff. A.VI.5 geregelten Detailplanung für die betroffenen Masten zur Einschätzung kommen, dass die vorgegebene Kombination aus Flugwarnkugeln und Spiralmarkern sich aus statischen Gründen nicht umsetzen lässt, legt er der Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung schriftlich vor, und diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das weitere Vorgehen.
- (2) Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2).
- ee) Die Nebenbestimmungen unter A.V.4.a)(bb)1) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 werden aufgehoben. Die Maßnahme VAR 11 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Sie ist wie im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) vorgesehen durchzuführen mit folgenden Ausnahmen:
- (1) Die Maßnahme ist auf den im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) vorgesehenen Flächen umzusetzen.
- (2) Das Verbringen in eine Zuchtstation ist gegenüber dem Verbringen auf eine Ersatzfläche die nachrangige Möglichkeit des Umgangs mit den Tieren nach dem Abfangen. Sie ist Bestandteil der Nebenbestimmung für den Fall, dass eine Ersatzfläche zur Verbringung entgegen der Annahme in Anlage 1, nicht verfügbar sein sollte. Bei einer Verbringung in eine Zuchtstation ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 8 Wochen vor der Verbringung der Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Zuchtstation vorzulegen und die geplante Verbringung der Oberen Naturschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)) anzuzeigen. Die in der Aufzuchtstation aufgenommenen Feldhamster und deren Nachkommen sind nach Durchführung einer Erhaltungszucht auf eine gesicherte und naturschutzfachlich geeignete Feldhamsterschonfläche zu verbringen. Diese Fläche muss:
- naturschutzfachlich für den Feldhamster geeignet sein,
 - in räumlicher Nähe zu vorhandenen Feldhamstervorkommen liegen und
 - feldhamsterfreundlich (bevorzugte Fruchtarten sind i. d. R. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Hafer, Ackerbohnen) bewirtschaftet werden.

Der Nachweis hierüber ist bei Vorlage des vorstehenden Vertrages (Ziff. A.VI.3.a)ee)(2)) zu erbringen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet auf der Feldhamsterschonfläche eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für den Zeitraum bis zur Erreichung des Maßnahmenerfolges durchzuführen. Es ist ein jährliches Monitoring umzusetzen und zu dokumentieren. Das Monitoring umfasst eine einmal jährliche Begehung der Feldhamsterschonfläche mit Bewertung des feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftungszustandes sowie die Zählung der

- Tiere/Baue. Die Durchführung muss durch Fachpersonal mit nachgewiesener fachlicher Eignung erfolgen. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Detailabsprachen mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Bewirtschafter der Feldhamsterschonfläche und die Überwachung der auf dieser Fläche durchzuführenden landwirtschaftlichen Maßnahmen sind durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Fachmann zu begleiten und zu überwachen.
- (3) Wenn und soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme absieht, da sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme nicht umgesetzt werden kann, wird er verpflichtet, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Wenn er von der Maßnahme vollständig absieht, hat er ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung möglich ist oder dass bei Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben wäre.
- (4) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Ergebnisse der im Rahmen der Maßnahme VAR11 durchgeführten Besatzkontrollen der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4).
- ff) Die Maßnahme VAR13 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Wenn und soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme absieht, da sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme nicht umgesetzt werden kann, wird er verpflichtet, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Wenn er von der Maßnahme vollständig absieht, hat er ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung möglich ist oder dass bei Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben wäre. Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.6).
- gg) Die Maßnahme VAR16 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Die Maßnahme VAR16 wird insofern ergänzt, als bei Entfernung besetzter Nester nicht nur ggf. anzutreffende nicht flügge Jungvögel, sondern auch ggf. in den Nestern liegende Eier zu bergen sind. Die Eier sind einer Pflegestation zu übergeben, die über die Möglichkeit verfügt, sie bis zum Ausschlüpfen in einem Brutkasten o. ä. zu verwahren. Geeignete und aufnahmebereite Pflegestationen sind durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzuschlagen und durch den Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde zu benennen. Bei Verbringung von Eiern und nicht flüggen Jungvögeln in eine Aufzucht- bzw. Pflegestation ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 8 Wochen vor der Verbringung der Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Aufzucht-/Pflegestation vorzulegen und die geplante Verbringung der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) anzuzeigen. Wenn und soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme absieht, da sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme nicht umgesetzt werden kann, wird er

verpflichtet, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Wenn er von der Maßnahme vollständig absieht, hat er ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung möglich ist oder dass bei Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben wäre. Soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme teilweise oder vollständig absieht und sollten Arbeitssicherheit und bautechnische Durchführbarkeit beim Seilzug nicht beeinträchtigt sein, wird durch die ÖBB geprüft, ob das Nest / der Horst auf dem Mast verbleiben kann. Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.9).

hh) Die Nebenbestimmungen unter A.V.4.a)(bb) 2) und 4) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 werden aufgehoben. Die Maßnahmen A_{CEF5} (Anbringen von Fledermausersatzquartieren) und A_{CEF7} (Anbringen von Vogelnistkästen) sind als Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG auf verfügbaren Flächen Dritter (dazu Anlage 1) umzusetzen.

ii) Sollte sich trotz hinreichender und dokumentierter Bemühungen keine dieser Alternativflächen vollständig oder in für eine sinnvolle Maßnahmenumsetzung ausreichend großen Teilen als verfügbar erweisen, so kann nach Anzeige und Vorlage der entsprechenden Dokumentation an die Planfeststellungsbehörde auf die betreffende Maßnahme verzichtet werden. Über eine nur in Teilen mögliche Umsetzung einer Maßnahme ist die Planfeststellungsbehörde vorab zu informieren. Für den Fall, dass eine Maßnahmenfläche entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, ist bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen innerhalb des Suchraums zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern. Die Maßnahmen A_{CEF5} und A_{CEF7} sind wie im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7) vorgesehen mit folgenden Ergänzungen umzusetzen:

- (1) Der Satz aus dem Maßnahmenblatt „Art, Umfang und konkreter Standort innerhalb der ausgewiesenen Suchräume ggf. notwendiger Ersatzquartiere sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen“ gilt nur für Flurstücke, deren Verfügbarkeit – ggf. auch nach Rückgriff auf den Suchraum – geklärt wurde.
- (2) Der Vorhabenträger hat die Art, Anzahl und Standorte der Fledermausersatzquartiere, Vogelnistkästen und Nisthilfen zu dokumentieren und diese Dokumentation den zuständigen UNB in digitaler Form (insbesondere als GIS-Daten) innerhalb von 8 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme zu übermitteln.
- (3) Soweit die Ersatzhabitate einer regelmäßigen Wartung oder Reparatur bedürfen, ist der Vorhabenträger für deren Unterhaltung über den Zeitraum der Maßnahmendauer zuständig.
- (4) Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7).

- jj) Die Nebenbestimmung unter A.V.4.a)(bb)3) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird aufgehoben. Die Maßnahme A_{CEF}6 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG auf verfügbaren Flächen Dritter (dazu Anlage 1) umzusetzen. Für den Fall, dass eine Fläche entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, ist bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern. Es gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.6).
- kk) Nebenbestimmung unter A.V.4.a)(bb)5) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird aufgehoben. Die Maßnahme A_{CEF}8 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Es gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.8).
- ll) Die Nebenbestimmungen unter A.V.4.a)(bb)6) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 werden aufgehoben. Die Maßnahme A_{CEF}9 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen. Sie ist wie im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.9) vorgesehen durchzuführen mit folgenden Ausnahmen bzw. Ergänzungen:
- (1) Die Maßnahme ist auf verfügbaren Flächen Dritter (dazu Anlage 1) umzusetzen. Für den Fall, dass eine Fläche entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, ist bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern.
 - (2) Zur Variante der Verbringung der Individuen in eine Zuchtstation, welche nur für den Fall greift, wenn die Variante der Umsiedlung der Individuen auf eine Ersatzfläche nicht möglich ist, wird Folgendes festgelegt: Der Vorhabenträger wird verpflichtet auf der Fläche eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für den Zeitraum bis zur Erreichung des Maßnahmenerfolges durchzuführen. Es ist ein jährliches Monitoring umzusetzen und zu dokumentieren. Das Monitoring umfasst eine einmal jährliche Begehung der Fläche mit Bewertung des feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftungszustandes sowie die Zählung der Tiere/Baue. Die Durchführung muss durch Fachpersonal mit nachgewiesener fachlicher Eignung erfolgen. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - (3) Die Detailabsprachen mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Bewirtschafter der Feldhamsterschonfläche und die Überwachung der auf dieser Fläche durchzuführenden landwirtschaftlichen Maßnahmen sind durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Fachmann zu begleiten und zu überwachen.
 - (4) Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.9).

b) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.V.4.b) zum Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgegebenen Nebenbestimmungen gelten für die 1. Planänderung fort. Sie gelten auch für die Flächen, auf denen die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF9) umgesetzt werden.

c) Artenschutzabgabe gem. § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1.375.000 Euro für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2 S. 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0674 2914

von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

4. Forstwirtschaft

- a. Bei der Wiederbestockung durch natürliche Sukzession der nach § 24 Abs. 4 ThürWaldG definierten und durch diese 1. Planänderung erweiterten Kahlschlagflächen hat die nach § 23 Abs. 1-3 ThürWaldG angestrebte Naturverjüngung zum Ausgleich von Gehölz- und Waldbiotopen (s. Maßnahmen A2 und A3) aus einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung zu bestehen und ist gem. § 23 Abs. 3 ThürWaldG ggf. durch Pflanzungen angestrebter Baumarten zu ergänzen.
- b. Hinsichtlich der Flächen, für die nach dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 und diesem Planänderungsbeschluss die Entfernung von Gehölzaufwuchs (14.941 m²) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) genehmigt ist, sind aktive Aufforstungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich innerhalb von sechs Jahren nach den Kahlschlägen keine gesicherte Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung eingestellt hat.

5. Bauausführung

Die Nebenbestimmung unter A.V.8 des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird wie folgt ergänzt: Die Detailplanung betrifft insbesondere die von der Doppelbelegung mit Vogelschutzmarkierungen gemäß dem Maßnahmenblatt VAR/FFH9 i. V m. der Nebenbestimmung Ziff. A.VI.3.a)dd) und Tageskennzeichnungen gemäß der Nebenbestimmung A.V.12(2) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 betroffenen Masten.

Die notwendige Vorlage bei anderen Behörden (insbesondere Bauaufsichtsbehörden) bleibt davon unberührt.

6. Luftverkehr

- a. Die mit Nebenbestimmung unter A.V.12.(3) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 für Mast Nr. 136 angeordnete Nachtkennzeichnung inkl. Infrarot-Kennzeichnung gemäß „AVV Kennzeichnung“ entfällt.
- b. Die mit Nebenbestimmung unter A.V.12.(3) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 für die Masten Nr. 185 bis 208 angeordnete Nachtkennzeichnung kann durch Hindernisfeuer inkl. Infrarot-Kennzeichnung (IR) gemäß „AVV Kennzeichnung“ auf der Mastspitze realisiert werden. Auf eine Befeuerung der Traversen kann verzichtet werden.
- c. Die mit Nebenbestimmung unter A.V.12.(1) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 angeordnete Tageskennzeichnung entfällt hinsichtlich des Mastes Nr. 341.
- d. Die mit Nebenbestimmung unter A.V.12.(1) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 angeordneten Tageskennzeichnungen der jeweiligen Masten sind durch Farbkennzeichnung der Mastspitzen zu realisieren. Auf eine Kennzeichnung der Traversen des jeweiligen Mastes kann verzichtet werden.
- e. Die mit Nebenbestimmung unter A.V.12.(1) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 angeordnete Tageskennzeichnung der Leitungstrasse entfällt hinsichtlich folgender Bereiche:
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 179 bis 180
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 208 bis 209
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 232 bis 233
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 337 bis 338
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 341 bis 342.
- f. Bei einer Erneuerung oder einem Austausch von Masten oder Leitungsabschnitten nach der Fertigstellung des Vorhabens ist die Luftfahrthinderniskennzeichnung entsprechend den zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) in ihrer jeweils geltenden Fassung auszuführen. Dies gilt insbesondere für die Erneuerung bestehender Kennzeichnungen.

VII. Zusagen des Vorhabenträgers

Die Zusagen im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 gelten hinsichtlich der vorliegenden Planänderung fort. Die Zusagen werden um folgende Zusagen geändert bzw. ergänzt

1. Fachspezifische Zusagen

a) Themengebiet Bodenschutz

- aa) Der Vorhabenträger sagt zu, geologische Untersuchungen, Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen (GWMS), geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben dem TLUBN anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso werden die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen,

Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) nach Abschluss der Untersuchungen übergeben.

- bb) Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahme das zuständige Gutachterbüro für die durchzuführende bodenkundliche Baubegleitung (V1) zu benennen sowie die Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha für die betreffenden Gemarkungen des Landkreises Gotha in digitaler Form zu übergeben.
- cc) Der Vorhabenträger sagt zu, die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, wenn im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt werden und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

b) Themengebiet Landwirtschaft

- aa) Der Vorhabenträger sagt hinsichtlich der im Eigentum der Stadt Erfurt befindlichen landwirtschaftlichen Flurstücke zu, mit dem Eigentümer einen Gestattungsvertrag bzw. Nutzungsvertrag über die temporäre und dauerhafte Mitnutzung ihrer Grundstücke zu schließen und dies rechtzeitig beim Garten- und Friedhofsamt (Sachgebiet Landwirtschaft) anzuzeigen. Der Vorhabenträger wird notwendige Abstimmungen zum Bauablauf rechtzeitig vor Baubeginn mit den Pächtern abstimmen.
- bb) Die Zusage A.VI.1.e)(6) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird wie folgt geändert: Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass der Eigentümer oder Bewirtschafter einer vorhabenbedingt beanspruchten Fläche frühzeitig und bei berechtigter Notwendigkeit die Unterbrechung der Arbeiten wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit verlangt und der Vorhabenträger dem entgegentritt, bei differenter Auffassung der Weiterführung zwischen Eigentümer oder Bewirtschafter und Vorhabenträger ein Sachverständiger darüber entscheidet, ob bzw. wie die Baumaßnahmen weitergeführt werden können. Baumaßnahmen werden erst dann wieder aufgenommen, wenn der Sachverständige die Ausführung der entsprechenden Arbeiten als zulässig ansieht.
- cc) Die Zusage A.VI.1.e)(12) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird wie folgt ergänzt: Der Vorhabenträger sagt zu, zu gewährleisten, dass bestehende Drainage- und Entwässerungssysteme durch die Baumaßnahmen unbeeinträchtigt und durchgängig funktionsfähig bleiben, sofern ihm die Lage bestehender Drainage- und Entwässerungssysteme vor Baubeginn mitgeteilt wird. Schäden, die durch die Beeinträchtigung bestehender Entwässerungsanlagen entstehen, werden ersetzt. Ist streitig, ob die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind, trifft den Vorhabenträger die Beweislast.

c) Themengebiet Naturschutz

- aa) Der Vorhabenträger sagt zu, dass kein Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Frankenthal“ stattfindet, da es sich ausschließlich um eine topographische Ungenauigkeit handelt.

- bb) Der Vorhabenträger sagt zu, bei sämtlichen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzgut aus den jeweiligen Vorkommensgebieten zu verwenden, soweit diese Maßnahmen nicht dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen. Sollte gebietseigenes Saat- oder Pflanzgut nicht verfügbar sein, wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein geeignetes alternatives Saat- oder Pflanzgut auswählen.

d) Themengebiet Wasser

- aa) Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die Erstellung von Fundamenten im Grundwasserbereich nur zugelassene Baustoffe, für deren stoffliche Beschaffenheit eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) vorliegt, verwendet werden.
- bb) Der Vorhabenträger sagt zu, die in Anhang 1A der Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 bezeichneten Einleitstellen gegen ein Ausspülen des Gewässerufers bzw. eine Auskolkung der Gewässersohle zu sichern.
- cc) Der Vorhabenträger sagt zu, stoffliche Belastungen der Einleitgewässer und des durch die geplante Versickerung betroffenen Grundwassers durch den Einsatz von Absetzcontainern, Sandfangbehältern und Filtern sowie die Reinigung und Aufbereitung und ggf. den Abtransport von abgesetztem Schlamm oder Sedimenten zu verhindern.
- dd) Der Vorhabenträger sagt zu, die mit Erlaubnis zugelassenen Gewässerbenutzungen entsprechend den Angaben in Unterlage 16 inkl. ihrer Anlagen der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 durchzuführen.
- ee) Der Vorhabenträger sagt zu, dass er sich mit der Planfeststellungsbehörde abstimmt und ggf. neue notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt, wenn beim Bau Abweichungen von den eingereichten Unterlagen notwendig werden.
- ff) Der Vorhabenträger sagt zu, den Abflussquerschnitt der bauzeitlich in Anspruch genommenen Gewässer jederzeit freizuhalten und im Gewässerbett sowie im Bereich des Gewässerprofils keine Materialien oder Gegenstände zu lagern.
- gg) Der Vorhabenträger sagt zu, die Baugrubenwasserhaltung mit einer Wassermengenzähleinrichtung zur Dokumentation der Entnahme- und Ableitungsmengen auszurüsten. Die Mengennesswerte sind den örtlich im Bereich der jeweiligen Wasserhaltungen jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden und der Oberen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- hh) Der Vorhabenträger sagt zu, die Einleitstellen vor Erosion zu schützen und täglich zu kontrollieren.

- ii) Der Vorhabenträger sagt zu, bei den ggf. erforderlichen Bohrungen zur Tiefgründung der Fundamente von Mast Nr. 166, 185, 221 und 225 die Bohrarbeiten so durchzuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und des Oberflächenwassers oder eine sonstige negative Veränderung seiner Eigenschaften nicht eintreten kann.
- jj) Der Vorhabenträger sagt zu, dass er dafür Sorge trägt, dass das Grundwasser unterschiedlicher Grundwasserleiter nicht miteinander vermischt wird und natürliche Stockwerkstrennungen erhalten bleiben.
- kk) Der Vorhabenträger sagt zu, die Produktdaten- bzw. Sicherheitsdatenblätter auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
- ll) Der im Rahmen der Planänderung gegenständliche Maststandort Nr. 306 befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches Erfurter Wasserwerke. Für den im Tausch vorgesehenen Fluchtabspannmast ist eine Tiefengründung als Bohrpfahlgründung vorgesehen. Wegen der Lage innerhalb der Schutzzone ist sicher zu stellen, dass mit der geplanten Pfahlgründung keine Gefährdung des Grundwassers – insbesondere des zur Trinkwassergewinnung genutzten Aquifers – einhergeht.
- mm) Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Erd- und Tiefbauarbeiten zur Herstellung von Baugruben mit Flachgründung sowie bei der Herstellung von Arbeitsflächen mit Schotter nur Baumaschinen einzusetzen, die den Boden und damit die Deckschichten weitestgehend schonen.
- nn) Die Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckungen sind wiederherzustellen. Es ist eine getrennte Lagerung des Oberbodens und Unterbodens und eine seitliche Lagerung der Böden und Sedimente unmittelbar neben der Baugrube durchzuführen. Der seitlich gelagerte Aushub soll für die Verfüllung und Abdeckung der Baugrube wiederverwendet werden. Eine vollständige Wiederherstellung der schützenden Deckschichten mit den Eigenschaften der Filter- und Rückhaltekapazitäten muss gewährleistet sein.
- oo) Der Vorhabenträger sagt zu, die von Bauarbeiten in einem WSG jeweils betroffenen öffentlichen Wasserversorger frühzeitig zu informieren, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ggf. Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung der Wassergewinnungsanlagen treffen zu können. Er sagt ferner zu, die Unbedenklichkeit der Arbeiten in einem WSG hinsichtlich der Qualität des Grundwassers mit Blick auf die Trinkwassergewinnung gegenüber dem jeweils betroffenen öffentlichen Wasserversorger nachzuweisen.
- pp) Der Vorhabenträger sagt zu, dass er die durch ihn mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, etwaige Schäden und Beeinträchtigungen bei den Einleitungen in die Oberflächengewässer (z. B. Ausspülungen) nach Abschluss der Einleitungen zu beheben. Er verpflichtet die Unternehmen ferner, Art und Umfang der Behebung etwaiger Schäden mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband abzustimmen.

qq) Der Vorhabenträger sagt zu, die jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden über etwaige bauliche Havarien, vergleichbare Sachverhalte oder erforderliche Abweichungen vom wasserrechtlich genehmigten Vorgehen und den erteilten Erlaubnissen zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Er sagt ferner zu, dass im Fall von erforderlichen Abweichungen vom wasserrechtlich genehmigten Vorgehen und den erteilten Erlaubnissen die Planfeststellungsbehörde zu informieren ist.

rr) Der Vorhabenträger sagt zu, alle Erdaufschlüsse und Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde (umwelt@wartburgkreis.de, umweltamt@ilm-kreis.de, Umwelt@kreis-gth.de oder wasserbehoerde.umweltamt@erfurt.de) schriftlich anzuzeigen.

ss) Der Vorhabenträger sagt zu, der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde den Beginn von Wasserhaltungen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen unter Mitteilung der folgenden Angaben:

- der Beginn und die Dauer der bauzeitlichen Wasserhaltung
- die Standplätze der Absetzbecken.

Er sagt ferner zu, den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden auch den Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

tt) Der Vorhabenträger sagt zu, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Erlaubnisse dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Er sagt ferner zu, Schäden an den Anlagen unverzüglich zu beheben.

uu) Der Vorhabenträger sagt zu, dem Eigentümer mit der Nr. 1856 gemäß Unterlage 8.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 Auskunft über das auf seinem Grundstück geplante Einleitbauwerk zu erteilen.

vv) Der Vorhabenträger sagt zu, die in Ziff. A.III.4.b) genannten Verrohrungen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen und Böschungen, Uferbereiche sowie die Gewässersohle entsprechend dem Ausgangszustand und den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans wiederherzustellen.

e) Themengebiet Verkehr

aa) Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB 4 und BAB 71 nicht beeinträchtigt wird.

- bb) Der Vorhabenträger sagt zu, vor und während der Bauausführung notwendige Beleuchtungsanlagen, Maschinen und Geräte so anzubringen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.
- cc) Der Vorhabenträger sagt zu, dass Wasser vor und während der Bauausführung weder dem Straßengebiet zufließt noch in den Autobahngrund eingeleitet wird und die Entwässerungsanlagen der BAB 4 und BAB 71 nicht beeinträchtigt und verunreinigt werden.
- dd) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Vorhabenrealisierung keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 FStrG zu errichten bzw. anzulegen.
- ee) Der Vorhabenträger sagt zu, nach Vorliegen der konkreten Leitungsdaten der fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der Autobahn GmbH des Bundes rechtzeitig vor Inbetriebnahme der leitungserhöhten Freileitung ein Beeinflussungsgutachten zum Nachweis, dass vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB 4 und BAB 71 entstehen, erstellen zu lassen. Die Ergebnisse des Beeinflussungsgutachtens werden vom Vorhabenträger an die Autobahn GmbH des Bundes übermittelt. Sollten sich aus den Beeinflussungsuntersuchungen notwendige Kompensations-, Anpassungs- oder Schutzmaßnahmen ergeben, übernimmt der Vorhabenträger die hierfür anfallenden Kosten.
- ff) Der Vorhabenträger sagt zu, für die frühzeitige Mitteilung der Wege- und Straßennutzung im geänderten Vorhaben mit den zuständigen Ämtern rechtzeitig in Kontakt zu treten.
- gg) Der Vorhabenträger sagt zu, von Schwertransporten auf der K11 im Bereich von der Kreisgrenze aus Richtung Burla bis Ebenheim abzusehen.
- hh) Der Vorhabenträger sagt zu, sich hinsichtlich der bauzeitlich neu geschaffenen Zuwegungen als Zufahrten abgehend von Kreisstraßen und der bauzeitlich in Anspruch genommenen vorhandene Feldzufahrten während der Bauphase rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger bezüglich der zu beantragenden Straßenbenutzungsverträge in Verbindung setzen.

f) Themengebiet Luftverkehr

- aa) Der Vorhabenträger sagt zu, den Flugplatz Gotha im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.
- bb) Der Vorhabenträger sagt zu, die Standortkoordinaten von Masten, die sich gegenüber dem Bestand erhöhen, kurzfristig im System WGS 84 an das Thüringer Landesverwaltungsamt zu übermitteln.
- cc) Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Daten zur Veröffentlichung des geänderten Vorhabens als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte des Flughafens

Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel und des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost rechtzeitig vor Baubeginn für alle Masten der Trasse der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) (per E-Mail unter: flf@dfs.de) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 225, per E-Mail unter: Luftfahrthindernisse@tlwa.thueringen.de) zu übersenden. Das dafür notwendige Formblatt kann auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.

dd) Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführungsplanung der jeweiligen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis mit der Landesluftfahrtbehörde abzustimmen.

g) Themengebiet Anlagensicherheit

aa) Der Vorhabenträger sagt zu, dass genügend Abstand zur Richtfunkstrecke während der Bauphase im Bereich des Mastes Nr. 271 eingehalten wird.

bb) Der Vorhabenträger sagt zu, dass Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung durch das Vorhaben geschützt bzw. gesichert, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

cc) Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sollte hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen im Bereich der Masten Nr. 334 bis 335 und 346 bis 347 eine Baufeldfreimachung erforderlich werden, die jeweiligen Telekommunikationsbetreiber mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dieser beauftragt werden.

h) Themengebiet Immissionsschutz

aa) Pumpen zur Wasserhaltung dürfen auch in der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.

i) Themengebiet Abfall

aa) Der Vorhabenträger sagt zu, das TLUBN erneut zu beteiligen, sofern vorhabenbedingt künftig Anlage- oder baubedingte Eingriffe in die Deponien oder Auswirkungen auf Deponiekörper (z. B. GWMS) erforderlich werden.

bb) Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass die Deponie Ebenheim im Rahmen der Vorhabenrealisierung weder befahren noch durch den vorhabenbedingten schweren Wegebau an der Zuwegung zu den Masten Nr. 194 und 195 beeinträchtigt wird.

cc) Der Vorhabenträger sagt zu, die GWMS „Hy Melborn 8/1976“ der Deponie Großenlupnitz „Alte Wand“ im Rahmen der Vorhabenrealisierung nur mit den Leiterseilen zu überspannen, ohne die GWMS (z. B. durch Befahren) zu berühren.

dd) Der Vorhabenträger sagt zu, die GWMS „Hy Wenigenlupnitz 01/2003“ im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht zu berühren und keine Zufahrt über das Flurstück 183/2, Flur 3 der Gemarkung Wenigenlupnitz herzustellen.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Naturschutz

(aa) Landeshauptstadt Erfurt

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die Umsetzung der Maßnahmen V4 und V7 im Zuständigkeitsbereich der UNB Erfurt dieser schriftlich anzuzeigen und städtische Flächen in einem Abnahmetermin unter Teilnahme der jeweils flächenverwaltenden städtischen Ämter zu übergeben.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die UNB Erfurt in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen A2 (Ausgleich von Gehölzbiotopen) und A3 (Ausgleich von Waldbiotopen) einzubeziehen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen im Stadtgebiet Erfurt rechtzeitig beim Garten- und Friedhofsamt (Sachgebiet Landwirtschaft) der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

b) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

(aa) NGN Fiber Network GmbH & Co. KG

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die vom Vorhaben betroffene Telekommunikationsanlage der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG in der Bauausführung zu berücksichtigen.

(bb) Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die vom Vorhaben betroffenen Anlagen der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern, nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, in den Bereichen zwischen den Masten Nr. 334 bis 335 und 346 bis 347 die Leitungsdaten bei der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH abzufragen, zu prüfen und in der Planung zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet zu, durch das ausführende Tiefbauunternehmen die Planunterlagen bei den zwei Planauskünften für das Bestandsnetz der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH anzufordern.

(cc) Gothaer Stadtwerke Energie GmbH / Gothaer Stadtwerke Netz GmbH

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Schachtscheine selbst bzw. durch gebundene Montagefirmen rechtzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahme zu beantragen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Gas-Hochdruckanlagen der Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die Leitungsdaten des Niederspannungserdkabels der Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH in die Planung zu übernehmen. Die vorhandene Leitung wird vor und während der Baumaßnahme berücksichtigt.

(dd) Thüringer Netkom GmbH / TEAG Thüringer Energie AG

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, neu hinzugekommene Leitungsdaten der Thüringer Netkom GmbH und der TEAG Thüringer Energie AG zu prüfen und eventuelle

Betroffenheiten sowie ggf. erforderliche Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber rechtzeitig vor der Bauausführung zu klären.

(ee) GasLINE GmbH & Co. KG

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass die unter A.VI.2.e)(bb) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 gegenüber der GasLINE GmbH und Co. KG erteilten Zusagen aufgrund zwingender technischer oder organisatorischer Gründe nicht eingehalten werden können, eine Abstimmung mit dem Maintenance Management Center (MMC) der GasLINE GmbH & Co. KG vorzunehmen.

c) Verkehr

(aa) Fernstraßen-Bundesamt

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass durch die Baumaßnahmen tangierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an der BAB 4 und BAB 71 in Anspruch genommen werden, eine gleichwertige Wiederherstellung oder einen gleichwertigen Ersatz sicherzustellen.

VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren Forderungen erhoben werden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in diesem Beschluss Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Ziff. B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

IX. Hinweise

1. Boden – Mantelverordnung

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Bei der Wiederauffüllung von entstehenden Gruben bei der Demontage von Fundamenten im Zuge von Rückbaumaßnahmen ist die ErsatzbaustoffV zu beachten.

2. Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen zusätzliche oder geänderte Inanspruchnahmen öffentlicher Straßenflächen erforderlich werden, insbesondere durch die Erweiterung von Arbeitsflächen oder die Änderung bestehender Zufahrten, ist auf den Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen mit den zuständigen Kreisen hinzuwirken.

3. Wasser

Für die Anzeige von Erdaufschlüssen gem. § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 ThürWG, die im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten der Maststandorte erforderlich sind, ist das Online-Portal <https://www.erdauftschluss-digital.de/> zu verwenden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 #28) wurde der Plan für die Umbeseilung (inkl. notwendiger Mastanpassungen) und den Betrieb des Vorhabens 12 BBPIG (Vieselbach – Eisenach – Mecklar), Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze), (nachfolgend Vorhaben 12 Abschnitt A) festgestellt.

Der Vorhabenträger hat am 30.06.2025 die Änderung und Ergänzung des Ausgangsbeschlusses zu Vorhaben 12 Abschnitt A vom 14.08.2024 beantragt. Grundlage dieses Planänderungsbeschlusses ist die 1. Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 30.06.2025 (ausschließlich in elektronischer Form abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/vorhaben12-a>)). Die hier beantragten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf den Bereich zwischen Vieselbach und der Regelzonengrenze und betreffen das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Eisenach, Krauthausen, Hörselberg-Hainich, Hörsel, Sonneborn, Nessel, Gotha, Friemar, Pferdingsleben, Nottleben, Nesse-Apfelstädt, Erfurt, Amt Wachsenburg, Arnstadt, Elxleben, Elleben, Klettbach und Grammetal. Weiter ist die Gemeinde Straußfurt bzgl. trassenferner Kompensationsmaßnahmen betroffen.

Gegenstand der Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

- Änderungen der Tauschmaste (Entfall und Höhenreduzierung, vgl. Ziff. B.I.1)
- Einsatz von Fluchtabspannmasten (vgl. Ziff. B.I.2)
- Verstärkungsmaßnahmen (vgl. Ziff. B.I.3)
- Anpassung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Reduktion und Erweiterung, vgl. Ziff. B.I.4)
- Änderungen des Rechtserwerbsplans / Rechtserwerbsverzeichnis (vgl. Ziff. B.I.5)
- Anpassung des Maßnahmenkonzeptes (vgl. Ziff. B.I.6)
- Entfall der Nachtkennzeichnung inkl. der Infrarot-Kennzeichnung am Mast Nr. 136 (Ziff. B.I.7)
- Wasserhaltungen und dessen Einleitungen (Ziff. B.IV)

Mit der ersten Planänderung werden im Ergebnis 18 Masten getauscht (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.1): Drei der Tauschmasten des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 bleiben Tauschmasten, fünf der Tauschmasten aus dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 werden nun als Fluchtabspannmasten realisiert und zehn Fluchtabspannmasten kommen hinzu, die nach dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 keine Tauschmasten waren. Im Einzelnen wird dies in Ziff. B.I.1 und B.I.2 dargestellt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag auf 1. Planänderung vom 30.06.2025 zunächst zusätzliche wasserrechtliche Entscheidungen für insgesamt 17 Masten bzw. Spannfelder beantragt. Betroffen waren die Maste bzw. Spannfelder 138/139, 141, 151/152, 156, 165/166, 174, 188/189, 203, 208, 225, 233, 274, 282, 286, 290/291 und 306. Die wasserrechtliche Relevanz ergab sich insbesondere aus der vorgesehenen Gründungsart einzelner Tauschmaste, der Lage von Maststandorten bzw. Spannfeldern in geschützten Bereichen,

insbesondere WSG und Überschwemmungsgebieten, sowie aus der geänderten Einrichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen und sonstigen bauzeitlichen Inanspruchnahmen. Mit dem Antrag auf 1. Planänderung wurden insbesondere wasserrechtliche Entscheidungen für Tiefgründungen im Grundwasserbereich bei den Masten Nr. 166, 203, 225, 274, 286 und 306 sowie für temporäre Verrohrungen bzw. Gewässerquerungen in den Bereichen der Maste bzw. Spannungsfelder 151/152, 156, 165, 188/189, 203, 219 und 233 beantragt. Daneben wurden Befreiungen von Verboten und Beschränkungen in WSG, insbesondere für den Bereich des Spannungsfeldes 138/139 sowie für die Maste bzw. Mastbereiche 174, 274, 286, 290/291 und 306, beantragt bzw. zur Anpassung gestellt.

Mit der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 hat der Vorhabenträger den Antrag auf 1. Planänderung geändert und ergänzt. Grundlage der 1. Deckblattänderung sind insbesondere die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sowie die hierauf beruhende Konkretisierung der bauzeitlichen Wasserhaltungen und der Gründungsarten.

Gegenstand der 1. Deckblattänderung sind zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Änderungen der Gründungsart von Tiefgründung zu Flachgründung an den Masten Nr. 166, 203, 221, 225, 274, 286 und 306. Für die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 wird zudem eine Tiefgründung im Grundwasserbereich als alternative Gründungsart beantragt. Die Flachgründungen werden nach den Antragsunterlagen als Plattenfundamente ausgeführt. Für die Baugrubendimensionierung wird eine Plattengröße von 15 × 15 m mit einer Mächtigkeit von 80 cm einschließlich Sauberkeitsschicht zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung eines ggf. erforderlichen Schotterpolsters wird eine Baugrubentiefe von mindestens 2,60 m angesetzt; je nach Geländemorphologie können die Baugrubentiefen angepasst werden. Bei einzelnen Flachgründungen werden Bodeneingriffe von bis zu 3 m unter Erdoberkante beschrieben. Die alternativ beantragten Tiefgründungen an den Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 sollen als Bohrpfahlgründungen ausgeführt werden und reichen grundsätzlich bis in Tiefen von 10 bis 30 m unter Erdoberkante.

Der Vorhabenträger beantragt mit der 1. Deckblattänderung wasserrechtliche Erlaubnisse für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grund- bzw. Stauwasser an den acht Maststandorten Nr. 185, 203, 206, 208, 225, 238, 248 und 262. Diese Gewässerbenutzung wird als Grundwasserbenutzung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG erfasst. Die Wasserhaltung dient der Trockenhaltung der Baugruben während der Herstellung der Fundamente. Es handelt sich nach den Antragsunterlagen um offene Wasserhaltungen; geschlossene Grundwasserhaltungen sind nach dem gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen. Die Wasserhaltungsmengen werden standortbezogen auf Grundlage des Grundwasserzustroms einschließlich Stau-, Schichten- und Hangwasser sowie des oberflächlichen Abflusses infolge von Niederschlagsereignissen ermittelt. Die Grundwasserentnahmen erfolgen abhängig vom Baufortschritt nur an wenigen Standorten gleichzeitig und sind damit räumlich und zeitlich begrenzt.

Darüber hinaus beantragt der Vorhabenträger wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung bzw. Versickerung des im Bereich der Baugruben anfallenden Grund-, Stau-, Niederschlags- und Tagwassers. Betroffen sind insgesamt 17 Maststandorte, nämlich die Maste Nr. 136, 166, 185, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 238, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306. An 16 Maststandorten wird das gefasste bzw. abgepumpte Wasser in Vorfluter oder Entwässerungsgräben eingeleitet. Am Mast Nr. 238 ist eine ortsnahe

Versickerung vorgesehen. Die Einleitstellen, Versickerungsflächen und Einleitmengen ergeben sich aus den wasserrechtlichen Antragsunterlagen und den dortigen Anhängen.

Die 1. Deckblattänderung betrifft ferner die Errichtung von Fundamentbauwerken im Grundwasserbereich. Nach den Antragsunterlagen liegen im Ergebnis der Deckblattänderung Flachgründungen bzw. Plattenfundamente im Grundwasserbereich bei den Masten Nr. 203 und 225 vor. Für die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 wird eine Tiefgründung bzw. Bohrpfahlgründung im Grundwasserbereich als alternative Ausführungsvariante beantragt. Das hiermit verbundene Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 S. 1 Nr.4 WHG erfasst. Soweit mehrere Gründungsarten zugelassen werden, dient dies der Berücksichtigung der erst im Rahmen der Bauausführung abschließend feststellbaren Baugrund- und Grundwasserverhältnisse. Die jeweils gewässerschonendere Gründungsart ist vorrangig umzusetzen, soweit sie technisch und statisch ausführbar ist.

Zusätzlich bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten wasserrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Diese werden durch den Planänderungsbeschluss angepasst, soweit die geänderte Planung dies erfordert. Insbesondere entfallen wasserrechtliche Erlaubnisse für Tiefgründungen im Grundwasserbereich, soweit die betreffenden Masttausche oder Tiefgründungen aufgrund der geänderten Planung nicht mehr zur Ausführung gelangen. Im Übrigen bleiben die wasserrechtlichen Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 unberührt.

Aus der Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnisansträge ergeben sich keine räumlichen Anpassungen des planfestgestellten Leitungsverlaufs. Die Verortung der ergänzten Wasserhaltungsmaßnahmen, Einleitstellen, Versickerungsflächen und sonstigen wasserrechtlich relevanten Maßnahmen ergibt sich aus den Übersichten, Tabellen, Anhängen und Lageplänen der wasserrechtlichen Antragsunterlagen Nr. 16. Die ergänzten Wasserhaltungsmaßnahmen sowie die Eingriffe in Grundwasser und oberirdische Gewässer erfordern eine ergänzende Betrachtung ihrer Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche, naturschutzfachliche und sonstige umweltfachliche Belange. Der Vorhabenträger hat hierzu ergänzende Darlegungen in den wasserrechtlichen sowie umweltfachlichen Unterlagen vorgelegt.

1. Änderungen der Tauschmaste (Entfall)

Im Kap. 1.2, 2.1.1 und 2.1.4 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung hat der Vorhabenträger dargelegt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung nach der Festlegung der konkreten Seilkenndaten (Seilhersteller und -typ) des Hochtemperaturleiterseils (HTLS) geringfügig veränderte Bedingungen in der Feintrassierung und in der damit verbundenen Festlegung der Tauschmasten entstanden sind. Grund hierfür sind verbleibende Unterschreitungen von Mindestbodenabständen aufgrund des Durchhangverhaltens des HTLS und der festgelegten maximalen Seillänge auf einer Seiltrommel. Die finalen Seilkenndaten des HTLS begründen für die Tauschmasten eine Änderung des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wie folgt:

- Entfall von 20 Tauschmasten:

Von den im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgelegten 28 entfällt in der 1. Planänderung der standortgleiche Tausch von 20 Masten.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der entfallenden Tauschmasten

Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 28 Tauschmaste	1. Planänderung Entfall von 20 Tauschmasten
Mast Nr. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349	Mast Nr. 177, 188, 190, 196, 204, 217, 219, 223, 229, 239, 241, 257, 260, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349

Infolge des Entfalls dieser Tauschmasten kommt es zu einer Reduktion der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen im jeweiligen Mastbereich. Hinsichtlich der mit dem Entfall verbundenen Änderungen der technischen Details (z. B. Mastart und Masttyp) wird auf die Masttabelle (1. Planänderung, Nr. 3, Masttabelle mit Masthöhen) verwiesen.

- Reduzierung der Höhe von Tauschmast Nr. 136:

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Höhe von Mast Nr. 136

Mast Nr.	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung	
	Masthöhe [m]	Masthöhe [m]	Änderung Masthöhe ggü. Ausgangsbeschluss [m]
136	107,7	85,2	-22,5

2. Einsatz von Fluchtabspannmasten

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung weiter festgestellt, dass die auf dem Markt verfügbaren Passlängen (Seillängen) für das HTLS zur Umbeseilung aller Abspannabschnitte der Bestandsleitung nicht ausreichen (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2, Kap. 2.1.1). Die Aufteilung der vereinzelt relevanten Abspannabschnitte und die Reduzierung von deren Abschnittslängen begründen eine Änderung des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 an folgenden Masten:

Fünf nach Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zu erhöhende Tragmasten werden durch Fluchtabspannmasten ersetzt:

Tabelle 5: Darstellung der durch Fluchtabspannmasten ersetzten Tauschmasten

Mast Nr.	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024		1. Planänderung		
	Masthöhe [m]	Mastart & Masttyp	Masthöhe [m]	Änderung Masthöhe ggü. Ausgangsbeschluss [m]	Änderung Mastart & Masttyp ggü. Ausgangsbeschluss
185	67,7	T2S+17,5 D76/09/21	61,8	-5,9	WA1+15 D76/09/21
208	60,2	T2S+10 D76/09/21	54,3	-6,0	WA1+7,5 D76/09/22
221	65,2	T2S+15 D76/09/21	61,8	-3,5	WA1+15 D76/09/21
233	60,2	T2S+10 D76/09/21	56,8	-3,4	WA1+10 D76/09/21
266	57,7	T2S+7,5 D76/09/21	54,3	-3,5	WA1+7,5 D76/09/21

Dazu erfolgt eine Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen an den genannten fünf Masten.

Zusätzlicher standortgleicher Tausch von zehn bestehenden Tragmasten durch Fluchtabspannmasten:

Tabelle 6: Darstellung der zusätzlichen Fluchtabspannmasten

Mast Nr.	Bestand		1. Planänderung		
	Masthöhe [m]	Mastart & Masttyp	Masthöhe [m]	Änderung Masthöhe ggü. Bestand [m]	Änderung Mastart & Masttyp ggü. Bestand
166	56,5	T1-2 YC	51,8	-4,8	WA1+5 D76/09/21
203	64,3	T1+10 UC	59,3	-5,0	WA1+12,5 D76/09/22
225	58,5	T1+0 YC	56,8	-1,8	WA1+10 D76/09/21
238	56,3	T1-2 YC	51,8	-4,6	WA1+5 D76/09/21
248	48,3	T1-10 YC	51,8	+3,4	WA1+5 D76/09/21
254	64,4	T1+6 YC	59,3	-5,1	WA1+12,5 D76/09/21

Mast Nr.	Bestand		1. Planänderung		
	Masthöhe [m]	Mastart & Masttyp	Masthöhe [m]	Änderung Masthöhe ggü. Bestand [m]	Änderung Mastart & Masttyp ggü. Bestand
262	58,3	T1+0 YC	54,3	-4,0	WA1+7,5 D76/09/21
274	64,7	T1+6 YC	59,3	-5,5	WA1+12,5 D76/09/21
286	62,7	T1+4 YC	59,3	-3,4	WA1+12,5 D76/09/21
306	56,4	T1-2 YC	51,8	-4,7	WA1+5,0 D76/09/21

Dazu erfolgt eine Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen an den genannten zehn Masten.

3. Verstärkungsmaßnahmen

Neue Erkenntnisse im Rahmen der Ausführungsplanung des Vorhabenträgers haben gezeigt, dass an einigen Masten zur Gewährleistung ihrer Standsicherheit und der Standsicherheit der gesamten Leitung Verstärkungsmaßnahmen notwendig sind (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.1). Dazu werden entsprechend der statischen Berechnungen entweder einzelne Bauteile mit Hilfe von zusätzlichen Verstärkungs- oder Knotenblechen und Winkelprofilen verstärkt oder einzelne Mastbestandteile in Gänze getauscht (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.2).

Die notwendigen Verstärkungsmaßnahmen begründen eine Änderung des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 an folgenden 81 Masten bzw. Mastbereichen:

Masten Nr. 135, 137, 138, 141, 142, 147-149, 169-172, 179-184, 186-189, 190, 191-202, 204, 205, 207, 209, 232, 234-237, 239-244, 263-265, 277-283, 288-298, 337-342, 351-354. Dazu ist eine Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen an den Masten Nr. 135, 137-138, 141-142, 147-149, 169-172, 179-184, 186, 187, 189, 191-195, 196, 197-202, 205, 207, 209, 232, 234-237, 240, 242-244, 263-265, 277, 279-283, 288-298, 337-342, 351-354 erforderlich.

An den Masten Nr. 188⁴, 190, 196⁵, 204, 239, 241, 278 erfolgt hingegen trotz Mastverstärkung eine Reduktion der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen, die auf deren Entfall als Tauschmasten zurückzuführen ist (Ziff. B.I.1).

⁴ Am Mast Nr. 188 erfolgt neben der Flächenreduktion keine Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass insoweit eine zeichnerische Ungenauigkeit des Rechtserwerbsplans (Unterlage 7.3, Bl. 25) vorliegt.

⁵ Am Mast Nr. 196 erfolgt sowohl eine Flächenerweiterung als auch Reduktion von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen.

4. Anpassung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Reduktion und Erweiterung)

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung festgestellt, dass für die Umbeseilung, den Einsatz von Fluchtabspannmasten (Ziff. B.I.2) und die Mastverstärkungsmaßnahmen (Ziff. B.I.3) größere Maschinen und Fahrzeuge (schwerer Wegebau) zum Einsatz kommen, sodass es in der Regel einer Erweiterung der Flächengröße der an diesen Maststandorten geplanten temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen bedarf (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2, Kap. 2.1.1). Mit dem Entfall der Tauschmasten geht eine Reduktion der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen einher (Ziff. B.I.1). Die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen werden auf das für die Umbeseilung, den Einsatz von Fluchtabspannmasten oder die Verstärkungsmaßnahme notwendige Maß entweder reduziert und/oder erweitert.

In der 1. Planänderung findet im Bereich der Masten Nr. 134, 139, 143, 145, 146, 150, 156, 161, 175, 176, 1E⁶, 2E⁷, 178, 215, 228, 259, 269, 302, 303, 311, 317, 320, 324, 333, 335, 344, 345, 350, 356, 358, 360, 361, 364, 365 aus baulichen Gründen (z. B. Montage, Rückschnitt, Netzflächen, Schutzgerüst und Seilzug) eine Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen statt.

5. Änderungen des Rechtserwerbsplan/ Rechtserwerbsverzeichnis

Infolge der unter Ziff. B.I.1 bis B.I.4 beschriebenen Änderungen kommt es zu einer veränderten temporären Inanspruchnahme von Grundstücken. Diese Änderungen sind in den Rechtserwerbsplänen und dem Rechtserwerbsverzeichnis (1. Planänderung, Rechtserwerbspläne, Nr. 7.3, Anlage 1; Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme), Nr. 8.1) dargestellt.

Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen ändern sich nicht. Die laufende dingliche Sicherung der Schutzstreifen wird durch die Planänderung nicht tangiert und wird vom Vorhabenträger weiterhin vorangetrieben.

Änderungen der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen (E1, E2, ACEF5, ACEF7, ACEF9) sind im Rechtserwerbsverzeichnis (1. Planänderung, Rechtserwerbsverzeichnis (trassenferne Kompensationsmaßnahmen), Nr. 8.2) dargestellt.

6. Anpassung des Maßnahmenkonzeptes

Erkenntnisse der Ausführungsplanung haben gezeigt, dass eine Anpassung des Maßnahmenkonzeptes erforderlich ist. Im Einzelnen:

a) Anpassung des Maßnahmeninhalts

Die nachfolgenden Maßnahmen werden wie folgt inhaltlich angepasst bzw. ergänzt:

⁶ Mast vor dem Portal Eisenach (POEI).

⁷ Mast vor dem Portal Eisenach (POEI).

(aa) V4.2: Ergänzung eines Offenlandbiotops und Anpassung der Dauer der Flächensicherung

Die Maßnahme V4.2 (Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes) wird dergestalt angepasst, dass der Offenlandbiototyp 32.11.08a.02 als betroffener Ausgangszustand und vorgesehenes Zielbiotop ergänzt und die Dauer der Flächensicherung von ursprünglich 10 Jahren zu „in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ geändert wird (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.3.2). Hintergrund der Anpassungen ist, dass der o. g. Offenlandbiototyp in der 1. Planänderung durch baubedingte Flächen beansprucht wird und die pauschale Festlegung der Dauer der Flächensicherung auf 10 Jahre aufgrund der Variabilität der betroffenen Biototypen in Art und Regenerationszeit als fachlich ungeeignet eingeschätzt wird. Eine individuelle, biotypenbezogene Entscheidung, die unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gefällt werden soll, erweist sich demgegenüber als fachlich geeigneter.

Daneben wird hinsichtlich der Anpassungen der Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme auf den konkreten Inhalt des Maßnahmenblattes V4.2 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.3.2) verwiesen.

(bb) VAR/FFH8: Anpassung der Bauzeitenregelung

Die Maßnahme VAR/FFH8 (Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten) wird dahingehend angepasst, dass

- für den Maststandort Nr. 320 in Bezug auf den Wanderfalken die Durchführung der Bauarbeiten anstelle des Zeitraumes zwischen Anfang Juni und Ende Februar auf den Zeitraum zwischen Anfang September und Mitte Februar begrenzt wird (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1);
- für den Maststandort Nr. 306 in Bezug auf den Rotmilan festgelegt wird, dass innerhalb der artspezifischen Störungsdistanz von 300 m um den Horststandort (H092) die Herstellung der Zuwegungen sowie der Rückbau außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind, d. h. zwischen Anfang August und Anfang März (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1);
- für den Maststandort Nr. 228 in Bezug auf den Rotmilan festgelegt wird, dass innerhalb der artspezifischen Störungsdistanz von 300 m um den Horststandort alle Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen sind, d. h. zwischen Anfang Juni und Anfang März (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1);
- von der Durchführung der Bauzeitenregelung am Mast Nr. 229 (Rotmilan) und Mast Nr. 307 (Rotmilan) wird abgesehen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1).

Diese Anpassungen sind infolge der veränderten temporären Inanspruchnahme (Ziff. B.I.1 bis B.I.4) und der aktualisierten Bestandsdaten hinsichtlich der bereits genehmigten Bauzeitenregelung erforderlich (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). Die Maßnahme VAR/FFH8 wird für den Maststandort Nr. 306 (Rotmilan) ergänzt, da der Rotmilanhorst (H092) aufgrund

des Tauschs des bestehenden Tragmastes durch einen Fluchtabspannmast in der 1. Planänderung betroffen ist. Hingegen kann in Bezug auf den als Tauschmast entfallenden Mast Nr. 229 (Rotmilan) sowie den Mast Nr. 307 (Rotmilan) die Bauzeitenregelung entfallen, da für den Rotmilanhorst (H187) sowie für den Rotmilanhorst (H092) jeweils keine Betroffenheit mehr zu erwarten ist (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2).

Insofern der Vorhabenträger zudem eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wegen der Bauarbeiten zwischen Anfang September und Mitte Februar innerhalb der artspezifischen Störungsdistanz von 200 m um den Wanderfalkenbrutplatz am Mast Nr. 320 beantragt, ist dieser Antrag bei verständiger Auslegung als Antrag auf Abänderung der Maßnahme VAR/FFH8 bzgl. der Begrenzung der Bauzeitregelung am Mast Nr. 320 zu werten.

Ferner hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)cc) eine Dokumentationspflicht in dem Fall des Absehens von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme inkl. der Vorlage vor Baubeginn gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie in dem Fall des vollständigen Absehens von der Maßnahme die Darlegung derjenigen Gründe, aus denen keine Teilumsetzung möglich bzw. keine Teilwirksamkeit gegeben wäre, auferlegt.

(cc) VAR/FFH9: Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196

Im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 erfolgt aufgrund der Überschneidung von naturschutzfachlichen und luftverkehrlichen Belangen eine Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern. Abweichend vom Maßnahmenblatt VAR/FFH9 (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2) werden dazu mittig zwischen den mit der Nebenbestimmung unter A.V.12(2) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 angeordneten Flugwarnkugeln gemäß der AVV-Kennzeichnung Vogelschutzmarker (schwarz-weiße Spiralmarker) in einem Abstand von 15 m zu den Flugwarnkugeln auf dem Erdseil angebracht (bei Spannungsfeldern mit zwei Erdseilen versetzte Anordnung auf beiden Erdseilen) (Ziff. A.VI.3.a)dd)).

Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der vom Vorhabenträger beantragten Anpassung des Maßnahmenblattes VAR/FFH9 (Vogelschutzmarker) dahingehend, dass die Anbringung von Vogelschutzmarkern im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 entfallen soll (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2), nicht gefolgt.

(dd) VAR11: Anpassung der Maßnahmenbeschreibung

Das Maßnahmenblatt VAR11 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) wird dergestalt angepasst, dass die Maßnahmenbeschreibung im Wesentlichen entsprechend den Nebenbestimmungen unter A.V.4.a)(bb)1) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 konkretisiert wird. Eine geringfügige Abweichung von der unter A.V.4.a)(bb)1)a) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 auferlegten Nebenbestimmung besteht hinsichtlich der Einlassungstiefe des Kleinsäugerschutzzauns in den Boden (mindestens 30 cm statt bisher 50 cm) und seiner Höhe

über der Erdoberkante (mindestens 90 cm statt bisher 60 cm). Die als VAR11.2 beschriebene kleinräumige Umlegung von Arbeitsflächen zum Schutz von nachgewiesenen Feldhamsterbauen entfällt ersatzlos.

Die Planfeststellungsbehörde regelt das Rangverhältnis zwischen der Vergrämung, Umsiedlung und Verbringung mit den auferlegten Nebenbestimmungen unter Ziff. A.VI.3.a)ee). Abweichend von der Maßnahmenbeschreibung des Maßnahmenblattes VAR11 trifft die Planfeststellungsbehörde folgende Maßgaben:

- Nachrangigkeit des Verbringens in eine Zuchtstation gegenüber dem Verbringen auf eine Ersatzfläche, für den Fall der nicht Verfügbarkeit einer Ersatzfläche. Bei Verbringung in eine Zuchtstation, spätestens 8 Wochen vor Verbringung: Vorlage des Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Zuchtstation und Anzeige der geplanten Verbringung gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN), Vorgaben zum weiteren Vorgehen nach der Verbringung (u. a. Durchführung einer Erhaltungszucht, Verbringung auf eine Feldhamsterschonfläche, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege bis Erreichung des Maßnahmenerfolges, jährliches Monitoring, Bewirtschaftung der Fläche) (Ziff. A.VI.3.a)ee)(2));
- Dokumentationspflicht des Vorhabenträgers im Fall des Absehens von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme inkl. Vorlage vor Baubeginn gegenüber der Planfeststellungsbehörde (Ziff. A.VI.3.a)ee)(3));
- Darlegung der Gründe, aus denen keine Teilumsetzung möglich bzw. keine Teilwirksamkeit gegeben wäre, im Fall des vollständigen Absehens von der Maßnahme (Ziff. A.VI.3.a)ee)(3));
- Zur Verfügung stellen der Ergebnisse der durchgeführten Besatzkontrollen an die Obere Naturschutzbehörde (TLUBN) (Ziff. A.VI.3.a)ee)(4)).

(ee) VAR13: Anpassung der Maßnahme

Das Maßnahmenblatt VAR13 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.6) wird durch die unter Ziff. A.VI.3.a)ff) auferlegte Nebenbestimmung ergänzt. Dem Vorhabenträger wird damit eine Dokumentationspflicht in dem Fall des Absehens von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme inkl. der Vorlage vor Baubeginn, gegenüber der Planfeststellungsbehörde, sowie in dem Fall des vollständigen Absehens von der Maßnahme die Darlegung derjenigen Gründe, aus denen keine Teilumsetzung möglich bzw. keine Teilwirksamkeit gegeben wäre, auferlegt.

(ff) VAR16: Anpassung der Maßnahmenbeschreibung

Das Maßnahmenblatt VAR16 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.9) wird dahingehend ergänzt, dass eine Regelung für die Entfernung von Nestern innerhalb der Brutzeit ergänzt wird. Die Regelung sieht vor, dass, wenn Nester innerhalb der Brutzeit der im Maßnahmenblatt genannten Arten entfernt werden sollen und dabei nicht flügge Jungvögel festgestellt werden, der Bauablauf entsprechend der Gegebenheiten umzuplanen oder zu unterbrechen ist. In dem Fall, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bauablaufs führen und damit auch die Gesamteinbetriebnahme gefährden würde, sind die nicht flüggen Jungvögel durch geschultes Personal zu sichern, unverzüglich zu einer Pflegestation für Wildvögel (Staatliche Vogelschutzwarte als Pflegestation für Wildvögel in Mühlhausen / OT Seebach) zur weiteren

Brut bzw. Aufzucht zu bringen und nach erfolgreicher Aufzucht am Entnahmeort wieder in die Selbstständigkeit zu entlassen. Für den Fall, dass die genannte Pflegestation für Wildvögel in Mühlhausen / OT Seebach nicht sämtliche im Maßnahmenblatt VAR16 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.9) benannten Vogelarten zur Pflege und Aufzucht aufnehmen kann, hat die ÖBB unter Einbeziehung der UNB nach weiteren geeigneten und aufnahmebereiten Pflegestationen zu suchen, die vom Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde benannt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Regelung per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)gg) auf ggf. in den Nestern aufgefundene Eier erstreckt und die Vorlage des Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Aufzucht-/Pflegestation spätestens 8 Wochen vor der Verbringung sowie die Anzeige der geplanten Verbringung gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) festgelegt.

Ferner hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)gg) eine Dokumentationspflicht in dem Fall des Absehens von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme, inkl. der Vorlage vor Baubeginn, gegenüber der Planfeststellungsbehörde, sowie in dem Fall des vollständigen Absehens von der Maßnahme, die Darlegung derjenigen Gründe, aus denen keine Teilumsetzung möglich bzw. keine Teilwirksamkeit gegeben wäre, auferlegt. Soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme teilweise oder vollständig absieht und sollten Arbeitssicherheit und bautechnische Durchführbarkeit beim Seilzug nicht beeinträchtigt sein, wird durch die ÖBB geprüft, ob das Nest / der Horst auf dem Mast verbleiben kann.

(gg) A2: ggf. Ergänzung von Pflanzungen angestrebter Baumarten

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes A2 (Ausgleich von Gehölzbiotopen) dahingehend, dass zur Erreichung der gewünschten Zielbiotope die vorgesehene notwendige Lenkung der Sukzession durch Pflegemaßnahmen, ggf. durch Pflanzungen angestrebter Baumarten ergänzt wird (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.2).

(hh) A_{CEF5} und A_{CEF7}: Anpassung der Maßnahmen

Die Maßnahmenblätter A_{CEF5} und A_{CEF7} (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7) werden dahingehend ergänzt, dass

- der Vorhabenträger hat die Art, Anzahl und Standorte der Fledermausersatzquartiere, Vogelnistkästen und Nisthilfen zu dokumentieren und diese Dokumentation den zuständigen UNB in digitaler Form (insbesondere als GIS-Daten) innerhalb von 8 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme zu übermitteln (Ziff. A.VI.3.a)ii)(2)).;
- soweit die Ersatzhabitate einer regelmäßigen Wartung oder Reparatur bedürfen, ist der Vorhabenträger für deren Unterhaltung über den Zeitraum der Maßnahmendauer zuständig (Ziff. A.VI.3.a)ii)(3).

Darüber hinaus gilt, abweichend von der Maßnahmenbeschreibung im jeweiligen Maßnahmenblatt, der Satz „Art, Umfang und konkreter Standort innerhalb der ausgewiesenen Suchräume ggf. notwendiger Ersatzquartiere sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen“, nur noch für Flurstücke, deren Verfügbarkeit – ggf. auch nach Rückgriff auf den Suchraum – geklärt wurde (Ziff. A.VI.3.a)ii)(1)).

(ii) ACEF9: Anpassung der Vorgaben für die Ersatzflächen

Das Maßnahmenblatt ACEF9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.9) wird dergestalt angepasst, dass die Maßnahmenbeschreibung entsprechend den Nebenbestimmungen unter A.V.4.a)(bb)6) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 konkretisiert wird. Vom Vorhabenträger wurde insoweit eine zusammenhängende Ersatzfläche für Feldhamster von 5 ha gesichert. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt verwiesen. Zudem wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)II)(2)) zur Durchführung einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege bis zum Erreichen des Maßnahmenerfolges verpflichtet.

(jj) E1: Ergänzung der Anlage von drei Heckenstreifen (Teil 2)

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung des Maßnahmenblattes E1 (Anlage von Feldgehölzen (Werningshausen)) durch die Zweiteilung der Maßnahme in den bestehenden Teil 1 (Fläche: Thüringen, Straußfurt, Gemeinde Werningshausen, Flur 3, Flurstück 377) und den ergänzten Teil 2 (Fläche: Thüringen, Straußfurt, Gemeinde Werningshausen, Flur 6, Flurstück 10002/3, 10004) (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.6.1).

Der ergänzte Teil 2 umfasst die Anlage von drei Heckenstreifen, die aus 22 Bäumen (Baumarten: 7x Feldahorn, 6x Französischer Ahorn, 6x Wildbirne, 3x Stieleiche) und 530 Sträuchern (Straucharten: 30x Haselnuss, 110x Pfaffenhütchen, 30x Weißdorn, 100x Weinrose, 100x Rotblättrige Rose, 100x Heckenkirsche, 60x Liguster) aufgebaut werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung von Hinweisen zur Herstellung sowie für die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, hinsichtlich deren konkreten Inhalts auf das Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.6.1) verwiesen wird.

b) Anpassung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der prüfungsrelevanten Kriterien (Eignung, Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit)

Der Vorhabenträger beantragt eine Anpassung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der prüfungsrelevanten Kriterien nach § 43m Abs. 2 EnWG (Eignung, Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit). Die Kriterien spezifische Bewertung der Maßnahmen hat der Vorhabenträger in den mit der 1. Planänderung vorgelegten Maßnahmensteckbriefen dargestellt (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Anhang).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind auf der Grundlage der vom Vorhabenträger getroffenen Bewertung sowie unter Berücksichtigung der auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger vorgelegten Dokumentation der Verfügbarkeitsrecherche zu den Maßnahmen ACEF5, ACEF6, ACEF7 und ACEF9 folgende Maßnahmen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG umzusetzen:

- VAR/FFH8 (Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten)
- VAR11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster)
- VAR13 (Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien)
- VAR16 (Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten)

- ACEF5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren)
- ACEF6 (Aufwertung Flächen für Haselmaus)
- ACEF7 (Anbringen von Vogelnistkästen)
- ACEF8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter)
- ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen)

Für den Fall, dass eine Fläche zur Umsetzung der Maßnahmen ACEF5, ACEF6, ACEF7 und ACEF9 entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar ist, gibt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)hh),ii), jj) und II) auf, bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern.

c) Ergänzung Maßnahme V4.5 (Wiederherstellung von Gehölzplantagen)

Der Vorhabenträger beantragt zum Maßnahmenkomplex V4 (Wiederherstellung von Biotoptypen) die Ergänzung der Maßnahme V4.5 (Wiederherstellung von Gehölzplantagen) im Maßnahmenkonzept (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.3.5).

Hintergrund der Ergänzung ist, dass durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen die Funktionen von landwirtschaftlich genutzten Gehölzplantagen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Maßnahme dient nach Abschluss der Bauarbeiten der Wiederherstellung der baubedingt temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Plantagenflächen innerhalb des Baufeldes (Arbeitsflächen, Zuwegung, etc. – außerhalb der Maßnahmenflächen A2 bis A4) im Umfang von 4.504 m² (0,5 ha).

d) Anpassung des Umfangs von Maßnahmen

Der Umfang der nachfolgenden Maßnahmen wird angepasst (Vergrößerung/Verringerung):

- V4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen)
- V4.2 (Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes)
- V4.3 (Wiederherstellung von Halbtrockenrasen)
- V4.4 (Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen)
- VAR10 (Ermittlung und der Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten)
- VAR15 (Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel)
- VAR16 (Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten)
- A2 (Ausgleich von Gehölzbiotopen)
- A3 (Ausgleich von Waldbiotopen)
- A4 (Pflanzen von Einzelbäumen)
- ACEF8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter)
- ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen)
- E1 (Anlage von Feldgehölzen (Werningshausen))
- E2 (Erstaufforstung Wald (Werningshausen))

Hinsichtlich des vergrößerten bzw. verringerten Maßnahmenumfangs wird auf die Bezeichnung im jeweiligen Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.3.1, 2.2.3.2, 2.2.3.3, 2.2.3.4, 2.4.3,

2.4.8, 2.4.9, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.4, 2.5.8, 2.5.9, 2.6.1, 2.6.2, jeweils unter „Umfang der Maßnahme“) verwiesen.

e) Anpassung des Standorts von Maßnahmen (Mastbereich und Flurstücke)

Infolge der unter Ziff. B.I.1 bis B.I.4 beschriebenen Änderungen beantragt der Vorhabenträger für die nachfolgenden Maßnahmen jeweils eine Anpassung des Standorts (Mast Nr. und Flurstücke):

- V2 (Bauzeitlicher Biotopschutz)
- V3 (Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen)
- V4.4 (Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen)
- VAR/FFH8 (Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten)
- VAR10 (Ermittlung und Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten)
- VAR11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster)
- VAR15 (Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel)
- VAR16 (Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten)
- A2 (Ausgleich von Gehölzbiotopen)
- A3 (Ausgleich von Waldbiotopen)
- A4 (Pflanzung von Einzelbäumen)
- ACEF5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren)
- ACEF7 (Anbringen von Vogelnistkästen)
- ACEF8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter)
- ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen)
- E1 (Anlage von Feldgehölzen (Werningshausen))

Hinsichtlich der zur Umsetzung der Maßnahmen (V2, V3, V4.4, VAR/FFH8, VAR10, VAR11, VAR15, VAR16, A2, A3, A4, E1) geänderten Maststandorte bzw. Flurstücke wird auf die Bezeichnung im jeweiligen Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3.4, 2.4.1, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.8, 2.4.9, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.8, 2.6.1) und bzgl. der Maßnahmen ACEF5, ACEF7 und ACEF9 auf die vom Vorhabenträger nachgereichte Dokumentation der Verfügbarkeit (Anlage 1) verwiesen.

7. Entfall der Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung am Mast Nr. 136

Infolge der unter Ziff. B.I.1 beschriebenen Reduzierung der Höhe von Tauschmast Nr. 136 entfällt die unter A.V.12.(3) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 angeordnete Nachtkennzeichnung inkl. Infrarot-Kennzeichnung gemäß „AVV Kennzeichnung“ am Mast Nr. 136 (Ziff. A.VI.6.a).

Hintergrund der Änderung ist, dass für den Mast Nr. 136 wegen seiner Höhenüberschreitung von 100 m (insgesamt 107,70 m) die Nachtkennzeichnung inkl. der Infrarot-Kennzeichnung nach Nr. 1.3 lit. b) der „AVV Kennzeichnung“ angeordnet wurde (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2, Kap. 3.5.5). Die Kennzeichnung ist aufgrund der reduzierten Höhe von Mast Nr. 136 auf insgesamt 85,20 m nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.I verwiesen.

2. Zuständigkeit

Gem. § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur, als Planfeststellungsbehörde, für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 12 Vieselbach – Eisenach – Mecklar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt A, Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 #28 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbeschluss.

3. Verfahrensrechtliche Einordnung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festzusetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt und nicht wesentliche Teile der ursprünglichen Planung in Frage gestellt werden.⁸ Eine Planänderung in dem Sinne ist vorliegend gegeben. Zum einen ist das Vorhaben noch nicht vollständig errichtet worden. Zum anderen wird das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens trotz der oben dargestellten Änderungen nicht in Frage gestellt; der Verlauf der Leitung bleibt ebenso wie das Konzept der Umbeseilung erhalten.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt, sodass § 76 Abs. 2 VwVfG keine Anwendung findet.

Eine Planänderung ist nur dann als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.⁹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellender Belange in ihrer

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. vom 05.12.1986 – 4 C 13/85, BVerwGE 75, 214-262, Rn. 24.

⁹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.

Struktur unberührt lässt¹⁰ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.¹¹ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.¹²

Davon kann vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mehr ausgegangen werden.

Die Änderung zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (Ziff. B.I) betrifft insgesamt 150 Masten. Zwar entfällt der standortgleiche Tausch von 20 Masten, inkl. der Reduktion der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen im jeweiligen Mastbereich und bei einem Tauschmast wird die Masthöhe reduziert. Fünf der im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Tauschmaste und zehn bestehende (als solche nicht vom Ausgangsbeschluss erfasste) Tragmaste werden jedoch durch Fluchtabspannmaste ersetzt. Dies führt zu einer Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen an den betroffenen Masten. An 81 Masten bzw. Mastbereichen werden zur Gewährleistung ihrer Standsicherheit und der Standsicherheit der gesamten Leitung notwendige Verstärkungsmaßnahmen durchgeführt. Dies führt dazu, dass bei 75 dieser 81 Masten eine Anpassung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgt. An weiteren 34 Masten werden aus baulichen Gründen die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen teilweise deutlich erweitert. Zudem erfolgen Änderungen bei neun Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Aufgrund der Qualität und Quantität der Änderungen kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht mehr von einem im Wesentlichen gleichbleibenden Umfang des bereits festgestellten Vorhabens im Vergleich mit dem Vorhaben in Gestalt dieser 1. Planänderung ausgegangen werden. Denn es müssen mit 96 Masten weit mehr als die ursprünglich nur zur Veränderung vorgesehenen 28 Masten modifiziert werden. Damit korrespondieren eine Neufassung und Neubewertung der temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen an 124 Masten bzw. Mastbereichen. Letztlich müssen die Flächen an ca. 50 % aller Masten aufgrund dieser Planänderung neu bewertet werden.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit dem Antrag auf 1. Planänderung vom 30.06.2025 zunächst zusätzliche wasserrechtliche Entscheidungen für insgesamt 17 Masten bzw. Spannungsfelder beantragt. Mit der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 hat der Vorhabenträger den Antrag auf 1. Planänderung geändert und ergänzt und zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Änderungen der Gründungsart von Tiefgründung zu Flachgründung an sieben Masten und für vier Masten zudem eine Tiefgründung im Grundwasserbereich als alternative Gründungsart beantragt.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen des Vorhabens durch die Änderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erhöht sind, was sich allein schon aus dem qualitativ und

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31-49, Rn. 27, NJW 1990, 925 (926).

¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 16.05.2018 – 9 A 4/17, BVerwGE 162, 102-114, Rn. 38; Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31-49 (Rn. 27); NJW 1990, 925 (926).

¹² Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22; Vgl. BVerwG, Urt. vom 16.12.1988 – 4 C 40/86, BVerwGE 81, 95-111 (104), NVwZ 1989, 750 (753).

quantitativ deutlich umfangreicheren Eingriff als auch aus den angepassten Maßnahmen ergibt.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG sind vorliegend nicht erfüllt. Durch die geplante Änderung werden die Belange Dritter zumindest stärker als durch das im Ausgangsbeschluss bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen. Eine Zustimmung der Änderungen durch die Betroffenen wurde der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger nicht vorgelegt.

Dass der Vorhabenträger mit Antrag vom 30.06.2025 für dieses Vorhaben die erste Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG beantragt, ist indes unschädlich. Die Planfeststellungsbehörde ist – was die Wahl des Verfahrens angeht – nicht an den Antrag des Vorhabenträgers gebunden.

4. Anwendbarkeit von § 43m EnWG

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u. a. für sonstige Vorhaben i. S. d. § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehende SUP zum Bundesbedarfsplan erfüllt.¹³ Auch die Untersuchungsräume der SUP zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) gelten als vorgesehene Gebiete, für die mit der SUP zum Bundesbedarfsplan auch eine SUP durchgeführt wurde (§ 43m Abs. 1 S. 2 EnWG). Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach für die beantragte Planänderung zum Vorhaben 12 Abschnitt A, eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf das Vorhaben Nr. 12 des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 fand § 43m EnWG Anwendung.

Nach Maßgabe des § 43m Abs. 3 S. 1 und S. 2 EnWG sind die Bestimmungen des § 43m EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antrag nach dem 29.03.2023 und vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt wurde. Der Vorhabenträger hat am 30.06.2025 die Planänderung zur Umbeseilung und zum Masttausch beantragt.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

5. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Gem. § 76 Abs. 1 VwVfG führt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planänderung erneut ein Planfeststellungsverfahren, allerdings bezogen auf die beantragten Veränderungen im Vergleich zum planfestgestellten Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, durch. Aufgrund der

¹³ Vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Einreichung der Planänderungsunterlagen vor dem 01.07.2025 sieht die Planfeststellungsbehörde vorliegend gem. § 43m EnWG von einer Durchführung einer UVP sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ab. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen des § 22 NABEG. Nach Auswertung der eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planänderungsbeschluss.

a) Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorhabenträger informierte die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gem. § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 14.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis einschließlich zum 15.10.2025, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

b) Erörterungstermin

Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls hat die Planfeststellungsbehörde auf eine Erörterung i. S. d. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 UVPG verzichtet. Derweil lagen die Voraussetzungen von § 10 Abs. 3 S. 2 NABEG nicht vor.

Das zum 13.10.2022 geänderte NABEG räumt der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung jedoch auch die Möglichkeit ein, auf die Durchführung eines „förmlichen“ Erörterungstermins gem. § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG nach pflichtgemäßem Ermessen zu verzichten. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG bestimmt, dass die Planfeststellungsbehörde auf eine Erörterung i. S. d. § 73 Abs. 6 VwVfG sowie des § 18 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 UVPG verzichten „kann“.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung dieses Ermessens richtet sich nach § 40 VwVfG, wonach das Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Regelung auszuüben ist und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind.

Der Erörterungstermin soll die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen ausgleichen und zugleich der Informationsgewinnung dienen.¹⁴ Das Leitbild des Erörterungstermins ist insoweit die Befriedung durch Erörterung streitiger Positionen. Der in § 10 Abs. 3 NABEG geregelte Verzicht auf einen Erörterungstermin dient demgegenüber der Verfahrensbeschleunigung. Für solche Fälle, in denen mit einer Befriedung durch Erörterung nicht zu rechnen ist, sieht § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 4 NABEG den Verzicht auf den Erörterungstermin vor. Die Durchführung wäre in diesen Fällen reine Förmerei und würde das Verfahren unnötig verzögern. In diesem Lichte ist auch der Ermächtigungszweck des § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG auszulegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Durchführung eines Erörterungstermins seine verfahrensrechtliche Funktion erfüllt, sieht § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG dessen Verzicht vor.

¹⁴ Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 10 NABEG, Rn. 2.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde ihr Ermessen dergestalt ausgeübt, dass sie von § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG Gebrauch macht und auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind überwiegend positiv gegenüber dem Vorhaben und enthalten im Wesentlichen ergänzende Anforderungen an den Vorhabenträger sowie Anregungen zur Bescheidung an die Planfeststellungsbehörde.

Soweit erforderlich, hat der Vorhabenträger hinsichtlich der in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange weitergehende Maßnahmen zu deren Aufklärung (z. B. Ortstermin aufgrund von einem Einzelnen Privaten befürchtete Immissionsbelastungen durch das Vorhaben) ergriffen.

Ein darüberhinausgehender Erkenntnisgewinn durch einen Erörterungstermin ist auch hier nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die weitergehenden Aufklärungsmaßnahmen das Ziel eines Erörterungstermins – die Verbreiterung der Informations- und Entscheidungsgrundlage der Behörde durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen – sowie eine Einigung effizienter und mit einem Minderaufwand erreicht werden kann.

Zudem fand im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben 12 Abschnitt A, bereits ein Erörterungstermin statt. Bei vorliegendem Verfahren handelt es sich um eine Planänderung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG. Wesentlicher Inhalt der Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 ist der Entfall von Tauschmasten, der standortgleiche Tausch von bestehenden Tragmasten durch Fluchtabspannmasten sowie die Anpassung von temporären Flächen und Verstärkungsmaßnahmen an 81 Masten. Die grundlegenden Fragen zum Ersatzneubau und Umbeseilung wurden bereits besprochen bzw. hätten besprochen werden können.

Der Verzicht auf die Durchführung des „förmlichen“ Erörterungstermins war geeignet, eine Verfahrensbeschleunigung zu bewirken, da dieser Zweck zumindest gefördert wurde. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte im Wesentlichen darauf, dass erheblicher Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Erörterungstermins vermieden wurde. Sobald der Planfeststellungsbehörde die endgültigen Erwiderungen des Vorhabenträgers vorlagen, konnte unmittelbar mit der Abfassung des Planänderungsbeschlusses begonnen werden. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins trug insofern zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Der Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin war auch erforderlich, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen. Die vom Vorhabenträger ergriffenen, im Einzelfall notwendigen Aufklärungsmaßnahmen waren gegenüber der Durchführung eines Erörterungstermins ein mildereres Mittel. Andere, mildere, gleich geeignete Mittel waren nicht ersichtlich.

Zuletzt stellte sich der Verzicht auf den Erörterungstermin auch als angemessen dar. Es bestand kein erkennbares Missverhältnis zwischen den Vor- und den Nachteilen aus dem Verzicht.

Nachteile könnten bei einem Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin entstehen, wenn die Zwecke des Erörterungstermins nicht erreicht werden könnten. Der förmliche Erörterungstermin i. S. v. § 73 Abs. 6 VwVfG dient grundsätzlich dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. Wesentliches Ziel ist die Verbreiterung der Informations- und Entscheidungsgrundlage der Behörde durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen und Stellungnahmen herauskristallisiert haben. Zudem erläutert der Vorhabenträger im Erörterungstermin seine Planungen und beantwortet offene Fragen. Dem Erörterungstermin kommt insofern auch eine Befriedungs- sowie eine Aufklärungsfunktion zu und dient dem subjektiven Rechtsschutz der vom Vorhaben Betroffenen. Die vorgebrachten Gründe und die Umstände des Verfahrens, einschließlich der weitgehenden Zustimmung der Träger öffentlicher Belange und der lediglich einzelnen privaten Einwendung, belegen, dass keine neuen Konflikte oder offenen Fragen erkennbar waren, die eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen eines Erörterungstermins erforderlich gemacht hätten. Der Verzicht auf den Erörterungstermin steht daher im Einklang mit der angestrebten Verfahrensökonomie und den Zielen des Verfahrens.

Insgesamt wurde das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen in der vorliegenden Situation sachgerecht ausgeübt. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins stellt sich daher als rechtlich zulässig und verhältnismäßig dar. Darüberhinausgehende Zweckmäßigkeitserwägungen, die gegen den Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin sprachen, waren nicht zu erkennen. Das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen wurde nach alledem im vorliegenden Einzelfall dahingehend ausgeübt, dass auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet wurde.

c) Deckblattverfahren (Wasserrechtliche Anträge)

Am 15.05.2026 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Die Änderung erfolgte im sogenannten Deckblattverfahren, unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Verwendung lilafarbener Schrift und betraf die Ergänzung und Anpassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen.

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. findet.¹⁵ Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erheblich Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzlich erhebliche

¹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 28.04.2026 – 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91-129, Rn. 34.

Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten.¹⁶ Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen.¹⁷

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorliegend nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPG überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern lex specialis zu den Vorschriften des UVPG ist, ist vorliegend von der Durchführung einer UVP abzugehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPG sind damit nicht gegeben, sodass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen.¹⁸

Im Rahmen der Deckblattänderung ergab sich nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde eine Betroffenheit Dritter, sodass eine Nachbeteiligung einer Privatperson durchzuführen war.

Folgende Behörden und Vereinigungen wurden gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG ins Benehmen gesetzt:

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
- Landratsamt des Ilm-Kreises,
- Landratsamt Gotha,
- Landratsamt Wartburgkreis,
- Landratsamt Weimarer Land,
- Stadt Erfurt,
- Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal,
- Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten,

¹⁶ Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. 2023, § 22 Rn. 8.

¹⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, UVPG, 109. EL Januar 2026, § 22 Rn. 17.

¹⁸ Schoch/Schneider/Weiß/Mayer, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 359.

- Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal,
- Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm,
- Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme sowie
- Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse.

Grundlegende Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen wurden von diesen nicht geltend gemacht.

6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Gem. § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 durchgeführte SUP wurde im Rahmen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 ausgewertet (B.II.4). Aufgrund des groben Maßstabs der SUP ändert sich deren Auswertung für den vorliegenden Planänderungsbeschluss im Vergleich zum Ausgangsbeschluss nicht.

7. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gem. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 1 VwVfG.

8. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter B.IV.1. festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanung unverändert bestehen. Die in Ziff. B.I beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept des Vorhabens nicht in Frage. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen im Ergebnis nicht berührt.

9. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem geänderten Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen.

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Vorhabenträger legt in den vorgelegten Gutachten (1. Planänderung, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9 samt Anlagen 1 bis 3 und Anhänge 1 bis 3) nachvollziehbar dar, dass sich die immissionsschutzrechtliche Bewertung in Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgestellten Planung nicht verändert.

Dieser Bewertung werden dieselben maßgeblichen Immissionsorte wie die in der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgestellten Planung zugrunde gelegt. An diesen wird für das geänderte Vorhaben erneut durch Berechnungen nachgewiesen, dass die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte weiterhin unterschritten. Erhebliche Belästigungen durch Funkenentladungen sind weiterhin nicht zu erwarten. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden geprüft und erfüllt.

Sofern private Einwender Bedenken geäußert haben, hat der Vorhabenträger dazu erläutert, dass im Rahmen der gegenständlichen 1. Planänderung nachgewiesen werden konnte, dass die maximalen Immissionswerte an sämtlichen maßgeblichen Beurteilungspunkten entlang der Trasse die zulässigen Grenzwerte gem. 26. BImSchV unter allen Betriebsbedingungen eingehalten werden können. Der Vorhabenträger weist allgemein darauf hin, dass 50 Hertz und die beauftragten Unternehmen für Schäden haften, die im Rahmen des Betriebes oder bei Arbeiten an oder in der Nähe der Leitung entstehen.

(bb) Schall

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Der Vorhabenträger legt im vorgelegten Gutachten (1. Planänderung, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12), Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A), Nr. 10.1) nachvollziehbar dar, dass sich die immissionsschutzrechtliche Bewertung in Bezug auf die betriebsbedingten Schallimmissionen gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgestellten Planung geringfügig verbessert.

Weiterhin musste nur für den Immissionsort IO 2 eine Beurteilung der Lärmbelastung vorgenommen werden. Dabei wurde gegenüber dem ursprünglichen Berechnungsansatz zur Ermittlung des Beurteilungspegels nun eine höhere Niederschlagsintensität von 3,5 mm/h angesetzt (vorher 2,5 mm/h), wodurch höhere Schallleistungspegel der Leiterseile emittiert werden. Trotzdem ergibt sich aufgrund der Anpassungen im Rahmen der 1. Planänderung nun ein um 2 dB(A) geringerer Beurteilungspegel am Immissionsort, womit der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm in Höhe von 40 dB(A) nur noch um 2 dB(A) überschritten wird.

Die Lärmbelastung am Immissionsort IO 2 ist dennoch zumutbar. Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten die witterungsbedingten Anlagengeräusche des planfestgestellten Vorhabens als seltene Ereignisse im Sinne von Nr. 6.3 der TA Lärm. Der Nachbarschaft kann eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. In der Nachtzeit darf der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieser

gesetzlichen Bestimmung der Zumutbarkeit von Schallemissionen von Höchstspannungsleitungen erweisen sich die vom planfestgestellten Vorhaben verursachten Geräuschbelastungen als irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Danach ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung nicht relevant, wenn sie die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist der Fall.

Darüber hinaus kommt die Geräuschprognose nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auch aufgrund weiterer Faktoren dem Immissionsort IO 2 eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.1 der TA Lärm um 2 dB(A) zuzumuten ist.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Mit der Planänderung gehen Änderungen in der Baulärmprognose einher. Diese wurden in der Unterlage 10.2 „Schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm an der Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12) Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A), 1. Planänderung“ untersucht. Die Abweichungen von der ursprünglichen Lärmprognose sind hauptsächlich auf die zusätzlichen Arbeitsgänge im Zuge der Umbeseilung und voraussichtlich notwendigen Verstärkungsmaßnahmen zurückzuführen.

In der vorliegenden Untersuchung ergeben sich Änderungen in der Bezeichnung der von Baulärm betroffenen Immissionsorte. In der folgenden Tabelle 7 werden die ursprünglichen Bezeichnungen der Immissionsorte denen der 1. Planänderung gegenübergestellt. Die Immissionsorte stehen stellvertretend für die jeweilige Umgebung.

Tabelle 7: Änderungen in der Bezeichnung der von Baulärm betroffenen Immissionsorte zwischen den § 21 Unterlagen und der 1. Planänderung

Baulärmgutachten im Rahmen der § 21-Unterlagen	Baulärmgutachten im Rahmen der 1. Planänderung
IO 1	IO 1 – IO 11
	IO 12 (neu)
	IO 13 (neu)
IO 12 – IO 21	IO 14 – IO 23
	IO 24 (neu)
IO 22 – IO 25	IO 25 – IO 28
	IO 29 (neu)
	IO 30 (neu)
IO 26 – IO 29	IO 31 – IO 34
	IO 35 (neu)
IO 30 – IO 33	IO 36 – IO 39

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm vorliegend nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Die identifizierten Immissionsorte stehen stellvertretend für die jeweilige Umgebung, die ggf. ebenfalls von Richtwertüberschreitungen betroffen ist.

Bei den Freischnittarbeiten ergeben sich gegenüber der Baulärmuntersuchung im Rahmen der Planfeststellung keine Verschlechterungen hinsichtlich der Richtwertüberschreitungen. Es werden weiterhin Überschreitungen um bis zu 5 dB(A) an den Immissionsorten IO 4, IO 7 – IO 10, IO 17, IO 19 und IO 36 – IO 39 prognostiziert. Nur am IO 38 verbessert sich der Beurteilungspegel geringfügig um 1 dB(A).

Durch den Ein- und Ausbau von Spundbohlen werden weiterhin an den Immissionsorten IO 22 und IO 27 Richtwertüberschreitungen um bis zu 4 dB(A) prognostiziert. Zusätzlich kann es an den Immissionsorten IO 13 und IO 29 zu Richtwertüberschreitungen um bis zu 3 dB(A) kommen. Im Bereich des IO 38 wird nunmehr kein Masttausch stattfinden, sodass nun keine Richtwertüberschreitungen mehr prognostiziert werden.

Im Zuge der Planänderung sollen einzelne Masten verstärkt werden. Durch die hierfür notwendigen Arbeiten kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen an fast sämtlichen Immissionsorten. An den Immissionsorten IO 4 und IO 19 werden dabei geringe Richtwertüberschreitungen von 1 dB(A) prognostiziert.

Die Zusage VI.1.a.1 des Vorhabenträgers im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, nach der die im Baulärmgutachten zugrunde gelegten Bauarbeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden, gilt fort. Eine Ausnahme stellen Pumpen zur Wasserhaltung dar, die nach Zusage Ziff. A.VII.1.h)aa) auch in der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden dürfen.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind dem Vorhabenträger im verfügenden Teil A unter (Ziff. A.VI.1) dieses Beschlusses Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebs zu vermeiden.

Sofern aus den Stellungnahmen vom Landratsamt des IIm-Kreises sowie vom TLUBN Forderungen zu entnehmen sind, werden diese in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (Ziff. A.VI.1) oder des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 (Ziff. A.V.1.) weitestgehend berücksichtigt.

Das Landratsamt des IIm-Kreises fordert im Rahmen der Stellungnahme, dass an Standorten der zu tauschenden Masten (hier betroffener Mast 306, südlich von Kirchheim) sehr schall- und erschütterungsintensive Emissionen bei den Rammarbeiten zu vermeiden sind. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass Bauarbeiten der Musterbaustelle „Fall 8 – Gründungsarbeiten (Einbringen von Rammpfählen)“ für dieses Bauvorhaben ausgeschlossen werden und die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können.

Da sich erst während der Ausführungsplanung die Ausgestaltung des Baustellenbetriebs konkretisiert, ist dann erneut zu untersuchen, ob es an den identifizierten Immissionsorten zu Richtwertüberschreitungen kommt. Werden weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostiziert, wird mit Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.c) gefordert, die vom Vorhabenträger

vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde [2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten] vorzulegen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden mehrere Maßnahmen zur Minderung des Baulärms genannt; hierzu gehören:

- Anwohnerinformationen (s. Ausführungen zu Nebenbestimmungen Ziff. A.VI.1.h und Ziff. A.VI.1.i)
- Schallschutzeinhausung von Pumpen
- Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf acht Stunden

Ergänzend soll der Vorhabenträger entsprechend den Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.1.b) und (Ziff. A.VI.1.k) dafür Sorge tragen, dass die verwendeten Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen und dass die auf den Baustellen tätigen Bauunternehmen/Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jedes/jede auf der Baustelle tätige Bauunternehmen/Person in Textform zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm kann zur Ermittlung des Beurteilungspegels vom Wirkpegel ein nach Betriebsdauer gestaffelter Korrekturwert abgezogen werden. Über die Begrenzung der Einsatzzeit auf weniger als acht Stunden in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr, kann ein Korrekturfaktor von 5 dB(A) in Ansatz gebracht werden. Durch eine Begrenzung der Einsatzzeit der auf der Baustelle eingesetzten Maschinen auf maximal acht Stunden würde demnach an allen identifizierten Immissionsorten keine Richtwertüberschreitung mehr verbleiben.

Aufgrund der Notwendigkeit einer Wasserhaltung kann ggf. ein Betrieb von Pumpen erforderlich sein, welche auch im Beurteilungszeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden können. Die Geräuschemissionen von Pumpen können nach Aussage des Vorhabenträgers durch vergleichsweise wenig aufwändige Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einhausung) so eingeschränkt werden, dass keine relevanten Geräuschemissionen auftreten.

Können aufgrund der vorgenannten Untersuchung Richtwertüberschreitungen ausgeschlossen werden, kann auf baubegleitende Überwachungsmessungen verzichtet werden. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, sind nach Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.d) baubegleitende Überwachungsmessungen an den Immissionsorten mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nach den Bestimmungen der AVV Baulärm durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts bereits ein Beurteilungspegel ermittelt werden kann. Sofern Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden, hat nach Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.f) die betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung in Geld dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger. Werden Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt, sind diese der Planfeststellungsbehörde nach Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.e) mitzuteilen. In der Mitteilung

ist der Verzicht auf Überwachungsmessungen mit einer Begründung darzulegen. Die Begründung soll die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, dass aufgrund vergleichbarer Bautätigkeiten und Immissionsituationen keine Überwachungsmessung notwendig ist.

Nach Nr. 6 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die genannte Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) ist wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Sie sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.¹⁹

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.h) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren und Ansprechpersonen zu benennen, unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.i) zudem aufgefordert, die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. I. V. m. der in Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.g) geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird gemäß Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.1.j) dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, wenn an die betroffene Nachbarschaft eine Entschädigung gezahlt wurde. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

b) Natura2000-Gebietsschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den Vorgaben des § 34 BNatSchG im Einklang.

In der 1. Planänderung werden die im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Natura2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen bezüglich der technischen Änderungen ergänzt bzw. angepasst (Ziff. B.II.9.b)(aa) und B.II.9.b)(bb)). Darüber hinaus sind durch die 1. Planänderung keine weiteren Natura2000-Gebiete betroffen (1. Planänderung, Methodik der Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.1; Methodik der Natura2000-Prüfungen, Nr. 14.3, Kap. 2.1.1).

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, Rn. 45.

In methodischer Hinsicht ist festzustellen, dass in den vorliegenden Natura2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen zum geänderten Vorhaben über die in der Thüringer Natura2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO 2008) aufgeführten Arten hinaus vorsorglich auch alle als signifikant gekennzeichneten Arten der aktuellen Standarddatenbögen berücksichtigt wurden (1. Planänderung, Methodik der Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 1.2; Methodik der Natura2000-Prüfungen, Nr. 14.3, Kap. 1.2). Die Anforderungen aktueller EuGH-Rechtsprechung²⁰ bzgl. des zu betrachtenden Artenspektrums sind somit erfüllt.

Das TLUBN hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die Anforderungen des Gebietsschutzes gem. § 34 BNatSchG geprüft worden seien. Mittels Vorprüfungen und Verträglichkeitsprüfung habe man insoweit festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen entstünden, sodass schadensbegrenzende Maßnahmen nicht erforderlich seien. Für das Gebiet EU-VSchG DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ seien zwei Maßnahmen (VAR/FFH8 und VAR/FFH9) zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen vorgesehen. Soweit das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in diesem Zusammenhang auch auf seine Kritik an der Bauzeitenregelung und dem vom Vorhabenträger beantragten Entfall von Vogelschutzmarkern zwischen Mast Nr. 184-196 hinweist, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziff. B.II.9.c)(aa)(3)(b) und B.II.9.c)(aa)(3)(d) verwiesen.

(aa) Natura2000-Vorprüfungen

Im Wirkraum der Änderungsplanung befinden sich die nachfolgend untersuchten Natura2000-Gebiete:

(1) EU-VSchG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ (DE 5026-402)

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ (DE 5026-402) befinden sich die Masten Nr. 134-137. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 1.2, Tab. 2):

- Mast Nr. 134: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Ziff. B.I.4)
- Mast Nr. 135, 137: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 136: Höhenreduzierung auf 85,2 m (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-VSchG und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 1.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(2) FFH-Gebiet „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ (DE 4926-305)

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ (DE 4926-305) befinden sich die Masten Nr. 134-143. Hinsichtlich

²⁰ EuGH-Urteil vom 12.09.2024 – C 66/23 („Elliniki“).

dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 2.2, Tab. 6):

- Mast Nr. 135, 137, 138, 141, 142: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 136: Höhenreduzierung auf 85,2 m (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 134, 139, 143: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage, Schutzgerüste inkl. Netzfläche) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 2.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(3) EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (DE 5127-401, Landes-Nr. 18)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.1.1, Kap. 3.1.3, Tab. 7, Kap. 3.1.4). Infolgedessen wurden unter den Erhaltungszielen des Gebiets erstmals die Arten Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher als Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL betrachtet sowie das Rebhuhn als sonstige im Standard-Datenbogen genannte Art (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.1.3, Tab. 7, Kap. 3.1.4). Weiter wurden zusätzliche Populationsdaten für die bereits im Ausgangsverfahren betrachteten Arten Bekassine, Graugans, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente und Wasserralle als Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL zugrunde gelegt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.1.3, Tab. 7). Daneben wurden für eine Vielzahl der betroffenen Vogelarten nach Anhang I der VSch-RL und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL einzelne Daten in Bezug auf Status, Population und Erhaltungszustand aktualisiert (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.1.3, Tab. 7).

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (DE 5127-401) befinden sich die Masten Nr. 134-156. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.2, Tab. 8):

- Mast Nr. 135, 137, 138, 141, 142, 147-149: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 136: Höhenreduzierung auf 85,2 m (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 134, 139, 143, 145, 146, 150, 156: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage, Rückschnitte für Seilzug, Schutzgerüste inkl. Netzfläche) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-VSchG und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen,

Nr. 14.2, Kap. 3.5). Aufgrund der Entfernung der Freileitung zum Schutzgebiet konnte auch für die zusätzlich betrachteten Zielarten Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher aufgrund ihres Aktionsraums kleiner als 1.700 m eine Beeinträchtigung von vorneherein ausgeschlossen werden (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.3). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(4) EU-VSchG „Hainich“ (DE 4828-301, Landes-Nr. 14)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Hainich“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 4.1.1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Hainich“ (DE 4828-301) befinden sich die Masten Nr. 168-191. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 4.2, Tab. 11):

- Mast Nr. 169-172, 179-184, 186, 187, 189, 191: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 177: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 175, 176, 178: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)
- Mast Nr. 185: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung auf 61,75 m
- Mast Nr. 188, 190: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-VSchG und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 4.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(5) FFH-Gebiet „Kielforst nordwestlich Hörschel“ (DE 4927-302, Landes-Nr. 48)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Kielforst nordwestlich Hörschel“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 5.1.1, Standard-Datenbogen, Anlage 1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Kielforst nordwestlich Hörschel“ (DE 4927-302) befinden sich die Masten Nr. 134-147. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 5.2, Tab. 15):

- Mast Nr. 135, 137, 138, 141, 142, 147: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 136: Höhenreduzierung auf 85,2 m (Ziff. B.I.1)

- Mast Nr. 134, 139, 143, 145, 146: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage, Rückschnitte für Seilzug, Schutzgerüste inkl. Netzfläche) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 5.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(6) FFH-Gebiet „Creuzburger Werratal-Hänge“ (DE 4927-303, Landes-Nr. 35)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Creuzburger Werratal-Hänge“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 6.1.1, Standard-Datenbogen, Anlage 1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Creuzburger Werratal-Hänge“ (DE 4927-303) befinden sich die Masten Nr. 147-154. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 6.2, Tab. 18):

- Mast Nr. 147-149: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 150: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 6.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(7) FFH-Gebiet „Hainich“ (DE 4828-301, Landes-Nr. 36)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Hainich“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.1.1). Infolgedessen wurden zusätzlich folgende charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) abgeleitet (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.1.4):

- LRT 3150: Gemeine Winterlibelle
- LRT 5130: Schwarzkehlchen
- LRT 6210*: Grauammer, Schwarzkehlchen
- LRT 7230: Grasfrosch

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Hainich“ (DE 4828-301) befinden sich die Masten Nr. 168-191. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.2, Tab. 21):

- Mast Nr. 169-172, 179-184, 186, 187, 189, 191: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 177: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 175, 176, 178: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)
- Mast Nr. 185: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung auf 61,75 m
- Mast Nr. 188, 190: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.5). Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass auch für die charakteristische Art Grasfrosch des LRT 7230 unter Berücksichtigung der maximal möglichen Ausbreitungs- und Wanderbewegungen (i. d. R. 500 m bis 3 km, nur in Ausnahmen mehr) Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.3). Hinsichtlich der für den LRT 5130 charakteristischen Art Schwarzkehlchen und für den LRT 6210* charakteristischen Arten Graumammer und Schwarzkehlchen können aufgrund ihres kleineren Aktionsraums, als der Abstand zwischen der Freileitung und dem Schutzgebiet von 900 m, Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 7.3). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(8) FFH-Gebiet „Hörselberge“ (DE 5028-301, Landes-Nr. 51)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Hörselberge“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 8.1.1, Standard-Datenbogen, Anlage 1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Hörselberge“ (DE 5028-301) befinden sich die Masten Nr. 181-199. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 8.2, Tab. 24):

- Mast Nr. 181-184, 186, 187, 189, 191-195, 197-199: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 185: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung auf 61,75 m
- Mast Nr. 188, 190: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 196: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Gebiets und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten mit der

gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 8.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(9) FFH-Gebiet „Krahnberg - Kriegberg“ (DE 5029-301, Landes-Nr. 53)

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Krahnberg - Kriegberg“ (DE 5029-301) befinden sich die Masten Nr. 225-227. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 9.2, Tab. 27):

- Mast Nr. 225: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung auf 56,75 m

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere von charakteristischen Vogelarten durch Störreize und von Amphibien durch baubedingte Flächeninanspruchnahme mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 9.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(10) EU-VSchG „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“ (DE 5130-420, Landes-Nr. 29)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 10.1.1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“ (DE 5130-420) befinden sich die Masten Nr. 255-295. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 10.2, Tab. 29):

- Mast Nr. 263-265, 277, 279-283, 288-295: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 262, 266, 274, 286: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung
- Mast Nr. 257, 260, 268, 271, 276: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 269: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)
- Mast Nr. 278: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-VSchG und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten Vogelart Schwarzstorch mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 10.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(11) FFH-Gebiet „Molsdorfer Schloßpark“ (DE 5031-301, Landes-Nr. 205)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Molsdorfer Schloßpark“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 11.1.1, Standard-Datenbogen, Anlage 1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Molsdorfer Schloßpark“ (DE 5031-301) befinden sich die Masten Nr. 288-291. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 11.2, Tab. 32):

- Mast Nr. 288-291: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere von Amphibien durch baubedingte Flächeninanspruchnahme mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 11.5). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(12) FFH-Gebiet „Riechheimer Berg – Königsstuhl“ (DE 5132-301, Landes-Nr. 57)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Riechheimer Berg – Königsstuhl“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.1.1, Standard-Datenbogen, Anlage 1). Infolgedessen wurde für den LRT 9180* zusätzlich die charakteristische Art Schwarzspecht als prüfrelevant abgeleitet (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.1.4).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Riechheimer Berg – Königsstuhl“ (DE 5132-301) befinden sich die Masten Nr. 313-335. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.2, Tab. 35):

- Mast Nr. 330: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 317, 320, 324, 333, 335: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4).

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und hier insbesondere von kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten sowie von charakteristischen Vogelarten durch Störreize und von Amphibien durch baubedingte Flächeninanspruchnahme mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.5). Der Vorhabenträger konnte insofern auch nachvollziehbar für den Schwarzspecht (LRT 9180*) begründen, dass baubedingte Störungen dieser charakteristischen Vogelart ausgeschlossen sind, da deren Stördistanz kleiner ist als der Abstand der Bauflächen und Zuwegungen zum Schutzgebiet (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.3). Zudem überlagert sich zwar auch der Aktionsraum des Schwarzspechts mit dem geänderten Vorhaben, jedoch weist die Art nur ein sehr geringes vorhabenspezifisches Kollisions- /

Tötungsrisiko auf und ist demnach im Hinblick auf eine Kollisionsgefährdung planerisch vernachlässigbar (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 12.3). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(13) EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420, Landes-Nr. 17)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.1.1). Infolgedessen wurden unter den Erhaltungszielen des Gebiets zusätzlich die Arten Mornellregenpfeifer und Silberreiher als Vogelarten nach Anhang I VSch-RL betrachtet sowie das Rebhuhn und die Schleiereule als sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.1.3, Tab. 36, Kap. 13.1.4).

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) befinden sich die Masten Nr. 350-365 (UW Vieselbach). Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.2, Tab. 37):

- Mast Nr. 351-354: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 350, 356, 358, 360, 361, 364, 365: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-VSchG und hier insbesondere der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.5). Aufgrund der Entfernung der Freileitung zum Schutzgebiet konnte auch für die zusätzlich betrachtete Zielart Mornellregenpfeifer aufgrund ihres Aktionsraums, kleiner als 1.600 m, eine Beeinträchtigung von vorneherein ausgeschlossen werden (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.3). Zudem besteht für die Rastvogelart Silberreiher kein vorhabenbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Freileitung in einem Abstand von mindestens 5 km zur nächstgelegenen (potentiell) geeigneten Rastfläche Talsperre Hopfgarten und damit außerhalb der Aktionsräume der Art liegt (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 13.3). Die Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der 1. Planänderung nicht erforderlich.

(bb) Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen

Im Wirkraum der Änderungsplanung befinden sich die nachfolgend untersuchten Natura2000-Gebiete:

(1) FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (DE 5328-305, Thüringer Landes-Nr. 111)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (DE 5328-305) befinden sich die Masten Nr. 141 und 142. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 3, Tab. 5; Detailkarte Bestand und Beeinträchtigungen, Anlage 3):

- Mast Nr. 141, 142: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet, nämlich des LRT 3260 und des Bibers durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder baubedingte Störreize, eintreten (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 8). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 6).

(2) FFH-Gebiet „Nesselal – Südlicher Kindel“ (DE 5028-302, Thüringer Landes-Nr. 52)

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Nesselal – Südlicher Kindel“ (DE 5028-302) befinden sich die Masten Nr. 188-202. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 3, Tab. 4; Detailkarte Bestand und Beeinträchtigungen, Anlage 3):

- Mast Nr. 189, 191-195, 197-202: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 188, 190: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 196: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet, nämlich des LRT 3150, 6210, 9170, 91E0* und des Kammolches durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder/und baubedingte Störreize, eintreten (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 8). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 6).

(3) FFH-Gebiet „Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald“ (DE 5032-301, Thüringer Landes-Nr. 56)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 2.1, 2.3.1, 2.3.2). Infolgedessen wurden unter den Erhaltungszielen des Gebiets erstmalig der prioritäre LRT 8160 (0,02 ha, EHZ C) betrachtet und ein zusätzliches Vorkommen des LRT 6210 (117,40 ha, EHZ C) ergänzt (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 2.3.1, Tab. 2). Weiter wurden für einige der bereits im Ausgangsverfahren

betrachteten LRT die Angaben der Flächengröße und/oder des Erhaltungszustands sowie für alle betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL die Populations- und/oder Erhaltungszustandsdaten aktualisiert (1. Planänderung, Natura2000-Vorprüfungen, Nr. 14.6, Kap. 2.3.1, Tab. 2, Kap. 2.3.2, Tab. 3).

Im spezifischen Untersuchungsraum des FFH-Gebiets „Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald“ (DE 5032-301) befinden sich die Masten Nr. 316-330. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 3, Tab. 4; Detailkarte Bestand und Beeinträchtigungen, Anlage 3):

- Mast Nr. 317, 320, 324: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)
- Mast Nr. 330: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet, nämlich des LRT 6210, 6510, 9170 und der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder/und baubedingte Störreize, eintreten (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 8). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 6).

(4) EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420, Thüringer Landes-Nr. 16)

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 2.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, Standard-Datenbogen, Anlage 1).

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420) befinden sich die Masten Nr. 185-274. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 3, Tab. 7; Detailkarte Bestand und Beeinträchtigungen, Anlage 3):

- Mast Nr. 186, 187, 189, 191-195, 197-202, 205, 207, 209, 232, 234-237, 240, 242-244, 263-265: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3)
- Mast Nr. 185, 203, 208, 221, 225, 233, 238, 248, 254, 262, 266, 274: Einsatz Fluchtabspannmast und dazu Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2), Höhenreduzierung
- Mast Nr. 188, 190, 204, 239, 241: Verstärkungsmaßnahme (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 196: Verstärkungsmaßnahme und hierzu die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3), Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 215, 228, 259, 269: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)

- Mast Nr. 217, 219, 223, 229, 257, 260, 268, 271: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass unter der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (VASB/FFH8 „Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten“; VASB/FFH9 „Vogelschutzmarker“ i. V. m. Ziff. A.VI.3.a)dd)) keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im EU-VSchG, nämlich der kollisionsgefährdeten Vogelarten und der Vogelarten durch Störreize, eintreten (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 6, Kap. 8).

(5) EU-VSchG „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (DE 5032-420, Thüringer Landes-Nr. 31)
Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die aktuelleren Daten des Standard-Datenbogens zum EU-VSchG „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ Stand 10/2023 berücksichtigt (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 2.1, 2.3).

Zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren prüfrelevanten Arten wurden in der 1. Planänderung im Rahmen der Relevanzprüfung folgende Arten als prüfrelevant ermittelt und daher vertieft betrachtet (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 4.1.3, Tab. 5, Kap. 4.3.2.9, Kap. 4.3.2.10, Kap. 4.3.3.4, Kap. 8):

- Heidelerche und Sperbergrasmücke nach Anhang I der VSch-RL
- Turteltaube nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL

Im spezifischen Untersuchungsraum des EU-VSchG „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (DE 5032-420) befinden sich die Masten Nr. 316-333. Hinsichtlich dieser kommt es in der 1. Planänderung zu folgenden technischen Änderungen (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 3, Tab. 4; Detailkarte Bestand und Beeinträchtigungen, Anlage 3):

- Mast Nr. 330: Entfall Tauschmast und aufgrund dessen Flächenreduktion (Ziff. B.I.1)
- Mast Nr. 317, 320, 324, 333: Flächenerweiterung aus baulichen Gründen (Montage) (Ziff. B.I.4)

Im Ergebnis führen diese Änderungen zu keiner vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 abweichenden Beurteilung, so dass keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im EU-VSchG, nämlich der kollisionsgefährdeten Vogelarten und der Vogelarten durch Störreize oder baubedingte Flächeninanspruchnahme, eintreten (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 8). Dies gilt auch für die Heidelerche, Sperbergrasmücke und Turteltaube. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (1. Planänderung, Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 6).

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Besonderen Artenschutzes nach Maßgabe des § 43m EnWG im Einklang. Wie für das planfestgestellte Vorhaben (s. Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, B.II.4.f)) finden auch auf das geänderte Vorhaben die Regelungen von § 43m EnWG Anwendung. Der Antrag auf Planänderung wurde am

30.06.2025 gestellt, so dass § 43m EnWG nach Abs. 3 S. 1 der Vorschrift anwendbar ist. Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen ist. Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen (Ziff. B.II.9.c)(aa)).

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 S. 2 bis S. 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird (Ziff. B.II.9.c)(bb)).

(aa) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde stellt durch Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.3) sowie die Änderung der mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 planfestgestellten Maßnahmenblätter (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4) sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Planänderung zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG die Unterlage 17.2 erstellt, welche die von der mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 genehmigten Planung abweichenden Betroffenheiten durch die 1. Planänderung darstellt. Im Einzelnen:

(1) Methodik und Datengrundlage:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die vom Vorhabenträger in Unterlage 17.2 dargelegte Methodik und die zugrunde gelegten Daten nicht zu beanstanden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhobenen und erfassten Datengrundlagen sind im gegenständlichen Planänderungsverfahren unter der Berücksichtigung von Aktualisierungen (z. B. Daten zu Artvorkommen sowie faunistisch bedeutsamen Bereichen des TLUBN (3/2025); Verbreitung von Luchs und Wolf in Thüringen (TMUENF 2025)) als geeignete und vorhandene Daten i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG einzustufen und entsprechend als Entscheidungsgrundlage zu verwenden. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen (Kartierdaten) hinzugezogen. Deren Verwendung und Auswertung ist im Hinblick auf Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG auch zulässig, obgleich eine Kartierung nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen wäre. Der Vorhabenträger hat auf die von ihm für das Planfeststellungsverfahren durchgeführten Kartierungen zurückgegriffen, welche somit nicht über die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zugrundeliegende Datengrundlage hinausgehen. Diese Daten verzögern das Planänderungsverfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Ermittlung der betroffenen Arten (Relevanzprüfung) und überschlägige Betroffenheitsanalyse:

Aufgrund des in der 1. Planänderung gleichbleibenden Untersuchungsraums und des anzunehmenden analogen Artenspektrums bilden der vom Vorhabenträger für das Planfeststellungsverfahren erstellte Artenschutzfachbeitrag (inkl. Anhang I und II) i. V. m. dem Regiedokument zu § 43m EnWG (Unterlagen nach § 21 NABEG, Nr. 13) die Grundlage für die Relevanzprüfung im Planänderungsverfahren. Die Änderungen gegenüber dem der Planfeststellung zugrundeliegenden Artbestands sind in der Unterlage 17.2 (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 3) kenntlich gemacht.

Infolge der geänderten Inanspruchnahme temporärer Flächen (Ziff. B.I bis B.I.4) kommt es gegenüber der Planfeststellung sowohl zu zusätzlichen als auch zu entfallenden Betroffenheiten von Arten (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 4). Die von der genehmigten Planung abweichenden Betroffenheiten von Arten sind nachfolgend in Tabelle 8 dargestellt (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 4.1.):

Tabelle 8: Darstellung der geänderten Betroffenheiten von Arten

Wirkfaktor	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung Abweichende Betroffenheit
Fledermäuse		
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Verlust von potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Masten: • Mast 143: B430 • Mast 208: B375 • Mast 291: B276, B277, B278, B279 • Mast 296: B128 • Mast 338: B093, B094 • Mast 363: B005	Verlust von potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Masten: Zusätzlich: Mast 291: B 283 Entfall: Mast 291: B 276, B 277, B 278, B 279
Feldhamster		
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: • Mast 201-203 • Mast 234-278 • Mast 349-355 Gesamtumfang: 19,1 ha	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Erweiterung: • Mast 201-203 • Mast 234, 235, 237, 238, 240, 242-244, 248, 254, 259, 262-266, 269, 274, 277 • Mast 350-354 Gesamtumfang der erweiterten Flächeninanspruchnahme: 4,4 ha

Wirkfaktor	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung Abweichende Betroffenheit
		Reduktion: • Mast 239, 241, 257, 260, 268, 271, 276, 278, 349 Gesamtumfang der reduzierten Flächeninanspruchnahme: 2,9 ha
Haselmaus		
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Mast 137, 138, 142-145, 165, 325-327, 338-340, 344, 345, 348 (G035, G196, G215, H002, H005, H006, H015, H028, H029, H033, H035, H036, H038, H039)	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Erweiterung: • Mast 145 (H006) • Mast 339, 340 (H035, H036)
Amphibien (Europäischer Laubfrosch, Kammolch)		
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Mast 175-176, 181, 193, 236, 308, 316-317	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Erweiterung: Mast 181
Reptilien (Zauneidechse)		
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Mast 137-138, 142-143, 145, 154, 156, 168-170, 175-176, 187, 194, 204-205, 220, 289-290, 345, 363-364	Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masten: Erweiterung: Mast 137, 141, 142, 145, 156, 169, 194, 345
Baum- und/oder Mastbrütende Arten		
baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Verlust von Brutplätzen im Bereich der Masten: • Mast 233 (Turmfalke) • Mast 266 (Turmfalke)	Verlust von Brutplätzen im Bereich der Masten: • Mast 158 (Baumfalke) • Mast 175, 191, 193, 218, 249, 252, 253, 269, 289, 297 (Turmfalke) • Mast 237, 246, 293 (Kolkrabe) • Mast 280 (Kolkrabe / Turmfalke) • Mast 320 (Wanderfalke)

Wirkfaktor	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung Abweichende Betroffenheit
Baubedingte Emissionen / Störreize	Betroffenheit von Horsten störungsempfindlicher Arten im Bereich der Masten: • Mast 158 (Baumfalke) • Mast 195: H223 (Rotmilan) • Mast 229: H187 (Rotmilan) • Mast 307: H092 (Rotmilan) • Mast 311: H077 (Rotmilan) • Mast 314, 315, 316: H073 (Rotmilan) • Mast 314, 315, 316 (Baumfalke auf Nebenleitung Mast T108) • Mast 320 (Wanderfalke auf Nebenleitung Mast T102) • Mast 338, 339: H041 (Rotmilan) • Mast 338, 339 (Baumfalke)	Betroffenheit von Horsten störungsempfindlicher Arten im Bereich der Masten: Zusätzlich: Mast 306: H092 (Rotmilan) Entfall: • Mast 229: H187 (Rotmilan) • Mast 307: H092 (Rotmilan) Zusätzlich (aufgrund aktualisierter Bestandsdaten): • Mast 228 (Rotmilan) • Mast 320 (Wanderfalke)
Höhlenbrüter der Wälder und Kleingehölze		
baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Verlust von potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Masten: • Mast 143: B430 • Mast 208: B375 • Mast 291: B276, B277, B278, B279 • Mast 296: B128 • Mast 338: B093, B094 • Mast 363: B005	Verlust von potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Masten: Zusätzlich: Mast 291: B283 Entfall: Mast 291: B276, B277, B278, B279

Wirkfaktor	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung Abweichende Betroffenheit
Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter		
baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Beseitigung von Strukturen: • Mast 208 (Rabenkrähe) • Mast 233 (Rabenkrähe) • Mast 266 (Rabenkrähe) • 2 Brutnachweise Bluthänfling, Neuntöter • (potenzielle) Bruthabitate häufiger, weit verbreiteter und ungefährdeter Brutvogelarten	Beseitigung von Strukturen: Zusätzlich: • Mast 166, 203, 254, 286 (Rabenkrähe) • (potenzielle) Bruthabitate häufiger, weit verbreiteter und ungefährdeter Brutvogelarten durch flächige Inanspruchnahme von Gehölzen <u>Zusätzlich:</u> Verlust besetzter Horste im Bereich der Masten • Mast 141, 147, 156, 158, 159, 160, 163, 165, 168, 171, 176, 178, 180, 186, 191, 192, 195, 199, 200, 201, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 226, 235, 236, 242, 245, 251, 253, 263, 264, 270, 273, 277, 287, 290, 292, 297, 356, 360N (Rabenkrähe)
Brutvögel des Offenlandes		
baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen	Beseitigung von Strukturen: • (potenzielle) Bruthabitate Schwarzkehlchen • 2 Brutnachweise Rebhuhn • 1 Brutnachweis Wiesenschafstelze	Beseitigung von Strukturen: <u>Zusätzlich</u> (aufgrund aktualisierter Bestandsdaten): • Mast 321: 1 Bruthabitat Sumpfohreule
Zug- und Rastvögel: Limikolen		
anlagebedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollision)	Erhöhte Kollisionsgefahr durch Leitungsanflug: • RV07 (hier überregional bedeutsames Rastgebiet „Feuchtwiese südlich Eichenwäldchen am	Keine Abweichung

Wirkfaktor	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung Abweichende Betroffenheit
	Kindel“ nördlich von Mast 187-191): Bekassine • RV10 (hier überregional bedeutsames Rastgebiet „Speicher Friemar“ nördlich von Mast 249-255): Bekassine	

(2) Prüfungsrelevante Kriterien (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit):

Zur Vermeidung bzw. Minderung der zusätzlichen Betroffenheiten sind artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen abzuleiten, die den Anforderungen des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG genügen. Hierzu wird in der 1. Planänderung das im Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger zugrunde gelegte, übereinstimmende Begriffsverständnis der prüfungsrelevanten Kriterien nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) herangezogen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (Ziff. B.IV.2.c)bb)) verwiesen.

Es wird festgehalten, dass selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar sind, zumindest in der Regel davon auszugehen ist, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit dem Bau im möglichst engen räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen wird daher in aller Regel nicht möglich sein. Zur Überwachung und um die angestrebte Teilwirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, hat die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einzelner Maßnahmen dem Vorhabenträger per Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.3.a)cc), ee)(3), ff), gg), ii)) eine Dokumentations- und Begründungspflicht auferlegt, wenn und soweit er von einer Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absieht. In dem Fall des vollständigen Absehens von einer Maßnahme ist der Vorhabenträger zudem verpflichtet, ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung einer Maßnahme möglich ist oder bei einer Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben ist (Ziff. A.VI.3.a)cc), ee)(3), ff), gg), ii)).

(3) Ableitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen:

Der Vorhabenträger hat in den Maßnahmensteckbriefen (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Anhang) auf Grundlage der prüfungsrelevanten Kriterien (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen abgeleitet. Die Darstellung erfolgt mittels eines farblichen Ampelsystems (grün: Kriterium erfüllt; gelb: Kriterium bedingt erfüllt; rot: Kriterium nicht erfüllt). Seine Bewertung der Maßnahmen weicht dabei teilweise vom Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Prüfung des Vorhabenträgers nachvollzogen und stimmt mit dieser insoweit überein, dass die Maßnahmen V0, VAR12 und VAR14 vom Vorhabenträger wie planfestgestellt umzusetzen sind (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.1.1, 2.4.5., 2.4.7; Ableitung der Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.1). Die übrigen Maßnahmen (VAR/FFH8, VAR/FFH9, VAR10, VAR11, VAR13, VAR15, VAR16, ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF9) sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von der 1. Planänderung wie nachstehend beschrieben betroffen.

Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.V.4.b) zum Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgegebenen Nebenbestimmungen gelten für die 1. Planänderung fort.

(a) Anpassungen am Maßnahmenkonzept aufgrund Änderungen an der technischen Planung Aufgrund der unter Ziff. B.I.1 bis B.I.4 beschriebenen Änderungen ergeben sich Anpassungen an den folgenden Maßnahmenblättern im Hinblick auf den Umfang (Ziff. B.I.6.d)), die Lage (Ziff. B.I.6.e)), den Inhalt (Ziff. B.I.6.a)(bb), B.I.6.a)(cc), B.I.6.a)(dd), B.I.6.a)(ee), B.I.6.a)(ff), B.I.6.a)(hh), B.I.6.a)(ii)) und/oder bzgl. der Verfügbarkeit:

- VAR/FFH8: Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten
- VAR/FFH9: Vogelschutzmarker
- VAR10: Ermittlung und der Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten
- VAR11: Maßnahmenkomplex Feldhamster
- VAR13: Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien
- VAR15: Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel
- VAR16: Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten
- ACEF5: Anbringen von Fledermausersatzquartieren
- ACEF6: Aufwertung Flächen für Haselmaus
- ACEF7: Anbringen von Vogelnistkästen
- ACEF8: Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter
- ACEF9: Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen

Die Maßnahmen werden mit diesem Beschluss festgelegt. Die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Änderungen des Maßnahmenkonzepts wurden aufgrund der vorhandenen Daten ermittelt und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch geeignet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen dienen dem angestrebten Zweck (Vermeidung/Minderung) und sind auch erforderlich und angemessen. Insbesondere sind die Maßnahmen geeignet, die Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern.

Im Hinblick auf das prüfungsrelevante Kriterium der Verfügbarkeit ist zwischen verfügbaren und nur bedingt verfügbaren Maßnahmen zu unterscheiden. Folgende Maßnahmen bewertet die Planfeststellungsbehörde als verfügbar und sind vom Vorhabenträger nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.VI.3.a) wie im jeweiligen Maßnahmenblatt beschrieben umzusetzen:

- VAR/FFH9 (Vogelschutzmarker) unter Änderung der Maßnahme im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 (Ziff. A.VI.3.a)dd)),

- VAR10 (Ermittlung und der Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten),
- VAR15 (Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel),
- ACEF6 (Aufwertung Flächen für Haselmaus).

Daneben bewertet die Planfeststellungsbehörde die Maßnahmen VAR/FFH8, VAR11, VAR13, VAR16, ACEF5, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 als jeweils nur bedingt verfügbar. Die Planfeststellungsbehörde hat ihrer Bewertung die auf ihre Nachfrage vom Vorhabenträger vorgelegte Dokumentation der Verfügbarkeitsrecherche zu den Maßnahmen ACEF5, ACEF6, ACEF7 und ACEF9 zugrunde gelegt (Anlage 1). Im Einzelnen:

(b) Anpassung der Maßnahme VAR/FFH8

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes VAR/FFH8 (Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten) dahingehend (Ziff. B.I.6.a)(bb)), dass

- für den Maststandort Nr. 320 in Bezug auf den Wanderfalken die Durchführung der Bauarbeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang September und Mitte Februar begrenzt wird,
- die Durchführung der Bauzeitenregelung für den Maststandort Nr. 306 in Bezug auf den Rotmilan von Anfang August bis Anfang März und für den Maststandort Nr. 228 in Bezug auf den Rotmilan von Anfang Juni bis Anfang März ergänzt wird,
- die Durchführung der Bauzeitenregelung am Mast Nr. 229 (Rotmilan) und Nr. 307 (Rotmilan) entfällt,

wird festgestellt.

Die Minderungsmaßnahme ist weiterhin als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten.

Das Kriterium der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger im Steckbrief der Maßnahme nur als bedingt erfüllt festgestellt. Dem liegt zugrunde, dass die Maßnahme zwar eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden kann, aber die zeitliche Einschränkung der Bautätigkeiten in bestimmten Bereichen, insbesondere unter der Berücksichtigung von streng limitierten Ausschaltfenstern für die Leitung, zur Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme führen kann (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Maßnahme VAR/FFH8 an den Masten Nr. 306 (Rotmilan), 338/339 (Rotmilan) und 320 (Wanderfalke) aufgrund von Belangen des Horstschutzes nach § 20 ThürNatG sowie am Mast Nr. 228 (Rotmilan) aus Gründen von Belangen des Gebietsschutzes zwingend umzusetzen sei. Im Übrigen sei die Maßnahme überall dort umzusetzen, wo eine zeitliche Verschiebung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit von Rotmilan und Wanderfalke ohne Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme möglich wäre.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bewertung des Vorhabenträgers der Maßnahme VAR/FFH8 nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Maßnahme VAR/FFH8 ist wie im geänderten Maßnahmenblatt VAR/FFH8 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.4.1) beschrieben umzusetzen, insbesondere zwingend an den Masten Nr. 306 (Rotmilan), 338/339 (Rotmilan), 320 (Wanderfalke) sowie am Mast

Nr. 228 (Rotmilan). Im Übrigen ist sie überall dort umzusetzen, wo eine Umsetzung der Maßnahme mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme möglich ist. Zur Überwachung und zumindest Sicherstellung einer Teilwirksamkeit der Maßnahme wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.3.a)cc)) verpflichtet, wenn und soweit er von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absieht, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Wenn der Vorhabenträger von der Maßnahme vollständig absieht, hat er zudem ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung der Maßnahme möglich ist oder bei einer Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben ist (Ziff. A.VI.3.a)cc)).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Bauausführung so zu koordinieren, dass artenschutzrechtlich bedingte Bauzeitbeschränkungen frühzeitig erkannt und durch eine angepasste Bauablaufsteuerung berücksichtigt werden (Ziff. A.VI.3.a)cc)). Dem Vorhabenträger wird zudem auferlegt (Ziff. A.VI.3.a)cc)) einer Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme dadurch entgegenzuwirken, dass bei Identifikation punktueller Betroffenheiten die Bauarbeiten nach Möglichkeit an anderer Stelle fortgesetzt werden.

Gegen die Beschränkung der Bauzeitenregelung am Mast Nr. 320 (Wanderfalke) auf den Zeitraum von Anfang September bis Mitte Februar bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, da die Anpassung die Wahrung des Brutzeitraums für Wanderfalken (Anfang März bis Anfang August²¹) sicherstellt.

Das Gleiche gilt bzgl. der Ergänzung der Bauzeitenregelung für den Maststandort Nr. 306 (Rotmilan). Indem die Bauarbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und dem Rückbau auf den Zeitraum von Anfang August bis Anfang März begrenzt werden, wird der Brutzeitraum für Rotmilane (Ende März bis Ende Juli²²) eingehalten.

In Bezug auf die Ergänzung der Bauzeitenregelung am Mast Nr. 228 (Rotmilan) liegt eine Überschneidung zwischen der Bauzeit (Anfang Juni bis Anfang März) und der Brutzeit des Rotmilans (Ende März bis Ende Juli) vor. Der Vorhabenträger hat hierzu dargelegt, dass zwar ab Anfang Juni mit Jungtieren zu rechnen, aufgrund der hohen Bindung der Art zum Nachwuchs ein Brutabbruch zu diesem Zeitpunkt aber unwahrscheinlich und vor diesem Hintergrund eine Bauzeit ab Anfang Juni möglich sei. Im Maßnahmenblatt VAR/FFH8 ist in diesem Zusammenhang festgelegt, dass der Baubeginn erst nach vorangegangener Kontrolle des Horstes auf Jungtiere der Art (VAR15) durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) freigegeben wird (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.1). Hierdurch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Horstschutz nach § 20 ThürNatG

Unbeschadet von weitergehenden Rechtsvorschriften regelt § 20 S. 1 ThürNatG das Verbot der Beseitigung von Brutfelsen und Horstbäumen sowie des Besteigens von Bäumen und

²¹ Liste planungsrelevanter Vogelarten (TH), Version 2.2, TLUBN 2024: Wanderfalke Brutzeit A3-A8.

²² Liste planungsrelevanter Vogelarten (TH), Version 2.2, TLUBN 2024: Rotmilan Brutzeit E3-E7.

Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen in der Zeit vom 01.12. bis 30.09. (Nr. 1). Ebenso ist die Beeinträchtigung von Nistplätzen von u. a. Wanderfalken, Rotmilanen, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, durch das Freistellen von Brutbäumen, das Anlegen von Sichtschneisen oder andere den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen in einem Umkreis von 100 m verboten (Nr. 3).

Im Rahmen der 1. Planänderung wurden die Belange des Horstschutzes nach § 20 S. 1 ThürNatG bei Großvogelarten geprüft, wenn sich neue Vorkommen der relevanten Arten aus der Berücksichtigung aktueller Daten ergeben oder die geänderte Planung zu abweichenden Betroffenheiten bereits im Rahmen der Planfeststellung bekannter Nachweise führt.

Basierend auf der Datengrundlage (Daten zu Artvorkommen sowie faunistisch bedeutsamen Bereichen des TLUBN (letzte Abfrage 03/2025); „Faunistische Sonderuntersuchungen“, (Myotis Büro für Landschaftsökologie (Myotis) 2023) bis 1.000 Meter um die Trassenachse)) konnten im 1.000 m Untersuchungsraum des Vorhabens 12A Brutvorkommen der Arten Rotmilan und Wanderfalke nachgewiesen werden (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.2). Die Lage der Nachweise ist in den Bestands- und Konfliktplänen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12, Bestands- und Konfliktpläne, Anlage 2.2) abgebildet.

Rotmilan

Von den Brutnachweisen befinden sich nur die Horststandorte H041 (ca. 90 m von der nächstgelegenen Arbeitsfläche (Seilzug) um Mast Nr. 339) und H092 (ca. 94 m vom Mast Nr. 306 und 150 m von der nächstgelegenen Arbeitsfläche (Trommelplatz)) in dem in Bezug auf den Horstschutz für die Art Rotmilan relevanten Umkreis von 100 m Entfernung zu dem von der 1. Planänderung betroffenen Vorhabengebiet (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.2).

Der bestehende Tragmast Nr. 306 wird im Rahmen der 1. Planänderung durch einen Fluchtabspannmasten ersetzt (Ziff. B.I.2) und dazu eine temporäre Arbeitsfläche (Trommelplatz) im Mastbereich erweitert. Da die Erweiterung des Trommelplatzes außerhalb der in Bezug auf den Horstschutz für den Rotmilan beachtlichen Distanz von 100 m erfolgt, ist diese im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 20 S. 1 Nr. 2c) ThürNatG nicht von Relevanz. Die Ersetzung des Mastes Nr. 306 durch einen Fluchtabspannmasten in einer Entfernung von ca. 94 m zum Horststandort ist in Anbetracht der damit einhergehenden baubedingten Lärmimmissionen als vergleichbare die Brut und Aufzucht störende Handlungen i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 2c) ThürNatG zu qualifizieren, aufgrund derer eine Gefährdung des Nistplatzes grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Störungen nach § 20 S. 1 Nr. 2c) ThürNatG können jedoch durch die Baufeldfreimachung und den Wegebau außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.08. bis 31.03. (VAR/FFH8) sowie die Besatzkontrolle (VAR15) i. V. m. der Umweltbaubegleitung (V0) vermieden werden (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.3, Tab. 10). Der Horstschutz für den Horststandort H092 des Rotmilans bleibt folglich gewahrt.

Im Zuge der 1. Planänderung werden an den Masten Nr. 338 und 339 Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen (Ziff. B.I.3) und dazu eine temporäre Arbeitsfläche für den Seilzug im Bereich der Masten erweitert. Die Durchführung dieser Verstärkungsmaßnahmen und der Flächenerweiterung in einer Entfernung von ca. 90 m zum Horststandort ist in Anbetracht der damit einhergehenden, baubedingten Lärmimmissionen als

vergleichbare die Brut und Aufzucht störende Handlungen i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 2c) ThürNatG zu qualifizieren, aufgrund derer eine Gefährdung des Nistplatzes grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Das Revier befindet sich jedoch in einem Dreieck zwischen einer Bundesautobahn, einer Landstraße und einer bewirtschafteten Weihnachtsbaumplantage, weshalb eine verringerte Störeffindlichkeit zugrunde zu legen ist (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.3, Tab. 10). Störungen nach § 20 S. 1 Nr. 2c) ThürNatG können durch die Baufeldfreimachung und den Wegebau außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.08. bis 31.03. (VAR/FFH8) sowie die Besatzkontrolle (VAR15) i. V. m. der Umweltbaubegleitung (V0) vermieden werden (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.3, Tab. 10). Der Horstschutz für den Horststandort H041 des Rotmilans bleibt folglich gewahrt.

Wanderfalke

Von den Brutnachweisen befindet sich nur der Horststandort auf Mast Nr. 320 in dem in Bezug auf den Horstschutz für die Art Wanderfalke relevanten Umkreis von 100 m Entfernung zu dem von der 1. Planänderung betroffenen Vorhabengebiet (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.2).

Im Rahmen der 1. Planänderung wird im Bereich des Mastes Nr. 320 aus baulichen Gründen eine temporäre Arbeitsfläche für den Seilzug erweitert (Ziff. B.I.4). Die Flächenerweiterung im direkten Umfeld zum Horststandort auf Mast Nr. 320 ist in Anbetracht der damit einhergehenden, baubedingten Lärmimmissionen als vergleichbare, die Brut und Aufzucht störende Handlungen i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 2b) ThürNatG zu qualifizieren, aufgrund derer eine Gefährdung des Nistplatzes grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Störungen nach § 20 S. 1 Nr. 2b) ThürNatG können jedoch durch die Baufeldfreimachung und den Wegebau außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.09. bis 14.02. (VAR/FFH8) sowie die Besatzkontrolle (VAR15) i. V. m. der Umweltbaubegleitung (V0) vermieden werden (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.5.3, Tab. 10). Darüber hinaus kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Umbeseilung inkl. des Armaturentauschs aus Gründen der Arbeitssicherheit ggf. das Entfernen des Horstes notwendig ist. Das Entfernen des Wanderfalkenhorstes kommt der nach § 20 S. 1 Nr. 1 ThürNatG verbotenen Beseitigung von Horstbäumen von Großvögeln gleich bzw. würde jedenfalls eine Beeinträchtigung des Nistplatzes i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 3 ThürNatG darstellen. Daher kann das Auslösen der Verbote nach § 20 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 ThürNatG nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 20 S. 2 ThürNatG kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Der Vorhabenträger hat dementsprechend für den Wanderfalkenbrutplatz auf Mast Nr. 320 aufgrund des nicht auszuschließenden Verstoßes gegen die Verbote nach § 20 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 ThürNatG eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.1).

(c) Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Der Erteilung der vom Vorhabenträger beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG könnte im Planänderungsverfahren das Regelungsregime des § 43m Abs. 2 S. 10 EnWG entgegenstehen. Nach § 43m Abs. 2 S. 10 EnWG ist keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, wenn die für die in der Genehmigung für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen werden (Satz 8) oder soweit deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wenn die für die

europäischen Vogelarten nach EU-VSchRL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL zu ergreifenden verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung möglich sind (Satz 9).

Jedoch handelt es sich hier um eine Ausnahme vom landesrechtlich geregelten Horstschutz die nicht der Privilegierung des § 43m Abs. 2 S. 10 EnWG unterfällt. Es wird eine Ausnahme erteilt und damit dem Antrag des Vorhabenträgers entsprochen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5, S. 2 BNatSchG liegen vor. Den Anforderungen der Norm entsprechend, kann eine Ausnahme aus anderen, zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Belange der Energiesicherheit überwiegen gegenüber dem Horstschutz nach § 20 ThürNatG. Die Realisierung des Vorhabens 12 Abschnitt A (inkl. der 1. Planänderung) liegt gem. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die 1. Planänderung des Vorhabens 12 Abschnitt A dient der Energiesicherheit und fördert primär das Wohl der Allgemeinheit²³, sodass von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann.

Zumutbare Alternativen in räumlicher, zeitlicher oder technischer Form sind nicht gegeben. Eine Alternative ist auch dann nicht zumutbar, wenn ihr naturschutz-, insbesondere artenschutzrechtliche, Bestimmungen entgegenstehen²⁴. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften bei jener Alternative als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie in der von ihm gewählten Planung²⁵. Eine Alternativlösung darf auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist²⁶.

Im Hinblick auf eine räumliche Alternative hat der Vorhabenträger zu Recht eingewendet, dass eine jegliche Trassenalternative mit einem Rückbau des als Brutplatz genutzten Freileitungsmastes und damit dem vollständigen Verlust der Niststruktur verbunden und daher bereits nicht vorzugswürdig wäre (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Unterlage 17.1, Kap. 3.5.4). Die Realisierung des Vorhabens außerhalb der Brutzeit würde in Anbetracht dessen, dass der in § 20 ThürNatG normierte Horstschutz auch nicht besetzte Horste unter Schutz stellt, zu keiner abweichenden Betroffenheit führen. Ferner wäre zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei der Umbeseilung eine Ausschaltung der Leitung erforderlich, welche systemschaltungsbedingt nicht beliebig möglich, sondern u. a. vom Stromversorgungszweck

²³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 286; BT-Drs. 20/9187 S. 168, 156f.: „überragenden und damit höchststrängigen öffentlichen Interesse“.

²⁴ Vgl. BVerwGE 130, 299 = BeckRS 2008, 38060, Rn. 240; BeckOK UmweltR/Gläß, 73. Ed. 1.1.2025, BNatSchG § 45 Rn. 54.

²⁵ Vgl. BVerwGE 130, 299 = BeckRS 2008, 38060, Rn. 240; BeckOK UmweltR/Gläß, 73. Ed. 01.01.2025, BNatSchG § 45 Rn. 54.

²⁶ vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116, Rn. 567.

in den kalten Jahreszeiten abhängen, und demnach im Zeitraum der Brut- und Aufzuchtaktivitäten erforderlich würde. Vor diesem Hintergrund komme auch eine zeitliche Alternative nicht in Betracht. Für den Seilzug könnte als technische Alternative auch nicht auf andere Masten ausgewichen werden, da es sich bei Mast Nr. 320 um einen bestehenden Abspannmast handelt, welcher dazu dient, die Leiterzugkräfte aus der aufliegenden Beseilung innerhalb der anbindenden Abschnitte aufzunehmen (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Unterlage 17.1, Kap. 3.5.4). Die angrenzenden Masten stellen Tragmasten dar, die diese statische Funktion nicht erfüllen und auch nicht über angrenzende Seilzugflächen verfügen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der hier betroffenen Population des Wanderfalken kann bei Erfüllung der Verbote nach § 20 S. 1 Nr. 1 bzw. 3 ThürNatG aufgrund des guten Erhaltungszustands der Art in Thüringen ausgeschlossen werden. Gemäß der Liste der planungsrelevanten Arten Thüringens (TLUBN, 2024) ist der Wanderfalken in Deutschland und Thüringen ungefährdet und weist einen positiven Bestandstrend auf (positiver Bestandstrend >20 %, TLUBN, 2024). Die Thüringer Population wird mit 50-55 Brutpaaren angegeben und wurde mit einem guten Erhaltungszustand eingestuft (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Unterlage 17.1, Kap. 3.5.4).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass, sofern aus Gründen des Arbeitsschutzes die Niststrukturen des Mastes für die Umbeseilung inkl. des Armaturentauschs entfernt werden müssten, die Nutzung des aktuellen Brutplatzes auf Mast Nr. 320 für maximal zwei Brutperioden eingeschränkt wäre (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Unterlage 17.1, Kap. 3.5.4). Gleichzeitig stünden im Revier, welches beim Wanderfalken 10-30 ha groß ist (TLUBN, 2024), weitere unbeeinträchtigte adäquate Strukturen (Freileitungsmasten der parallel verlaufenden Südwest-Kuppelleitung) als Brutplatz zur Verfügung. Eine Nutzung der umliegenden Masten als Nistplatz wurde durch die vorhabenbezogene Kartierung aus 2022 (Myotis Büro für Landschaftsökologie (Myotis) 2023) bereits nachgewiesen (hier Nutzung des Mastes F30 der Südwest-Kuppelleitung). Auf nahezu allen umliegenden Masten befinden sich Krähenester, welche durch Wanderfalken zur Brut genutzt werden können (1. Planänderung, Faunistische Sonderuntersuchungen, Unterlage 15.1, Ergebnisse der Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln aus Masten der Nebenleitung, Anhang 4.4 und 4.5). Die Weiternutzung des Reviers wäre trotz der Horstentfernung ohne einen negativen Einfluss auf die Population möglich. Auch ohne Kompensationsmaßnahmen würde keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Wanderfalken eintreten.

(d) Anpassung der Maßnahme V_{AR/FFH9}

Die planfestgestellte Minderungsmaßnahme V_{AR/FFH9} (Vogelschutzmarker) wird im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 und Nr. 246-256 unter Berücksichtigung der unter Ziff. A.VI.3.a)dd) festgelegten Abweichungen vom Maßnahmenblatt V_{AR/FFH9} (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2) umgesetzt.

Im Leitungsbereich zwischen den Masten Nr. 184-196 kommt es zur Überschneidung der naturschutzfachlichen und luftverkehrlichen Belange. Neben der Anbringung von Vogelschutzmarkern (V_{AR/FFH9}) zur Senkung des Kollisionsrisikos für die Bekassine und den Höckerschwan ist in diesem Bereich gemäß der Nebenbestimmung A.V.12.(2) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 die Kennzeichnung der Leitungstrasse zwischen den

Masten Nr. 179-209 als Luftfahrthindernis durch die Anbringung einer Tageskennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (nachfolgend „AVV Kennzeichnung“) in Form von Flugwarnkugeln angeordnet.

Der Vorhabenträger vertritt die Auffassung, dass eine Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern aus statischen Gründen nicht möglich sei, und hat daher den Entfall von Vogelschutzmarkern (VAR/FFH9) zwischen den Masten Nr. 184-196 beantragt. Gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung der TNL Energie GmbH (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Fachliche Expertise zu Flugwarnkugeln als Vogelschutzmarker, Anlage 3) weise die Markierung des Erdseils mit Flugwarnkugeln im konkreten Fall eine vergleichbare (geringe bis mäßige) Wirksamkeit wie die Vogelschutzmarker auf, sodass auf die Anwendung der planfestgestellten Vogelschutzmarker zwischen den Masten Nr. 184-196 verzichtet werden könne. Der fachgutachterlichen Einschätzung lägen artbezogene wissenschaftliche Belege (Liesenjohann et al., (2019)) zugrunde.

Seitens des TLUBN als Obere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass dieser Einschätzung nicht gefolgt werden könne, da es sich im genannten Bereich um ein bedeutsames Rastgebiet für die Vogelart Bekassine handele. Das TLUBN hat an der „fachgutachterlichen Stellungnahme“ der TNL Energie GmbH kritisiert, dass diese nicht nachvollzogen werden könne. Es werde insoweit auf vier Studien verwiesen, die ihr zum einen nicht vorlägen und hinsichtlich derer zum anderen anhand der Kurzbeschreibung in Tab. 1 erkennbar sei, dass es sich um eine überwiegend ältere Studienlage handele, die mitunter die Untersuchung anderer Arten und anderer Kugeltypen zum Gegenstand habe. Zum Teil sei durch diese auch nur eine Reduktionswirkung von unter 50 % nachgewiesen worden. Das TLUBN hat weiter auf die Fachkonvention verwiesen, die innerhalb des Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN, (2014)) zusammen mit Ornithologen, Naturschützern, Fachplanern/ Ingenieuren und Übertragungsnetzbetreibern erarbeitet wurde. Im Ergebnis seien dort vor allem bewegliche Schwarz-Weiß-Marker mit einer Reduktionswirkung von bis zu 90 % als Vermeidungswirksam angesehen worden. Dementsprechend schätzt das TLUBN die hier vorgesehene Verwendung von Flugwarnkugeln allein als nicht ausreichend ein und ist mit der teilweisen Aufhebung der Maßnahme VAR/FFH9 im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 nicht einverstanden.

Vor dem Hintergrund, dass die Flugwarnkugeln gemäß der AVV-Kennzeichnung in einem Abstand von 30 m angebracht werden, regt das TLUBN an, diese durch die bereits benannten schwarz-weißen Vogelfahnen mittig zwischen den vorgesehenen Kugeln zu ergänzen. Die Vogelfahnen seien leicht und aufgrund des für Vögel gut wahrnehmbaren Schwarz-Weiß-Musters vermeidungswirksam. Da die Marker standardmäßig im Abstand von 25 m angebracht werden, lasse sich diese Wirkung mit Flugwarnkugeln allein kaum realisieren. Durch die Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelfahnen ergäbe sich ein optischer Reiz im Abstand von 15 m. Dies wird vom TLUBN als ausreichend eingeschätzt.

Der Vorhabenträger bleibt bei seiner Einschätzung zur ausreichenden Wirksamkeit von Flugwarnkugeln als Leitungsmarkierung für die Bekassine. Nach seiner Auffassung ist die vom TLUBN vorgeschlagene Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern aus statischen Gründen nicht möglich. Der Vorhabenträger legt dar, dass derartige Vogelschutzmarker (schwarz-weiße Spiralmarker) für die Bekassine gemäß Liesenjohann et al. (2019) lediglich eine geringe bis mäßige artspezifische Wirksamkeit aufwiesen, die

Kollisionsminderung mithin nur > 20 – 40 % betrage. Dies sei in den Umweltunterlagen zur Planfeststellung berücksichtigt worden und führe selbst bei einer geringen Wirksamkeit zu einer ausreichenden Reduzierung des Kollisionsrisikos. Gemäß Liesenjohann et al. (2019) komme passiven Vogelschutzmarkern wie Bällen oder Kugeln (gelb-schwarze Farbmarkierung) eine artübergreifende Wirksamkeit für Möwen, Watvögel (und damit auch für die Bekassine) und Rallen von rund 50 % zu. Dementsprechend weise eine Markierung des Erdseils mit Flugwarnkugeln bei entsprechender Farbgebung mindestens eine ähnliche (geringe bis mäßige) Wirksamkeit wie die mit Spiralmarkern hinsichtlich der Bekassine auf. Zudem sei zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur Bestandssituation – keine Markierung der Freileitung – eine deutliche Erhöhung der Sichtbarkeit des Erdseils durch die Flugwarnkugeln erfolge. Die fachgutachterliche Einschätzung der TNL Energie GmbH (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Fachliche Expertise zu Flugwarnkugeln als Vogelschutzmarker, Anlage 3, Kap. 3, Tab. 1) stütze sich auf die Autoren und Studien von Liesenjohann et al. (2019) und diene als Grundlage zur Einstufung der Reduzierung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) durch Vogelschutzmarker.

Die Planfeststellungsbehörde ist den Einwänden des Vorhabenträgers nachgegangen und hat diese geprüft. Im Ergebnis kann den Ausführungen des Vorhabenträgers nach dieser Prüfung nur teilweise gefolgt werden. Es wird im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 die Kombination von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern dergestalt aufgegeben, dass mittig zwischen den gemäß der AVV-Kennzeichnung (Nr. 6.2, 6.3, 6.4) in einem Abstand von max. 30 m angebrachten orange-weißen Flugwarnkugeln (Durchmesser mindestens 0,6 m) Vogelschutzmarker in Form schwarz-weißer Spiralmarker in einem Abstand von 15 m zu den Flugwarnkugeln auf dem Erdseil platziert werden (bei Spannungsfeldern mit zwei Erdseilen versetzte Anordnung auf beiden Erdseilen). Diese Abweichung vom Maßnahmenblatt VAR/FFH9 wird durch die entsprechende Nebenbestimmung Ziff. A.VI.3.a)dd) angeordnet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den vom Vorhabenträger dargelegten Schwierigkeiten auseinandergesetzt. Dennoch erfolgt die Anordnung von Spiralmarkern anstelle der vom TLUBN geforderten Vogelfahnen (Lamellen), vor dem Hintergrund, dass sich die Spiralmarker relativ einfach installieren lassen, ein geringes Gewicht aufweisen und ein vermeidungswirksames schwarz-weiß Muster besitzen, welches von den Vögeln gut wahrgenommen wird.

Aus Vorsorgegründen, damit die statische Tragfähigkeit der Leitungstrasse bei der Doppelbelegung mit den vorgesehenen Spiralmarkern und der Tageskennzeichnung gemäß der Nebenbestimmung unter A.V.12.(2) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 sichergestellt ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. A.VI.3.a)dd)(1)c für den Fall, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Detailplanung (Ziff. A.VI.5) für die betroffenen Masten zu der Einschätzung kommen sollte, die Vorgabe sei aus statischen Gründen nicht umsetzbar, die Entscheidung über das weitere Vorgehen vor.

Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde öffentlich verfügbare Fachliteratur ausgewertet, so insbesondere die VDE/FNN-Hinweise zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (2014) sowie die BfN-Schrift Nr. 537 zu artspezifischen Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (2019). Die vorgesehene Verpflichtung zu einer zweifarbigen Tageskennzeichnung hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Prüfung einbezogen. Die Zweifarbigkeit ist im Ergebnis vorzugswürdig, weil eine bessere Sichtbarkeit für Vögel durch den verstärkten Kontrast gegenüber einfarbigen

Kennzeichnungen gegeben ist. Die Kombination von Flugwarnkugeln gemäß der AVV-Kennzeichnung und Vogelschutzmarkern im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184-196 stellt sicher, dass insofern keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)dd) werden die Belange des Vorhabenträgers in Abwägung mit den Belangen des Artenschutzes und rechtlich zwingender Vorgaben des Natura2000-Gebietsschutzes (bzgl. EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“, Ziff. B.II.9.b)(bb)) angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus verbessert sich infolge der 1. Planänderung die artenschutzrechtliche Situation für die beiden Arten (Höckerschwan und Bekassine) auch durch den Entfall der Tauschmasten Nr. 188, 190, 196 (Ziff. B.I.1) sowie die im Zuge des standortgleichen Tauschs des Mastes Nr. 185 durch einen Fluchtabspannmast (Ziff. B.I.2) eintretende Höhenreduzierung um 2,8 m gegenüber dem Bestand (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.1, Tab. 1).

Entscheidungsvorbehalt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in diesem Planänderungsbeschluss die nachträgliche Entscheidung über das weitere Vorgehen hinsichtlich der kumulativen Anbringung von Flugwarnkugeln und Vogelschutzmarkern im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184 – 196 für den Fall vorbehalten, dass der Vorhabenträger im Rahmen seiner Detailplanung zu der Einschätzung gelangt, dass die unter Ziff. A.VI.3.a)dd) vorgegebene Kombination aus Flugwarnkugeln und Spiralmarkern sich aus statischen Gründen nicht umsetzen lässt.

§ 74 Abs. 3 VwVfG sieht vor, dass die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Vorschrift ermöglicht damit einen Konflikttransfer, der im Planfeststellungsrecht unter anderen Umständen verboten ist.

Ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG erfasst die Fallkonstellation, dass die Entscheidung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses feststeht, Teilentscheidungen zu seinem Inhalt aber entweder sachgerecht noch nicht getroffen werden können oder aus sonstigen berechtigten Gründen zurückgestellt werden sollen, wenn der Planungsträger davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Plandurchführung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird. Die Planfeststellungsbehörde muss die wesentliche Konzeption der Planung, alle substantiellen Fragen und grundsätzliche Interessenkonflikte hinreichend konkret feststellen und regeln. Es dürfen nur einzelne Aspekte des „Wie“ oder des Umfangs der Maßnahmen dem Vorbehalt unterliegen.²⁷

Lassen sich bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hingegen nachteilige Wirkungen des Vorhabens mit der Zuverlässigkeit voraussagen, die für Anordnungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG ausreicht, scheidet ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG aus. Er scheidet ebenso aus, wenn nachteilige Wirkungen dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 75 Abs. 2 S. 2-4 VwVfG zuzuordnen sind.

²⁷ BVerwG, Beschluss vom 17.12.1985 – 4 B 214/85, juris Rn. 3; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 180-181.

Zusätzlich müssen Gründe dafür vorliegen, die Planungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils bereits jetzt zu treffen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise keinen Aufschub duldet.²⁸ Liegen hingegen keine Gründe dafür vor, die Planungsentscheidung ohne den vorbehaltenen Teil zu treffen, wäre keine Notwendigkeit für eine Vorbehaltsentscheidung gegeben. Mit der Entscheidung könnte stets gewartet werden, bis eine Lösung des Planungskonflikts möglich ist.

Die Zulässigkeit des Entscheidungsvorbehalts im engeren Sinne ist ihrerseits an Voraussetzungen gebunden. Diese stellen sicher, dass die Planfeststellungsbehörde trotz der vorbehaltenen Entscheidung eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung trifft. § 74 Abs. 3 VwVfG setzt insoweit voraus, dass die vorbehaltene Teilentscheidung abtrennbar ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Entscheidungsvorbehalt keinen Planungstorso verursacht und die vorbehaltene Entscheidung den bereits getroffenen Planfeststellungsbeschluss nicht infrage stellt.²⁹ Dabei ist das Abwägungsgebot zu beachten. Auch ohne die vorbehaltene Teilregelung muss eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offenlassende, abwägungsfehlerfreie Regelung getroffen werden. Der Vorbehalt ist unzulässig, wenn die ausgeklammerten Konflikte, etwa aufgrund ihres Gewichts das Vorhaben insgesamt unausgewogen erscheinen lassen.³⁰

Die Voraussetzungen für einen Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Wie geschildert, setzt die Anwendbarkeit von § 74 Abs. 3 VwVfG voraus, dass sich die konkrete Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen eines planfestgestellten Vorhabens in absehbarer Zeit abzeichnet, deren Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt. Das ist hier der Fall. Ob die unter Ziff. A.VI.3.a)dd) aufgegebene Kombination von Spiralmarkern und Flugwarnkugeln statisch umsetzbar ist, ist Prüfungsgegenstand der vom Vorhabenträger auszuarbeitenden und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegenden Detailplanung zur Bauausführung (Ziff. A.VI.5). Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Planfeststellungsbehörde zum derzeitigen Planungsstand noch nicht absehbar. Die konkrete Möglichkeit statischer Probleme kann jedenfalls nicht ausgeschlossen und deren Ausmaß noch nicht abschließend und exakt geklärt werden. Diese Planungslücke kann auch durch Anordnungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG im Planänderungsbeschluss nicht geschlossen werden. Mithin ist eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen noch nicht möglich.

Die vorbehaltene Entscheidung ist auch vom Planänderungsbeschluss abtrennbar. Vorliegend handelt es sich bei den technischen und baulichen Planungsdetails der von der Doppelbelegung mit Vogelschutzmarkern und Flugwarnkugeln betroffenen Leitungstrasse zwischen den Masten Nr. 184-196 um einen abtrennbaren Aspekt, der in einer späteren Entscheidung ausgefüllt werden kann. Ein Planungstorso entsteht somit nicht. Durch den Entscheidungsvorbehalt wird kein durch das Planänderungsvorhaben ausgelöster Konflikt seiner späteren Bewältigung entzogen. Der Entscheidungsvorbehalt kann, sollten sich statische Probleme zeigen, ggf. mit einer Ertüchtigung der Masten in dem zur Lösung der

²⁸ BVerwG, Urt. vom 12.12.1996, 4 C 29/94, juris Rn. 61.

²⁹ BVerwG, Beschluss vom 22.05.1996 – 4 B 30/95, juris.

³⁰ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 180.

statischen Probleme notwendigen Umfang oder mit einer Änderung der Vorgaben zur Markierung der Leitung ausgefüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils auch bereits jetzt zu treffen. Die Herstellung des Vorhabens duldet keinen Aufschub. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Realisierung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Sonstige Gründe, die dem Erlass der vorbehaltenen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Der Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist somit zulässig.

(4) Bedingte Verfügbarkeit der Maßnahme VAR13

Die planfestgestellte Minderungsmaßnahme VAR13 (Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien) ist weiterhin als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten.

Das Kriterium der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger im Steckbrief der Maßnahme nur als bedingt erfüllt festgestellt. Dem liegt zugrunde, dass die Maßnahme zwar eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden kann, aber die zeitliche Einschränkung der Bautätigkeiten in bestimmten Bereichen, insbesondere unter Berücksichtigung der Winterruhezeiten aller Tiere sowie von streng limitierten Ausschaltfenstern für die Leitung, zur Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme führen kann (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist diese Bewertung des Vorhabenträgers nachvollziehbar. Die Maßnahme VAR13 kann auf den Vorhabenflächen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzliche, nicht ohnehin vom geänderten Vorhaben betroffene Flurstücke in Anspruch genommen werden. Sollten die streng limitierten Ausschaltfenster für die Leitung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein, erfolgt die Umsetzung der Maßnahme nur in zeitlich verfügbaren Bereichen. Im Übrigen ist die Maßnahme überall dort umzusetzen, wo sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme möglich ist. Dem Vorhabenträger wird per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)ff)) insofern eine Dokumentationspflicht auferlegt. Wenn der Vorhabenträger von der Maßnahme vollständig absieht, hat er zudem ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung der Maßnahme möglich ist oder bei einer Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben ist (Ziff. A.VI.3.a)ff).

(5) Anpassung der Maßnahme VAR16

Die vom Vorhabenträger beantragte Anpassung des Maßnahmenblattes VAR16 (Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten) wird nach Maßgabe der Nebenbestimmung Ziff. A.VI.3.a)gg) bzgl. der Ergänzung einer Regelung für die Entfernung von Nestern und innerhalb der Brutzeit (Ziff. B.I.6.a)(ff)) festgestellt. Die Minderungsmaßnahme ist weiterhin als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten.

Das Kriterium der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger im Steckbrief der Maßnahme nur als bedingt erfüllt angesehen. Diesem liegt zugrunde, dass die Maßnahme zwar eigenständig

durch den Vorhabenträger umgesetzt werden kann, aber die Entfernung der Nester auf den Masten nur während eines Ausschaltfensters der Leitung möglich ist. Ausschaltfenster der Leitung sind unter Umständen aufgrund ihrer strengen Limitierung nicht außerhalb der Brutzeit verfügbar, sodass die zeitliche Einschränkung der Bautätigkeiten in bestimmten Bereichen zur Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme führen kann (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). Die Maßnahme ist daher überall dort anzuwenden, wo eine zeitliche Verschiebung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit von Rabenkrähe, Kolkrabe, Baum-, Turm- und Wanderfalke ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme möglich ist.

Im Hinblick auf die streng limitierten Ausschaltfenster hält der Vorhabenträger zudem ggf. die Entfernung von Nestern innerhalb der Brutzeit für notwendig und beantragt daher für die Maßnahme die Ergänzung der entsprechenden Regelung. Sollen demnach Nester innerhalb der Brutzeit der im Maßnahmenblatt genannten Arten entfernt werden und werden dabei nicht flügge Jungvögel festgestellt, ist der Bauablauf entsprechend der Gegebenheiten umzuplanen oder zu unterbrechen. In dem Fall, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bauablaufs führen und damit auch die Gesamteinbetriebnahme gefährden würde, sind die nicht flüggen Jungvögel durch geschultes Personal zu sichern, unverzüglich zu einer Pflegestation für Wildvögel (Staatliche Vogelschutzwarte als Pflegestation für Wildvögel in Mühlhausen / OT Seebach) zur weiteren Brut bzw. Aufzucht zu bringen und nach erfolgreicher Aufzucht am Entnahmeort wieder in die Selbstständigkeit zu entlassen. Für den Fall, dass die genannte Pflegestation für Wildvögel in Mühlhausen / OT Seebach nicht sämtliche im Maßnahmenblatt VAR16 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.9) benannte Vogelarten zur Pflege und Aufzucht aufnehmen kann, hat die ÖBB unter Einbeziehung der UNB nach weiteren geeigneten und aufnahmebereiten Pflegestation zu suchen, die vom Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde benannt werden.

Das TLUBN hat als Obere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, die Entfernung der Nester außerhalb der Brutzeit durchzuführen und eine Neubesiedelung durch entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, dass die Konzeption der Maßnahme VAR16 dem Hinweis der Oberen Naturschutzbehörde entspreche. Anpassungen seien aufgrund der im Maßnahmenblatt genannten Gründe aufgrund der Anwendung des § 43m EnWG möglich.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bewertung des Vorhabenträgers der Maßnahme VAR16 nachvollziehbar. Die Maßnahme VAR16 kann auf den Vorhabenflächen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzliche, nicht ohnehin vom geänderten Vorhaben betroffene Flurstücke in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme VAR16 wird, wenn die streng limitierten Ausschaltfenster für die Leitung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein sollten, nur in zeitlich verfügbaren Bereichen umgesetzt. Im Übrigen ist die Maßnahme überall dort umzusetzen, wo sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme möglich ist. Zur Überwachung und zumindest Sicherstellung einer Teilwirksamkeit der Maßnahme wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.3.a)gg)) verpflichtet, wenn und soweit er von der Maßnahme aus Gründen der Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absieht, seine Entscheidung zu dokumentieren, zu begründen und die Dokumentation vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Wenn der Vorhabenträger von der Maßnahme vollständig absieht, hat er zudem ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung der Maßnahme möglich ist oder bei einer Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben ist (Ziff. A.VI.3.a)gg)). Soweit der Vorhabenträger von der Maßnahme teilweise oder vollständig absieht und sollten Arbeitssicherheit und bautechnische Durchführbarkeit beim Seilzug nicht beeinträchtigt sein, wird durch die ÖBB geprüft, ob das Nest / der Horst auf dem Mast verbleiben kann.

Weiter hält die Planfeststellungsbehörde eine Ergänzung der Vorgaben im Maßnahmenblatt zum Schutz von Gelegen in den zu entfernenden Nestern für geboten. Aus diesem Grund hat sie eine Bergung von ggf. aufgefundenen Eiern und die Übergabe an eine Zuchtstation verfügt (Ziff. A.VI.3.a)gg)). Zum fachlichen Nachweis der Verbringung wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)gg) verpflichtet, bei der Verbringung von Eiern und nicht flüggen Jungvögeln in eine Aufzucht- bzw. Pflegestation der Planfeststellungsbehörde spätestens 8 Wochen vor der Verbringung den Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Aufzucht-/Pflegestation vorzulegen und die geplante Verbringung der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) anzuzeigen.

(6) Anpassung der Maßnahme ACEF6

Die Nebenbestimmung unter A.V.4.a)bb)3) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird aufgehoben. Bezüglich des Maßnahmeninhalts wird im Maßnahmenblatt der Planänderungsunterlagen keine Änderung zum Maßnahmenblatt aus den Unterlagen nach § 21 NABEG vorgenommen. Der Inhalt der genannten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 wird demgegenüber im Planänderungsantrag nicht aufgegriffen. Dies legt die Planfeststellungsbehörde so aus, dass der Vorhabenträger die Umsetzung dieser Nebenbestimmungen endgültig aufgegeben hat, und hebt diese Nebenbestimmungen daher auf. Einer Planänderung wohnt regelmäßig auch eine Teilaufhebung des Ausgangsbeschlusses inne (§ 77 VwVfG).

Im Maßnahmenblatt ACEF6 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.6) sind für die Lage der Maßnahme drei Flurstücke in der Stadt Eisenach (Gemarkung Neukirchen) ausgewiesen. Diese liegen im herangezogenen Suchraum zwischen den Masten Nr. 164 bis 166.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bzgl. der Konkretisierung der genannten Flurstücke hat der Vorhabenträger die Dokumentation seiner Verfügbarkeitsrecherche zur Maßnahme ACEF6 (Anlage 1) vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass im Suchraum zwischen den Masten Nr. 164 bis 166 eines der drei ausgewiesenen Flurstücke Dritter für die Umsetzung der Maßnahme ACEF6 nicht zur Verfügung steht. Demgegenüber sind die beiden anderen Flurstücke im Suchraum verfügbar, da seitens des Eigentümers bzw. Pächters eine Zusage zur Nutzung der Flurstücke vorliegt. Die Größe der beiden verfügbaren Flurstücke reicht aus, um den Maßnahmenbedarf von 5 Haselmaus-Nistkästen und einer Strukturaufwertung auf 150 m² zu decken.

Die Maßnahme ACEF6 ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG auf den verfügbaren Flächen Dritter umzusetzen. Die im Maßnahmenblatt ACEF6 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.6) aufgelisteten Flurstücke im Suchraum zwischen den Masten Nr. 164 bis 166 werden hierzu entsprechend der Verfügbarkeitsdokumentation des Vorhabenträgers ersetzt (Anlage 1). Für

den Fall, dass eine Fläche entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, gibt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)jjj) auf, bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern. Im Übrigen ist die Maßnahme A_{CEF}6 wie im Maßnahmenblatt beschrieben umzusetzen.

(7) Anpassung der Maßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}7 und A_{CEF}8

Die planfestgestellten Minderungsmaßnahmen A_{CEF}5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren), A_{CEF}7 (Anbringen von Vogelnistkästen) und A_{CEF}8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter) sind weiterhin als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten.

Die Nebenbestimmungen dazu unter A.V.4.a)bb)2), 4) und 5) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 werden aufgehoben. Bezüglich des Maßnahmeninhalts wird im Maßnahmenblatt der Planänderungsunterlagen keine Änderung zum Maßnahmenblatt aus den Unterlagen nach § 21 NABEG vorgenommen. Der Inhalt der genannten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses wird demgegenüber im Planänderungsantrag nicht aufgegriffen. Dies legt die Planfeststellungsbehörde so aus, dass der Vorhabenträger die Umsetzung dieser Nebenbestimmungen endgültig aufgegeben hat, und hebt diese Nebenbestimmungen daher auf. Einer Planänderung wohnt regelmäßig auch eine Teilaufhebung des Ausgangsbeschlusses inne (§ 77 VwVfG).

Das Kriterium der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger im Steckbrief der jeweiligen Maßnahme nur als bedingt erfüllt festgestellt. Demliegt zugrunde, dass die Maßnahmen A_{CEF}5 und A_{CEF}7 aufgrund der notwendigen Nutzung von Flächen Dritter nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden können (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2).

Demgegenüber kann die Maßnahme A_{CEF}8 zwar eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden, aber die zeitliche Einschränkung der Bautätigkeiten kann in bestimmten Bereichen, insbesondere unter der Berücksichtigung von streng limitierten Ausschaltfenstern für die Leitung, zur Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme führen (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). Auch bei Nichteinhaltung des zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahme geht der Vorhabenträger zumindest von einer Teilwirksamkeit dieser aus, sodass diesbezüglich kein Risiko einer Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme besteht. Seitens des Vorhabenträgers wird eine vollständige Umsetzung der Maßnahme angestrebt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bewertung des Vorhabenträgers der Maßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}7, A_{CEF}8 nachvollziehbar. Es wird per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)hh) festgelegt, dass die Maßnahmen A_{CEF}5 und A_{CEF}7 auf verfügbaren Flächen Dritter durchzuführen sind. Für den Fall, dass eine Fläche entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, gibt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Ziff. A.VI.3.a)ii)(1)) auf, bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen, um die Maßnahmenumsetzung zu sichern.

In den Maßnahmenblättern ACEF5 und ACEF7 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7) sind für die Lage der Maßnahmen mehrere Flurstücke in den Gemeinden Amt Wachsenburg (Gemarkung Eischleben), Hörsel (Gemarkung Weingarten), Klettbach (Gemarkung Klettbach), Krauthausen (Gemarkung Krauthausen, Spichra), Nesselal (Gemarkung Friedrichswerth), Sonneborn (Gemarkung Sonneborn) sowie in der Stadt Erfurt (Gemarkung Azmannsdorf, Molsdorf, Rohda, Vieselbach) ausgewiesen. Diese liegen in den herangezogenen Suchräumen zwischen den Masten Nr. 141 bis 146, 206 bis 210, 289 bis 293, 294 bis 297, 337 bis 341 sowie 363 bis 364. Das Maßnahmenblatt ACEF7 enthält den Hinweis, dass die tatsächlich für die Maßnahme genutzten Flurstücke im Laufe des Verfahrens konkretisiert werden.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zur Konkretisierung der genannten Flurstücke hat der Vorhabenträger die Dokumentation seiner Verfügbarkeitsrecherche zur Maßnahme ACEF5 und ACEF7 vorgelegt (Anlage 1). Aus dieser geht hervor, dass in den Suchräumen zwischen den Masten Nr. 141 bis 146, 206 bis 210, 289 bis 293, 294 bis 297, 337 bis 341 sowie 363 bis 364 voraussichtlich ausreichend Flächen Dritter für die Umsetzung der Maßnahmen ACEF5 und ACEF7 zur Verfügung stehen.

Der Vorhabenträger hat ergänzend mitgeteilt, dass im Rahmen der Maßnahmenplanung die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten anhand von Mastbereichen geclustert worden seien. Jedem Cluster sei ein Maßnahmen-Suchraum (s. Suchraum-Nr.) zugeordnet worden. Damit sei es möglich, dass ggf. verschiedene Gehölzverluste in räumlicher Nähe auf einer gemeinsamen Fläche ausgeglichen werden, was eine naturschutzfachlich sinnvolle Gruppierung und gleichzeitige, zumutbare Umsetzbarkeit gewährleiste (anstelle von vielen, über die Trasse verteilten Einzelmaßnahmen). Die Verfügbarkeitsdokumentation zeige lediglich, inwiefern für jedes Cluster Flurstücke zur Verfügung stünden, bzw. warum diese nicht verfügbar seien. Die Auswahl der tatsächlich für die vertragliche Bindung genutzten Flurstücke erfolge anhand von Kriterien wie ausreichende Flächengröße und Eignung (nach detaillierter Prüfung), aber auch der Zugänglichkeit.

Der Planfeststellungsbehörde erscheint das Vorgehen sachgerecht, und sie geht auf dieser Grundlage davon aus, dass die Menge der verfügbaren Flurstücke ausreicht, um in jedem der sechs Suchräume mindestens 4 Fledermauskästen (ACEF5) und drei Vogelnistkästen (ACEF7) und im Suchraum zwischen den Masten Nr. 337 bis 341 acht Fledermauskästen (ACEF5) und sechs Vogelnistkästen (ACEF7) umzusetzen. In der 1. Planänderung reduziert sich der Umfang der Maßnahmen ACEF5 und ACEF7 auslösenden Konflikts von den in der Ausgangsplanung angenommenen 10 Habitatbäumen auf 7 Habitatbäume, die durch partiellen Rückschnitt oder Rodung betroffen sind. Der Maßnahmenbedarf kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vollständig gedeckt werden.

Für die Maßnahme ACEF8 hat der Vorhabenträger keine Verfügbarkeitsdokumentation vorgelegt. Er hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, auf alle Flächen zugreifen zu können, da sämtliche Nisthilfen an den Masten seiner eigenen Leitung angebracht werden.

Die UNB der Stadt Erfurt hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung gefordert, bei der Abstimmung der konkreten Standorte für die Maßnahmen ACEF5 (Fledermausersatzquartiere), ACEF7 (Vogelnistkästen) und ACEF8 (Nisthilfen für Mastbrüter)

einbezogen zu werden; dies umfasst auch die teilweise Festlegung der Art der Ersatzquartiere sowie deren Umfang (Anzahl). Die Anzahl der geplanten bzw. ermittelten Ersatzquartiere sei rechtzeitig im Vorfeld zu übermitteln. Nach entsprechenden gemeinsamen Ortsbegehungen behalte sich die UNB vor, bei fehlenden oder fachlich nicht geeigneten Anbringungsstandorten im Umfeld die Anzahl der Ersatzquartiere zu reduzieren. Für Ersatzhabitate, die einer regelmäßigen Wartung oder Reparatur bedürfen, soll der Vorhabenträger dauerhaft für die Unterhaltung zuständig sein. Außerdem sollen die Standorte der Maßnahmen zeitnah in digitaler Form, insbesondere als GIS-Daten, übergeben werden. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, die Auswahl der Standorte und der Umfang der Nisthilfen und Ersatzquartiere erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, und darauf verwiesen, dass es sich bei den Maßnahmen um Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG handele. Die Kriterien zur Festlegung der Notwendigkeit von Fledermausersatzquartieren und Nisthilfen sowie ggf. eine Dokumentation der Höhlenkontrolle würden nachträglich an die UNB übermittelt.

Die Angaben zur Ermittlung des Umfangs der Maßnahmen A_{CEF5} und A_{CEF7} sind insoweit in den Maßnahmenblättern (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4) und den Maßnahmensteckbriefen (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG, Nr. 17.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang) inhaltlich nicht vollständig deckungsgleich. Laut den Maßnahmenblättern A_{CEF5} und A_{CEF7} sind Art, Umfang und konkreter Standort innerhalb der ausgewiesenen Suchräume ggf. notwendiger Ersatzquartiere und Nistkästen in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7). Demgegenüber bestimmen die Maßnahmensteckbriefe A_{CEF5} und A_{CEF7}, dass sich der konkrete Umfang der zu errichtenden Ersatzquartiere und Nisthilfen am Ergebnis der Besatzkontrolle (Maßnahme V_{AR10}) bemisst (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG, Nr. 17.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint ein Abstimmungserfordernis mit den zuständigen Naturschutzbehörden über Art, Umfang und konkreten Standort von A_{CEF5} und A_{CEF7} sinnvoll. Hinsichtlich des Standorts gilt jedoch Folgendes:

Die in den Maßnahmenblättern A_{CEF5} und A_{CEF7} (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7) aufgelisteten Flurstücke in den Suchräumen zwischen den Masten Nr. 141 bis 146, 206 bis 210, 289 bis 293, 294 bis 297, 337 bis 341 sowie 363 bis 364 werden entsprechend der Verfügbarkeitsdokumentation des Vorhabenträgers ersetzt (Anlage 1). Damit sind die Flurstücke, auf denen die Maßnahme umzusetzen ist, festgelegt. Der Satz aus dem Maßnahmenblatt, „Art, Umfang und konkreter Standort innerhalb der ausgewiesenen Suchräume ggf. notwendiger Ersatzquartiere sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen“, gilt nur noch innerhalb der festgelegten Flurstücke, deren Verfügbarkeit – ggf. auch nach Rückgriff auf den Suchraum – geklärt wurde (Ziff. A.VI.3.a)ii)(1)).

Bzgl. der Maßnahme A_{CEF8} legen das Maßnahmenblatt und der Maßnahmensteckbrief fest, dass sich der konkrete Umfang der zu errichtenden Nistkästen am tatsächlichen Verlust an Horststandorten bemisst (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12,

Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.8). Dagegen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Sämtliche Nisthilfen werden an den Masten der Leitung des Vorhabenträgers angebracht. Die Auswahl des jeweiligen Leitungsmastes (konkreter Standort) für die Nisthilfen erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.8).

Die weitergehende Forderung der Stadt Erfurt betreffend eine Anpassungsmöglichkeit der Anzahl von Ersatzquartieren bei infolge einer gemeinsamen Ortsbegehung festgestellten fehlenden oder fachlich nicht geeigneten Anbringungsstandorten wird zurückgewiesen, da eine fachgerechte Standortauswahl durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) bereits hinreichend sichergestellt ist.

Den übrigen o. g. Forderungen der Stadt Erfurt wird durch die Nebenbestimmungen (Ziff. A.VI.3.a)ii)(3), A.VI.3.a)ii)(2)) ausreichend Rechnung getragen. Hiernach wird festgelegt, dass der Vorhabenträger die Art, Anzahl und Standorte der Fledermausersatzquartiere, Vogelnistkästen und Nisthilfen zu dokumentieren und diese Dokumentation den zuständigen UNB in digitaler Form (insbesondere als GIS-Daten) innerhalb von 8 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme zu übermitteln hat (Ziff. A.VI.3.a)ii)(2)). Soweit die Ersatzhabitate einer regelmäßigen Wartung oder Reparatur bedürfen, ist der Vorhabenträger für deren Unterhaltung über den Zeitraum der Maßnahmendauer zuständig (Ziff. A.VI.3.a)ii)(3)). Im Übrigen gilt die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.5, 2.5.7).

(8) Anpassung der Maßnahme VAR11 und ACEF9

Die planfestgestellten Maßnahmen VAR11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster) und ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen) sind als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die vom Vorhabenträger beantragte inhaltliche Anpassung der beiden Maßnahmen wird entsprechend den Maßnahmenblättern (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4 und 2.5.9) unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.VI.3.a)ee), II) festgestellt.

Die inhaltlichen Änderungen der Maßnahmenblätter VAR11 und ACEF9 sind nicht zu beanstanden. Sie dienen jeweils der Sicherstellung der Mindestanforderungen für die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG aus sich selbst heraus, ohne dass es hierfür der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 auferlegten Nebenbestimmungen (A.V.4.a)(bb)1), A.V.4.a)(bb)6)) bedarf. Diese werden daher aufgehoben (Ziff. A.VI.3.a)ee), II)). Hieran begründet auch aus naturschutzfachlicher Sicht die geringfügige Abweichung von der unter Ziff. A.V.4.a)(bb)1)a) festgelegten Einlassungstiefe des Kleinsäugerschutzzauns in den Boden und seiner Höhe über der Erdoberkante (Ziff. B.I.6.a)(dd)) keinen Zweifel. Die in den genannten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 festgelegten Vorgaben für den Kleintiersäugerschutzzaun wurden im geänderten Maßnahmenblatt VAR11 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) modifiziert. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die im Maßnahmenblatt aufgegebenen Vorgaben aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend sind. Die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.4.a)(bb)1) sind jedenfalls aufgrund

ihrer Übernahme in das Maßnahmenblatt obsolet und werden daher aufgehoben (Ziff.A.VI.3.a)ee)). Einer Planänderung wohnt regelmäßig auch eine Teilaufhebung des Ausgangsbeschlusses inne (§ 77 VwVfG).

Das Kriterium der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger im Steckbrief der beiden Maßnahmen jeweils nur als bedingt erfüllt festgestellt. Diesem liegt bzgl. ACEF9 zugrunde, dass die Maßnahme aufgrund der notwendigen Nutzung von Flächen Dritter nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden kann (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine vorgezogene Umsetzung und rechtzeitige Wirksamkeit der Maßnahme, für die im Zuge der Maßnahme VAR11 abgefangenen Tiere aus dem Baubereich, zu einem deutlichen zeitlichen Verzug der Gesamteinbetriebnahme führen könne, soweit keine geeigneten Flächen zur Verfügung stünden. Demgegenüber könne die Maßnahme VAR11 zwar eigenständig durch ihn umgesetzt werden, wenn aber aufgrund der im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme benötigten Vorlaufzeit die streng limitierten Ausschaltfenster für die Leitung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar seien, könne es ebenfalls zu einer Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme kommen (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG, Nr. 17.2, Kap. 5.2; Maßnahmensteckbriefe, Anhang, Kap. 2). In diesem Fall sei die Maßnahme nur in den zeitlich verfügbaren Bereichen umzusetzen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bewertung des Vorhabenträgers nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ordnet per Nebenbestimmungen unter Ziff. A.VI.3.a)ee) und II)) die Umsetzung der Maßnahmen VAR11 und ACEF9 als Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG an.

Die Maßnahme VAR11 kann auf den Vorhabenflächen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzliche, nicht ohnehin vom geänderten Vorhaben betroffene Flurstücke in Anspruch genommen werden. Entsprechend dem Maßnahmenblatt VAR11 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) wird die Maßnahme VAR11, wenn die streng limitierten Ausschaltfenster für die Leitung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein sollten, nur in zeitlich verfügbaren Bereichen umgesetzt. Im Übrigen ist die Maßnahme überall dort umzusetzen, wo sie mit ausreichend Vorlaufzeit ohne Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme möglich ist. Demgemäß wird die Umsetzung der Maßnahme VAR11 auf den im Maßnahmenblatt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.4) vorgesehenen Flächen angeordnet (Ziff.A.VI.3.a)ee)(1)). Dem Vorhabenträger wird weiter per Nebenbestimmung unter Ziff.A.VI.3.a)ee)(3) eine Dokumentationspflicht auferlegt. Wenn er von der Maßnahme vollständig absieht, hat er ausführlich zu begründen, dass keine Teilumsetzung möglich ist oder dass bei Teilumsetzung keine Teilwirksamkeit gegeben wäre.

Bzgl. der Maßnahme ACEF9 ist festzustellen, dass die Habitatstrukturen kurzfristig (innerhalb der Vegetationsperiode) umsetzbar sind und die zur Verfügungstellung von Ersatzlebensräumen für Feldhamster naturschutzfachlich geboten ist. Die Maßnahme ist auf den nach Anlage 1 verfügbaren Flächen Dritter umzusetzen (Ziff.A.VI.3.a)II)(1). Zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)II)(1) weiter verpflichtet, für den Fall, dass eine Fläche entgegen der Annahme in

Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, bei der Suche nach Alternativflächen auf die ursprünglich als verfügbar bewerteten Flächen zurückzugreifen.

Im Maßnahmenblatt A_{CEF}9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.9) ist zur Lage der Maßnahme A_{CEF}9 bestimmt, dass die Maßnahme verteilt auf zwei Ersatzflächen umzusetzen ist. Für die beiden Ersatzflächen sind im Maßnahmenblatt unter dem Hinweis, dass die tatsächlich für die Maßnahme genutzten Flurstücke im Laufe des Verfahrens konkretisiert werden, mehrere Flurstücke in den Gemeinden Friemar (Gemarkung Friemar), Nesse-Apfelstädt (Gemarkung Ingersleben, Kleinretzbach) und in der Stadt Gotha (Gemarkung Gotha) ausgewiesen. Diese liegen in den herangezogenen Suchräumen zwischen den Masten Nr. 240 bis 244 und 270 bis 281 (Anlage 1).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bzgl. der Konkretisierung der genannten Flurstücke hat der Vorhabenträger die Dokumentation seiner Verfügbarkeitsrecherche zur Maßnahme A_{CEF}9 (Anlage 1) vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass im Suchraum zwischen den Masten Nr. 270 bis 281 keine Flächen Dritter für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}9 zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind im Suchraum zwischen den Masten Nr. 240 bis 244 voraussichtlich ausreichend verfügbare Flächen vorhanden sind.

Die Menge der verfügbaren Flurstücke reicht zur Aufwertung einer zusammenhängenden Ersatzfläche für Feldhamster von 5 ha aus. Die Maßnahmenfläche ist laut der Aussage des Vorhabenträgers auch naturschutzfachlich für den Feldhamster geeignet und liegt in räumlicher Nähe zu vorhandenen oder nach dem Jahr 2000 beobachteten Feldhamstervorkommen. Gemäß dem Maßnahmenblatt für A_{CEF}9, das hier gilt, ist zudem eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung zu sichern. Der Maßnahmenbedarf kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gedeckt werden.

Die im Maßnahmenblatt A_{CEF}9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.9) aufgelisteten Flurstücke in den Suchräumen 240 bis 244 werden entsprechend der Verfügbarkeitsdokumentation des Vorhabenträgers ersetzt (Anlage 1). Zur inhaltlichen Anpassung der Maßnahmenblätter V_{AR}11 und A_{CEF}9 im Einzelnen:

(a) Anforderungen an die Kartierung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung hat das TLUBN in seiner Funktion als Obere Naturschutzbehörde zur Ausgestaltung der in Zusammenhang stehenden Maßnahmen V_{AR}11 und A_{CEF}9 verschiedene Anmerkungen und Forderungen vorgebracht. Demgemäß soll die Kartierung von Feldhamstern auf den Vorhabenflächen sowie 50 m Puffer mindestens über die Dauer von zwei Jahren vor Baubeginn erfolgen. Dabei seien zwei Begehungen im Jahr (Frühjahr und Sommer) nach der Querfurter Methode durchzuführen und der Zustand des Bodens zu beachten. Bei einem Baubeginn zwischen Anfang Oktober und Ende Mai müsse die Feinkartierung der Feldhamsterbaue zeitnah nach dem 25.08. (Ende der Phase der Jungenaufzucht) durchgeführt werden. Da ab Mitte September die Aktivität der Feldhamster stark nachlasse, sollen bis dahin geplante Vermeidungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Bei einem Baubeginn zwischen Anfang Juni und Ende August seien Feinkartierung und geplante Vermeidungsmaßnahmen bis zum Beginn der Reproduktionsphase (Ende Mai) möglich, da Feldhamster ab Anfang April ihren Winterschlaf

beenden. Wegen individueller Aufwachzeiten werden bei Frühjahrskartierungen mindestens zwei Kartierdurchgänge erforderlich. Der Baubeginn im September ist aus fachlicher Sicht des TLUBN auszusparen. Wenn bei der Feinkartierung vor Baubeginn Feldhamsterbaue festgestellt werden, seien die geplanten Vermeidungsmaßnahmen bis spätestens Mitte September (Baubeginn zwischen Oktober und Mai) bzw. Ende Mai (Baubeginn zwischen Juni und Ende August) abzuschließen; danach erfolge die Freigabe aus Sicht des Feldhamsterschutzes. Die Ergebnisse der Feinkartierung vor Baubeginn seien der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Der Vorhabenträger lehnt die Forderungen nach zusätzlichen Kartierungen, mindestens über die Dauer von zwei Jahren vor Baubeginn, ab. In der Fachliteratur fänden sich keine Hinweise darauf, dass Kartierungen des Feldhamsters über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor Baubeginn erforderlich seien (vgl. Runge et al., 2021; Breuer, 2016). Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch eine derartige Vorgehensweise sei ebenfalls nicht ersichtlich. Abgesehen von der Forderung nach dem Kartierungszeitraum von zwei Jahren vor Baubeginn entspreche die inhaltliche Konzeption der Maßnahme VAR11 den o. g. Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind anhand des Maßnahmenblattes VAR11 nachvollziehbar. Durch die inhaltlichen Änderungen des Maßnahmenblattes ist den Anmerkungen des TLUBN – abgesehen vom geforderten Kartierungszeitraum von zwei Jahren und der Vorlage der Ergebnisse der Feinkartierung vor Baubeginn an die Obere Naturschutzbehörde – bereits Genüge getan. Der Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung (Ziff.A.VI.3.a)ee(4)) verpflichtet, die Ergebnisse der Besatzkontrollen der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus besteht für die Anordnung, eine Durchführungszeit für die Besatzkontrollen von zwei Jahren vor Baubeginn, weder ein konkreter Anlass, noch ist dieser Zeitraum mit dem für die 1. Planänderung geltenden Beschleunigungszweck von § 43m EnWG vereinbar.

(b) Vorrang der Vergrämung und Umsetzung vor der Umsiedlung

Weiter ist nach Auffassung des TLUBN eine Vergrämung der Feldhamster aus dem Baufeld heraus auf eine direkt angrenzende, max. 30 m entfernte Fläche einer Umsiedlung der Tiere vorzuziehen. Bei der Vergrämung sei der Boden ab dem zeitigen Frühjahr schwarz zu halten und die Zielfläche hinsichtlich der Bewirtschaftung entsprechend vorzubereiten und für den Feldhamster attraktiv aufzuwerten. Das TLUBN hat ferner angemerkt, dass das Land Thüringen dem Verbringen von Feldhamstern in Zuchtstationen kritisch gegenüberstehe. Diese Maßnahme könne daher nur mit Zustimmung des TMUENF und des TLUBN durchgeführt werden, wenn begründet nachgewiesen worden sei, dass eine Vergrämung oder Umsetzung der abgefangenen Individuen nicht möglich sei.

Der Vorhabenträger lehnt die Vergrämung in der beschriebenen Form ab. Ob eine Vergrämung grundsätzlich möglich sei, hänge von der Verfügbarkeit geeigneter, temporärer Ausweichflächen ab. Die Fachliteratur bewerte Vergrämuungsmaßnahmen vielfach kritisch (vgl. Runge et al., 2021; Breuer et al., 2016), da aus dem Winterschlaf aufwachende Tiere infolge fehlender Vegetationsdeckung einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt seien. Das Vorhandensein von geeigneten Ausweichhabitaten im Umfeld des Baufeldes sei daher erforderlich. Der Vorhabenträger bevorzugt, wie beantragt, die Konzentration der

Aufwertungsmaßnahmen auf größere, zusammenhängende Bereiche. Dem liegt zugrunde, dass aufgrund der Lage des Vorhabens im Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiet „Gotha“ davon ausgegangen werden müsse, dass als Ausweichhabitate im Umfeld des Baufeldes geeignete Flächen bereits durch Feldhamster besiedelt seien. Zur Erhöhung der Habitatkapazität wären entsprechende Aufwertungsmaßnahmen notwendig. Derzeit sei aber nicht absehbar, an welchen Maststandorten tatsächlich Feldhamster vorkommen, und nicht an jedem Maststandort stünden unmittelbar angrenzend aufwertbare Flächen zur Verfügung. Um mit Beginn der Maßnahme vorbereitete Ersatzflächen bereitzustellen, sei daher eine Konzentration der Aufwertungsmaßnahmen auf größere zusammenhängende Bereiche notwendig. Der Vorhabenträger räumt des Weiteren ein, dass eine Verbringung in eine Zuchtstation nur die letzte Option und die Umsiedlung auf temporäre Ersatzflächen vorzuziehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den jeweils vorgebrachten Argumenten des TLUBN und des Vorhabenträgers eingehend auseinandergesetzt.

Sie folgt den Bedenken des Stellungnehmers insofern, als sie das Verbringen in eine Zuchtstation lediglich als ultima ratio ermöglicht (Ziff. A.VI.3.a)ee)(2). Der Vorhabenträger hat noch keine Vertragsverhandlungen mit einer geeigneten Zuchtstation aufgenommen. Die Verfügbarkeit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht hinreichend belegt. Auch teilt sie die Bedenken des Stellungnehmers insoweit, als die Verbringung in eine Zuchtstation nur eine Notlösung darstellen kann. Hier ist jedoch eine Fläche, auf die die Individuen verbracht werden können, verfügbar. Daher darf der Vorhabenträger von der Notlösung nur Gebrauch machen, sollte die Fläche wider Erwarten doch nicht verfügbar sein. Für den Fall, dass eine Ersatzfläche zur Verbringung entgegen der Annahme in Anlage 1 nicht verfügbar sein sollte, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)ee)(2) verpflichtet, ihr spätestens 8 Wochen vor der Verbringung den Vertrag mit dem Rechtsträger der Zuchtstation vorzulegen und die geplante Verbringung auch der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) anzuzeigen. Die Aufzuchtstation dient zur Erhaltungszucht und dem Auffinden und der Sicherung einer naturschutzfachlich geeigneten Feldhamsterschonfläche, auf welche die Individuen nach der Erhaltungszucht verbracht werden. Der Zustand der Feldhamsterschonfläche, die Nachweiserbringung hierüber, die Durchführung einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für den Zeitraum bis zur Erreichung des Maßnahmenerfolges und eines jährlichen Monitorings inkl. dessen Dokumentation und Vorlage gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde sowie die Detailabsprachen mit dem beauftragten Bewirtschafter werden ebenfalls durch die auferlegte Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.4.a)ee)(2) geregelt. Mit der aufgegebenen Nebenbestimmung wird dem Schutz des Feldhamsters in Anbetracht seines Schutzstatus als bundesweit vom Aussterben gefährdete und nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Art auch im Fall der nicht Verfügbarkeit der Ersatzfläche (ACEF9) in Anlage 1 hinreichend Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde im Übrigen mitgeteilt, dass die Verbringung in eine Zuchtstation in diesem Vorhaben nicht geplant sei.

Es ist insoweit zu beachten, dass zwischen Umsetzungs- und Umsiedlungsmaßnahmen ein Unterschied besteht. Nach Runge et al. (2021: 131) ist, im Gegensatz zur Vergrämung oder Umsetzung, im Fall einer Umsiedlung eine Wiederbesiedelung der temporär in Anspruch genommenen Flächen nicht möglich und die Anlage oder Aufwertung eines geeigneten,

dauerhaft nutzbaren Ausgleichshabitats mit hamstergerechter Bewirtschaftung notwendig. Eine Umsetzung oder Vergrämung im räumlichen Zusammenhang ist aus diesem Grund einer Umsiedlung vorzuziehen. Der Umsetzung und Vergrämung kommt die gleiche Priorität zu.³¹ Vorliegend ist durch die Maßnahmen VAR11 und ACEF9 eine Umsiedlung der Individuen auf eine Ersatzfläche vorgesehen. Die lediglich baubedingt in Anspruch genommenen Flächen stehen für eine Rückkehr der Tiere nach Abschluss der Baumaßnahmen zwar voraussichtlich zur Verfügung. Da eine Rücksiedlung von der Ersatzfläche zurück auf die Eingriffsflächen jedoch mit erneutem Stress für die Tiere verbunden wäre und überdies nicht sichergestellt ist, dass sich auf den Eingriffsflächen eine überlebensfähige Population ansiedelt, wird von einer Rücksiedlung abgesehen.

Des Weiteren weist der Vorhabenträger zutreffend darauf hin, dass die Vergrämung unter Umständen auch mit negativen Folgen (Tötung von Individuen durch hohen Prädationsdruck oder ungerichtetes Wandern, Verdrängung) verbunden sein kann. Ebenso ist die auf der Lage des Vorhabens im Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiet „Gotha“ gründende Schlussfolgerung des Vorhabenträgers bzgl. der hohen Besiedlungsdichte der im Bauumfeld für Ausweichhabitate geeigneten Flächen und die hieraus resultierende Notwendigkeit von Aufwertungsmaßnahmen zur Erhöhung der Habitatkapazität nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde befürwortet daher grundsätzlich die vom Vorhabenträger hinsichtlich der Maßnahme ACEF9 beantragte Aufwertung auf größeren, zusammenhängenden Bereichen. Weiter ist positiv herauszustellen, dass der Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt nach nur fachlich begründete und dokumentierte Anpassungen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) zulässig sind.

(c) Größe und Ausgestaltung der Ersatzflächen

Das TLUBN hat weiter die im Maßnahmenblatt ACEF9 festgelegte Größe der beiden Ersatzflächen von je 2 ha als zu klein eingeschätzt und unabhängig von der Eingriffsgröße eine Flächengröße von mindestens 5 ha gefordert. Bei der Fruchtartenwahl seien Arten bzw. Sorten zu bevorzugen, die Ende April im Bestand bereits geschlossen und möglichst spät geerntet werden (z. B. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Hafer, Ackerbohnen). Bezüglich der weiteren Vorgaben zur hamsterfreundlichen Bewirtschaftung hat das TLUBN auf die mit ihrer Stellungnahme übersendete Anlage 2 verwiesen, welche allgemeine Vorgaben zur Fruchtartenwahl, zum Spritzmitteleinsatz, zur Feldmausbekämpfung, zur Düngung, zur Ernte, zur Stoppel- und Bodenbearbeitung enthält.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass er sich derzeit in Vertragsverhandlungen mit einem Flächeneigentümer befinde, der eine zusammenhängende Ersatzfläche von 5 ha zur Verfügung stellen könne, die im Falle der Verfügbarkeit als ausreichend für das Gesamtvorhaben eingeschätzt werde. Auf spätere Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Sicherung der o. g. Fläche bestätigt (vgl. Anlage 1).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die Einhaltung einer fachlich geeigneten Fruchtfolge sowie des entsprechenden Bewirtschaftungsregimes – wie im Maßnahmenblatt ACEF9 beschrieben – sichergestellt. Die dortigen Ausführungen zur Fruchtartenwahl und Ernte entsprechen insoweit den Vorgaben der vom TLUBN übersendeten Anlage 2. Die

³¹ Vgl. Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau, BfN und BNetzA (2024), Kap. 5.7, Tab. 16.

Planfeststellungsbehörde hält daneben die Anordnung von konkreten Vorgaben zum Spritzmitteleinsatz, zur Feldmausbekämpfung, zur Düngung, zur Stoppel- und Bodenbearbeitung in Anbetracht der Begleitung der Maßnahmenumsetzung durch die Umweltbaubegleitung für nicht geboten. Des Weiteren sieht die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger vorgebrachte konkrete, 5 ha große Fläche, die insofern auch die Flächenvorgaben des Stellungnehmers aufgreift, für verfügbar (Anlage 1) und verfügt die Maßnahmenumsetzung dort (Ziff. A.VI.3a)II(1)).

(d) Ausgestaltung des Abfangens und Aussetzens von Individuen

Im Hinblick auf das in Maßnahme VAR11 vorgesehene Abfangen von Individuen hat die Obere Naturschutzbehörde (TLUBN) angemerkt, dass dies nur durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgen kann. Da das Abfangen der Feldhamster zeitlich – außerhalb des Winterschlafes – bis 31.05. und nach dem 25.08. erfolgen soll, ergeben sich mögliche Fangzeiträume von Anfang April bis Ende Mai und ab Ende August bis Ende September. Das Fangen könne mit Drahtwippfallen oder Henstlerfallen (mit Regenschutz) erfolgen. Jeder Bau soll hierbei mindestens drei Tage lang befangen werden, wobei die Fallen dreimal täglich zu kontrollieren seien. Nach dem Abbau der Fallen seien die Eingänge der Baue oberirdisch zu verschließen und das Baufeld für den Feldhamster unattraktiv zu gestalten, um eine Wiedereinwanderung zu verhindern. Ebenso hat das TLUBN konkretisierende Hinweise zu der nach Beendigung der Baumaßnahmen vorgesehenen Aussetzung des Feldhamsters vorgebracht. Demnach müsse vor der Wiederausbringung des Feldhamsters in der Nähe des ursprünglichen Abfangortes die Geeignetheit der Fläche für Feldhamster, insbesondere unter Berücksichtigung von durch die Bauarbeiten (aufgrund von Bodenumlagerungen, Verdichtungen für Baustraßen etc.) ggf. veränderten Boden- und Grundwasserverhältnissen, geprüft werden. Seien die Bodenverhältnisse am Rückführungsort noch geeignet, so sei der Bereich durch auf den Feldhamster ausgerichtete Bewirtschaftung vorzubereiten und die Feldhamster dann in vorgebohrte, mit ein bis zwei Kilogramm Hamstermischfutter (Getreide, Erbsen etc.) versehene Schräglöcher zu entlassen. Weiterhin sei eine Wiederausbringung in der Nähe von Straßen oder Siedlungsflächen zu vermeiden. Die Wirksamkeit der Maßnahme müsse durch ein Monitoring überprüft und die Ergebnisse der Oberen Naturschutzbehörde übermittelt werden.

Seitens des Vorhabenträgers wurden die dargelegten weiterführenden Hinweise zur Ausgestaltung der Maßnahme VAR11 bezüglich des Abfangens und des Wiederausbringens von Feldhamstern zur Kenntnis genommen. Er hat unter Verweis auf die Begleitung der Maßnahme durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) nachvollziehbar dargelegt, dass die Durchführung und Ausgestaltung der Maßnahme durch geschultes Personal in geeigneter Form erfolge. Hierdurch sei ebenfalls sichergestellt, dass vorhabenbedingt keine erheblichen Bodenveränderungen aufträten. Die Vorbereitung der Ersatzflächen, das Abfangen und die Umsiedlung der Feldhamster sowie das Monitoring erfolge voraussichtlich durch die Stiftung Lebensraum Thüringen und den Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e. V. (Stiftung Feldhamsterland). Durch die Einbindung regionaler Fachkräfte werde eine fachlich korrekte Durchführung der Maßnahmen gewährleistet. Die Dokumentation der Ergebnisse des Monitorings werde der Oberen Naturschutzbehörde übermittelt.

Wie im Maßnahmenblatt VAR11 beschrieben, wird die Maßnahme während der fachlichen Planung und Durchführung von der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) begleitet, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die geforderte Durchführung der Maßnahme,

insbesondere hinsichtlich des Abfangens, den Transport und des Aussetzens der Individuen auf der Ersatzfläche (ACEF9), durch fachlich qualifiziertes Personal hinreichend sichergestellt ist. Die vom TLUBN erteilten weiteren Hinweise zur konkreten Ausgestaltung des Abfangens und des Wiederausbringens von Feldhamstern stehen den Vorgaben des Maßnahmenblattes VAR11 nicht entgegen, sondern stellen eine Konkretisierung des darin beschriebenen Vorgehens dar. Die vom TLUBN erteilten Hinweise zur Aussetzung des Feldhamsters beziehen sich zwar auf eine Rückverbringung auf die Eingriffsfläche, sind insoweit jedoch im Wesentlichen auf ein Aussetzen auf die Ersatzfläche (ACEF9) übertragbar. Die Planfeststellungsbehörde sieht aber von der Aufgabe der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Abfangens und des Wiederausbringens von Feldhamstern durch entsprechende Nebenbestimmungen ab, da nach ihrer Auffassung bereits durch die Begleitung der fachlichen Planung und Durchführung der Maßnahme VAR11 durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend gewährleistet wird. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet den Vorhabenträger aber per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.3.a)II)(2) auf der gesicherten Feldhamsterschonfläche (ACEF9) eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für den Zeitraum bis zur Erreichung des Maßnahmenerfolges durchzuführen sowie ein jährliches Monitoring umzusetzen, zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Auch sind die Detailabsprachen mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Bewirtschafter der Feldhamsterschonfläche und die Überwachung der auf dieser Fläche durchzuführenden landwirtschaftlichen Maßnahmen durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Fachmann zu begleiten und zu überwachen.

(bb) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 1.375.000 Euro festgesetzt.

Nach § 43m Abs. 2 S. 2 und S. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu zahlen. Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 wurde die Ausgleichszahlung auf 2.2 Mio. Euro festgesetzt (vgl. A.V.4.c des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024).

§ 43m Abs. 2 S. 4 EnWG setzt den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Dementsprechend ist bei der Bemessung der Ausgleichszahlung im Rahmen eines Planänderungsbeschlusses für die Bestimmung der insoweit relevanten Trassenlänge der Bereich heranzuziehen, der grundsätzlich eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist. Das sind alle Bereiche der von der Planänderung betroffenen Trasse, in denen Belange des Artenschutzes durch das Vorhaben berührt sind. Nur wenn es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss in bestimmten Bereichen zu einer offensichtlichen Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation kommt, spielen die betreffenden Bereiche für die Bemessung der Ausgleichszahlung keine Rolle.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der 1. Planänderung einschließlich einer Einschätzung, inwieweit insoweit

Belange des Artenschutzes im vorstehend beschriebenen Sinne berührt und damit für die Ermittlung der Ausgleichszahlung heranzuziehen sind. Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle 9 zunächst einen Überblick über alle Änderungen der 1. Planänderung, einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlung heranzuziehen, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt, und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter Ziff. 0 dargelegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen besonders geschützte Arten evident nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 mit „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht vermerkt. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter Ziff. B.II.9.c)(bb)(2) erläutert.

Tabelle 9: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
Änderungen an den Masten bzw. im Mastbereich			
134	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	0	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
135	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	0,2	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
136	Technisch: Höhenreduzierung und Entfall der Nachtkennzeichnung inkl. Infrarot-Kennzeichnung	0,45	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
137	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	0,9	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Zauneidechse und Haselmaus)		
138	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	1,15	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	der Haselmaus und zwecks Entfernung von Nestern)		
139	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	1,49	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
140	Technisch: keine Änderung	1,94	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
141	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	2,18	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Zauneidechse und Rabenkrähe)		
142	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	2,46	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Zauneidechse und Haselmaus)		
143	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	2,86	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse und Haselmaus sowie von Habitatbäumen, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
144	Technisch: keine Änderung	3,1	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Haselmaus, aber keine neuen oder im Umfang veränderten		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
145	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	3,42	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit der Zauneidechse)		
146	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	3,87	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
147	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	4,17	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
148	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	4,43	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
149	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	4,78	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
150	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	5,22	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
151	Technisch: keine Änderung	5,44	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
152	Technisch: keine Änderung	5,66	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
153	Technisch: keine Änderung	5,94	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
154	Technisch: keine Änderung	6,19	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
155	Technisch: keine Änderung	6,67	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
156	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	7,1	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Zauneidechse sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
157	Technisch: keine Änderung	7,53	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
158	Technisch: keine Änderung	7,89	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Baumfalken und der Rabenkrähe)		
159	Technisch: keine Änderung	8,34	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
160	Technisch: keine Änderung	8,79	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
161	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	9,24	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
162	Technisch: keine Änderung	9,68	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
163	Technisch: keine Änderung	10,13	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
164	Technisch: keine Änderung	10,46	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
165	Technisch: keine Änderung	10,91	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Haselmaus und der Rabenkrähe)		
166	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	11,35	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
167	Technisch: keine Änderung	11,56	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
168	Technisch: keine Änderung	12,07	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Zauneidechse)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
169	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	12,37	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Zauneidechse)		
170	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	12,76	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
171	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	13,05	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
172	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	13,36	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
173	Technisch: keine Änderung	13,69	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
174	Technisch: keine Änderung	14,11	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
175	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	14,43	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Turmfalken)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
176	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	14,7	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
1E	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	14,95	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
2E	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	15,25	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
177	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	15,91	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
178	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	16,29	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
179	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	16,74	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
180	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	17,1	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
181	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	17,55	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit des Laubfroschs)		
182	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	18	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
183	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	18,41	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
184	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	18,86	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
185	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	19,31	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
186	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	19,76	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
187	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	20,2	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine und Zauneidechse		
188	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	20,54	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
189	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	20,95	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
190	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	21,37	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
191	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	21,8	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe und des Turmfalken)		
192	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	22,2	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
193	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	22,63	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Turmfalken)		
194	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	23,11	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Bekassine und Zauneidechse sowie zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
195	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	23,45	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
196	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	23,89	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, aber keine neuen oder im Umfang veränderten		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
197	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	24,25	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
198	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	24,55	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
199	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	24,92	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
200	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	25,29	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
201	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	25,66	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
202	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	26,02	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
203	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	26,39	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
204	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	26,76	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
205	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	27,11	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
206	Technisch: keine Änderung	27,47	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
207	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	27,82	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
208	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	28,19	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Rabenkrähe und von Habitatbäumen		
209	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	28,55	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
210	Technisch: Keine Änderung	28,9	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
211	Technisch: Keine Änderung	29,27	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
212	Technisch: Keine Änderung	29,61	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
213	Technisch: Keine Änderung	29,91	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
214	Technisch: Keine Änderung	30,19	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
215	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	30,53	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
216	Technisch: Keine Änderung	30,78	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
217	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	31,17	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
218	Technisch: Keine Änderung	31,62	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Turmfalken)		
219	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	32,07	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
220	Technisch: Keine Änderung	32,52	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
221	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	32,84	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
222	Technisch: Keine Änderung	33,25	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
223	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	33,7	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
224	Technisch: Keine Änderung	34,11	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
225	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	34,5	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
226	Technisch: Keine Änderung	34,92	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
227	Technisch: Keine Änderung	35,35	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
228	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	35,79	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Rotmilans)		
229	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	36,19	Nein
	Artenschutzrechtlich: deutlich geringere Betroffenheit (entfallende Maßnahme)		
230	Technisch: Keine Änderung	36,63	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
231	Technisch: Keine Änderung	37,07	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
232	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	37,54	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
233	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	37,98	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Turmfalken und der Rabenkrähe		
234	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	38,45	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
235	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	38,92	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
236	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	39,4	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
237	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	39,86	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
238	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	40,34	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
239	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	40,82	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
240	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	41,3	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters		
241	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	41,77	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
242	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	42,24	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
243	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	42,69	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
244	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	43,13	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
245	Technisch: Keine Änderung	43,38	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Feldhamsters und der Rabenkrähe)		
246	Technisch: Keine Änderung	43,78	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und des Feldhamsters		
247	Technisch: Keine Änderung	44,19	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
248	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	44,45	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und Feldhamsters)		
249	Technisch: Keine Änderung	44,71	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans, des Feldhamsters und des Turmfalken)		
250	Technisch: Keine Änderung	45,09	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
251	Technisch: Keine Änderung	45,37	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans, des Feldhamsters und der Rabenkrähe)		
252	Technisch: Keine Änderung	45,76	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans, des Feldhamsters und des Turmfalken)		
253	Technisch: Keine Änderung	46,21	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans, des Feldhamsters, des Turmfalken und der Rabenkrähe)		
254	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	46,66	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
255	Technisch: Keine Änderung	47,11	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und des Feldhamsters sowie zwecks der Entfernung von Nestern)		
256	Technisch: Keine Änderung	47,56	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Bekassine, des Höckerschwans und des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
257	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	48,01	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
258	Technisch: Keine Änderung	48,46	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
259	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	48,88	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
260	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	49,3	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
261	Technisch: Keine Änderung	49,75	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
262	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	50,19	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
263	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	50,61	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
264	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	51,14	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
265	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	51,51	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit des Feldhamsters)		
266	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	51,96	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit des Turmfalken sowie zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Feldhamsters)		
267	Technisch: Keine Änderung	52,41	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
268	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	52,81	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
269	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	53,17	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehr Betroffenheit des Feldhamsters)		
270	Technisch: Keine Änderung	53,61	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Feldhamsters, der Rabenkrähe und des Turmfalken)		
271	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	54,05	Nein

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
272	Technisch: Keine Änderung	54,5	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
273	Technisch: Keine Änderung	54,95	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Feldhamsters und der Rabenkrähe)		
274	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	55,4	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
275	Technisch: Keine Änderung	55,85	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
276	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	56,3	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
277	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	56,75	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters sowie		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
278	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen; Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	57,11	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
279	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	57,46	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
280	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	57,69	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
280A	Technisch: Keine Änderung	57,92	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
281	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	58,16	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
282	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	58,61	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
283	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	58,95	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
284	Technisch: Keine Änderung	59,23	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
285	Technisch: Keine Änderung	59,57	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
286	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	59,85	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
287	Technisch: Keine Änderung	60,3	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
288	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	60,74	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
289	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	61,18	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Turmfalken)		
290	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	61,51	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
291	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	61,71	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit von Habitatbäumen		
292	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	62,21	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
293	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	62,42	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
294	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	62,69	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
295	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	63,04	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
296	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	63,39	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit von Habitatbäumen, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
297	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	63,75	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe und des Turmfalken)		
298	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	64,14	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
299	Technisch: Keine Änderung	64,59	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
300	Technisch: Keine Änderung	65,03	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
301	Technisch: Keine Änderung	65,48	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
302	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	65,8	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
303	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	65,93	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
304	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	66,28	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
305	Technisch: Keine Änderung	66,7	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
306	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	67,09	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Rotmilans)		
307	Technisch: Keine Änderung	67,42	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Rotmilans		
308	Technisch: Keine Änderung	67,87	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Laubfroschs und Kammmolchs, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
309	Technisch: Keine Änderung	68,3	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
310	Technisch: Keine Änderung	68,74	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
311	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	69,19	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Rotmilans, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
312	Technisch: Keine Änderung	69,55	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
313	Technisch: Keine Änderung	69,97	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
314	Technisch: Keine Änderung	70,37	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Baumfalken und Rotmilan, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
315	Technisch: Keine Änderung	70,78	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Baumfalken und Rotmilan, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
316	Technisch: Keine Änderung	71,08	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Baumfalken, Rotmilan Laubfrosch und Kammmolch, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
317	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	71,51	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Laubfroschs und Kammmolchs		
318	Technisch: Keine Änderung	71,85	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
319	Technisch: Keine Änderung	72,22	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
320	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	72,52	Ja

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit des Kolkrahen und Turmfalken)		
321	Technisch: Keine Änderung	72,83	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
322	Technisch: Keine Änderung	73,17	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
323	Technisch: Keine Änderung	73,51	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
324	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	73,88	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
325	Technisch: Keine Änderung	74,22	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Haselmaus, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
326	Technisch: Keine Änderung	74,56	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
327	Technisch: Keine Änderung	74,76	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
328	Technisch: Keine Änderung	75,06	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
329	Technisch: Keine Änderung	75,36	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
330	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	75,71	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
331	Technisch: Keine Änderung	76,08	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
332	Technisch: Keine Änderung	76,4	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
333	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	76,72	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
334	Technisch: Keine Änderung	77,17	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
335	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	77,62	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
336	Technisch: Keine Änderung	78,06	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
337	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	78,49	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
338	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	78,93	Ja
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Baumfalken, Rotmilans und der Haselmaus sowie von Habitatbäumen		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
339	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	79,11	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Baumfalken, Rotmilan und der Haselmaus sowie zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		
340	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	79,35	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
341	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	79,63	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
342	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	79,89	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
343	Technisch: Keine Änderung	80,26	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
344	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	80,53	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Haselmaus)		
345	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	80,83	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit der Zauneidechse und Haselmaus)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
346	Technisch: Keine Änderung	81,15	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
347	Technisch: Keine Änderung	81,51	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
348	Technisch: Keine Änderung	81,85	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Haselmaus, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
349	Technisch: Entfall als Tauschmast und infolgedessen Reduktion temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	82,17	Nein
	Artenschutzrechtlich: geringere Betroffenheit des Feldhamsters		
350	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	82,6	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
351	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	82,96	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
352	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	83,38	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
353	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	83,63	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
354	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	83,89	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (Mehrbetroffenheit des Feldhamsters)		
355	Technisch: Keine Änderung	84,18	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit des Feldhamsters, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
356	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	84,55	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
357	Technisch: Keine Änderung	84,95	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
358	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	85,37	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
359	Technisch: Keine Änderung	85,69	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme zwecks Entfernung von Nestern)		

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
360	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	85,92	Ja
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit (zusätzliche Maßnahme wegen Betroffenheit der Rabenkrähe)		
361	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	86,24	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
362	Technisch: Keine Änderung	86,41	Nein
	Artenschutzrechtlich: Keine Betroffenheit		
363	Technisch: Keine Änderung	86,64	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit von Habitatbäumen und der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
364	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	86,99	Nein
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit der Zauneidechse, aber keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen		
365	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	87,23	Nein
	Artenschutzrechtlich: keine Betroffenheit		
Anpassung des Maßnahmenkonzepts			
V2	Wechsel der Maßnahmenflurstücke	-	Nein

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
V3	Wechsel der Maßnahmenflurstücke	-	Nein
V4.1	Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Nein
V4.2	Ergänzung eines Offenlandbiotoptyps; Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Nein
V4.3	Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Nein
V4.4	Wechsel der Maßnahmenflurstücke; Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Nein
V4.5	Ergänzung der Maßnahme „Wiederherstellung von Gehölzplantagen“	-	Nein
V _{AR} /FFH8	Anpassung der Bauzeitenregelung; Wechsel der Maßnahmenflurstücke Abweichungsmöglichkeit nach § 43m EnWG	-	Ja
V _{AR} 10	Wechsel der Maßnahmenflurstücke; Reduzierung Maßnahmenumfang	-	Nein
V _{AR} 11	Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung; Wechsel der Maßnahmenflurstücke Abweichungsmöglichkeit nach § 43m EnWG	-	Nein
V _{AR} 13	Abweichungsmöglichkeit nach § 43m EnWG	-	Nein
V _{AR} 15	Wechsel der Maßnahmenflurstücke; Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Nein
V _{AR} 16	Ergänzung einer Regelung für die Entfernung von Nestern aus Arbeitssicherheitsgründen und innerhalb der Brutzeit Wechsel der Maßnahmenflurstücke; Erweiterung Maßnahmenumfang	-	Ja
A _{CEF} 5	Wechsel der Maßnahmenflurstücke	-	Nein
A _{CEF} 7	Wechsel der Maßnahmenflurstücke	-	Nein
A _{CEF} 8	Wechsel der Maßnahmenflurstücke	-	Nein
A _{CEF} 9	Änderung der Vorgaben für die temporären Ersatzflächen; Wechsel der	-	Nein

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	TKM	Ausgleichs- zahlungspflicht: Ja oder Nein
	Maßnahmenflurstücke; Erweiterung Maßnahmenumfang		

(1) Auferlegung einer Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden unter Ziff. B.II.9.c)(bb)(2)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung im Planänderungsverfahren ist grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Bereichs des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.³²

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise von Bauwerken, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, für die artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen sind oder zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden unter Ziff. B.II.9.c)(bb)(2)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen, laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Im Hinblick auf die Maststandorte Nr. 143, 144, 154, 170, 185, 187-189, 196, 204, 208, 220, 233, 240, 243, 244, 246, 247, 250, 256, 258, 261, 267, 272, 275, 296, 308, 311, 314-317, 325, 338, 348, 355, 363 und 364 ist in der 1. Planänderung im Vergleich zur Ausgangsplanung eine gleichbleibende Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange festzustellen. Im Bereich der Masten 143, 144, 154, 170, 185, 188, 189, 196, 204, 220, 243, 244, 247, 250, 256, 258, 261, 267, 272, 275, 296, 308, 311, 314, 315, 316, 325, 348, 355, 363, 364 entstehen jedoch keine neuen oder im Umfang veränderten artenschutzrechtlichen Konflikte oder Maßnahmenänderungen, sodass diese in Ermangelung einer eindeutigen Auswirkung auf den besonderen Artenschutz von der Ausgleichszahlungspflicht auszunehmen sind. Da bzgl. der übrigen Maststandorte 187, 208, 233, 240, 246, 317, 338 eine Berührung des besonderen

³² Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 76 Rn. 5 und 6.

Artenschutzes eindeutig festzustellen ist und keine Verbesserung vorliegt, lösen diese Änderungen die Ausgleichszahlungspflicht aus.

Hinsichtlich der Maststandorte Nr. 138, 141, 147, 158, 159, 160, 163, 165, 166, 168, 171, 175, 176, 178, 180, 184, 186, 190-193, 195, 199, 200, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 218, 219, 226, 228, 230, 236, 242, 245, 249, 251, 252, 253, 255, 270, 273, 280A, 283, 286, 287, 289, 290, 292, 297, 306, 320, 356, 359, 360 kommt es in der 1. Planänderung im Vergleich zur Ausgangsplanung zu einer zusätzlichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange. Infolgedessen ist die Umsetzung von mindestens einer weiteren Minderungsmaßnahme notwendig.

Eine zusätzliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist auch in Bezug auf die Maststandorte Nr. 137, 142, 145, 169, 181, 234, 237, 248, 259, 262, 265, 269, 274, 344, 345 und 350-354 festzustellen, in deren Umfeld es zu einer Intensivierung der bisherigen Betroffenheit einzelner Arten (Mehrbetroffenheit) kommt.

Dasselbe gilt für die Maststandorte Nr. 156, 194, 201-203, 235, 238, 254, 263, 264, 266, 277 und 339, an welchen die zusätzliche Umsetzung von mindestens einer Minderungsmaßnahme notwendig ist und zugleich eine Mehrbetroffenheit einzelner Arten vorliegt.

Diese Änderungen verursachen neue (potenzielle) Konflikte mit Arten des besonderen Artenschutzes, die durch zusätzliche und/oder die Erweiterung des Umfangs von Minderungsmaßnahmen bewältigt werden. Da hier der besondere Artenschutz berührt ist, ist die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei Änderungen von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i. d. R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse gelegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Auferlegung der Ausgleichszahlung. Da eine Zuordnung von trassenfern gelegenen Maßnahmenflächen zu einem konkreten Kilometer der Trasse i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG vorliegend nicht möglich ist, ist für Änderungen an solchen Maßnahmenflächen ein virtueller angefangener Kilometer Trassenlänge anzusetzen. Hiermit wird ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem in § 43m Abs. 2 S. 2 ff. EnWG zum Ausdruck kommenden, pauschalierenden Ansatz Rechnung getragen.

Die vom Vorhabenträger in der 1. Planänderung beantragten konzeptionellen Änderungen der Maßnahmen VAR/FFH8 (Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten) und VAR16 (Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten) berühren den besonderen Artenschutz, ohne diesen zu verbessern, und sind somit für die Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Die Abweichung von der Bauzeitenregelung und die Entfernung von Nestern innerhalb der Brutzeit erweisen sich als artenschutzrechtliche Verschlechterung im Vergleich zur Ausgangsplanung. Zudem wurden die Maßnahmen VAR/FFH8 und VAR16 auch hinsichtlich ihrer Lage angepasst. Der Vorhabenträger konnte insoweit nicht nachweisen, dass es durch die Verschiebungen zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt.

Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. (Anpassung von) Vermeidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den

Artenschutz eintritt, ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gem. § 43m Abs. 2 EnWG verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, was aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurde:

Tabelle 10: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefangene TKM
137 bis 138	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	0,9 1,15	0,9 bis 1,15	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
141 bis 142	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu oder aus baulichen Gründen Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	2,18 2,46	2,18 bis 2,46	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
145 und 147	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu oder aus baulichen Gründen Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	3,42 4,17	3,42 bis 4,17	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
156 und 158	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen bei Mast 156; im Übrigen keine technische Änderung	7,1 7,89	7,1 bis 7,89	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
159 bis 160	Technisch: keine Änderung	8,34 8,79	8,34 bis 8,79	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
163 und 165	Technisch: keine Änderung	10,13 10,91	10,13 bis 10,91	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
166 und 168	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 166; im Übrigen keine technische Änderung	11,35 12,07	11,35 bis 12,07	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
169 und 171	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	12,37 13,05	12,37 bis 13,05	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
175 bis 176	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	14,43 14,7	14,43 bis 14,7	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
178 und 180	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	16,29 17,1 17,55	16,29 bis 17,55	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
181	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	17,55	17,55	1

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
	Artenschutzrechtlich: Zusätzliche Betroffenheit			
184 und 186	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	18,86 19,76	18,86 bis 19,79	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
187	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	20,2	20,2	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			
190 bis 192	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	21,37 21,8 22,2	21,37 bis 22,2	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
193 bis 195	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	22,63 23,11 23,45	22,63 bis 23,45	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
199 bis 201	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	24,92 25,29 25,66	24,92 bis 25,66	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
202 bis 203	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast (Mast Nr. 203); ansonsten Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung	26,02 26,39	26,02 bis 26,39	1

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefangene TKM
	temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen			
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
205 bis 207	Technisch: keine Änderung bzgl. Mast 206; ansonsten Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	27,11 27,42 27,82	27,11 bis 28,55	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
208	Technisch: Ersetzung Tauschmast 208 durch Fluchtabspannmast	28,19 28,55	28,19	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			
209 bis 211	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 209; ansonsten keine technische Änderung	28,55 28,9 29,27	28,55 bis 29,27	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
212 bis 215	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen bei Mast 215; ansonsten keine technische Änderung	29,61 29,91 30,19 30,53	29,61 bis 30,53	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
218 bis 219	Technisch: Entfall als Tauschmast inkl. Flächenreduktion bzgl. Mast 219; ansonsten keine technische Änderung	31,62 32,07	31,62 bis 32,07	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
226 und 228	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen bei Mast 228; ansonsten keine technische Änderung	34,92 35,79	34,92 bis 35,79	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
230	Technisch: keine Änderung	36,63	36,63	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
233	Technisch: Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast	37,98	37,98	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			
234 bis 236	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	38,45 38,92 39,4	38,45 bis 39,4	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
237 bis 238	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast (Nr. 238); ansonsten Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	39,86 40,34	39,86 bis 40,34	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
240	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	41,3	41,3	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
242	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	42,24	42,24	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			
245 bis 246	Technisch: Keine Änderung	43,38 43,78	43,38 bis 43,78	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit bzgl. Mast 245; ansonsten gleichbleibende Betroffenheit			
248, 249 und 251	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 248; ansonsten keine technische Änderung	44,45 45,37	44,45 bis 45,37	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
252 bis 254	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 254, ansonsten keine technische Änderung	45,76 46,21 46,66	45,76 bis 46,66	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
255	Technisch: keine Änderung	47,11	47,11	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
259	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	48,88	48,88	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
262 bis 264	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast (Mast Nr. 262); ansonsten Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit	50,19 50,61 51,14	50,19 bis 51,14	1
265 bis 266	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 265; ansonsten Ersetzung Tauschmast durch Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit	51,51 51,96	51,51 bis 51,96	1
269 bis 270	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen bei Mast 269; ansonsten keine technische Änderung Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit	53,17 53,61	53,17 bis 53,61	1
273 bis 274	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 274; ansonsten keine technische Änderung Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit	54,95 55,4	54,95 bis 55,4	1
277	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer	56,75	56,75	1

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
	Arbeitsflächen und Zuwegungen			
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
280A	Technisch: keine Änderung	57,92	57,92	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
283 und 286	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast (Mast Nr. 286); ansonsten Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	58,95 59,85	58,95 bis 59,85	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
287 und 289	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 289; ansonsten keine technische Änderung	60,3 61,18	60,3 bis 61,18	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
290 und 292	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	61,51 62,21	61,51 bis 62,21	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
297	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	63,75	63,75	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
306	Technisch: Zusätzlicher Fluchtabspannmast und	67,09	67,09	1

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL- Berechnungs- kilometer (von- bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefang ene TKM
	dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen			
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
317	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	71,51	71,51	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit			
320	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	72,52	72,52	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
338	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	78,93	78,93	1
	Artenschutzrechtlich: gleichbleibende Betroffenheit bzgl. Mast Nr. 338			
339	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen und dazu Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	79,11	79,11	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
344 bis 345	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen	80,53 80,83	80,53 bis 80,83	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
350 bis 352	Technisch: Verstärkungs- maßnahmen sowie Erweiterung temporärer	82,6 82,96 83,38	82,6 bis 83,38	1

Mast Nr. / Maßnahme	Änderung	Betroffene TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM = vTKM)	Anzahl angefangene TKM
	Arbeitsflächen und Zuwegungen			
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
353, 364 und 365	Technisch: Verstärkungsmaßnahmen sowie Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen	83,63 83,89 84,55	83,63 bis 84,55	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
359 und 360	Technisch: Erweiterung temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen aus baulichen Gründen bei Mast 360; ansonsten keine technische Änderung	85,69 85,92	85,69 bis 85,92	1
	Artenschutzrechtlich: zusätzliche Betroffenheit			
VAR8			1 vTKM	1
VAR16			1 vTKM	1
Summe:				55

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 1.375.000 Euro (55 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.

(2) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgenden Änderungen wird der besondere Artenschutz entweder nicht berührt, oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich oder sogar unangemessen, da der Zweck der Ausgleichszahlung – die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands betroffener Arten – bereits durch die bestehenden Regelungen erfüllt ist.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung, und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der

Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Die Maststandorte Nr. 140, 151, 152, 153, 155, 157, 162, 164, 167, 173, 174, 216, 222, 224, 227, 231, 284, 285, 299, 300, 301, 305, 309, 310, 312, 313, 318, 319, 321, 322, 323, 326, 327, 328, 329, 331 332, 334, 336, 343, 346, 347, 357, 362 sind weder von technischen Änderungen betroffen noch liegt eine Berührung des besonderen Artenschutzes vor. Auch die technischen Änderungen an den Maststandorten Nr. 134-136, 139, 146, 148-150, 161, 172, 1E, 2E, 177, 179, 182, 183, 197, 198, 217, 221, 223, 225, 232, 279, 280-282, 288, 293-295, 298-304, 324, 330, 333, 335, 337, 340-342, 358, 361 und 365 berühren artenschutzrechtliche Belange nicht. Die Änderungen werden somit in Bereichen vorgenommen, in denen artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu befürchten sind. Neue Konflikte oder der Bedarf für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes entstehen demnach ebenfalls nicht. Dementsprechend fällt hier keine Ausgleichszahlung an.

Im Hinblick auf die Maststandorte Nr. 229 und 307 ergibt sich in der 1. Planänderung im Vergleich zur Ausgangsplanung eine deutlich geringere Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, infolgedessen die Umsetzung von mindestens einer Minderungsmaßnahme nicht mehr notwendig ist. Darin ist eine Verbesserung des Artenschutzes zu sehen, sodass eine erneute Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG nicht gerechtfertigt ist.

Auch im Hinblick auf die Maststandorte Nr. 239, 241, 257, 260, 268, 271, 276, 278, 291 und 349 ist eine Verbesserung des Artenschutzes anzunehmen, da sich in der 1. Planänderung im Vergleich zur Ausgangsplanung eine geringe Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ergibt, infolgedessen mindestens eine Minderungsmaßnahme mit einem geringeren (räumlichen) Umfang als in der Ausgangsplanung umzusetzen ist.

Die Änderungen der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4.1, V4.2, V4.3, V4.4 sowie die Ergänzung der Maßnahme V4.5 berühren den besonderen Artenschutz nicht, da diese der Erfüllung anderer rechtlicher Bestimmungen dienen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der vom Vorhabenträger aus statischen Gründen beantragten Anpassung der Maßnahme VAR/FFH 9 (Vogelschutzmarker) bzgl. des Entfalls der Vogelschutzmarker im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184 bis 196 nicht gefolgt. Sie hat ihm per Nebenbestimmung unter Ziff. A.VI.2.a)dd)(1) im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 184 bis 196 die Umsetzung einer Kombination von Vogelschutzmarkern und Flugwarnkugeln auferlegt. Da insoweit keine konzeptionelle Änderung der Maßnahme VAR/FFH 9 im Zuge der 1. Planänderung erfolgt, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung zur Anordnung einer Ausgleichszahlungspflicht für die Maßnahme VAR/FFH 9.

In der 1. Planänderung verringert sich im Vergleich zur Ausgangsplanung der die Maßnahme VAR10 auslösende Konflikt, indem anstelle der in der Ausgangsplanung betroffenen 10 Habitatbäume nur an 7 Habitatbäumen ein partieller Rückschnitt oder eine Rodung erfolgt. Die Reduktion des Maßnahmenumfangs finde mithin sein Grund in einer Reduzierung artenschutzrechtlicher Konflikte, sodass die Auferlegung einer Ausgleichszahlungspflicht nicht geboten ist.

Die inhaltliche Konzeption der Maßnahmen VAR11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster) und VAR13 (Maßnahmenkomplex Reptilien/Amphibien) erfährt in der 1. Planänderung keine

wesentliche Abweichung vom planfestgestellten Maßnahmenkonzept. Da die Maßnahmen VAR11 und VAR13 bereits konzeptionell Gegenstand des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 sind, wird der besondere Artenschutz nicht berührt und eine Ausgleichszahlungspflicht entfällt.

Die Erweiterung des Umfangs der Maßnahme VAR15 (Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel) führt zu einer Verbesserung des besonderen Artenschutzes, da durch die Besatzkontrollen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zum Schutz der potenziellen Brutpaare (z. B. Bauzeitenregelungen) prognostiziert wird.

Bei den Maßnahmen ACEF5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren), ACEF7 (Anbringen von Vogelnistkästen), ACEF8 (Herrichten von Nisthilfen für Mastbrüter) und ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen) wurden die Maßnahmenflächen ausgetauscht, teilweise verbunden mit der Streichung überschüssiger und/oder der Ergänzung neuer Flächen. Da es sich um Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten des besonderen Artenschutzes handelt, ist dieser in jedem Fall berührt, obwohl keine neuen Konflikte ausgelöst werden.

In der 1. Planänderung verringert sich im Vergleich zur Ausgangsplanung der die Maßnahmen ACEF5 und ACEF7 auslösende Konflikt, indem anstelle der in der Ausgangsplanung betroffenen 10 Habitatbäume nur an 7 Habitatbäumen ein partieller Rückschnitt oder eine Rodung erfolgt.

Entsprechend dem durch die 1. Planänderung gestiegenen Verlust von Fortpflanzungsstätten wird die Maßnahme ACEF8 umgesetzt. Insofern erfolgt eine zusätzliche Anbringung von Nisthilfen im Umfeld der im Vergleich zur Ausgangsplanung hinzugekommenen Nachweispunkte des baubedingten Verlusts der Nist-/Horststandorte von Mastbrütern als Ersatz.

Hinsichtlich der Maßnahme ACEF9 ist festzustellen, dass anstelle der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 planfestgestellten zwei Ausgleichsflächen à 2 ha in der 1. Planänderung eine zusammenhängende Ersatzfläche von 5 ha für die Verbringung von Feldhamstern vorzuhalten ist.

Bei wertender Betrachtung kommt es durch die vorstehend beschriebenen Änderungen der Maßnahmen ACEF5, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 zu einer Verbesserung des besonderen Artenschutzes. Die Änderungen rechtfertigen daher keine erneute Ausgleichszahlungspflicht gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile der Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es in Teilen sogar zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (s. Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse wurden im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Im Wirkraum der Änderungsplanung befinden sich folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Ziff. B.II.9.d)(aa))
- Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ (Ziff. B.II.9.d)(bb))
- GLB „Kalkhügel und Fasanenjagdgebiet“ (Ziff. B.II.9.d)(cc))
- GLB „Strienberg“ (Ziff. B.II.9.d)(cc))
- GLB „Feuchtwiesen und Kleingewässer am Strohbergtümpel“ (Ziff. B.II.9.d)(cc))
- GLB „Frankenthal“ (Ziff. B.II.9.d)(cc))

Daneben werden die weiteren im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 betrachteten Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler sowie geschützten Landschaftsbestandteile von der 1. Planänderung nicht betroffen.

Dies ist insbesondere auch in Bezug auf das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ festzustellen. Da das Nationale Naturmonument ca. 260 m westlich vom Mast Nr. 134 gelegen ist, haben auch die in der 1. Planänderung am Mast Nr. 134 aus baulichen Gründen geplante Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.4) keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Das TLUBN hat insoweit bestätigt, dass keine Verstöße gegen die Verbotsbestimmungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen ermittelt wurden und daher keine Anträge auf Befreiungen zu stellen sind.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Das LSG „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Kennung: 20791) ist von der 1. Planänderung durch die an den Masten Nr. 337 bis 342 geplanten Verstärkungsmaßnahmen und die damit einhergehende Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3) sowie den Entfall von Mast Nr. 330 als Tauschmast und die damit verbundene Flächenreduktion (Ziff. B.I.1) betroffen. Im Landschaftsschutzgebiet, welches im Jahr 1960 unter Schutz gestellt wurde (Beschluss-Nr. 17 – 41/60 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom 03.02.1960), ist es gemäß Verordnung unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern (Nr. II Abs. 1). Hoch- und Tiefbauten jeder Art (wie u. a. auch Hochspannungsleitungen) dürfen laut dieser Regelung nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden.

Das geänderte Vorhaben sieht weder die Neuerrichtung von baulichen Anlagen noch Masttauschen oder den Einsatz von Fluchtabspannmasten innerhalb des LSG vor. Mithin erfolgen keine anlagebedingten Änderungen, sondern es bedarf lediglich der für die Umbeseilung und die Mastverstärkung erforderlichen Herstellung von temporären

Arbeitsflächen und Zuwegungen. Diese werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut, und die Flächen werden unter Absprache mit der umwelt- bzw. Bodenkundlichen Baubegleitung rekultiviert (Maßnahme V7). Eine temporäre Beanspruchung während der Baumaßnahme ist nicht als Veränderung des Charakters der Landschaft einzuordnen. Ebenso wenig führt die Reduktion von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des entfallenden Tauschmastes Nr. 330 zu einer Veränderung des Landschaftscharakters.

Das Landratsamt Weimarer Land wurde als zuständige UNB im Anhörungsverfahren der 1. Planänderung beteiligt und hat im Hinblick auf das in Rede stehende Landschaftsschutzgebiet keine Bedenken geäußert. Eine darüberhinausgehende Herstellung des Einvernehmens ist nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich, der insofern den Regelungen der genannten Unterschutzstellung vorgeht.

(bb) Naturparke

Der Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ ist von der 1. Planänderung durch die an den Masten Nr. 137-138, 141, 147-149 geplante Verstärkungsmaßnahme und die damit einhergehende (Ziff. B.I.3) oder aus anderen baulichen Gründen (z. B. Montage, Rückschnitt, Netzflächen, Schutzgerüst und Seilzug) an den Masten Nr. 139, 146, 150, 156 erforderliche Flächenerweiterung (Ziff. B.I.4) betroffen.

Die Änderungen haben jedoch keine Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 570) niedergelegten Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Die in § 4 genannten Verbote sind insoweit nicht betroffen.

Das Landratsamt Wartburgkreis (UNB) hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben laut dem elektronischen Fachinformationssystem FIS Naturschutz teilweise im Schutzgebiet Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ liege. In den § 27 BNatSchG i. V m. § 13 ThürNatG und § 4 der Verordnung Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal sind keine Tatbestände erkennbar, die dem Vorhaben aufgrund seiner Lage im Naturpark entgegenstehen würden. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind von der 1. Planänderung betroffen:

(1) GLB „Kalkhügel und Fasanenjagdgebiet“

Die Abgrenzung des GLB überlagert sich kleinräumig mit einer Zuwegung zum Mast Nr. 279, für den in der 1. Planänderung eine Verstärkungsmaßnahme und damit einhergehend die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3) geplant ist. Verbotstatbestände nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bzw. § 3 der Verordnung (Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 03.07.1997, Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 25.07.1997) werden hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da die Überlagerung auf einer topografischen Ungenauigkeit beruht und ein Eingriff in die Fläche des GLB nicht stattfindet. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.VI.1.d)(5) eine entsprechende Zusage erteilt, die in der 1. Planänderung fort gilt.

(2) GLB „Strienberg“

Intensiv genutzte, artenarme Grünlandbereiche des 20 ha großen GLB werden temporär als Trommel- und Windenplatz, Arbeitsfläche sowie Zuwegungen zum Mast Nr. 282 genutzt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2). Für den Mast Nr. 282 ist in der 1. Planänderung eine Verstärkungsmaßnahme und damit einhergehend die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.3) geplant. Durch diese Arbeiten werden voraussichtlich Verbote nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bzw. § 3 Nr. 3, 5, 7, 12, 13, 16 der Verordnung (Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Strienberg" vom 04.03.1996, Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.03.1996) berührt. Daher ist insofern eine Befreiung nach § 5 der Verordnung, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.1.b)(aa) gewährte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Strienberg" vom 04.03.1996 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.03.1996) wird auf den Umfang der an Mast Nr. 282 geplanten Flächenvergrößerung erweitert (Ziff. A.III.1.b)(aa)).

Die Voraussetzungen für die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Voraussetzung für die Gewährung der Befreiung ist die Notwendigkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies begründet sich darin, dass es sich um die 1. Planänderung des Vorhabens 12A handelt, welches als solches im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Das Ermessen wird in der 1. Planänderung zugunsten der Befreiung ausgeübt, da das allgemeine, öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier vorübergehende Beeinträchtigung des GLB. Die Flächen des GLB werden nur temporär beansprucht und nach Abschluss der Umbeseilungsmaßnahme dem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Hochwertige Biotope, die morphologische Struktur sowie der Charakter des GLB werden nicht nachhaltig verändert.

(3) GLB „Feuchtwiesen und Kleingewässer am Strohbergtümpel“

Die Abgrenzung des GLB überlagert sich kleinräumig mit den Trommel- und Windenplätzen von Mast Nr. 345. Für Mast Nr. 345 ist in der 1. Planänderung aus baulichen Gründen (z. B. Montage, Rückschnitt, Netzflächen, Schutzgerüst und Seilzug) eine Flächenerweiterung (Ziff. B.I.4) geplant.

Verbotstatbestände nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG werden hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da die Überlagerung auf einer kartografischen Ungenauigkeit beruht und ein Eingriff in die Fläche des GLB nicht stattfindet. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.VI.1.d)(5) eine entsprechende Zusage erteilt, die in der 1. Planänderung fort gilt.

(4) GLB „Frankenthal“

Die Abgrenzung des GLB überlagert sich kleinräumig mit einer geplanten Arbeitsfläche, einem Windenplatz sowie einer geplanten Zuwegung bei Mast Nr. 274. Der bestehende Tragmast Nr. 274 wird in der 1. Planänderung durch einen Fluchtabspannmasten ausgetauscht und dazu die Flächenerweiterung (Ziff. B.I.2) geplant. Verbotstatbestände nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG werden hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da die Überlagerung auf einer

topographischen Ungenauigkeit beruht und ein Eingriff in die Fläche des GLB nicht stattfindet (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2; Bestands- und Konfliktplan, Anlage 2.3, Bl. 32).

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG vereinbar.

(aa) Temporäre Inanspruchnahme

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zu den nachfolgenden Änderungen (vgl. Tabelle 11) der temporären Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für Zuwegungen und Arbeitsflächen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2, Tab. 40):

Tabelle 11: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG) durch die 1. Planänderung

Code (BKompV)	Biotoptyp (BKompV)	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 Fläche [m²]	1. Planänderung Fläche [m²]
Zuwegungen			
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	130	74
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	116	104
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	-	47
41.06.01.MA	Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baubestand	-	3
Arbeitsflächen			
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	883	1.963
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	-	96
38.02.02	Schilf-Landröhricht	46	190
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	384	437

Durch die 1. Planänderung steigt die Fläche der temporären Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen von 7.210 m² auf insgesamt 8.651 m² (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2, Tab. 40). Dabei bleibt die temporäre Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen für Trommelplätze und Gerüststellflächen von der 1. Planänderung unberührt.

(bb) Bewertung der Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope

Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 15 Abs. 1 ThürNatG ergänzt. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) zu verstehen und erfordert, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.³³ Die Ausgleichbarkeit wird bei Biotoptypen, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, i. d. R. über 25 Jahre, verneint.³⁴ Für Biotoptypen mittlerer oder alter Ausprägung kommt daher nur eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG in Betracht.

(cc) Temporäre Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope

Unter der vorstehend dargelegten Maßgabe lässt die Planfeststellungsbehörde für die in Tabelle 11 (Zif. B.II.9.e)(aa)) genannten, gesetzlich geschützten Biotopen – abgesehen vom Biotoptyp „Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Bestand“ (BKompV-Code: 41.06.01.MA) – eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG zu (Ziff. A.III.1.a)).

Daneben gewährt die Planfeststellungsbehörde für die temporäre Inanspruchnahme des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Bestand“ (BKompV-Code: 41.06.01.MA) in der 1. Planänderung eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (Ziff. A.III.1.b)(bb)).

(1) Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Der Vorhabenträger hat insoweit überzeugend dargestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.1, Tab. 11; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2, Tab. 40; Kap. 8.3.1, Tab. 60). Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigung werden ausgeglichen. Hierfür sind folgende

³³ BeckOK UmweltR/Albrecht, BNatSchG, § 30, Rn. 29; BT-Drs. 16/12274, 63.

³⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28; Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 15, Rn. 81; Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 15, Rn. 46; Grundsatzpapier der LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Eingriffsregelung (Band 6, S. 79) bezogen auf die Eingriffsregelung.

Maßnahmen vorgesehen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.3.1, Tab. 60):

- V2 „Bauzeitlicher Biotopschutz“
- V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“
- V4 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen“ mit den zusätzlichen Maßnahmen V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V4.2 „Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes“, V4.3 „Wiederherstellung von Halbtrockenrasen“, V4.4 „Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen“
- V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“
- A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“
- A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“
- A4 „Pflanzung von Einzelbäumen“

Dabei werden im Rahmen der 1. Planänderung die Maßnahmenblätter der Maßnahme V2, V3, V4.1, V4.2, V4.3, V4.4, A2, A3 und A4 entsprechend der geänderten Inanspruchnahmen in ihrem Umfang, ihrer Lage oder inhaltlich angepasst (Ziff. B.I.6.a), B.I.6.d), B.I.6.e)).

(2) Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Bei dem betroffenen "Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Bestand" (BKompV-Code: 41.06.01.MA) handelt es sich um eine insgesamt ca. 1.470 m² große, eingezäunte Fläche mit lichtem Baumbestand (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.3.1). Nach Auffassung des Vorhabenträgers ist die temporäre Inanspruchnahme der Biotopfläche auf 3 m² für eine Zuwegung aufgrund der flächenmäßigen Geringfügigkeit und dem Umstand, dass sich im betroffenen Eingriffsbereich kein Obstgehölz befindet, unterhalb der Erheblichkeits- und Bagatellschwelle einzuordnen und kann durch die Maßnahme A4 „Pflanzung von Einzelbäumen“ ausgeglichen werden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.3.1).

In der Rechtsprechung³⁵ und Literatur³⁶ ist grundsätzlich anerkannt, dass im Natur- und Habitatschutzrecht fachlich begründete Schwellenwerte und Bagatellgrenzen zur Konkretisierung der Erheblichkeit zulässig sind, sofern sie naturwissenschaftlich/ökologisch motiviert sind. Da der Eingriff unterhalb der Bagatellschwelle liegt, wird das in § 30 Abs. 2 BNatSchG normierte Verbot nicht ausgelöst. Unterhalb dieser Bagatellschwelle/-grenze wird das in § 30 Abs. 2 BNatSchG normierte Verbot nicht ausgelöst.

Vor dem Hintergrund, dass der "Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Bestand" (BKompV-Code: 41.06.01.MA) eine Entwicklungsdauer von über 25 Jahren besitzt und daher i. d. R. als nicht ausgleichbar gilt, hat der Vorhabenträger für diesen vorsorglich eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 ThürNatG beantragt (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.1). Die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.1, Tab. 11;

³⁵ BVerwG, Urt. vom 03.11.2020 – 9 A 12.19.

³⁶ Lütke/Ewer/Heugel, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 30 Rn. 4.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.2, Tab. 40; Kap. 8.3.1, Tab. 60). Voraussetzung für die Gewährung der Befreiung ist die Notwendigkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies ist vorliegend dadurch erfüllt, dass es sich um die 1. Planänderung des Vorhabens 12 Abschnitt A handelt, welches als solches im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG i. V m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Die Planfeststellungsbehörde gewährt daher vorsichtshalber für die temporäre Inanspruchnahme des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Bestand“ (BKompV-Code: 41.06.01.MA) in der 1. Planänderung eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (Ziff. A.III.1.b)(bb)).

Darüber hinaus bestehen auch seitens des TLUBN gegen die in der 1. Planänderung beantragte Ausnahme und Befreiung jeweils keine Einwände.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur 1. Planänderung gewährleistet.

Im vom Vorhabenträger vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5, 6, 8). Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können. Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten.

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die 1. Planänderung werden die temporären Flächeninanspruchnahmen im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 trotz einer geringeren Anzahl an Tauschmasten erhöht. Grund dafür ist eine deutliche Erweiterung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.2 bis B.I.4).

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende, mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter³⁷ der BKompV festzustellen:

(1) Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.3)

Durch die 1. Planänderung kommt es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 kommt es auf einer Fläche von 9,51 ha (zuvor 8,14 ha) zu erheblichen Beeinträchtigungen und auf einer Fläche von

³⁷ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

4,78 ha (zuvor 1,79 ha) zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.9, Tab. 52). Damit erhöht sich die Fläche der kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von 9,93 ha um 4,36 ha auf 14,29 ha.

(2) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.4.1, 5.4.2)

Durch die 1. Planänderung ergeben sich keine veränderten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.4.1, Tab. 47). Für das Schutzgut Tiere kommt es durch die 1. Planänderung zusätzlich zu baubedingten Verlusten/Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Individuen. Insgesamt sind neun Funktionsräume für die Artengruppe der Fledermäuse, zwei Funktionsräume der Haselmaus und ein Funktionsraum des Feldhamsters von einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere betroffen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.4.2, Tab. 49, Kap. 6.3.2). Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt werden auch durch die 1. Planänderung nicht hervorgerufen.

(3) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.5)

Durch die 1. Planänderung verbleibt es bei den Beeinträchtigungen durch die Herstellung von Fundamenten (Versiegelung) bei nunmehr 18 Tauschmasten, den Oberbodenabtrag an Zuwegungen und Arbeitsflächen (an Tauschmasten und Bereichen mit Mastverstärkungsmaßnahmen) sowie durch Bodenaushübe im Bereich der Fundamentherstellung (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.5, Tab. 50). Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben kommt es daher zu erheblichen Beeinträchtigungen auf einer zusätzlichen Fläche von 6,38 ha, insgesamt also auf einer Fläche von 9,97 ha (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.9, Tab. 52).

Außerdem ergibt sich eine erhöhte Inanspruchnahme von Böden mit hervorragender Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion. Es werden baubedingt weitere 5,43 ha Fläche beansprucht, wodurch sich die insgesamt in Anspruch genommene Fläche auf 11,50 ha erhöht. Hieraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 6.3.2).

Insgesamt erhöht sich die Fläche der kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden daher von 9,66 ha auf 21,47 ha.

(4) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.6)

Auch nach der 1. Planänderung verbleiben für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen oder erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.6).

(5) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.7)

Die 1. Planänderung führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.7).

(6) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.8)

Die 1. Planänderung führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.8).

(bb) Zwischenergebnis

Im Ergebnis erhöht sich durch die 1. Planänderung der Wertpunkteverlust bzgl. der Schutzgüter der BKompV von 1.513.007 WP um 591.248 WP auf 2.104.255 WP (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.1). Mit Einbeziehung des Wiederherstellungsmaßnahmenkomplexes V4 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 7 und Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.2.3) wird der Kompensationsbedarf auf 313.682 WP reduziert.

(cc) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte, strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen V0, V1, V2, V3, V4.1, V4.2, V4.3, V4.4, V5, V6, V7, VAR/FFH8, VAR/FFH9, VAR10, VAR11, VAR12, VAR13, VAR14, VAR15 und VAR16, sind auch in Bezug auf die Planänderung umzusetzen. Ergänzend ist die Maßnahme V4.5 „Wiederherstellung von Gehölzplantagen“ als weitere Maßnahme des Biotopschutzes umzusetzen.

Soweit die Obere Naturschutzbehörde, das TLUBN, in ihrer Stellungnahme Anforderungen an die Umweltbaubegleitung spezifiziert, erfordert dies keine Anpassung des Leistungsbildes der Umweltbaubegleitung. Die Nebenbestimmungen A.V.4.a)(aa) und A.V.9.a) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 gelten gemäß Ziff. A.VI fort, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

(dd) Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffe durch das mit der 1. Planänderung geänderte Vorhaben werden in rechtmäßiger Weise kompensiert.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Eingriffe im Rahmen des Vorhabens inkl. Folgemaßnahmen auch nach der Planänderung als ausgeglichen nach § 13 ff. BNatSchG gelten. Der Kompensationsbedarf kann zwar nicht vollständig über die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgestellten Maßnahmen ausgeglichen werden. Der nach Berücksichtigung der Wiederherstellungsmaßnahmen verbleibende Kompensationsbedarf von 313.682 WP wird aber durch die in ihrem Umfang erweiterten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 bis A4 sowie E1 und E2 kompensiert. Der Gesamtwert der Ausgleichsmaßnahmen beträgt 255.875 WP, durch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 werden 58.715 WP generiert (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 7.2, Tab. 57, Tab. 58). Es verbleibt ein Überschuss von 908 WP (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.1, Tab. 59).

Die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bezüglich der baubedingten Verluste/Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen von Fledermäusen, Haselmäusen, Brutvögeln und Feldhamstern können durch Minderungsmaßnahmen (ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8 und ACEF9) und die Kompensation der Lebensraumstrukturen durch

Ausgleichsmaßnahmen (A2 und A3) kompensiert werden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 6.3.2, Kap. 8.1, Tab. 59).

Da es sich bei den Maßnahmen ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 um Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG handelt (1. Planänderung, Ableitung von Minderungsmaßnahmen, Nr. 17.2., Kap. 5.1.2), erfüllen diese sowie die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG gem. § 43m Abs. 2a EnWG dem Grunde und dem Umfang nach, die Anforderungen der Eingriffsregelung an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf besonders geschützte Arten. Hierunter fallen auch die hier betroffenen Arten Fledermäuse, Haselmäuse, Brutvögel und Feldhamster. Ein weitergehender Ausgleich und Ersatz ist nicht erforderlich.

Soweit die UNB der Stadt Erfurt fordert, den Ansprechpartner der Umweltbaubegleitung schriftlich zu benennen, gilt die Nebenbestimmung A.V.4.a)(aa)(2) aus dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 fort. Bezüglich der geforderten Anzeige der Umsetzung der Maßnahmen V4 und V7 sowie der Übergabe städtischer Flächen in einem Übergabetermin hat der Vorhabenträger eine Zusage (vgl. Ziff. A.VII.2.a)aa)(1)) ausgesprochen.

Darüber hinaus hat die UNB gefordert, in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen A2, A3 und A4 einbezogen zu werden. Zudem hält sie die vorgesehene Pflegezeit für Bäume mit einem Jahr Fertigstellungs- und zwei Jahren Entwicklungspflege für zu kurz und fordert aufgrund klimawandelbedingter Hitze- und Trockenperioden eine zwingende Ausweitung von Pflege und Wässerung auf insgesamt fünf Jahre bei ausreichender Zahl an Wässerungsgängen. Nach Abschluss der Pflegezeit seien die Bäume ordnungsgemäß entwickelt an die Flächeneigentümer zu übergeben; bei unzureichender Pflege oder mangelhaftem Anwuchserfolg behält sich die Stadt Erfurt vor, die Übergabe abzulehnen. Der Vorhabenträger hat daraufhin eine Einbeziehung der UNB für die Maßnahmen A2 und A3 zugesagt (vgl. A.VII.2.a)aa)(2)); die Maßnahme A4 liege nicht im Zuständigkeitsbereich der UNB Erfurt. Eine pauschale Zusage zur geforderten Verlängerung der Pflege- und Wässerungsdauer auf fünf Jahre erteilt der Vorhabenträger nicht. Vielmehr verweist der Vorhabenträger darauf, dass die Maßnahmen A2 und A3 als gelenkte Sukzession ohne gesonderte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ausgestaltet seien und unerwünschte Gehölze in Intervallen nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren entfernt würden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Die gelenkte Sukzession ist in den Maßnahmenblättern vorgesehen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 2.5.2 und 2.5.3). Ergänzend dazu wurde bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.V.9.b)(4) festgelegt, dass die Entwicklungspflege verlängert werden soll, sofern ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht ist. Ein weitergehender Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

Nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) wurden die Art und der Umfang der erforderlichen Kompensation sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vom Vorhabenträger hinreichend beschrieben. Ebenso stimmt das TLUBN dem dargelegten Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationsumfangs nach den Vorgaben der BKompV zu. Ferner hat das TLUBN die Übermittlung eines Exemplars der genehmigten Unterlagen zur Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das EKIS gefordert. Dem Vorhabenträger wurde daher die Nebenbestimmung Ziff. A.VI.3a)aa) aufgegeben.

Die temporäre Inanspruchnahme vorhandener Kompensationsflächen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Anhang 1, Tab. 62). Wie bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 konnten die Flächen auf Grund einer unvollständigen oder sehr ungenauen Datengrundlage nur bzgl. ihres Ist-Zustandes innerhalb der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt werden. Wenn Angaben zu den Projekten/Verfahren vorhanden waren, ist der überwiegende Teil der Flächen Projekten/Verfahren zuzuordnen, die lange zurückliegen (> 20 Jahre). Auch wenn für die Flächen keine Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen vorliegen, ist der Vorhabenträger davon ausgegangen, dass der Ziel-Zustand bereits erreicht ist. Dies führte zur Annahme, dass der Ist-Zustand dem Ziel-Zustand der Maßnahme entspricht. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen durch die Vermeidungs- (V5, V6 und V7) und Wiederherstellungsmaßnahmen (V4, A2 und A3) vermieden oder gemindert und nach dem Eingriff wiederhergestellt bzw. ausgeglichen werden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 10). Aufgrund der nur temporären Beanspruchung der Flächen und der Wiederherstellung des Ist-Zustandes durch geeignete Maßnahmen bestätigt die Planfeststellungsbehörde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Durch die 1. Planänderung wurden bei der Kompensationsplanung auch die agrarstrukturellen Belange ausreichend berücksichtigt, vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Alle temporär in Anspruch genommenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die Maßnahme V4.1 wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen E1 „Anlage von Feldgehölzen (Werningshausen)“ und E2 „Erstaufforstung Wald (Werningshausen)“ werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 7.2, Tab. 58 und Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.6.1, 2.6.2). Soweit die Umsetzung der Maßnahme E1 auch auf einem kleinen Ackerstreifen (Biotoptyp, Code TH 4100, Code BKompV 33.04a.03) erfolgt, hat der Vorhabenträger klargestellt, dass eine aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Fläche nicht stattfindet. Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis zur frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, vorliegend dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), gem. § 6 Abs. 3 ThürNatG.

(ee) Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 5, Abs. 6 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen können auch nach der 1. Planänderung vermieden oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund bedurfte es auch nach der 1. Planänderung keiner Abwägungsentscheidung im Sinne von § 15 Abs. 5 BNatSchG. Auch eine Ersatzzahlung kam deshalb nicht in Betracht, vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG. Dies hat auch die Obere Naturschutzbehörde (TLUBN) bestätigt. Davon unberührt bleibt die Ausgleichszahlung gem. § 43m EnWG (vgl. Ziff. A.I.2).

g) Ziele der Raumordnung

Im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Die Prüfung im Rahmen der Planänderung beschränkt sich daher auf die Abweichungen gegenüber dem planfestgestellten Zustand sowie auf zwischenzeitlich fortgeschriebene oder neu aufgestellte Raumordnungspläne.

Die Planänderung beschränkt sich auf standortgleiche Masttausche sowie Anpassungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen, aus denen sich weder individuell noch in ihrer Gesamtheit neue raumbedeutsame Wirkungen ergeben, die über die bereits planfestgestellten Auswirkungen hinausgehen.

Für den Raumordnungsplan des Bundes für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz – BRPHVAnl – vom 19.08.2021) ist festzustellen, dass infolge der 1. Planänderung eine erweiterte räumliche Betroffenheit von festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gegeben ist. Für diese Gebiete werden in dem Ziel, Kap. II.2.3 des Raumordnungsplans des Bundes für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ergänzende Festsetzungen getroffen. Diese ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

- Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Werra III befinden sich im Bereich des Mastes Nr. 141 Montage- und Arbeitsflächen.
- Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Apfelstädt sowie Gera III liegen im Bereich der Masten Nr. 282, 290 und 291 Montageflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste sowie auszubauende Zuwegungen.
- Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Gera IV befinden sich im Bereich des Mastes Nr. 282 Teile eines Schutzgerüsts sowie eine auszubauende Zuwegung.

Neue bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden sind innerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete nicht vorgesehen. Der Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V5, V6 und V7) wird die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen, wie in den Planunterlagen dargelegt, sichergestellt.

Für die Erste Änderung des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025, die am 31.08.2024 in Kraft getreten ist, ist festzustellen, dass die darin festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 ROG verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen sind. Eine räumliche oder inhaltliche Betroffenheit durch die 1. Planänderung besteht jedoch nicht, sodass sich weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen.

Ergänzend ist für die weiteren, maßgeblichen Raumordnungspläne festzustellen, dass die Planänderung keine weiteren, neuen oder verstärkten Konfliktlagen mit raumordnerischen Festlegungen begründet. Die maßgeblichen raumordnerischen Festlegungen stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Insbesondere ist festzustellen:

- Durch die unveränderte Trassenlage tritt keine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unberührter Räume ein.
- Zusätzliche oder verstärkte raumbedeutsame Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.3).
- Baubedingte Auswirkungen bleiben räumlich und zeitlich begrenzt und sind weiterhin durch geeignete Maßnahmen vermeidbar oder kompensierbar (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.3, Tab. 5 bis Tab. 10).
- Die Vorbelastung des Raumes durch die bestehende Freileitung bleibt maßgeblich.

Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 getroffene Bewertung der Konformität mit den Zielen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, gilt daher ebenso für den Sachverhalt, der Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist.

Auch die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben, bzw. kann – soweit erforderlich – durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

h) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 und § 47 WHG. Daneben enthalten insbesondere die Regelungen über die wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach §§ 8, 9 und 12 WHG, die Vorgaben zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 28 ThürWG, die Vorschriften zu Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 29 ThürWG, die Vorschriften zu WSG nach §§ 51, 52 WHG i. V. m. § 45 ThürWG, die Regelungen zu Erdaufschlüssen nach § 49 WHG i. V. m. § 41 ThürWG sowie die Vorschriften zu Überschwemmungsgebieten und zum Hochwasserschutz nach §§ 76 ff., 78, 78a WHG i. V. m. § 54 ThürWG zwingende wasserrechtliche Anforderungen.

Da das planfestgestellte Vorhaben in der Fassung der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung wasserrechtliche Benutzungen, Anlagen bzw. Maßnahmen in oder an oberirdischen Gewässern, Gewässerrandstreifen, WSG sowie Überschwemmungsgebieten berührt, waren diese Vorgaben im Planänderungsverfahren näher zu prüfen.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL wurde vom Vorhabenträger ein wasserrechtlicher Fachbeitrag bzw. eine wasserrechtliche Bewertung vorgelegt, in dem bzw. in der geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper, insbesondere Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper, eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele zu erwarten ist. Maßgeblich sind insoweit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL i. V. m. §§ 27 bis 31 WHG für oberirdische Gewässer sowie Art. 4 Abs. 1 Buchst. b WRRL i. V. m. § 47 WHG für das Grundwasser. Die Prüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch in der Fassung der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist.

Der Fachbeitrag kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch in der Fassung der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist und nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der von dem Vorhaben betroffenen Wasserkörper führt. Die im Fachbeitrag enthaltenen Feststellungen sind fachlich-methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Um die Konformität mit den gesetzlich normierten Bewirtschaftungszielen (vgl. Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024) nachzuweisen, ist das planfestgestellte Vorhaben

diesbezüglich näher zu untersuchen. Eine nähere Untersuchung ist lediglich dann entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt³⁸. Prüfrelevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen³⁹. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor⁴⁰.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen die berichtspflichtigen OWK „Untere Werra bis Heldrabach“ (TH_41_68-129), „Untere Nesse“ (TH_4168_0-17), „Obere Nesse“ (TH_4168_1), „Roth“ (TH_564266_0-12), „Untere Apfelstädt“ (TH_56426_0-21), „Obere Gera (2)“ (TH_5642_3-2), „Wipfra“ (TH_56424_0-28), „Mittlere Ilm“ (TH_5638-2) und „Gramme“ (TH_56434_0-33). Der Bach bei Archfeld (DERW_DEHE_41712-1) wird nicht weiter innerhalb des Beschlusses betrachtet, da nur das Einzugsgebiet randlich im Untersuchungsraum liegt. Der Vorhabenträger konnte glaubhaft darlegen, dass Betroffenheiten auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

Die für das planfestgestellte Vorhaben baubedingt erforderlichen Verrohrungen von oberirdischen Gewässern, die einem OWK nach WRRL zugeordnet sind, sind mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar. Insgesamt sind innerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnitts A des Vorhabens 12 bauzeitliche Verrohrungen an Gräben im Bereich der Maststandorte bzw. Spannfelder 151/152, 156, 165, 188/189, 203, 219 und 233 erforderlich. Die Verrohrungen stellen zwar jeweils einen möglichen Eingriff in die Morphologie des jeweiligen Gewässers dar, der auch zu möglichen Beeinträchtigungen von biologischen Qualitätskomponenten wie Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos sowie Fischfauna führen kann. Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers aber zutreffend festgestellt, wirkt sich die Verrohrung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jeweils nur temporär begrenzt im Umfeld der betroffenen Maststandorte aus. Insbesondere ist während der Verrohrung die Sicherung des schadlosen Abflusses durch einen hinreichend großen Rohrdurchmesser abzusichern. Die Verrohrungen werden mittels ausreichend dimensionierter Stahlrohre hergestellt. Diese werden zur Aufrechterhaltung des Durchflusses eingesetzt und mit Schotter in die Böschungen eingefügt bzw. modelliert, wobei ein Vlies zwischen Schotter und Stahlrohr bzw. Böschung die erforderliche Trennung gewährleistet. Graben- und Böschungsschulter sind zudem durch ein Geotextil zu schützen und sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, ist die Verrohrung zurückzubauen und der jeweilige Gewässerabschnitt gemäß seiner gewässertypischen Morphologie bzw. entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen. Die Umsetzung vor Ort wird durch die Umweltbaubegleitung unterstützt.

Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten der betroffenen OWK ist aufgrund der temporären Verrohrungen nicht zu erwarten. Der Schlierbach und der Espelgraben sind dem berichtspflichtigen OWK „Untere Werra bis Heldrabach“ zugeordnet. Der Zulauf zum Spannradgraben, der Spichelsgraben und der namenlose Graben sind dem berichtspflichtigen OWK „Untere Nesse“ zugeordnet. Der Klingenbach/Klingengraben ist dem berichtspflichtigen OWK „Obere Nesse (2)“ zugeordnet. Die temporären Verrohrungen sind

³⁸ BVerwG, Urt. vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 163.

³⁹ BVerwG, Urt. vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 196 und 225.

⁴⁰ BVerwG, Urt. vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 488 f. – Elbvertiefung.

nach Umfang und Dauer begrenzt; der schadlose Abfluss, die Vorflut und die Durchgängigkeit bleiben gewahrt. Eine Änderung der Zustandsklasse bzw. des ökologischen Potenzials der betroffenen OWK ist daher ausgeschlossen.

In Anbetracht dessen, dass die Höchstspannungsfreileitung die im Trassenverlauf gelegenen Fließgewässer lediglich überspannt und sich sämtliche Bestands- und Neubaumasten außerhalb von Fließ- oder Stillgewässern befinden, sind Beeinträchtigungen berichtspflichtiger Gewässer durch die Überspannung nicht zu erwarten. Eine Ausnahme bildet lediglich Mast Nr. 233, der standortgleich innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingengrabens errichtet wird; dieser Sachverhalt wird jedoch gesondert wasserrechtlich erfasst. Die Überspannung der Gewässer sowie ihrer gesetzlichen Gewässerrandstreifen führt für sich genommen zu keiner Veränderung der Gewässereigenschaften, insbesondere der Wasserbeschaffenheit, der Wassermenge, der Gewässerökologie oder der Hydromorphologie. Ebenso ist eine Veränderung des Wasserabflusses nicht zu erwarten.

Darüber hinaus entstehen durch die Umbeseilung und die hiermit verbundene Fortführung der bestehenden Überspannung keine neuartigen, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die betroffenen OWK. Die 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung führt insoweit zu keiner gegenüber dem planfestgestellten Zustand abweichenden Bewertung. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands der betroffenen OWK aufgrund der bloßen Überspannung ist daher ausgeschlossen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen bauzeitlich abzuführende Grund-, Stau-, Niederschlags- und Tagwasser wird an den Maststandorten Nr. 136, 166, 185, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306 in die jeweils nächstgelegenen Vorfluter, Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässer geleitet. Am Mast Nr. 238 ist hingegen eine ortsnahe Versickerung vorgesehen. Die konkreten Einleitstellen und Versickerungsflächen, deren Koordinaten sowie die jeweils betroffenen Fließgewässer sind der Anlage 1A der Wasserrechtlichen Anträge zur 1. Deckblattänderung zu entnehmen. Die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge ergeben sich aus Anhang 1B der Unterlage 16. Die Einleitstellen werden gegen ein Ausspülen des Gewässerrufers bzw. eine Auskolkung der Gewässersohle gesichert.

Gleiches gilt in Bezug auf die Änderung der Gründungsart von vorgesehener Tiefengründung zu Flachgründung an sieben Masten (Mast Nr. 166, 203, 221, 225, 274, 286, 306), alternative Gründungsart (Tiefengründung) an vier Masten (Mast Nr. 166, 185, 221, 225). Die diesbezügliche Einschätzung des Vorhabenträgers⁴¹ ist plausibel.

Die Ergänzung der Gewässerbenutzungen führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Vorgaben der Bewirtschaftungsziele im Sinne der WRRL bzw. der §§ 27 bis 31 und 47 WHG. Der Fachbeitrag kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben in Gestalt der beantragten Planänderung mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die baubedingten Gewässerbenutzungen, insbesondere die Einleitung von Baugrubenwasser, Grundwasser, Stauwasser sowie Niederschlags- und Tagwasser in Oberflächengewässer, führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG in der Fassung der 1. Planänderung nach Planfeststellung vom 15.05.2026, U16.

betroffenen Oberflächengewässer.⁴² Die Einleitungen erfolgen kontrolliert, die Wassermengen sind gering und zeitlich begrenzt (maximal zehn Tage je Standort).

Die maximale Fördermenge für Grund-, Stau- und Schichtenwasser beträgt nach den Antragsunterlagen 7,12 l/s bzw. 25,63 m³/h am Mast Nr. 206 (vgl. Anhang 1B, 1. Deckblattverfahren zur 1. Planänderung). Unter Berücksichtigung des angesetzten Starkniederschlagsereignisses ergeben sich standortbezogene Gesamteinleitmengen von bis zu 105,52 m³/h am Mast Nr. 136. Diese Gesamteinleitmengen liegen an allen 17 Einleitstandorten unterhalb der in den Antragsunterlagen angegebenen hydraulischen Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Einleitgewässer. Die geringste angesetzte Aufnahmekapazität beträgt 385,2 m³/h; auch an diesen Einleitstellen wird die rechnerische Aufnahmekapazität durch die prognostizierten Einleitmengen nicht ausgeschöpft.

Die punktuellen Einleitungen erhöhen den Abfluss kleiner Fließgewässer nicht erheblich, da sie im natürlichen Schwankungsbereich der Gewässer liegen. Erosive oder morphologische Veränderungen sind dadurch nicht zu erwarten. Eine vorübergehende Trübung entspricht natürlichen Verhältnissen bei Niederschlägen und führt nur bei extremen Ereignissen zu größeren Belastungen. Diese Belastungen werden dann aber durch die Extremereignisse hervorgerufen. Das eingeleitete Wasser ähnelt in seiner chemischen Zusammensetzung dem natürlichen Zwischen- oder Basisabfluss und spiegelt die lokalen geologischen und bodennutzungsbedingten Zustände wider.

Abgesehen von einer leicht erhöhten Chloridkonzentration am Maststandort Nr. 262 (117 mg/L) gegenüber der Messstelle Pferdingsleben (81,40 mg/L) wurden keine erhöhten Sulfat-, Chlorid- und / oder Ammoniumwerte im Grundwasser festgestellt.

Das Vorhaben führt nicht zur Freisetzung prioritärer oder prioritär gefährlicher Stoffe und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Oberflächengewässer. Stoffliche Belastungen, etwa durch Schwebstoffe oder Sedimente, werden durch die vom Vorhabenträger zugesagten Maßnahmen (z. B. Reinigung und Aufbereitung bzw. ggf. Abtransport von verunreinigtem Wasser vor Einleitung/Versickerung, Ableitung über Absetzbecken/Sandfangbehälter, Schutz der Einleitstelle im Uferbereich bzw. Versickerungsfläche mittels Erosionsschutz bzw. angepasster Einleitmenge) verhindert und regelmäßig kontrolliert. Maßnahmen am Gewässerufer sind ebenfalls zeitlich begrenzt und reversibel (vgl. Ziff. A.VII.1.d)cc). Zudem werden Einleitstellen gegen Ausspülungen gesichert (vgl. Ziff. A.VII.1.d)bb). Die eingesetzte Umweltbaubegleitung stellt die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen sicher (V0 – Umweltbaubegleitung). Gesetzlich geschützte Biotope an Einleitstellen werden nicht in ihrer Ausprägung beeinträchtigt. Insgesamt ist eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer oder eine Verhinderung der Zielerreichung gem. §§ 27 bis 31 WHG ausgeschlossen.

Die für die betroffenen OWK zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geplanten und teilweise schon umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden durch das Vorhaben auch in der Fassung der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung nicht beeinträchtigt (vgl. B.IV2.i.(aa) aus dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024). Eine dauerhafte Veränderung der Durchgängigkeit oder der Gewässerstruktur ist nicht zu erwarten. Die

⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG in der Fassung der 1. Planänderung nach Planfeststellung vom 15.05.2026, U16.

bauzeitlich erforderlichen Verrohrungen sind räumlich und zeitlich begrenzt; Vorflut und Durchgängigkeit bleiben durch ausreichend dimensionierte Verrohrungen erhalten. Die ergänzten Wasserhaltungen, Einleitungen und die ortsnahe Versickerung am Mast Nr. 238 stehen den Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ebenfalls nicht entgegen. Das durch die 1. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts. Die Ergänzung wasserrechtlicher Benutzungen führt zu keinen Verstößen gegen zwingendes Recht.

Unter Berücksichtigung der Zusagen in Ziff. A.VII.1.d) sind keine relevanten Auswirkungen für die Oberflächengewässer und somit keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Die Einleitungen erfolgen kontrolliert, mengenmäßig begrenzt und zeitlich befristet. Bei einer deutlichen Trübung des Sümpfungswassers sind Absetzbecken oder Filter vorzuschalten, um einen Großteil der Feststofffracht vor der Einleitung zurückzuhalten. Auch bei der Versickerung ist eine Zwischenschaltung von Filtern oder Absetzbecken zur Sedimentation von Schwebstoffen und partikelgebundenen Stoffen vorgesehen. Die fachgerechte Umsetzung der Schutzmaßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Eine Freisetzung prioritärer oder prioritär gefährlicher Stoffe ist nicht zu erwarten. Stoffliche Belastungen, etwa durch Schwebstoffe oder Sedimente, werden aufgrund der zugesagten Maßnahmen vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. Der Fachbeitrag hat zutreffend festgestellt, dass erhebliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Die Bewirtschaftungsziele für die betroffenen OWK beinhalten insbesondere die Reduzierung von Einträgen aus urbanen Quellen und der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur. Die 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung hat hierauf keinen Einfluss. Die zusätzlich beantragten Gewässerbenutzungen, insbesondere die bauzeitlichen Wasserhaltungen und Einleitungen, die ortsnahe Versickerung am Mast Nr. 238 sowie die temporären Verrohrungen, sind räumlich eng begrenzt und zeitlich auf die Bauausführung beschränkt. Sie verändern weder die Durchgängigkeit noch die Gewässerstruktur dauerhaft und stehen den für die betroffenen OWK vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung nicht entgegen. Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben auch in der Fassung der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Den betroffenen Wasserbehörden, insbesondere dem TLUBN als Obere Wasserbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung Gelegenheit gegeben, zu den eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen. Durchgreifende Einwände gegen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 WHG wurden nicht erhoben.

(2) Grundwasser

Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Grundwasserkörper.⁴³ Insgesamt erfüllen alle betroffenen Grundwasserkörper die Anforderungen für einen guten mengenmäßigen Zustand. Aufgrund des kleinräumigen und temporären Charakters der Wasserhaltungen sind keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand zu erwarten. Die Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen auf das Grundwasser beschränken sich auf kurzzeitige, lokal begrenzte Grundwasserhaltungen während der Fundamentherstellung. Der mengenmäßige Zustand der betroffenen Grundwasserkörper wird durch die temporären Grundwasserentnahmen im Rahmen des Vorhabens nicht nachteilig verändert⁴⁴. Die Entnahmemengen sind im Vergleich zur jeweiligen jährlichen Grundwasserneubildung gering und liegen jeweils deutlich unter 0,1 %. Im Grundwasserkörper „Buntsandsteinbergland – Werra“ summieren sich die Entnahmen auf rund 2.644 m³; bezogen auf eine jährliche Grundwasserneubildung von rund 190,159 Mio. m³/a entspricht dies etwa 0,0014 %. Im Grundwasserkörper „Hainich und Creuzburger Sattel“, der durch die Wasserhaltungen am stärksten betroffen ist, summieren sich die Entnahmen auf rund 17.634 m³; bezogen auf eine jährliche Grundwasserneubildung von rund 403,027 Mio. m³/a, entspricht dies etwa 0,0044 %. Im Grundwasserkörper „Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ betragen die Entnahmen rund 5.262 m³; bezogen auf eine jährliche Grundwasserneubildung von rund 362,092 Mio. m³/a entspricht dies etwa 0,0015 %. Im Grundwasserkörper „Südliches Thüringer Keuperbecken“ summieren sich die Entnahmen auf rund 1.719 m³; bezogen auf eine jährliche Grundwasserneubildung von rund 448,806 Mio. m³/a entspricht dies etwa 0,0004 %. Zudem sind die Wasserhaltungen räumlich auf die jeweiligen Baugruben und zeitlich auf die Bauphase begrenzt, sodass die entnommenen Wassermengen mittelfristig durch die natürliche Grundwasserneubildung wieder ausgeglichen werden. Nach den Angaben des Vorhabenträgers ergibt sich bei einem Worst-Case-Szenario von 10 Tagen eine maximale Grundwasserentnahmeleistung von 7,12 l/s bzw. 6.152 m³ am Mast Nr. 206 (vgl. Anhang 1B, 1. Deckblattänderung zur 1. Planänderung) und der geringsten Fördermenge von 233 m³/10Tage am Mast Nr. 203, wobei das Niederschlagswasser nicht berücksichtigt ist. Da die Grundwasserentnahmen nur an wenigen Standorten gleichzeitig stattfinden, begrenzt dies die räumliche und zeitliche Grundwasserentnahme. Der Chemismus des entnommenen Grundwassers entspricht im Wesentlichen dem natürlichen Zwischen- oder Basisabfluss, der durch lokale Geologie und Bodennutzung geprägt ist. Auch in WSG werden die einschlägigen Vorgaben eingehalten. Nachhaltige Veränderungen des Bodenwasserhaushalts oder der Grundwasserverhältnisse, die zu langfristigen Lebensraumveränderungen führen könnten, sind aufgrund der kurzen Dauer der Maßnahmen ausgeschlossen. Im Bereich der 17 Maststandorte mit Grundwasserhaltung liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Landökosysteme, sodass auch bei niedrigen Grundwasserflurabständen keine Auswirkungen auf solche Lebensräume zu erwarten sind. Das Fachgutachten bestätigt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung oder Zielverfehlung gem. §§ 47 WHG bzw. WRRL verursacht. Die im Fachbeitrag genannten Feststellungen sind fachlich-methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteilige

⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG in der Fassung der 1. Deckblattänderung nach 1. Planänderung nach Planfeststellung vom 15.05.2026, U16, Kap. 4.2.2.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG in der Fassung der 1. Deckblattänderung nach 1. Planänderung nach Planfeststellung vom 15.05.2026, U16, Anhang 1A.

Einschätzungen wurden seitens der Fachbehörden, mit denen aufgrund wasserrechtlicher Erfordernisse das Benehmen herzustellen war, im Planänderungsverfahren nicht vorgebracht.

(bb) Wasserschutzgebiete

Nach § 52 Abs. 1 WHG können in WSG durch Verordnung Verbote und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten festgesetzt werden. Von diesen kann im Einzelfall nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von der zuständigen Behörde eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist, dass der jeweilige Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit ein Abweichen vom Schutzzweck erfordern.

Für die drei durch das planfestgestellte Vorhaben gequerten WSG Pferdsdorf und Erfurter Wasserwerke, die alle im Freistaat Thüringen liegen, wurden im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 die notwendigen Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erteilt, da in diesen drei Fällen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Zusagen nicht davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck der jeweiligen WSG gefährdet wird.

Im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens innerhalb der 1. Planänderung vom 15.05.2026 kommen weitere Eingriffe in WSG hinzu die in Tabelle 12 zusammenfassend dargestellt sind.

Tabelle 12: Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten durch die Planänderung

Wasserschutzgebiet	Zone	Landkreis / kreisfreie Stadt	Geplante Maßnahme
WSG „Erfurter Wasserwerke“	II	Erfurt, Gotha	Ersatzneubau Mast Nr. 286 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) und Tagwasserhaltung
WSG „Erfurter Wasserwerke“	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Ersatzneubau Mast Nr. 306 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) und Tagwasserhaltung
WSG „Erfurter Wasserwerke“	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Ersatzneubau Mast Nr. 274 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) und Tagwasserhaltung
WSG „Erfurter Wasserwerke“	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen- und Windenplatzverstärkung sowie schweren Wegebau im Bereich von Mast Nr. 290/291
WSG „Pferdsdorf“	II	Wartburgkreis	Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch schweren Wegebau

Wasserschutzgebiet	Zone	Landkreis / kreisfreie Stadt	Geplante Maßnahme
			(Arbeitsflächen und Zuwegungen) im Bereich von Mast Nr. 138/139

Für die WSG gelten gem. § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 130 Abs. 2 ThürWG die Kreistagsbeschlüsse des Kreises Eisenach Nr. 63-12/76 vom 18.03.1976 und des Ratsbeschlusses des Stadtkreises Erfurt Nr. 0012/80 (TGL 24348 vom 31.01.1980). Maßgeblich sind daher insbesondere die Verbote und Nutzungsbeschränkungen aus diesen Kreistagsbeschlüssen, darüber hinaus sind die Anforderungen der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR vom 17.04.1963 (GBI. II/63 Nr. 43 § 52) sowie der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21.07.1982 (GBI. I Nr. 26 S. 487 - 489) sowie die Technische Regel TGL 24348 von 1970 und 1979.

Für die 1. Deckblattänderung der 1. Planänderung sind, wie bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, folgende relevante Tätigkeiten zu betrachten, die in den Schutzzonen II und III aufgrund von Verboten bzw. Nutzungsbeschränkungen einer Befreiung bedürfen können:

- die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- das Niederbringen von Bohrungen und Erdaufschlüssen,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Für den Ersatzneubau der Masten Nr. 274, 286 und 306, die hierfür erforderlichen temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen, die Tagwasserhaltung an den Masten Nr. 274, 286 und 306 sowie die temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen- und Zuwegungsverstärkungen bzw. schweren Wegebau im Bereich der Masten Nr. 138/139 und 290/291 hat der Vorhabenträger vorsorglich Befreiungen nach § 45 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG beantragt. Die Befreiungen beziehen sich auf die Durchführung der nachstehend genannten Maßnahmen in den nach Unterlage 16 bezeichneten Bereichen innerhalb der WSG „Erfurter Wasserwerke“ und „Pferdsdorf“.

Die Befreiungen waren gem. § 45 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zu erteilen, weil der Schutzzweck der Schutzgebietsbestimmungen durch die vorgenannten Arbeiten sowie deren Betrieb nicht gefährdet wird. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen legen nachvollziehbar dar, dass der in den Schutzgebietsbestimmungen zum Ausdruck kommende Schutzzweck der WSG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird und nachteilige Einwirkungen durch wassergefährdende Stoffeinträge vermieden werden können.

Im WSG „Erfurter Wasserwerke“ betrifft dies in der Schutzzone II insbesondere den Ersatzneubau des Mastes Nr. 286, einschließlich der erforderlichen temporären Flächeninanspruchnahmen und der Tagwasserhaltung. In der Schutzzone III des WSG „Erfurter Wasserwerke“ betrifft dies die Ersatzneubauten der Masten Nr. 274 und 306 einschließlich temporärer Flächeninanspruchnahmen und Tagwasserhaltung sowie die temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen- und Zuwegungsverstärkungen

bzw. schweren Wegebau im Bereich der Masten Nr. 290/291. Im WSG „Pferdsdorf“ betrifft dies temporäre Flächeninanspruchnahmen in einem Umfang von 1.670 m² durch schweren Wegebau, Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Masten Nr. 138/139 in der Schutzzone II.

Die einschlägigen Schutzgebietsbestimmungen enthalten für die betroffenen Schutzzonen Verbote und Nutzungsbeschränkungen insbesondere für die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, das Niederbringen von Bohrungen und Erdaufschlüssen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Soweit diese Verbote und Nutzungsbeschränkungen durch die vorgenannten Maßnahmen berührt werden, stehen sie der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die Maßnahmen sind räumlich auf die jeweiligen Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen begrenzt und zeitlich auf die Bauausführung beschränkt. Dauerhafte, nachteilige Veränderungen der Schutzfunktion der WSG sind nicht zu erwarten.

Die Zusagen in Ziff. A.VII.1.d) stellen zudem sicher, dass die geltenden Schutzgebietsbestimmungen in den WSG durch die vom Vorhabenträger beauftragten Firmen und Personen bei der Durchführung der Baumaßnahmen eingehalten werden. Der bauzeitliche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Mineralölen und Mineralölprodukten, wird durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen begrenzt. Hierzu gehören insbesondere die Vorhaltung von Havarie- und Bindemitteln, die Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb der WSG sowie die unverzügliche Reaktion in einem Havariefall (vgl. Zusagen im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, A.VI.1.b)(dd)(3)). Die fachgerechte Umsetzung wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Auch die mit den Tagwasserhaltungen an den Masten Nr. 274, 286 und 306 einhergehende Verwirklichung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen (Erdaufschlüsse, evtl. Einleiten und/oder Durchleiten von Abwasser) führen nicht zu einer Gefährdung des Schutzzwecks des WSG „Erfurter Wasserwerke“. Das anfallende Wasser wird kontrolliert gefasst und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnisse (vgl. Ziff. A.IV.2) abgeleitet. Soweit Trübungen oder Schwebstoffe auftreten, sind vor der Einleitung geeignete Absetzbecken, Sandfangbehälter oder Filter vorzuschalten. Verunreinigtes Wasser darf nicht unbehandelt eingeleitet oder versickert werden.

Das Vorhaben entspricht damit den besonderen wasserrechtlichen Anforderungen in WSG gem. § 45 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 52 WHG. Eine Gefährdung des Schutzzwecks der betroffenen WSG „Erfurter Wasserwerke“ und „Pferdsdorf“ ist bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen, Zusagen und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Weitere Belange des zwingenden Rechts sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Insgesamt bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten, konzentrierten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der 1. Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich

auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen. Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Durch die 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung ergibt sich hinsichtlich der Überspannung oberirdischer Gewässer keine abweichende wasserrechtliche Bewertung gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024. Die Leitungsführung bleibt unverändert. Die Höchstspannungsfreileitung überspannt weiterhin eine Vielzahl oberirdischer Gewässer; die Bestands- und Neubaumasten befinden sich jedoch außerhalb von Fließ- oder Stillgewässern. Die Überspannung der Gewässer mit Leiterseilen führt aufgrund des vertikalen Abstands zur Gewässeroberfläche weder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit, der Wassermenge, der Gewässerökologie oder der Hydromorphologie noch zu einer Veränderung des Wasserabflusses. Auch eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung ist insoweit nicht zu erwarten.

Die beteiligte Obere Wasserbehörde von Thüringen, die beteiligten Unteren Wasserbehörden der Landratsämter Ilmkreis, Wartburgkreis, Weimarer Land, Gotha und der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Gewässerunterhaltungsverbände Hörsel/Nesse, Gera/Gramme und Gera/Apfelstädt/Obere Ilm haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Eine eigenständige Betrachtung ist weiterhin für Mast Nr. 233 erforderlich. Der Mast befindet sich rund 7 m südlich des Klingengrabens (GKZ 44168294) und wird standortgleich innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet. Er ist daher als Anlage an einem oberirdischen Gewässer im Sinne von § 36 WHG i. V. m. § 28 ThürWG zu erfassen. Gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 ändert sich die wasserrechtliche Bewertung insoweit nicht grundlegend. Der Maststandort bleibt unverändert; geändert wird lediglich die technische Ausführung als Abspannmast mit einer zusätzlichen temporären Arbeitsfläche. Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer, insbesondere auf Wasserabfluss, Gewässerstruktur, Gewässerunterhaltung oder Wasserbeschaffenheit, sind unter Berücksichtigung der festgelegten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden im Zuge der Bauausführung temporäre Verrohrungen an oberirdischen Gewässern erforderlich. Die Verrohrungen betreffen den Schlierbach im Bereich der Masten Nr. 151/152, den Espelgraben im Bereich des Mastes Nr. 156, den Zulauf zum Spannradgraben im Bereich des Mastes Nr. 165, den Spichelsgraben im Bereich des Mastes Nr. 188, einen namenlosen Graben im Bereich des Mastes Nr. 189 sowie den Klingenbach/Klingengraben im Bereich des Mastes Nr. 233. Die betroffenen Gewässer sind im betrachteten Bereich bereits linear als Gräben ausgebaut bzw. aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen als naturfern zu bewerten. Wesentliche Gewässerfunktionen, wie die Vorflut und eine ausreichende Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen und Sedimente, bleiben erhalten. Während der Bautätigkeit ist eine Schonung der Gewässerfunktionen und Uferzonen durch die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sichergestellt. Sie sind ausreichend zu dimensionieren, sodass der Wasserabfluss während der Bauzeit aufrechterhalten bleibt. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Verrohrungen vollständig zurückzubauen und Böschungen, Uferbereiche sowie die Gewässersohle entsprechend dem Ausgangszustand und den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans

wiederherzustellen. Eine entsprechende Zusage hat der Vorhabenträger erteilt (vgl. Ziff. A.VII.1.d)dd).

Unter Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oberirdischer Gewässer, der Rekultivierung der Arbeitsflächen sowie der Umweltbaubegleitung, sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird durch die temporären Anlagen nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert.

Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind damit erfüllt; die nach § 28 ThürWG erforderliche Genehmigung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Planfeststellung konzentriert erteilt.

(2) Gewässerrandstreifen

Gem. § 29 Abs. 1 ThürWG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 38 WHG entsprechend. Nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen insbesondere die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher verboten. Von diesen Verboten kann nach § 38 Abs. 5 WHG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

Eine zusätzliche Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen ist für die 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung nicht erforderlich.

Mast Nr. 233 befindet sich zwar innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingenbachs bzw. Klingengrabens. Der Mast wird jedoch standortgleich errichtet. Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland im Sinne von § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 WHG wird hierdurch nicht ausgelöst. Die wasserrechtliche Relevanz des Mastes Nr. 233 wird im Übrigen über die Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern nach § 28 ThürWG i. V. m. § 36 WHG erfasst.

An Mast Nr. 203 wird durch eine Montagefläche in eine Hecke eingegriffen. Der betroffene Gehölzbestand grenzt jedoch an einen landwirtschaftlichen Entwässerungsgraben, der nach den Antragsunterlagen weder eine GKZ noch einen Namen aufweist und nicht im amtlichen Gewässernetz verzeichnet ist. Der Entwässerungsgraben ist als Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung einzuordnen. Ein Gewässerrandstreifen i. S. d. § 38 WHG i. V. m. § 29 ThürWG besteht daher nicht. Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG wird insoweit nicht berührt.

An Mast Nr. 208 sind im Gewässerrandstreifen des Gewässers „Gliemen“ Lichtraumprofilschnitte und Gehölzrückschnitte auf insgesamt ca. 500 m² vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen dem schweren Wegebau sowie dem schleiffreien Seilzug. Sie stellen jedoch keine Entfernung standortgerechter Bäume oder Sträucher im Sinne von § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG dar, da lediglich Rückschnitte und keine Stockrodungen erfolgen. Sämtliche Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Aufgrund des zu erwartenden Wiederaustriebs bzw. Nachwuchses der betroffenen Gehölzarten bleiben die ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens, insbesondere die Verminderung von Stoffeinträgen, die Vernetzungs- und Habitatfunktion sowie die Beschattung, erhalten.

Eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG ist daher für die im Zuge der 1. Planänderung und der 1. Deckblattänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zusätzlich zu erteilen.

Die bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten Befreiungen von Verboten im Gewässerrandstreifen bleiben unberührt.

(3) Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt. Eine Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfolgen.

Durch die 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung werden innerhalb der betroffenen Überschwemmungsgebiete jedoch keine neuen baulichen Anlagen mit Verbindung zum Boden errichtet oder erweitert. Die betroffenen Überschwemmungsgebiete werden von der bestehenden Freileitung bereits überspannt. An den Bestandsmasten innerhalb der Überschwemmungsgebiete finden keine baulichen Anpassungen oder Erweiterungen statt; insbesondere sind dort keine Mastneubauten oder Gründungsmaßnahmen vorgesehen. Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden durch die Leitung selbst daher nicht nachteilig berührt. Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist insoweit nicht erforderlich.

Wasserrechtlich relevant sind jedoch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Im Zuge der 1. Planänderung kommt es durch Arbeitsflächenverstärkungen zu temporären Flächeninanspruchnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Werra III“, „Apfelstädt“ und „Gera III“. Betroffen sind Mast Nr. 141 im Überschwemmungsgebiet „Werra III“, Mast Nr. 282 im Überschwemmungsgebiet „Apfelstädt“ sowie der Bereich der Masten Nr. 290/291 im Überschwemmungsgebiet „Gera III“.

Diese Maßnahmen stellen keine dauerhafte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 78 Abs. 4 WHG dar. Sie können jedoch, als nicht nur kurzfristiges Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, den Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG berühren. Die hierfür im Einzelfall erforderliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG wird erteilt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung liegen vor. Die Arbeitsflächenverstärkungen sind räumlich auf die konkret benannten Mastbereiche begrenzt und zeitlich auf die Bauausführung beschränkt. Sie werden ausschließlich bauzeitlich hergestellt und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut. Die betroffenen Flächen werden durch Geovlies und Schotter vor dauerhaften Veränderungen geschützt und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Dauerhafte Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sind nicht vorgesehen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder den bestehenden Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es nicht zu einem dauerhaften Verlust von Retentionsraum und die lokal begrenzten Arbeitsflächen sind überstrombar. Aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme, des vollständigen Rückbaus und der vorgesehenen Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt.

Die Zulassung der bauzeitlichen Handlungen in den Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 2 WHG ist daher wasserrechtlich unbedenklich.

i) Forstwirtschaft

Infolge der Planänderung kommt es zu einer geänderten Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. nicht forstlich genutzter Ackerflächen:

- Mit der Änderung der Bau- und Montageflächen geht ein zusätzlicher Umfang von Kahlschlägen auf einer Fläche von 4.024 m² einher.
- Der Umfang der Ersatzmaßnahme E2 - Erstaufforstung Wald (Werningshausen) erweitert sich gegenüber dem Maßnahmenumfang aus der Planfeststellung um 3.265 m².

Die bestehende Schutzstreifenbreite bleibt beim geplanten Leitungstausch für die betreffenden Waldflächen bestehen. Hierauf hat auch das Thüringer Forstamt Marksuhl hingewiesen.

(aa) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag)

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter Ziff. A.III.3. gewährte forstrechtliche Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (10.917 m²) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug und Netzflächen auf im bestehenden Schutzstreifen gelegenen sowie an diesen angrenzenden Flächen ist um die Fläche von 4.024 m² zu erweitern. Eine Fläche von 258 m² in der Gemarkung Molsdorf wird dagegen nicht mehr in Anspruch genommen. In Folge der 1. Planänderung beträgt die Fläche der Kahlschlagflächen daher insgesamt 14.941 m². Die betroffenen Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Forstämter Bad Berka, Erfurt-Willrode, Finsterbergen, Hainich-Werratal und Sondershausen.

Die Genehmigung für Kahlschläge bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke. Diese sind in Anlage 2.4 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12) dargestellt. In Tabelle 13 werden diejenigen Flurstücke aufgeführt, auf denen bereits gemäß Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 die Entfernung von Gehölzaufwuchs genehmigt war, sich nun aber die Flächengröße verändert; die Veränderung kann der Tab. entnommen werden. In Tabelle 14 werden diejenigen Flurstücke aufgeführt, die aufgrund dieser 1. Planänderung erstmals für die Entfernung von Gehölzaufwuchs in Anspruch genommen werden. In Tabelle 15 werden diejenigen Flurstücke aufgeführt, die gemäß Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 für die Entfernung von Gehölzaufwuchs in Anspruch genommen werden sollten, aber nach dieser 1. Planänderung dafür nicht mehr gebraucht werden.

Tabelle 13: Forst – baubedingte Kahlschläge: Veränderung der Flächengröße

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) [Fläche (m ²) im Ausgangsbe- schluss vom 14.08.2024]
Elleben	Gügleben	0	143	580 [260]

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) [Fläche (m²) im Ausgangsbe- schluss vom 14.08.2024]
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/51	369 [260]
	Rohda	5	437/6	1.858 [447]
Hörsel	Ebenheim	4	88	104 [70]
Hörselberg- Hainich	Melborn	3	163	710 [440]
Klettbach	Klettbach	7	714/3	3.770 [3.403]
			715/3	1.466 [1.099]
Krauthausen	Pferdsdorf	5	503/8	1.586 [1.306]
			505/7	568 [377]
	Spichra	3	207	717 [213]
Summe der Flächen, um die die Inanspruchnahme erweitert wurde (Differenz):				3.853

Tabelle 14: Forst – baubedingte Kahlschläge: durch die 1. Planänderung erstmals in Anspruch genommene Flächen

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) [Fläche (m²) im Ausgangsbe- schluss vom 14.08.2024]
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/47	349
	Rohda	4	319	80
Summe:				429

Tabelle 15: Forst – baubedingte Kahlschläge: Nicht mehr erforderliche Flächeninanspruchnahme

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²)
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/49	116
			293/1	25
			294/4	117
Summe:				258

Unter fortwährender Beachtung der bereits mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgesetzten Nebenbestimmungen (Ziff. A.IV.6) und Zusagen des Vorhabenträgers (Ziff. A.VI.1.f)) und bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminderung bzw. zum Ausgleich erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Genehmigung auch für die hinzukommenden Flächen. Somit liegt der durch das Vorhaben insgesamt entstehende Umfang temporärer Eingriffe in Waldflächen bei knapp 1,5 ha.

Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde und im Einklang mit der Beurteilung des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 liegen keine Versagungsgründe nach § 24 Abs. 6 ThürWaldG vor. Danach ist eine Genehmigung zu versagen, wenn

- Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,
- eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,
- eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar ist oder
- unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

Wie bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (B.IV.2.j)(aa)) ausgeführt wurde, erfolgt auch auf Grundlage dieser 1. Planänderung keine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen. Durch die 1. Planänderung sind ca. 0,8 ha Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 1 ThürWaldG durch schweren Wegebau betroffen, für diese werden jedoch durch die Bodenschutzmaßnahmen V5 (Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)), V6 (Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung) und V7 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) erhebliche Schäden des Waldbodens vermieden (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2 und Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.3).

Weiter wurden auch für die o. g. Erweiterungen der Kahlschlagflächen erhebliche oder dauerhafte Gefährdungen des Wasserhaushalts für das gesamte Vorhaben nicht prognostiziert (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.6 und 8.5.2).

Beeinträchtigungen der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind nicht zu befürchten, da es sich um nur punktuelle kleinflächige Betroffenheiten handelt, die direkt im Anschluss an die Bauzeit durch die Maßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“, A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ und A4 „Pflanzungen von Einzelbäumen“ wiederhergestellt werden können (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2 und Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.2 – 2.5.4). Ein möglicher Nachteil durch eine erhöhte Sturmwurfgefahr mit Funktionsverlusten in den angrenzenden Waldflächen wurde an Mast Nr. 143 ermittelt. Dieser ist auch nach der 1. Planänderung nicht als unverhältnismäßig einzustufen, da keine Schneisen mit relevanter Breite entstehen und Ausgleichsmaßnahmen entgegenwirken. Hier ergeben sich keine von dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (B.IV.2.j)(aa)) abweichenden Bewertungen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2).

Soweit das TLUBN einwendet, dass Rodungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren sind und nur in der Vegetationsruhezeit (Oktober bis Ende Februar) erfolgen sollen, dass Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche (möglichst auf

versiegelten/befestigten Flächen) anzulegen sind und dass temporäre, baubedingte Veränderungen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben sowie die Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen sind, hat der Vorhabenträger darauf erwidert, dass die Rodungsflächen bereits in der Trassen-, Arbeitsflächen- und Zuwegungsplanung festgelegt und Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert worden seien. Die festgelegten Rodungsflächen stellten bereits das technisch notwendige Mindestmaß dar. Die Wiederherstellung der Flächen sei in den Maßnahmenblättern V4 und V7 geregelt und aus Sicht des Vorhabenträgers ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Darüber hinaus sieht die Maßnahme V2 „Bauzeitlicher Biotopschutz“ (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2 und Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.2.1) einen Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und Gehölzen im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen durch die Errichtung von Schutzzäunen vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUENF) weist darauf hin, dass die Flächen verteilt auf viele kleine, nicht zusammenhängende Flurstücke in verschiedenen Gemarkungen/Landkreisen liegen und jeweils so klein sind, dass kein Kahlschlag i. S. d. § 24 ThürWaldG vorliegt. Gleichwohl verlangt das TMUENF, dass die betroffenen Waldflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit Grundeigentümer und zuständigem Forstamt wieder aufgeforstet werden oder alternativ sicherzustellen ist, dass sich durch Naturverjüngung wieder eine standortsgerechte Waldbestockung entwickelt. Da die zusätzlichen Flächen nicht isoliert zu bewerten sind, sondern zusammen mit den bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 genehmigten temporären Waldinanspruchnahmen zu betrachten sind, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamtgröße der einzelnen betroffenen Waldflächen ein Genehmigungserfordernis. Die Genehmigung wurde hier unter Ziff. A.III.2 erteilt.

Mit der Genehmigung zum Kahlschlag ist gem. § 23 Abs. 1 S. 1 ThürWaldG die Verpflichtung zur Wiederaufforstung innerhalb von sechs Jahren verbunden. Gem. § 23 Abs. 1 S. 3 ThürWaldG ist bei einer Naturverjüngung mit einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung innerhalb der sechs Jahre jedoch keine Wiederaufforstung nötig. Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen zur 1. Planänderung nachvollziehbar dargelegt, die Wiederbewaldung durch eine Naturverjüngung sicherzustellen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2). Zur Gewährleistung einer entsprechenden Sukzession der Flächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Ausgleichsmaßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ festgesetzt (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.2 und 2.5.3). Aktive Aufforstungsmaßnahmen sind nur zu ergreifen, wenn sich innerhalb von sechs Jahren keine gesicherte Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung einstellen sollte.

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter Ziff. A.III.3 gewährte forstrechtliche Genehmigung für die Erstaufforstung auf den Flurstücken 10002/3 und 10004 (Flur 6,

Gemarkung Werningshausen, Gemeinde Straußfurt) gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG ist von 1.779 m² um eine Fläche von 3.265 m² auf insgesamt 5.044 m² zu erweitern. Die genaue Lage der Maßnahme ist Anlage 3, Blatt-Nr. 52 zur 1. Planänderung zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Ersatzmaßnahme E2 um eine vorprojektierte Maßnahme seitens der Agrargenossenschaft Straußfurt eG, hinsichtlich derer bereits im Rahmen der Planfeststellung eine Vorabstimmung mit der UNB Sömmerda sowie eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung erfolgt ist und die von der UNB bestätigt wurde (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 7.2).

Das TMUENF hat der Ersatzmaßnahme E2 in ihrem angepassten Umfang forstrechtlich und forstfachlich zugestimmt. Die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilte Zusage zur Abstimmung des Umfangs der Vermessungsleistung mit der Unteren Forstbehörde gilt auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung fort.

j) Straßen und Wege

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich durch die unter Ziff. B.I.1 bis B.I.7 beschriebenen Änderungen, anders als in den Antragsunterlagen dargestellt, neue Inanspruchnahmen von öffentlichen Straßen und Wegen (Ziff. B.II.9.j)(aa) und B.II.9.j)(bb)).

(aa) Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die 1. Planänderung zu keiner neuen Inanspruchnahme von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Wie im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter B.IV.2.k) dargelegt, ist mangels einer vorhabenbedingten Betroffenheit von Anbauverbotszone die Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürStrG nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (B.IV.2.k)) hinsichtlich der innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 4 bzw. K4 gelegenen Tauschmasten Nr. 136, 177 und 241 aufgrund deren Entfernung zum Fahrbahnrand, ihrer Standortgleichheit und nicht erheblichen Änderung und Nutzung gegenüber dem Bestand keine Notwendigkeit für eine Versagung der straßenrechtlichen Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG gesehen.

Die Höhenreduzierung des Tauschmastes Nr. 136 auf unter 100 m (Ziff. B.I.1) und der Entfall der Masten Nr. 177 und 241 als Tauschmasten inkl. Flächenreduktion (Ziff. B.I.1) durch die 1. Planänderung stellen sich gegenüber der planfestgestellten Planung als Verringerung des Bauumfangs dar und lassen insoweit keine stärkeren Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung befürchten. Die Masten Nr. 17 und 241 genießen Bestandsschutz und bleiben unverändert erhalten, sodass nur eine Umbeseilung an diesen Maststandorten erfolgt. In Anbetracht der Entfernung des Mastes Nr. 136 zur BAB 4 und seiner Höhenreduzierung ist auch für diesen nicht ersichtlich,

dass eine Versagung der Zustimmung aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung i. S. d. § 9 Abs. 3 FStrG nötig wäre.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat für die 1. Planänderung die Zustimmung erteilt und Nebenbestimmungen gefordert. Diese sind durch Zusagen (Ziff. A.VII.1.e)) des Vorhabenträgers berücksichtigt, sodass sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 4 und BAB 71 durch das geänderte Vorhaben 12 Abschnitt A nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt darauf hinweist, dass die Maststandorte Nr. 279, 290-292, 294-296 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der BAB 4 und BAB 71 tangieren, hat der Vorhabenträger die Zusage (Ziff. A.VII.2.c)(aa)(1)) erteilt, dass für den Fall, dass durch die Baumaßnahmen tangierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an der BAB 4 und BAB 71 in Anspruch genommen werden, eine gleichwertige Wiederherstellung oder ein gleichwertiger Ersatz sichergestellt wird.

Im Hinblick auf Ausbauvorhaben hat das Fernstraßen-Bundesamt mitgeteilt, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen zur 1. Planänderung keine Hinweise ergeben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016⁴⁵ betroffen oder diesbezügliche Konflikte zu erwarten seien.

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) hat als Obere Straßenbaubehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigt, die 1. Planänderung auf die in ihrer Baulast stehenden Bundes- und Landesstraßen keine relevanten Auswirkungen habe und sich durch den Entfall von Tauschmasten und den standortgleichen Einsatz von Fluchtabspannmasten keine neuen Standorte zur Bewertung nach § 9 FStrG bzw. § 24 ThürStrG ergeben. Seitens der Landratsämter Wartburgkreis, Weimarer Land und Gotha wurden im Hinblick auf die Baubeschränkungszone der in ihrer Baulast stehenden Kreisstraßen im Anhörungsverfahren ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Ebenso bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes in straßenbaurechtlicher Hinsicht gegen die 1. Planänderung keine Einwände.

(bb) Sondernutzungserlaubnisse

Die Errichtung von Straßenquerungen und Schutzgerüsten über Straßen, besonderer Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Die Nutzung vorhandener Straßen und Wege im Rahmen der 1. Planänderung ist in den Wegenutzungsplänen (1. Planänderung, Wegenutzungspläne, Nr. 7.4) dargestellt.

(cc) Errichtung von Schutzgerüsten

Durch die 1. Planänderung gibt es u. a. Anpassungen von Schutzgerüsten in Form von hinzukommenden Schutzgerüstflächen inkl. Netzfläche (z. B. an Mast Nr. 143 bzgl. L1017) (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.2.1). Neben den im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgelegten Kreuzungen (Planunterlagen nach § 21 NABEG, Kreuzungsverzeichnis, Nr. 6.2) ergeben sich durch die 1. Planänderung, aber anders als in den Antragsunterlagen dargestellt, neue Inanspruchnahmen von öffentlichen Straßen und

⁴⁵ Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG).

Wegen. Sofern sich hier die Notwendigkeit von Schutzgerüsten ergibt, ist dies beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen (Ziff. A.VII.1.e)hh)).

Es gilt die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zugelassene Sondernutzungserlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 71, der Bundesstraßen B7, B84 und B247, der Landstraßen L1060, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie der Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jeweils zu kreuzenden Straße nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG im Rahmen der 1. Planänderung fort.

(dd) Besonderer Baustellen- und Transportverkehr (inkl. Baustellenzufahrten)

Aus den eingereichten Unterlagen zur 1. Planänderung ergeben sich keine Änderungen an den geplanten Baustellenzufahrten. Dies hat das TLBV im Anhörungsverfahren hinsichtlich der in seiner Baulast stehenden Bundes- und Landesstraßen bestätigt und die notwendigen Erweiterungen von Arbeitsflächen an Bundes- und Landesstraßen zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Gotha (Straßenbaulastträger) hat auf die in der 1. Planänderung im Zuge der Mastverstärkung und Errichtung von Fluchtabspannmasten erforderlichen Trassenbefahrungen von den in ihrer Straßenbaulast stehenden Kreisstraßen

- K11 (von der Kreisgrenze aus Richtung Burla nach Ebenheim),
- K16 (von der B247 bis Remstädt),
- K4 (von Gotha – Kindleben bis Bufleben; von Friemar nach Gotha – Kindleben; von der B7 bis Pferdingsleben),
- K18 (von der B7 bis Nottleben) und
- K25 (im Bereich der Kreisgrenze Landkreis Gotha / Stadt Erfurt)

hingewiesen und klargestellt, dass die dadurch bauzeitlich neu geschaffenen Zuwegungen als Zufahrten zu betrachten seien. In diesem Zusammenhang hat das Landratsamt Gotha für die bauzeitliche Mitbenutzung der Kreisstraßen und Inanspruchnahme vorhandener Feldzufahrten die Stellung eines Antrags auf Straßenbenutzung (Gestattungs-/Straßenbenutzungsvertrag) beim Straßenbaulastträger gefordert. Daneben verlangt das Landratsamt Gotha für die im Zuge der 1. Planänderung weiterhin notwendigen Schwertransporte die rechtzeitige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. deren Beantragung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gotha.

Es gelten insoweit die Nebenbestimmung (A.V.11.a)) und Zusagen (A.VI.1.g)(aa)) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, insbesondere zur Einholung von Sondernutzungserlaubnissen, Beweissicherung und Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, in der 1. Planänderung fort. Diese entsprechen den Forderungen des Landratsamts Gotha. Ebenso ist damit den Forderungen der Gemeinde Apfelstädt bzgl. der Beweisaufnahme von gemeindlichen Straßen und Wegen vor Baubeginn sowie der Beseitigung von durch die Bauarbeiten entstandenen Schäden nach Beendigung der Baumaßnahmen Genüge getan.

In Bezug auf die K11 hat das Landratsamt Gotha zudem vorgebracht, dass das Teilstück von der Kreisgrenze aus Richtung Burla bis Ebenheim aufgrund ihres Zustands keiner Bauklasse zugeordnet werden könne. Das Landratsamt Gotha fordert insofern, dass vor Beginn der

Baumaßnahme sowie vor jedem Schwertransport eine Zustandserfassung der K11 erarbeitet werde und nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. der Durchführung eines Schwertransports im Zuge einer Begehung die entstandenen Schäden aufgenommen werden. Der Vorhabenträger hat insoweit zugesagt (Ziff. A.VII.1.e)gg)), dass keine Schwertransporte auf der K11 im Bereich von der Kreisgrenze aus Richtung Burla bis Ebenheim erfolgen. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der Fortgeltung der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 gemachten Zusagen zur Beweissicherung von bauzeitlich neu geschaffenen Zuwegungen als Zufahrten abgehend von Kreisstraßen (A.VI.1.g)(aa)(2)b)) und zur Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (A.VI.1.g)(aa)(6)a)) keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit das Landratsamt Gotha ferner die ggf. sofortige Behebung der durch die Nutzung von Zufahrten entstandenen Schäden an Straßen gefordert hat, entspricht dies den Vorgaben von § 32 StVO, auf dessen Geltung auch das Landratsamt Weimarer Land (Untere Verkehrsbehörde) hingewiesen hat. Daneben trifft auch § 17 ThürStrG einzelne Regelungen zur Verunreinigung und Beschädigung von Straßen. In Anbetracht der Fortgeltung der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten Zusage des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Verunreinigungen (A.VI.1.g)(aa)(5)a)) besteht diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

Gleichwohl weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Maßnahmen zur Ausgestaltung des Baustellen- bzw. Transportverkehrs sowie die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen nach §§ 45, 46 StVO (z. B. Baustellenbeschilderung, Geschwindigkeitstrichter, Straßensperrungen etc.) rechtzeitig durch das ausführende Tiefbauunternehmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen sind (vgl. Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, A.VIII (Hinweise)). Hierauf haben auch das Landratsamt Weimarer Land und das Landratsamt Wartburgkreis hingewiesen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger entsprechend der Forderung der Stadtverwaltung Gotha die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ämtern zur frühzeitigen Mitteilung der Nutzung von Straßen und Wegen zugesagt (Ziff. A.VII.1.e)ff)).

k) Flugwarnkennzeichnung

Das geänderte Vorhaben ist, aufgrund der vorgesehenen Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit der Sicherheit des Luftverkehrs vereinbar.

(aa) Tageskennzeichnung einzelner Masten und Bereiche der Leitungstrasse

Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 für alle Maststandorte, bereits unabhängig von den beantragten Masttauschen, behandelt und dort durch den Erlass von Nebenbestimmungen (A.V.12) abschließend gelöst.

Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss wird die Tageskennzeichnung des Mastes für den Mast Nr. 341 aufgehoben (Ziff. A.VI.6.c). Die Planfeststellungsbehörde entspricht hierbei der Forderung für Tageskennzeichnungen des Thüringer Landesverwaltungsamts und der DFS.

Ebenso wird die Tageskennzeichnung der Leitungstrassen vereinzelt angepasst (Ziff. A.VI.6.e.) Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss entfällt die Tageskennzeichnung der Leitungstrasse für die folgenden Bereiche:

- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 179 bis 180
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 208 bis 209
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 232 bis 233
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 337 bis 338
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 341 bis 342.

Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 wird die Kennzeichnung der Leitungstrasse zwischen den Masten Nr. 337 bis 342 nachfolgend auf Mast Nr. 338 und 341 angepasst.

Derzeit bestehende Kennzeichnungen sind den aktuellen Bestimmungen anzupassen und an den neuen Masten und Leitungen ebenfalls anzubringen. Die Tageskennzeichnung der Masten ist durch Farbkennzeichnung der Mastspitzen zu realisieren. Auf eine Kennzeichnung der Traversen kann verzichtet werden (Ziff. A.VI.6.d).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassungen ist die Tageskennzeichnung einzelner Masten und Bereiche der Leitungstrasse gemäß AVV-Kennzeichnung, wie im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.V.12 geregelt, umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es auf die im Maßnahmenblatt VAR/FFH9 (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.4.2) unterlaufene Verwechslung der Tageskennzeichnung der Masten Nr. 180 bis 208 (A.V.12(1) Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024) mit der Tageskennzeichnung der Leitungstrasse zwischen den Masten 179 bis 209 (A.V.12(2) Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024) nicht ankommt.

Die 1. Planänderung erfordert weder eine Masterhöhung auf über 100 m noch treten neue Querungsbereiche von Straßen, Bahnlinien oder Gewässern oder betroffene Bereiche nahe Verkehrslande-, Sonderlande- bzw. Flugplätzen oder Flughäfen hinzu, sodass kein zusätzlicher Bedarf für die Tageskennzeichnung von einzelnen Masten und einzelnen Bereichen der Leitungstrasse als Luftfahrthindernis entsteht (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.5.5).

(bb) Nachtkennzeichnung (inkl. Infrarot-Kennzeichnung) einzelner Maste

Wie unter Ziff. B.I.1 beschrieben reduziert sich durch die 1. Planänderung die Höhe des Tauschmastes Nr. 136 von 107,7 m auf 85,2 m. Infolgedessen wird die unter A.V.12.(3) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 angeordnete Nachtkennzeichnung inkl. Infrarot-Kennzeichnung gemäß „AVV Kennzeichnung“ am Mast Nr. 136 aufgehoben (Ziff.A.VI.6.a), da diese nur wegen seiner ursprünglichen Höhenüberschreitung von 100 m nach Nr. 1.3 lit. b) der „AVV Kennzeichnung“ angeordnet wurde und nunmehr aufgrund der Höhenreduzierung auf unter 100 m über Grund nicht mehr erforderlich ist.

Demgegenüber gilt die unter A.V.12.(3) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 per Nebenbestimmung für die Masten Nr. 185-208 aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach Kindel fort. Die Nachtkennzeichnung ist mittels Hindernisfeuer an den Mastspitzen gemäß der AVV auszuführen. Zusätzlich ist an diesen Masten eine Infrarot-Kennzeichnung (IR) gem. Nr. 8.2 der AVV anzubringen. Eine Befeuerung der Traversen ist nicht erforderlich (Ziff. A.VI.6.b).

(cc) Fortgeltung und Anpassung von Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024

Abgesehen von den vorstehenden Anpassungen, insbesondere hinsichtlich der Nachtkennzeichnung und Infrarot-Kennzeichnung am Mast Nr. 136 (Ziff. A.VI.6.a) gelten die Nebenbestimmungen zum Luftverkehr im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (A.V.12) in der 1. Planänderung fort.

Aufgrund der gegenüber der Nebenbestimmung unter A.V.12.(7) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 aktualisierten Kontaktdaten des Thüringer Landesverwaltungsamts war die Nebenbestimmung zur Übersendung der Daten zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis im hiesigen Planänderungsbeschluss anzupassen. Der Vorhabenträger hat die Übersendung der Daten an die aktualisierten Kontaktdaten zugesagt (Ziff.A.VII.1.f)cc)). Aus diesem Grund konnte auf die Aufnahme einer erneuten Nebenbestimmung verzichtet werden.

(dd) Vorgaben für den Fall einer Erneuerung oder einem Austausch von Masten, Leitungsabschnitten oder Kennzeichnungseinrichtungen

Bei einer Erneuerung oder einem Austausch von Masten, Leitungsabschnitten oder Kennzeichnungseinrichtungen ist nach Nr. 1.2 i. V. m. Nr. 23 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) die zugelassene Ausführung der Luftfahrthinderniskennzeichnung nicht beizubehalten. Die Kennzeichnung ist vielmehr nach den im Zeitpunkt der Erneuerungsmaßnahme geltenden Bestimmungen der AVV auszuführen. Durch die Nebenbestimmung in Ziff. A.VI.6.f wird sichergestellt, dass dies auch für das gegenständliche Vorhaben nach dessen Fertigstellung gilt.

(ee) Vorbringen zum Luftverkehr im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung sind Stellungnahmen in Bezug auf den Luftverkehr eingegangen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit der DFS zum geänderten Vorhaben mit Schreiben vom 11.08.2025 Stellung bezogen. Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamts wurde in erneuter Zusammenarbeit mit der DFS mit Schreiben vom 25.02.2026 überarbeitet. Das geänderte Vorhaben habe weiterhin Einfluss auf den Betrieb am Flughafen Erfurt-Weimar, den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben, den Sonderlandeplatz Gotha-Ost und den Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel. Schon die Bestandsleitung sei aufgrund ihres Einflusses auf den Luftverkehr in bestimmten Abschnitten bereits als Luftfahrthindernis gekennzeichnet (z. B. nördlich des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost oder im Bereich der Querung der BAB 4 zwischen Erfurt und Weimar) und Abschnitte der Leitungstrasse auch bereits auf der Sichtflugkarte des Flughafens Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel und des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost dargestellt, um Piloten eine Orientierung über die Hindernissituation zu geben. Die Trasse durchdringe teilweise die Bauschutzbereiche der o. g. Flugplätze, sodass auch das geänderte Vorhaben der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 12 LuftVG bedürfe.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt gem. § 12 LuftVG die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zum o. g. Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die geforderten luftverkehrsrechtlichen Auflagen in den 1. Planänderungsbeschluss aufgenommen werden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat insoweit die Kennzeichnung der Masten und der Leitungstrasse in den nachfolgend genannten Bereichen als Luftfahrthindernis gemäß „AVV

Kennzeichnung“ bzw. bei derzeit bestehenden Kennzeichnungen eine entsprechende Anpassung gefordert:

(1) Folgende Masten sind mit einer Tageskennzeichnung zu versehen (gem. AVV):

- Mast Nr. 136 und 137 — Bereich Querung BAB 4,
- Mast Nr. 141 und 142 — Bereich Querung Werra,
- Mast Nr. 147 und 148 — Bereich Querung B7,
- Mast Nr. 170 und 171 — Bereich Querung BAB 4,
- Mast Nr. 180 bis 208 — Bereich Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel sowie Querung B84 und Querung BAB 4 und Tal der Nesse,
- Mast Nr. 233 bis 243 — Bereich nördlich des SLP Gotha-Ost - zudem Querung B247 und Bahntrasse Gotha–Bad Langensalza (Linie Göttingen–Erfurt),
- Mast Nr. 264 und 265 — Bereich Querung B7,
- Mast Nr. 278 bis 283 — Bereich Querung BAB 71 im Abschnitt zwischen den Sichtanflugpunkten Sierra 1 und Sierra 2 des Flughafens Erfurt-Weimar und Querung im Bereich der Bahnlinie Gotha–Erfurt sowie des Gewässers Gera,
- Mast Nr. 289 bis 291 — Bereich Querung BAB 4 und des Gewässers Gera,
- Mast Nr. 338 bis 340 — Bereich Querung BAB 4 (derzeit bereits gekennzeichnet),
- Mast Nr. 352 und 353 — Bereich Querung B7 bei Mönchenholzhausen.

(2) Die Leitungstrasse ist in folgenden Bereichen durch Anbringung einer Tageskennzeichnung (gem. AVV) als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen:

- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 135 und 138 — Querung BAB 4,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 141 und 142 — Bereich Querung Werra,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 147 und 149 — Bereich Querung B7,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 169 und 172 — Bereich Querung BAB 4,

Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 180 und 208 — Nähe Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel sowie Querung B84 und AS 4 sowie Querung BAB 4 und Nesse,

- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 233 und 244 — Nähe SLP Gotha Ost + B247,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 263 und 265 — Bereich Querung B7,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 277 und 283 — Bereich Querung BAB 71 u. a.,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 288 und 298 — Bereich Querung BAB 4 u. a.,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 338 bis 341 — Bereich Querung BAB 4,
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 351 bis 354 — Bereich Querung B7.

(3) Nachtkennzeichnung inkl. Infrarot-Kennzeichnung von Masten

Die Nachtkennzeichnung der Masten Nr. 185 bis einschließlich Nr. 208 sei aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel erforderlich. Die Forderung beruhe auf einer Empfehlung der DFS, da der Verkehrslandeplatz für den Nachtflugbetrieb zugelassen ist.

Außerdem wurde von Seiten des Thüringer Landesverwaltungsamt gefordert die Ausführungsplanung hinsichtlich der Kennzeichnungen als Luftfahrthindernis mit der Landesluftfahrtbehörde abzustimmen. Die Abstimmung wurde von Seiten des Vorhabenträgers zugesagt (Ziff. A.VII.1.f)dd)).

Weiter hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte des Flughafens Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-

Kindel und des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost gefordert. Die notwendigen Veröffentlichungsdaten seien rechtzeitig vor Baubeginn für alle Masten der Trasse der DFS (per E-Mail unter: flf@dfs.de) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 225, per E-Mail unter: Luftfahrthindernisse@tlwa.thueringen.de) zu übersenden. Das dafür notwendige Formblatt kann auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes heruntergeladen werden. Mindestens anzugeben seien:

- Name des Standortes
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze der Masten [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze der Masten [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- ggf. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

(4) Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Ferner sei die Meldung des Baubeginns und der Fertigstellung des geänderten Vorhabens erforderlich, um die aktuelle Hindernissituation zu dokumentieren und um bei Bedarf die betreffenden Masten in den für die Sicherung der Luftfahrt erstellten Verzeichnissen und Karten zu veröffentlichen.

Der Vorhabenträger hat hierauf klargestellt, dass es sich bei dem Gesamtvorhaben im Wesentlichen um eine Umbeseilungsmaßnahme auf einer bestehenden Höchstspannungstrasse handelt, für die technisch bedingt punktuell bestehende Masten standortgleich ausgetauscht werden müssen. Sowohl die Freileitungstrasse als auch die Maststandorte bleiben gegenüber dem Bestand unverändert. Der Vorhabenträger hat insoweit bestätigt, dass vereinzelte Freileitungsabschnitte (drei Bereiche mit Kreuzung der BAB 4 und im Bereich des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost von den Masten Nr. 238-244) bereits in unterschiedlicher Ausprägung als Luftfahrthindernis gekennzeichnet seien. Durch die Masttausche komme es in einigen wenigen Fällen zu einer leichten Höhenveränderung gegenüber den Bestandsmasten. Insgesamt seien im Zuge der 1. Planänderung 16 Masten von einer Masthöhenveränderung betroffen. In 14 Fällen handele es sich jedoch um eine Verringerung der Masthöhe gegenüber dem Bestandszustand. Das Durchdringen der Bauschutzbereiche der vier genannten Flugplätze sei bereits im Bestand gegeben gewesen. Ferner verweist der Vorhabenträger auf die Übermittlung eines auf der AVV basierenden Umsetzungsvorschlags zur Ausführung der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis an das Thüringer Landesverwaltungsamt im Jahr 2025. Darauf aufbauenden Abstimmungen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt und der DFS stehe er weiterhin positiv gegenüber.

Durch die o. g. Fortgeltung der unter A.V.12 im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten Nebenbestimmungen zum Luftverkehr in der 1. Planänderung – unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassungen und abgesehen von A.V.12.(3) bzgl. der Nacht- und Infrarot-Kennzeichnung von Mast Nr. 136 – und den Nebenbestimmungen zum Luftverkehr unter Ziff. A.VI.6 ist den Forderungen des Thüringer Landesverwaltungsamts bzgl. der Kennzeichnung der Leitungstrasse und Masten als Luftfahrthindernis gemäß „AVV Kennzeichnung“ sowie der Übersendung der notwendigen Daten zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis auf den Sichtflugkarten der o. g. Flugplätze hinreichend Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hält zudem seine Zusage unter A.VI.1.g)(bb)(1) aufrecht, den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens – bauabschnittsweise soweit Bauabschnitte gebildet werden – der

Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) – Referat 540 –) zu melden.

Darüber hinaus hat das Thüringer Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass es für die Einbeziehung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Standortkoordinaten im System WGS 84 für Masten benötige, die sich gegenüber dem Bestand erhöhen oder die sich in der Lage verändern, und die sich in einem Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen nach §§ 18a/b LuftVG befänden, und um deren Vorlage gebeten. Alternativ könne der Vorhabenträger im Internet unter <https://awplus.baf.bund.de/3dvorpruefung/start> eigenständig eine 3-D-Vorprüfung der Masten und der Standorte durchführen, sodass das Thüringer Landesverwaltungsamt dann nur zu den Standorten einzubeziehen sei, die im angezeigten Status eine weitere Überprüfung notwendig machen würden.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass er die Vorprüfung des BAF-Anlagenschutzes vorgenommen habe. Im Ergebnis dieser, liege lediglich im Bereich Grammetal ein Anlagenschutzbereich aufgrund eines Lichtfunkmastes vor. Jedoch sei bereits aus der Stellungnahme der DFS sowie des BAF zu entnehmen, dass hier keine Betroffenheit vorliege. Seitens der DFS wurden bzgl. des geänderten Vorhabens weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht und auch vom BAF bestehen gegen das Vorhaben in der geänderten Fassung keine Bedenken. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (Ziff. A.VII.1.f)bb)), die Standortkoordinaten von Masten, die sich gegenüber dem Bestand erhöhen, kurzfristig im System WGS 84 an das Thüringer Landesverwaltungsamt zu übermitteln.

Ferner hat das Thüringer Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass für den Flughafen Erfurt-Weimar Flugsicherungsanlagen mit Schutzbereichen eingerichtet wurden, welche in ihrer Funktion nicht gestört werden dürfen. Der Anlagenschutzbereich könne eingesehen werden unter <https://awplus.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz>. Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Flughafen Erfurt-Weimar und dem geänderten Vorhaben ist eine vorhabenbedingte Störung der Funktion der Flugsicherungsanlagen nicht zu befürchten.

Wie schon im Planfeststellungsverfahren hat das Thüringer Landesverwaltungsamt auf das Erfordernis einer gesonderten luftverkehrsrechtlichen Genehmigung für den Einsatz von Bau- und Montagekränen, bei einer Höhenüberschreitung des Krans von 100 m über Grund oder bei Aufstellung des Krans im Bauschutzbereich eines Flugplatzes hingewiesen. Diese Genehmigung sei ca. 3 Wochen vor Baubeginn unter Beifügen entsprechender Angaben (Geländehöhe am Standort der Kräne, max. Höhe der Kräne, Lageplan) beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 225) zu beantragen. Dem wird durch die Fortgeltung der Nebenbestimmung A.V.12.(9) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 entsprochen, sodass kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Die Stadtverwaltung Gotha hat den Hinweis erteilt, dass der Flugplatz Gotha inkl. der Flugplatzrunde in der geänderten Planung weiterhin zu berücksichtigen sei. Dieser habe Bestand und solle auch langfristig erhalten bleiben. Der Vorhabenträger hat der Forderung mit seiner Zusage (Ziff. A.VII.1.f)aa)), den Flughafen Gotha im Zuge der Bauausführungen zu berücksichtigen, entsprochen.

l) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Nach Prüfung der in diesem Verfahren beantragten Änderungen hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit unter Berücksichtigung der durch den Vorhabenträger getätigten Zusagen in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insbesondere den Regeln des VDE, Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V..

m) Denkmalschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Infolge der 1. Planänderung kommt es zu einer geänderten Flächeninanspruchnahme (Ziff. B.I.1 bis B.I.7) mit den nachfolgenden Auswirkungen auf die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.III.5 erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG für die Vornahme der vom Vorhaben umfassten Erdarbeiten:

- Entfall der Maststandorte Nr. 217, 219, 223, 229, 257, 260, 268, 271, 276 auf dem Gebiet des Landkreises Gotha;
- Erweiterung an den Maststandorten Nr. 193 (Wartburgkreis), Nr. 194-195, 197-203, 205, 207, 209, 225, 232, 234-238, 240, 242-244, 248, 254, 262-265, 274, 277, 279-281 (Landkreis Gotha), Nr. 283, 290-293, 296 (Ilm-Kreis), Nr. 353 (Weimarer Land), Nr. 340, (Landkreis Erfurt).

n) Bau- und Kulturdenkmalpflege

Im Hinblick auf Bau- und Kulturdenkmale wirken sich von den unter Ziff. B.I.1 bis B.I.7 beschriebenen Änderungen der 1. Planänderung der Entfall von einigen Tauschmasten und die Höhenreduzierung am Mast Nr. 136 (Ziff. B.I.1) aufgrund seiner verringerten Sichtbarkeit positiv auf die Raumwirkung aus (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2.3, 3.2.4). Dies haben auch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) und das TMUENF im Anhörungsverfahren festgestellt. Substanzielle Eingriffe in Kulturdenkmale seien im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kulturdenkmalpflege aufgrund der Zielrichtung der Planung nicht zu erwarten.

In denkmalfachlicher Hinsicht haben das TLDA und das TMUENF jedoch kritisiert, dass im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2), Anlage 2 (Übersichtskarte Denkmalschutz, Legende Hinweis Nr. 2 in der Fußnote), nur eine Auswahl an Kulturdenkmalen kartiert worden und diese Darstellung irreführend sei, da es auf die Darstellung von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung abzustellen gelte. Für die denkmalfachliche Betrachtung sei die erhöhte Raumwirkung von Objekten ausschlaggebend, aus der sich mit Blick auf das Vorhaben vorrangig Beeinträchtigungen ergeben könnten. In der

Planerarbeit habe man daher die Daten von Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung übermittelt, da eine Auflistung aller Kulturdenkmale im Rechercheraum sehr umfangreich und nicht zielführend gewesen wäre.

Der Vorhabenträger sieht keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Kartendarstellung (Anlage 2) im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2), da sich daraus keine abweichende Bewertung ergebe. Für die in den Karten nicht dargestellten Kulturdenkmale seien Betroffenheiten durch das Vorhaben grundsätzlich auszuschließen, da keine direkten Inanspruchnahmen von solchen entstünden und durch eine fehlende, erhöhte Raumwirkung im Zusammenhang mit der vorwiegenden Verringerung der Masthöhen auch eine erheblich nachteilige Veränderung der Wahrnehmbarkeit dieser Denkmäler ausgeschlossen werden könne. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Vorhabenträger zu, dass die kritisierte Kartendarstellung auf das Bewertungsergebnis bezüglich Baudenkmale im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2), das im Wesentlichen auf die verringerte Sichtbarkeit von höhenreduzierten Masten abstellt, ohne Auswirkungen bleibt.

o) Bodendenkmalpflege

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist festzustellen, dass die 1. Planänderung ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz mit einigen Bodendenkmälern bzw. Bodendenkmalverdachtsflächen betrifft (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2.2; Anlage 2). Auch das TLDA und das TMUENF haben darauf hingewiesen, dass die geplante Baumaßnahme in einem Gebiet von hoher archäologischer Relevanz stattfindet, in dem weitere, bislang unbekannte Bodendenkmale zu vermuten und entlang dessen in der Vergangenheit bereits Bodendenkmale gem. § 2 Abs. 7 ThürDSchG dokumentiert worden seien.

Der Vorhabenträger hat im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (A.VI.1.j)(1)) ausgeführt, dass Eingriffe in Bodendenkmale aufgrund des schweren Wegebau und der großflächigen Verdachtsflächen nicht ausgeschlossen werden können. Die vom Vorhabenträger bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 (A.VI.1.j)(1)) zugesagte archäologische Begleitung der Baumaßnahmen sind auch im 1. Planänderungsbeschluss (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.2.4) weiterhin zugesichert. Für die notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten haben das TLDA und das TMUENF die Erarbeitung einer denkmalflegerischen Zielstellung gem. § 14 Abs. 1 S. 5 ThürDSchG gefordert. Weiter haben sie auf die Regelung des § 13 Abs. 3 ThürDSchG hingewiesen, wonach der Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet ist, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Der Vorhabenträger hat auf seine im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.VI.1.j) gemachten Zusagen, insbesondere zur Erarbeitung und schriftlichen Fixierung der denkmalflegerischen Zielstellung mit dem TLDA, verwiesen. Diese gelten in der 1. Planänderung fort, sodass den Forderungen und Hinweisen des TLDA sowie des TMUENF Genüge getan ist.

p) Bodenschutz

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.2, B.I.3 und B.I.4). Im Rahmen der baubedingten Flächenbeanspruchung sind die natürlichen Bodenfunktionen durch den Oberbodenabtrag an den Arbeitsflächen und Zuwegungen, mit schwerem Wegebau, unterirdische Versiegelung innerhalb der Fundamentherstellung bei Masttauschen bzw. der Erweiterung von Altfundamenten und durch Bodenaushübe im Bereich der Fundamentherstellung bei Masttauschen sowie an sensiblen und hochwertigen Bodenstandorten betroffen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 5.5). Diese Betroffenheiten von Bodenfunktionen (s. Tabelle 16) ergeben sich in Bezug auf folgende Mastbereiche.

Tabelle 16: Betroffenheiten von Bodenfunktionen

Mast Nr.	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung
134, 139, 143, 145, 146, 150, 156, 161, 175, 176, 178, 215, 228, 259, 269, 302, 303, 311, 317, 320, 324, 333, 335, 344, 345, 350, 356, 358, 360, 361, 364, 365	Keine Betroffenheit	Betroffenheit durch schweren Wegebau aus baulichen Gründen
136, 174, 206	Betroffenheit aufgrund von Masttauschen	Betroffenheit aufgrund von Masttauschen
185, 208, 221, 233, 266	Betroffenheit aufgrund von Masttauschen	Betroffenheit aufgrund von Masttausch durch Flucht- abspannmaste, insbesondere schwerem Wegebau
196	Betroffenheit aufgrund von Masttausch	Betroffenheit trotz entfallendem Masttausch aufgrund von Verstärkungsmaßnahmen, insbesondere schwerem Wegebau sowie aus baulichen Gründen
188, 190, 204, 239, 241, 278	Betroffenheit aufgrund von Masttauschen	Betroffenheit trotz entfallender Masttausche aufgrund von Verstärkungsmaßnahmen sowie schwerem Wegebau aus baulichen Gründen
135, 137, 138, 141, 142, 147-149, 169-172, 179-184, 186, 187, 189, 191-195, 197-202, 205, 207, 209, 232, 234-237,	Keine Betroffenheit	Betroffenheit aufgrund von Verstärkungsmaßnahmen, insbesondere schwerem Wegebau

Mast Nr.	Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024	1. Planänderung
240, 242-244, 263-265, 277, 279-283, 288-298, 337-342, 351-354		
166, 203, 225, 238, 248, 254, 262, 274, 286, 306	Keine Betroffenheit	Betroffenheit aufgrund Tauschs bestehender Tragmaste durch Fluchtabspannmaste, insbesondere schwerem Wegebau
177, 217, 219, 223, 229, 257, 260, 268, 271, 276, 304, 330, 349	Betroffenheit aufgrund von Masttauschen	Entfall von Betroffenheit aufgrund entfallender Mast-tausche

Die zusätzlichen Betroffenheiten von Bodenfunktionen in der 1. Planänderung sind nicht anders zu behandeln als im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024. Insoweit sind auch in der 1. Planänderung eine Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1) sowie die Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz V5 (Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz), V6 (Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen) und V7 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) vorgesehen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3). Diese sind in Anlage 1 zum Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Nr. 17.1) umfassend dargestellt und durch sie wird die größtmögliche Schonung des Bodens inkl. seiner Funktionen sowie die bodenschutzrechtlich gebotene weitestmögliche Wiederherstellung der Bodenfunktionen in allen temporär betroffenen Bereichen sichergestellt.

Vom Vorhabenträger sind dieselben Anforderungen an den Bodenschutz wie im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 zu wahren, sowie die dort in den A.V.3 und A.VI.1.c) festgestellten Nebenbestimmungen und Zusagen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch auch im Rahmen der 1. Planänderung gewährleistet. Im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung sind Stellungnahmen in Bezug auf den Bodenschutz eingegangen.

Das Landratsamt Gotha hat als Untere Bodenschutzbehörde unter Verweis auf die von ihr im Planfeststellungsverfahren mit Stellungnahme vom 14.11.2023 gestellten Anforderungen an die Bodenkundliche Baubegleitung (Punkt 5.2) zusätzliche folgende bodenschutzrechtliche Forderungen an das geänderte Vorhaben vorgebracht:

- Die Bodenkundliche Baubegleitung hat gemäß den Vorgaben der DIN 19639 zu erfolgen.
- Für die Bodenkundliche Baubegleitung ist ein Gutachter zu beauftragen, der eine Zertifizierung als bodenkundlicher Baubegleiter beim Bundesverband Boden e. V. vorweisen kann.
- Die Untere Bodenschutzbehörde ist in den Verteiler der Protokolle der Bauberatungen für die Maßnahmen im Landkreis Gotha mit aufzunehmen.

- Es ist sicherzustellen, dass alle Auftragnehmer (inkl. Nachunternehmer), die mit Bodenmaterial umgehen, eine Unterweisung durch den beauftragten bodenkundlichen Baubegleiter erhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Protokoll / Unterschriftenliste) und dem Abschlussbericht beizulegen.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha das zuständige Gutachterbüro und ein Ansprechpartner für die durchzuführende bodenkundliche Baubegleitung (V1) zu benennen.
- Die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung (V1) ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen für die betreffenden Gemarkungen des Landkreises Gotha einfach gedruckt sowie in digitaler Form zu übergeben.
- Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gem. § 2 ThürBodSchG unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 3 BBodSchV zu besorgen ist.

Nach Auffassung des Landratsamtes Gotha als Untere Bodenschutzbehörde kann die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts in Anbetracht der vorliegenden, ausreichenden Unterlagen entfallen.

Im Hinblick auf die geforderte Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 durch die bodenkundliche Baubegleitung hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass die DIN 19639 eine fachliche Orientierung für den vorsorgenden Bodenschutz darstelle, jedoch nicht unmittelbar, rechtsverbindlich und im Einzelfall verhältnismäßig anzuwenden sei. Sowohl die Erstellung eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes als auch die vollumfängliche Erhebung von Datengrundlagen und bodenkundlichen Bewertungen seien für das vorliegende Vorhaben als nicht erforderlich angesehen worden. Die in der Norm vorgesehene Detailtiefe stehe im vorliegenden Fall ebenfalls nicht im angemessenen Verhältnis zum Eingriffsumfang. Die maßgeblichen bodenschutzfachlichen Schutzziele würden bereits durch vorhandene Planungsgrundlagen sowie projektbezogene Maßnahmen ausreichend berücksichtigt. Es werde daher ein verhältnismäßiger, projektbezogener Ansatz verfolgt, der die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstelle, ohne die vollständige Anwendung der DIN-Vorgaben umzusetzen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der Schutz des Bodens wird durch die für die 1. Planänderung überprüften, und soweit erforderlich, ergänzten Angaben zum Bodenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan (1. Planänderung, Nr. 12, Kap. 4.5, 5.5, 8.7) inkl. dem Maßnahmenblatt der bodenkundlichen Baubegleitung „Maßnahme V1“ (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.1.2) sowie im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Nr. 17.1, Kap. 3.1) hinreichend sichergestellt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt (Ziff. A.VII.1.a)cc)), die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, wenn im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt werden.

Daneben hat der Vorhabenträger die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.VI.1.c)(aa)(1) und A.VI.1.c)(aa)(2) erteilten Zusagen in der 1. Planänderung aufrechterhalten. Er hat ferner die Übergabe der Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung in digitaler Form spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen an die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha für die betreffenden Gemarkungen des Landkreises Gotha zugesagt (Ziff. A.VII.1.a)bb)). Hierdurch wird die Benennung eines Ansprechpartners für die Bodenkundliche Baubegleitung vor Baubeginn, deren Durchführung durch ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal sowie die Übergabe der Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung spätestens 8 Wochen nach Bauende an die Untere Bodenschutzbehörde sichergestellt, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den o. g. Forderungen des Landratsamts Gotha hinreichend Rechnung getragen ist. Das Gleiche ist in Bezug auf die unter A.VI.1.c)(cc)(3) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 für Havarien erteilte Zusage festzustellen; diese gilt ebenfalls in der 1. Planänderung fort.

Soweit der Vorhabenträger darüber hinaus die Verteilung des Gesamtprotokolls der Bauberatung an die Untere Bodenschutzbehörde abgelehnt hat, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da der Unteren Bodenschutzbehörde bereits durch die Übergabe der Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung nach Bauende hinreichende Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten eröffnet werden und der Qualitätsstandard der Bodenkundlichen Baubegleitung durch den ausschließlichen Einsatz von fachlich geschultem Personal gewährleistet wird. Insoweit gilt insbesondere auch die Nebenbestimmung A.V.9.a)(2) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 fort, wonach die mit den Baubegleitungen betrauten fachkundigen Personen der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen und die berufliche Qualifikation der Fachbüros nachzuweisen sind.

Das TLUBN hat darum gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf die Pflichten aus § 8 und § 9 Geologiedatengesetz (GeolDG) hinzuweisen. Insoweit sind nach § 8 GeolDG geologische Untersuchungen (Erdaufschlüsse, Bohrungen, Messstellen), sowie geophysikalische oder geochemische Messungen) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim TLUBN anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) nach § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen, vorzugsweise elektronisch, zu übergeben. Weiter hat das TLUBN allgemeine Hinweise zur digitalen Übermittlung (z. B. zu verwendendes Onlineportal, soweit nicht möglich, Anzeige als PDF-Formular; Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads) gegeben. Rechtsgrundlagen seien das GeolDG i. V. m. der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO). Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten könne man unter www.infogeo.de online recherchieren.

Der Vorhabenträger, hat ähnlich seiner Zusage A.VI.2.b)(dd) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, für die 1. Planänderung zugesagt (Ziff. A.VII.1.a)aa)), dass er geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, GWMS, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben dem TLUBN anzeigen wird, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso werden die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten,

Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) nach Abschluss der Untersuchungen übergeben. Die beauftragten Firmen werden dazu verpflichtet. Dies entspricht den Vorgaben von § 9 GeoIDG. Der Vorhabenträger hat zudem darauf hingewiesen, dass die Ergebnisdokumentationen unter Umständen personenbezogene Daten beinhalten, sodass die Dokumente nur in bereinigter Form und unter Einhaltung der DSGVO übergeben werden können. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Den o. g. Forderungen und Hinweisen des TLUBN wird durch die Fortgeltung der Zusage des Vorhabenträgers auch in der 1. Planänderung hinreichend Rechnung getragen.

Das TLUBN hat weiter mitgeteilt, dass seitens der Referate Bodenordnung Erfurt/Saalfeld und Gotha/Schmalkalden des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unter bodenordnerischen Gesichtspunkten nach Baugesetzbuch keine Einwände gegen das geänderte Vorhaben bestehen. Im Planungsgebiet sind keine Bodenordnungsverfahren anhängig.

Im Übrigen wurde seitens des TLUBN auf die Aufrechterhaltung der im Planfeststellungsverfahren eingereichten Stellungnahmen zu den Belangen der Rohstoffgeologie und Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung verwiesen.

Das Landratsamt Wartburgkreis (Untere Bodenschutzbehörde) hat mitgeteilt, dass durch die 1. Planänderung im Kreisgebiet des Landkreises Wartburgkreis weiterhin keine im THALIS registrierten Altlasten / altlastverdächtige Flächen vom Vorhaben tangiert werden. Im Untersuchungsraum (UR) befänden sich zwar zwei Altablagerungen, die vorgelegte Planung berühre die Bereiche aber tatsächlich nicht. Es seien daher derzeit keine altlastentechnischen Maßnahmen in Form weiterer Untersuchungen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Wartburgkreis erforderlich. Sollten sich bei der Bauausführung bislang unbekannte Tatsachen ergeben, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen (Altlasten) hindeuten könnten, seien diese Informationen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) und die Funde operativ nach Abstimmung zu behandeln.

Ferner sei den fortgeschriebenen Antragsunterlagen kein Bodenschutzkonzept im Sinne der DIN 19639 zu entnehmen. Die UNB hält insoweit an den Forderungen aus ihrer Stellungnahme zum Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 fest, dass ein Bodenschutzkonzept (§ 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. DIN19639) zu erstellen und vor Baubeginn bei der zuständigen Bodenschutzbehörde einzureichen sei, sowie die Bodenkundliche Baubegleitung ihr namentlich bekannt gegeben werden müsse. Weiter wird auf die Beachtung und Anwendung der Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen. Sollten neue Kenntnisse, die altlasten- und bodenschutzrechtliche Belange berühren, zukünftig bekannt werden, hat sich das Landratsamt Wartburgkreis eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten. Unter Beachtung der bereits planfestgestellten bodenbezogenen Maßnahmen, den fortgeschriebenen Planungsunterlagen der 1. Planänderung und den genannten Forderungen wird dem Vorhaben von Seite der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wartburgkreis aber grundsätzlich zugestimmt.

Der Vorhabenträger hat die Mitteilung zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten durch das geänderte Vorhaben berührt sind. Der geforderten unverzüglichen Mitteilung von im Zuge der Bauausführung festgestellten schädlichen Bodenveränderungen wird durch die Zusage

A.VI.1.c)(cc)(1)) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 bereits Entsprochen. Ebenso ist der Forderung nach der namentlichen Benennung der Bodenkundlichen Baubegleitung durch die Fortgeltung der entsprechenden Zusage A.VI.1.c)(aa)(1) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 Genüge getan.

Dagegen lehnt der Vorhabenträger die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes ab. Zur Begründung führt er aus, dass das geänderte Vorhaben zwar punktuell schweren Wegebau vorsehe, dessen negative Auswirkungen jedoch durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Bodenmanagement, Schutz gegen Bodenverdichtungen und Rekultivierung nach Bauausführung) vermieden werden könnten. Zudem werde die Baumaßnahme durch bodenkundlich geschultes Fachpersonal begleitet (Maßnahmenblatt V1). Das TLDA habe bereits in seiner Stellungnahme vom 07.10.2025 dem Entfall eines Bodenschutzkonzeptes für die gegenständliche Planänderung zugestimmt. Hinreichende Angaben zum Schutzgut Boden fänden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Umweltfachbeitrag.

Wie schon im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 weist die Planfeststellungsbehörde auch für die 1. Planänderung die Forderung nach einem Bodenschutzkonzept zurück, da die Angaben zum Bodenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan (1. Planänderung, Nr. 12, Kap. 4.5, 5.5, 8.7) sowie im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Nr. 17.1, Kap. 3.1) ein allgemeines Bodenschutzkonzept beinhalten und eine vorhabenbezogene Konkretisierung hinreichend durch den Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V1) und deren konkret genanntes Tätigkeitsfeld (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.1.2) vorgesehen ist. Das insoweit für die Antragsunterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG erstellte Bodenschutzkonzept wurde hinsichtlich der durch die Planänderung ergänzenden, wegfallenden oder andersartigen Betroffenheiten überprüft und hinsichtlich der gegenüber der Planfeststellung abweichenden Betroffenheiten des Bodens angepasst und ergänzt (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 3.1.1). Die Erarbeitung dieses Bodenschutzkonzeptes erfolgte auch unter Einbezug der Rechtsnormen des BBodSchG und der BBodSchV, sodass, wie vom Landratsamt Wartburgkreis gefordert, die Beachtung der §§ 6 bis 8 BBodSchG sichergestellt ist.

10. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Wie für das planfestgestellte Vorhaben (s. Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024, B.II.4.f)) finden auch auf das geänderte Vorhaben die Regelungen von § 43m EnWG Anwendung. Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer UVP abzusehen ist.

Für das Vorhaben wurde zwar weder ein der Planfeststellung vorgelagertes Verfahren zur Bundesfachplanung mit integrierter Strategischer Umweltprüfung (SUP) noch ein Präferenzraum ermittelt, es handelt sich jedoch um ein sonstiges Vorhaben i. S. d. § 1 BBPlG, auf das die Vorschriften des § 43m EnWG gleichermaßen anzuwenden sind. Die Untersuchungsräume der SUP zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum

Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) gelten dann gem. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG als vorgesehene Gebiete, für die mit der SUP zum Bundesbedarfsplan auch eine SUP durchgeführt wurde.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Prüfung der Betroffenheit von Umweltbelangen beschränkt sich dabei auf die sich aus dem Antragsgegenstand der Planänderung ergebenden Abweichungen vom planfestgestellten Vorhaben. Somit ist die SUP zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) in Bezug auf den Bereich des geänderten Vorhabens auszuwerten.

Der Vorhabenträger hat mit den Unterlagen zur 1. Planänderung einen Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1) vorgelegt. Der Vorhabenträger legt in diesem nachvollziehbar dar, dass die Einschätzung der Planfeststellungsunterlagen zur Reduktion des Abwägungsmaterials, welche mit dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 durch die zuständige Behörde bestätigt wurden, auf die 1. Planänderung übertragbar ist (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 1.2). Vor dem Hintergrund, dass es für die 1. Planänderung bei der Nutzung der Bestandstrasse mit einzelnen, standortgleichen Mastumbauten (Tausch und/oder Verstärkungsmaßnahmen mit ggf. veränderten Bauflächen) bleibt, sind keine abweichenden Umweltbelange gegenüber der Planfeststellung betroffen.

In Bezug auf die 1. Planänderung werden die nachfolgenden, im Umweltfachbeitrag (1. Planänderung, Umweltfachbeitrag, Nr. 17.1, Kap. 1.2, Kap. 3) beschriebenen und bewerteten Umweltbelange geprüft, soweit sie nicht bereits im Rahmen des zwingenden Rechts behandelt werden (Ziff. B.II.9):

- Belange des Bodenschutzes (Ziff. B.II.10.d))
- Belange des Denkmalschutzes (Ziff. B.II.10.f)B.II.10.f))
- Belange des Gewässerschutzes (Ziff. B.II.10.e))
- Belange des Klimaschutzes (Ziff. B.II.11)
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ziff. B.II.9.d))

b) Immissionsschutz

Die durch die 1. Planänderung betroffenen Belange des Immissionsschutzes sind nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. B.II.9.a) verwiesen.

c) Naturschutz und Landschaftspflege

Infolge der 1. Planänderung kommt es zu zusätzlichen Umweltauswirkungen auf den Naturschutz und die Landschaftspflege. Die zusätzlichen Umweltauswirkungen werden von der Planfeststellungsbehörde auf Grund des geringen Umfangs und unter Beachtung des Maßnahmenkonzeptes inkl. der mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen (Ziff. B.I),

sowie unter Beachtung der im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A.V.4.a) bis c)) als gering eingeschätzt.

Das TLUBN hat als Obere Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass bei allen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzgut aus den jeweiligen Vorkommensgebieten zu verwenden ist (Ausnahme: Saat- und Pflanzgut, das dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegt). Aufgrund des Mangels an zertifiziertem Pflanzgut müsse dieses rechtzeitig vom Vorhabenträger bei den Baumschulen erfragt werden, da ggf. die Notwendigkeit des Abschlusses von Anzuchtverträgen bestehe. Der Vorhabenträger stimmt der Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zu und hat eine entsprechende Zusage erteilt (Ziff. A.VII.1.c)bb)).

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat im Anhörungsverfahren die Maßnahmen der 1. Planänderung aufgrund der weiteren Zerstörung des Landschaftsbildes und eines fehlenden energiepolitischen Gesamtkonzeptes abgelehnt. Die geplante Erhöhung der Masten im Kreisgebiet führe zu einem weiteren Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild der Region, welche ohnehin bereits wie keine andere Thüringer Region durch Maßnahmen wie den Bau der ICE-Trasse, den Bau von Starkstromtrassen, den Aus- bzw. Neubau von Bundesautobahnen (BAB 4 und BAB 71), den Ausbau des größten Thüringer Gewerbegebietes "Erfurter Kreuz" sowie die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten in der Gemeinde Amt Wachsenburg geschädigt werde.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass es sich auch bei dem geänderten Vorhaben im Wesentlichen um eine Umbeseilungsmaßnahme auf einer bestehenden Höchstspannungstrasse handele, für die ausgewählte Masten ausgetauscht (Tauschmasten oder Fluchtabspannmasten) werden müssen. Daneben seien an einigen Masten Verstärkungsmaßnahmen unter ggf. dem Austausch der Mastspitzen geplant, wodurch es zu einer leichten Höhenveränderung gegenüber den Bestandsmasten komme. Dies betreffe insgesamt 16 Masten. In 14 Fällen handele es sich jedoch um eine Verringerung der Masthöhe gegenüber dem Bestandszustand. Lediglich in zwei Fällen komme es zu einer Erhöhung gegenüber dem Bestandszustand. Dies betreffe die Masten Nr. 221 (+ 2,9 m gegenüber der Bestandshöhe) und Nr. 248 (+ 3,4 m gegenüber der Bestandshöhe). Im Gebiet des Ilm-Kreises seien die Masten Nr. 292 bis 328 gelegen. Von den Maßnahmen der 1. Planänderung werde insoweit nur der Mast Nr. 306 durch eine Änderung gegenüber dem Bestandszustand betroffen. Hierbei handele es sich allerdings um eine Verringerung der Masthöhe um - 4,7 m gegenüber dem Bestandszustand. Vor diesem Hintergrund könne von einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes innerhalb des Ilm-Kreises durch die Veränderung der Masthöhen im Zuge der 1. Planänderung nicht ausgegangen werden.

Die Planfeststellungsbehörde konnte die Ausführungen des Vorhabenträgers in den Unterlagen zur 1. Planänderung (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.1, Tab. 1; Masttabelle mit Masthöhen, Nr. 3) nachvollziehen. Die Einwendung des Landratsamtes Ilm-Kreis, wonach es mit der Umsetzung der 1. Planänderung zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes komme, wird daher zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die mit der Erholungsnutzung verbundenen Belange des Tourismus hat das Landratsamt Gotha ferner mitgeteilt, dass u. a. diese Belange durch das geänderte Vorhaben nicht nachhaltig negativ berührt werden.

d) Bodenschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Bodenschutzes vereinbar, da erhebliche negative Auswirkungen auf den Bodenschutz ausgeschlossen werden können.

In der 1. Planänderung führt der Eingriff in den Bodenkörper zur Vergrößerung der Mastfundamente nur zu geringen Auswirkungen im Bauprozess, und hinsichtlich der Fundamenterweiterung lassen der fachgerechte Oberbodenabtrag als auch -auftrag keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.7). In Bezug auf den Ausbau von Zuwegungen (schwerer Wegebau) ist von mittleren, temporären Beeinträchtigungen des Bodens auszugehen. In der Gesamtschau sind aber für alle Beeinträchtigungen aufgrund der temporären Einwirkungsdauer, als auch unter Nutzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V5, V6 und V7) keine langfristigen, erheblichen Einschränkungen der Bodenfunktion zu erwarten (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.7).

In der 1. Planänderung sind Auswirkungen auf den Boden aufgrund der zusätzlichen, baubedingten Flächeninanspruchnahmen unvermeidbar. Diese sind gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Durch die festgelegte Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1) sowie die Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz V5 (Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz), V6 (Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen) und V7 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) wird die größtmögliche Schonung des Bodens inkl. seiner Funktionen sowie die bodenschutzrechtlich gebotene weitestmögliche Wiederherstellung der Bodenfunktionen in allen temporär betroffenen Bereichen gewährleistet.

Im Übrigen behalten die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgelegten Nebenbestimmungen und Zusagen bezüglich der Belange des Bodenschutzes auch für die beantragte 1. Planänderung ihre Gültigkeit.

e) Gewässerschutz

Durch die 1. Planänderung sowie die Deckblattänderung vom 15.05.2026 werden keine neuen Wirkfaktoren begründet, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer oder andere naturschutzfachliche Schutzgüter im Vorhabenbereich führen können.

In den von den beantragten Einleitungen betroffenen Gewässern sind keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Amphibien, Fische, Rundmäuler oder Wirbellose) bekannt. Unabhängig davon können Beeinträchtigungen etwaiger Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden, da durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V5 ein Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer wirksam verhindert wird. Dies gilt insbesondere auch für Vorkommen des Eisvogels und der Stockente als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten im Bereich des OWK

„Gera“ bei Mast Nr. 286 sowie des OWK „Wipfra“ bei Mast Nr. 306. Nachteilige Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind daher nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für sonstige Tierarten. Lebensräume der Haselmaus, die typischerweise an Gehölzbiotope gebunden ist, werden insbesondere durch die mit der Deckblattänderung vom 15.05.2026 beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt.

Auch negative Auswirkungen auf Biotoptypen sind nicht zu erwarten. Die für die Einleitung des gesammelten Wassers erforderlichen Leitungen werden auf freier Flur verlegt, sodass Gehölzflächen nicht in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen von Haselmauslebensräumen werden, wie bereits festgestellt, hierdurch vermieden.

f) Denkmalpflegerische Belange

Die durch die 1. Planänderung betroffenen Belange des Denkmalschutzes sind nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

g) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte, geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Dies gilt insbesondere für den zwischen dem Ausgangsbeschluss und der 1. Planänderung entwickelten Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie, dessen Ziele mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 4a ROG nicht als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu behandeln sind.

Eine erneute, umfassende Abwägung der raumordnerischen Belange ist daher nicht erforderlich.

h) Eigentum

Für die beantragte Anpassung von temporären Flächeninanspruchnahmen (Ziff. B.I.4) wird Eigentum zusätzlich in Anspruch genommen. Die Flurstücke mit den betroffenen Flächen sind in Größe und Örtlichkeit den Rechtserwerbsplänen und dem Rechtserwerbsverzeichnis in der Fassung der 1. Planänderung (1. Planänderung, Rechtserwerbspläne, Nr. 7.3, Anlage 1; Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme), Nr. 8.1; Rechtserwerbsverzeichnis (trassenferne Kompensationsmaßnahmen), Nr. 8.2) zu entnehmen.

Der Schutzstreifen bleibt gegenüber der Planfeststellung unverändert.

Mit den Antragsgegenständen gemäß Ziff. B.I.1 bis B.I.3 geht eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen für Schutzgerüste, Montage und schweren Wegebau einher (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 1.2, Kap. 2.1.1, Kap. 3.2.1). Die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen werden auf das für die Umbeseilung, den Einsatz von Fluchtabspannmasten oder die Verstärkungsmaßnahme notwendige Maß reduziert oder erweitert.

Eine entsprechende, zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung des Vorhabens unumgänglich. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt

und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das geänderte Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG. Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahmen (Ziff. B.I) hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die zusätzliche, dauerhafte Inanspruchnahme in Folge der Mastverstärkungsmaßnahmen (Ziff. B.I.3), dem Wegfall von Tauschmasten (Ziff. B.I.1) und dem standortgleichen Austausch durch Fluchtabspannmaste (Ziff. B.I.2) ist zur Gewährleistung der Standsicherheit der Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig. Die temporäre Inanspruchnahme ist aufgrund der technischen Erforderlichkeit der Maßnahmen (Ziff. B.I.1 bis B.I.3) angemessen. Zu beachten ist, dass es sich vorliegend um eine Umbeseilung handelt und dementsprechend ein Großteil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer zudem durch die Bestandsleitung und bestandskräftig planfestgestellten Mastflächen vorbelastet ist. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ergeben, sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.V. und Zusagen unter A.VI. des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 von den Betroffenen hinzunehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das geänderte Vorhaben mit seinem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geänderten Vorhaben tatsächlich ausgehen. Soweit ein privater Einwander im Anhörungsverfahren die Frage aufgeworfen hat, wer die Kosten für die Wertminderung der Baugrundstücke und Eigenheime übernehme, klärt die Planfeststellungsbehörde auf, dass mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden müssen. Wertminderung eines Grundstücks bzw. einer Immobilie und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen stellen als solcher kein eigenständiger Abwägungsbelang dar. Insofern stehen dem Eigentümer nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten.

Darüber hinaus hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens das TLBV (Referat Liegenschaften), in Vertretung der fiskalischen Interessen, für Liegenschaften des Freistaats Thüringen, darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der nach den Rechtserwerbsplänen betroffenen Gewässer, Straßen- und Landwirtschaftsflächen, rechtzeitig mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten im Freistaat Thüringen eine Bauerlaubnisvereinbarung bzw. eine Vereinbarung über eine Grunddienstbarkeit getroffen werden muss. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, sich rechtzeitig mit den jeweils Verfügungsberechtigten in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Die für den Schutzstreifen, Maststandorte und ggf. Wegerechte dauerhaft (über die gesamte Standzeit der Freileitung) beanspruchten Grundstücke werden durch den Vorhabenträger nicht erworben, stattdessen genügt die

dingliche Sicherung in Form der Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit durch den Eigentümer zugunsten des Vorhabenträgers (vgl. 1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.2.1).

i) Kommunale Belange

Die 1. Planänderung ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Das geänderte Vorhaben ist weiterhin mit der vorbereitenden Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden vereinbar. Dies gilt insbesondere für die folgenden Geltungsbereiche der Flächennutzungspläne:

- der Gemeinde Amt Wachsenburg (einschließlich des Entwurfsstands des Flächennutzungsplanes (FNP), Stand 2016),
- der Gemeinde Friemar (einschließlich 2. Entwurf FNP Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nesseaue, Stand 01/2025),
- der Gemeinde Nesselal,
- der Gemeinde Nottleben (einschließlich 2. Entwurf FNP VG Nesseaue, Stand 01/2025),
- der Gemeinde Pferdingsleben (einschließlich 2. Entwurf FNP VG Nesseaue, Stand 01/2025),
- und der Gemeinde Sonneborn

in denen zwischen dem Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 und der 1. Planänderung Flächennutzungsplanänderungen in Kraft getreten sind oder für deren aktualisierte Entwürfe Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen von kommunalen Einrichtungen sind insgesamt nicht anzunehmen. Außerdem kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben der 1. Planänderung wesentliche Teile der Stadt- bzw. Gemeindegebiete einer durchsetzbaren gemeindlichen, Planung entzogen werden.

Der Vorhabenträger hat darüber hinaus hinsichtlich des großflächig ausgewiesenen Kiesabbaus im mittlerweile rechtskräftigen FNP der Gemeinde Nesselal sowie dessen künftigen Erweiterungen im Norden und Osten zwischen den Masten Nr. 233 bis 238 nachvollziehbar dargelegt, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auch hinsichtlich des am südwestlichen Ortsrand von Friemar in dem in Aufstellung befindlichen 2. Entwurf des FNP VG Nesseaue ausgewiesenen Sondergebietes „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ sind keine Einschränkungen im Hinblick auf die gemeindliche Planung zu erwarten, da es zu keiner Überlagerung mit der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar (im Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze) kommt, für die das gegenständliche Vorhaben eine Umbeseilung bzw. einen teilweisen Ersatzneubau vorsieht.

Zudem sind durch die 1. Planänderung keine bauleitplanerisch gesicherten Bereiche oder vorhandene Siedlungsbereiche betroffen. Es werden durch die 1. Planänderung keine neuen Flächen außerhalb der Bestandstrasse dauerhaft beansprucht. Auch eine Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen durch betriebsbedingte Emissionen kann ausgeschlossen werden. Das soeben dargestellte Ergebnis deckt sich auch mit den Stellungnahmen der Stadt Arnstadt, des Landratsamts Gotha und des Landratsamts Wartburgkreis, die ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass keine Belange des Bauplanungsrechts berührt werden.

j) Landwirtschaft

Die 1. Planänderung ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Bereits für die mit Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 genehmigte Planung wurde nur ein geringer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten prognostiziert. Grund hierfür ist, dass es sich im Wesentlichen um eine Umbeseilung der Bestandsleitung mit standortgleichen Masttauschen handelt, sodass ein Fundamentrückbau und eine Neuversiegelung von Flächen nicht erforderlich sind. Infolge der 1. Planänderung entfallen 20 der insgesamt 28 vorgesehenen Tauschmasten (Ziff. B.I.1), wodurch es zumindest teilweise zu einer Reduzierung der beanspruchten Flächen kommt.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich aber Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen (Ziff. B.I.4). Diese sind aufgrund des standortgleichen Tauschs durch Fluchtabspannmasten (Ziff. B.I.2), Verstärkungsmaßnahmen (Ziff. B.I.3) oder bauliche Gründe in der 1. Planänderung erforderlich. Durch die baubedingte Flächenbeanspruchung stehen die Funktionen dieser landwirtschaftlichen Flächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 angestellte Betrachtung landwirtschaftlicher Belange im Wesentlichen auf die 1. Planänderung übertragbar. Das geänderte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden können. Die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen ist im geänderten Vorhaben unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auch im Rahmen der 1. Planänderung auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des geänderten Vorhabens Erforderlichen. In Anbetracht des nach § 1 Abs. 1 BBPlG überragenden energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesses des geänderten Vorhabens, stellen der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme ergeben, sind unter Beachtung der Nebenbestimmung (A.V.5.) und Zusagen (A.VI.1.e)(1) bis A.VI.1.e)(5), A.VI.1.e)(7) bis A.VI.1.e)(14)) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 sowie der im hiesigen Planänderungsbeschluss erteilten Zusagen (Ziff. A.VII.1.b)) von den Betroffenen hinzunehmen. Zudem werden auch im Rahmen der 1. Planänderung die temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Maßnahme V4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.1).

Im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung sind einzelne Stellungnahmen zu den Belangen der Landwirtschaft eingegangen. Die Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit gefordert, dass die Inanspruchnahme aller landwirtschaftlichen Flurstücke im Eigentum der Stadt Erfurt für Zufahrten oder Lagerflächen des Vorhabens, insbesondere landwirtschaftliche Wege und

Flächen, dem Garten- und Friedhofsamt (Sachgebiet Landwirtschaft) angezeigt werden. Die Pächter müssen rechtzeitig informiert und für die Wegenutzung ein entsprechender Nutzungsvertrag mit der Landeshauptstadt Erfurt abgeschlossen werden. Ebenso hat die Stadtverwaltung Arnstadt darauf hingewiesen, dass ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag über ein betroffenes städtisches Flurstück vorliege, dessen Pächter entsprechend informiert werde. Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und zugesagt, dass mit dem Eigentümer ein Gestattungsvertrag bzw. Nutzungsvertrag über die temporäre und dauerhafte Mitnutzung ihrer Grundstücke geschlossen und notwendige Abstimmungen zum Bauablauf rechtzeitig vor Baubeginn mit den Pächtern abgestimmt (Ziff. A.VII.1.b)aa)) werden. Weiter hat er zugesagt, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen im Stadtgebiet Erfurt rechtzeitig beim Garten- und Friedhofsamt (Sachgebiet Landwirtschaft) der Landeshauptstadt Erfurt angezeigt wird (Ziff. A.VII.1.b)aa)). Den Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt ist damit Genüge getan.

Das TLBG hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren Molsdorf 1-3-0111 zwar durch die 1. Planänderung von einer Maständerung (Tausch durch Fluchtabspannmast Nr. 286) betroffen sei, aus Sicht der Flurbereinigung gebe es jedoch keine Einwände gegen die Planung. Bei Änderungen der Mastgrundfläche bittet das TLBG um Übermittlung der neuen Flächen. Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Über die beantragten Änderungen hinaus sind in der 1. Planänderung keine weiteren Änderungen der Mastgrundflächen vorgesehen.

Im Übrigen behalten die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 festgelegten Nebenbestimmungen (A.V.5) und Zusagen (A.VI.1.e)(1) bis (5), (7) bis (11), (13), (14)) bezüglich der landwirtschaftlichen Belange auch für die beantragte 1. Planänderung ihre Gültigkeit.

k) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden auch durch die 1. Planänderung angemessen berücksichtigt.

Die temporäre Waldinanspruchnahmen fallen auch durch die 1. Planänderung vergleichsweise gering aus und haben keine Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) zur Folge. Alle bauzeitlich beanspruchten Waldflächen werden mittels der festgesetzten Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an die Bauarbeiten möglichst ihrem ursprünglichen Zustand wieder zugeführt. Das TMUENF hat als Oberste Forstbehörde der zusätzlichen Inanspruchnahme von Wald für den bauzeitlichen Ausbau von Montageflächen, Zuwegungen und Schutzgerüsten sowie der Maßnahme E2 „Erstaufforstung Wald (Werningshausen)“ zugestimmt und weder forstrechtliche noch forstfachliche Einwände erhoben

l) Verkehr und sonstige Infrastruktur

Das im Zuge der 1. Planänderung geänderte Vorhaben ist, wie unter Ziff. B.II.9.j)(aa) und Ziff. B.II.9.j)(bb) aufgezeigt, mit den verkehrsrechtlichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie den Belangen des Luftverkehrs (Flugwarnkennzeichnung) vereinbar. Durch die 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten Infrastruktureinrichtungen (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.5.1). Dies hat auch das Eisenbahn-Bundesamt in seiner

Stellungnahme bestätigt. Ebenso hat die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass ihre Belange nach ihren aktuellen Projektständen nicht betroffen sind.

Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs haben die DFS und das BAF keine Einwände oder Bedenken gegen die 1. Planänderung vorgebracht.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch das geänderte Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

m) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und der Telekommunikation werden auch durch die 1. Planänderung angemessen berücksichtigt.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten zu kreuzenden Fremdobjekte (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.5.4). Dies haben die betroffenen Versorgungsträger und Telekommunikationsfirmen (Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH, Ericsson/Deutsche Telekom Technik GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Autobahn GmbH des Bundes, Gothaer Stadtwerke Energie GmbH, Energieversorgung Inselsberg GmbH, TenneT TSO GmbH, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, GDMcom, PLEdoc für OGE, PLEdoc für GasLINE GmbH & Co. KG, Media Broadcast GmbH) bestätigt. Im Einzelnen:

(aa) Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Bei möglicher Beeinflussung des Vorhabens auf andere Freileitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen, finden kontinuierlich Abstimmungen mit den entsprechenden Netzbetreibern statt und werden dementsprechend berücksichtigt.

Die Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH hat auf ein von ihr im Trassenbereich gelegenes Niederspannungserdkabel hingewiesen, welches nicht überbaut oder in sonst einer Weise beeinträchtigt werden dürfe. Bei der von ihr erteilten Leitungsauskunft zu ihren Versorgungsanlagen handele es sich zudem nicht um einen Schachtschein. Dieser sei vor der geplanten Baumaßnahme erneut anzufragen. Darüber hinaus hat sie keine grundsätzlichen Einwände gegen das geänderte Vorhaben vorgetragen.

Der Vorhabenträger hat die Leitungsauskunft zur Kenntnis genommen. Er hat zugesagt (Ziff. A.VII.2.b)(cc)(3)), die Leitungsdaten des Niederspannungserdkabels in die Planung zu übernehmen und die vorhandene Leitung vor und während der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Auch für die Beantragung der erforderlichen Schachtscheine hat er eine Zusage (Ziff. A.VII.2.b)(cc)(1)) erteilt. Die Anlagen der Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH seien in den Planungsunterlagen berücksichtigt und eine Umverlegung bzw. Baufeldfreimachung oder Überbauung der Bestandsanlagen nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Wenn Baustellenfahrzeuge über erdverlegte Leitungsinfrastruktur fahren, werden dafür entsprechende Oberflächenbefestigungen (Maßnahme V6 – Schutzmaßnahme gegen

Bodenverdichtungen) eingesetzt. Beeinträchtigungen sind unter konsequenter Beachtung dieser Maßgaben auszuschließen.

Die Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH hat die Beachtung ihrer im Trassenbereich gelegenen Gas-Hochdruck-Anlage gefordert. Diese dürfe nicht überbaut oder in sonst einer Weise beeinträchtigt werden. Darüber hinaus hat sie keine grundsätzlichen Einwände gegen das geänderte Vorhaben vorgetragen.

Der Vorhabenträger hat die Leitungsauskunft zur Kenntnis genommen. Er hat zugesagt (Ziff. A.VII.2.b)(cc)(2)), die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Gas-Hochdruckanlagen der Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Gothaer Stadtwerke Netz GmbH zu berücksichtigen. Die Anlagen der Gothaer Stadtwerke Energie GmbH bzw. Stadtwerke Gotha Netz GmbH seien in den Planungsunterlagen berücksichtigt und eine Umverlegung bzw. Baufeldfreimachung oder Überbauung der Bestandsanlagen nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auch die GDMcom GmbH hat den Hinweis erteilt, dass sich im Vorhabenbereich eine Vielzahl von Anlagen der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der GasLINE GmbH & Co. KG befänden. Sie hat in diesem Zusammenhang die Beachtung der ihrer Leitungsauskunft beigelegten Schutzanweisung sowie eine Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten dergestalt gefordert, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn, mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme eingereicht werden. Gegen die 1. Planänderung bestehen von ihrer Seite aber keine Einwände. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der Forderung nach einer Beachtung der Schutzanweisung während der Baudurchführung entsprochen werde. Er werde sich vor und während der Baudurchführung mit dem Anlagenbetreiber abstimmen, um die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden und die anstehenden Arbeiten 6 Wochen vor der beabsichtigten Umsetzung im BIL-Portal anzeigen. Insoweit wird die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 unter A.VI.2.e)(cc)(1) vom Vorhabenträger gemachte Zusage aufrechterhalten. Den Forderungen der GDMcom GmbH ist somit in der 1. Planänderung Genüge getan.

(cc) Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG hat auf eine Telekommunikationsanlage im Baugebiet hingewiesen und angemerkt, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen sei (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein). Eine Umverlegung solle in diesem Fall als gemeinsame Maßnahme aller Beteiligten durchgeführt werden. Der Vorhabenträger stimmt dem zu und berücksichtigt die genannte Telekommunikationsanlage in der Bauausführung (Ziff. A.VII.2.b)(aa)(1)). Eine Umverlegung bzw. Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen sei nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet, insbesondere im Bereich zwischen den Masten Nr. 236 bis 237, 282 bis 283, 334 bis 335, 346 bis 347, 362 bis 364, Telekommunikationsanlagen Ihres Unternehmens sowie teilweise auch Anlagen der Deutschen Bahn AG befänden. Sie hat in diesem

Zusammenhang den Schutz und die Sicherung ihrer Anlagen bei der Bauausführung gefordert und klargestellt, dass diese nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Für den Fall einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung benötige sie mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag des Vorhabenträgers an TDRC-O-.Dresden@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Weiter hat die Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH zu ihrer Stellungnahme Bestandspläne, welche die Lage ihrer Telekommunikationsanlagen jeweils darstellen und weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) vorgelegt und auf eine mögliche Kostenerstattung nach § 150 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin zugesagt (Ziff. A.VII.2.b)(aa)(1)), dass Anlagen bei der Bauausführung durch das Vorhaben geschützt bzw. gesichert, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Da eine Erstabfrage für die Bereiche zwischen den Masten Nr. 334 bis 335 und 346 bis 347 nicht erfolgt ist, hat der Vorhabenträger zudem zugesagt (Ziff.A.VII.2.b)(bb)(2)), in diesen Bereichen die Leitungsdaten bei der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH abzufragen, zu prüfen und in der Planung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat weiter dargelegt, dass eine Umverlegung bzw. Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH nicht vorgesehen sei.

Die Vodafone GmbH (Unternehmenszentrale Nürnberg) hat bzgl. objektkonkreter Bauvorhaben im Plangebiet darauf hingewiesen, dass sie dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren Leitungsbestand abgeben werde und vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern seien, wobei es zu beachten gelte, dass immer zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH und die Vodafone West GmbH anzufordern seien. Der Vorhabenträger hat eine dementsprechende Zusage (Ziff.A.VII.2.b)(bb)(3)) für die Anforderung von Planunterlagen bei den zwei Planauskünften für das Bestandsnetz der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH durch das ausführende Tiefbauunternehmen erteilt. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund der erteilten Zusagen und mangels sich aus den Planunterlagen ergebender gegenteiliger Anhaltspunkte keinen weiteren Handlungsbedarf.

Seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planänderung. Sie hat darauf hingewiesen, dass sich in dem ausgewiesenen Planungsbereich Informationskabel und HDPE-Leerrohr/Rohrverbände ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabeln der TEAG Thüringer Energie AG sowie der Thüringer Netkom GmbH, befänden. Teilweise befänden sich die Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG auch in den Trassen anderer Netzbetreiber. Des Weiteren hat die Thüringer Netkom GmbH mitgeteilt, dass in dem angefragten Bereich derzeit Planungs- bzw. Baumaßnahmen in folgenden Ortsteilen stattfänden:

- Ausbaugebiet Nesselal: Brüheim, Goldbach, Remstädt, Pfullendorf, Buflieben
- Ausbaugebiet Nesseaue: Friemar, Pferdingsleben, Nottleben
- Ausbaugebiet Nesse-Apfelstädt: Kleinrettbach
- Ausbaugebiet Kranichfeld: Klettbach

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Anlagen der Thüringer Netkom GmbH in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden seien. Ebenso sei die TEAG Thüringer Energie AG im Zuge der Erstellung der Planunterlagen beteiligt und ihre Anlagen somit berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (Ziff.A.VII.2.b)(dd)(1)), dass neu hinzukommende Leitungsdaten der Thüringer Netkom GmbH und der TEAG Thüringer Energie AG geprüft und eventuelle Betroffenheiten sowie ggf. erforderliche Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme, in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber rechtzeitig vor Bauausführung geklärt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zuletzt sind nach Einschätzung der PLEdoc GmbH auch hinsichtlich der nördlich von Mast Nr. 136 verlaufenden Kabelschutzrohr-Anlage (KSR-Anlage) durch die 1. Planänderung keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die PLEdoc GmbH (im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG) verweist im Übrigen auf die fortbestehende Gültigkeit der von ihr im Ausgangsverfahren gemachten Auflagen und Hinweise, insbesondere zu den Aspekten der Bauausführung, Zuwegungen sowie temporären Baumaßnahmen (Flächen zur Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen). Der Vorhabenträger hält insoweit, die im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erteilten Zusagen A.VI.2.e)(bb)(2), (3), (5) aufrecht. Für den Fall, dass die geforderten Maßnahmen vor und während der Bauausführung, welchen durch die Zusagen unter A.VI.2.e)(bb) im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 entsprochen wurde, aufgrund zwingender technischer oder organisatorischer Gründe nicht eingehalten werden können, hat der Vorhabenträger zugesagt (Ziff.A.VII.2.b)(dd)(1)), dass eine Abstimmung mit dem Maintenance Management Center (MMC) der GasLINE GmbH & Co. KG erfolgt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

n) Belange der der Abfallwirtschaft

Die Belange des Abfalls werden auch im Rahmen der 1. Planänderung weiterhin angemessen berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.5.6) dargelegt, dass im Hinblick auf die im Untersuchungsraum des Vorhabens (100 m beidseitig der Trassenachse sowie 25 m um Arbeitsflächen und Zuwegungen) vorhandenen Altablagerungen und als Vorbelastungen berücksichtigten Deponien, Beeinträchtigungen aufgrund von deren Lage außerhalb von Maststandorten bzw. des Vorhabenbereichs auch in der 1. Planänderung ausgeschlossen werden könnten.

Das Landratsamt Gotha als Untere Abfallbehörde teilt die Einschätzung, dass abfallwirtschaftliche Belange von der 1. Planänderung nicht betroffen sind. Auch der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis (Stadt Eisenach) hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die 1. Planänderung zu hegen.

Nach Auffassung des TLUBN lägen Beeinträchtigungen hinsichtlich der GWMS „Hy Melborn 8/1976“ der Deponie Großenlupnitz „Alte Wand“ (Masten Nr. 180 – 181) und der Deponie Ebenheim bzgl. der Zuwegung zu den Masten Nr. 194 und 195 vor und seien bisher nicht berücksichtigt worden (s. nachfolgend im Einzelnen). Deponien und Deponiekörper bzw. -einrichtungen (z. B. GWMS) dürften in keiner Weise durch das Bauvorhaben, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Entsorgung von Abfällen sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, berührt werden. Ebenso dürften landschaftspflegerische

Maßnahmen nicht auf Deponien geplant, Zuwegungen zu Deponien nicht oder nur in Absprache mit dem TLUBN als Montageflächen genutzt werden und auch die Ablagerung von Stoffen auf Deponien sei nur nach vorheriger Abstimmung mit TLUBN möglich. Andernfalls erfordere es abfallrechtliche Zulassungen sowie einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz beim TLUBN. Das TLUBN hat zur Erklärung ausgeführt, dass auch bei Deponien, bei denen die Rekultivierung bereits abgeschlossen oder die stillgelegt seien, der Deponiekörper mit den Abfällen noch vorhanden sei und die Abdichtung des Deponiekörpers aufgrund potenzieller Gefahren für die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft nicht beschädigt werden dürfe. Hinsichtlich der im Umkreis von Deponien für das Grundwassermonitoring befindlichen Allgemeinen GWMS sei sicherzustellen, dass deren Funktionsfähigkeit durch den Trassenverlauf nicht gefährdet werde, da es ansonsten der Errichtung neuer GWMS bedürfe. Weiter sei sicherzustellen, dass das anfallende Oberflächenwasser (z. B. durch Eingriff in das Entwässerungssystem der Deponie) nicht in das Deponiegelände eingeleitet werde, da hierdurch der Deponiekörper aufgeweicht werde und infolgedessen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Deponie sowie die Auswaschung von Schadstoffen zu befürchten seien. Bei Bauarbeiten im Bereich einer Deponie sei zudem nachzuweisen, dass es zu keinen Vibrationen komme, welche sich auf die Standsicherheit der Deponien auswirken. Auch müsse sichergestellt werden, dass es durch die geplante Maßnahme nicht zu Beeinträchtigungen der Deponiekontrolle/-nachsorge komme, insofern müsse der An- und Abfahrt von/zur Deponie jederzeit gewährleistet bleiben. Weiter sieht das TLUBN keinen Grund für die vom Vorhabenträger vorgenommene Beschränkung des Untersuchungsraumes auf 100 m statt 400 m. Es geht insofern von einem Puffer- bzw. Untersuchungsbereich von 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils aus. Darüber hinaus hat das TLUBN kritisiert, dass vor dem Hintergrund der aus seiner Sicht vorliegenden Betroffenheiten von Deponien der Vorhabenträger auch weiterhin die Deponien sowie die zugehörigen GWMS in den Planunterlagen nicht dargestellt habe und auch die Auswirkungen im Rahmen des Umweltberichts weder untersucht noch bewertet habe, obwohl dies mit vorherigen Stellungnahmen gefordert worden sei. An der Forderung der Ergänzung der betroffenen Deponien in den Planunterlagen hält das TLUBN fest. Es hat seine Beteiligung in allen nachfolgenden Verfahren (z. B. in der Ausführungsplanung sowie bei weiteren Planänderungen) gefordert.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) hat unter Verweis auf die Gesamtstellungnahme des TLUBN von Ergänzungen abgesehen.

Der Vorhabenträger hält dem Vorbringen des TLUBN entgegen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene Deponien im UVP-Bericht (Unterlagen nach § 21 NABEG, Nr. 11, Kap. 6.1.2, Tab. 7) unter dem Schutzgut Boden geprüft worden seien. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Boden und Wasser umfasse jeweils bis zu 100 m beidseitig der Trassenachse einschließlich der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen. Sofern außerhalb der Trasse Flächen für bauzeitliche Zuwegungen oder Logistikflächen erforderlich seien, habe man diese in die Betrachtung einbezogen. Außerhalb dieses maximal 200 m breiten Untersuchungsraums könnten Auswirkungen durch das Vorhaben aber ausgeschlossen werden. Da es sich vorliegend um die Umbeseilung einer Bestandsleitung handele, sei auch keine Änderung des Trassenverlaufs vorgesehen, sodass Anlage- oder baubedingte Eingriffe in die Deponien nicht stattfänden. Ebenso seien keine landschaftspflegerischen Maßnahmen, Lagerplätze, die Lagerung von Abfällen auf Deponien

oder naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Deponiegelände vorgesehen. Weiterhin befänden sich keine GWMS auf den Vorhabenflächen oder in deren unmittelbarer Nähe. Eine Beeinträchtigung der Deponiekontrolle oder -nachsorge könne aufgrund der Lage der Deponieflächen ausgeschlossen werden. Die Vorhabenflächen der 1. Planänderung lägen insoweit vollständig außerhalb von aktiven sowie rekultivierten Deponien, deren Nachsorge abgeschlossen sei. Ebenso könne eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Deponien hinsichtlich ihrer Kontrolle und Nachsorge ausgeschlossen werden, da es zu keiner Nutzung der Deponiezufahrten komme. Der Vorhabenträger lehnt vor diesem Hintergrund die Forderung nach einer Ergänzung der Deponien in den Planunterlagen ab, da sich in Ermangelung einer möglichen Beeinträchtigung von Deponien bzw. Deponiekörpern keine abweichende Bewertung zu den Darstellungen in den Planunterlagen ergebe. Er hat jedoch die erneute Beteiligung des TLUBN zugesagt, sofern vorhabenbedingt künftige Anlage- oder baubedingte Eingriffe in Deponien oder Auswirkungen auf Deponiekörper (z. B. GWMS) erforderlich würden (Ziff. A.VII.1.h)aa)).

Das TLUBN hat in seiner Stellungnahme zur 1. Planänderung hinsichtlich der stillgelegten und in der Nachsorgephase befindlichen Deponien zudem nachfolgende Hinweise und Forderungen erteilt, zu denen der Vorhabenträger im Einzelnen Stellung bezogen hat:

(aa) Deponie Großenlupnitz „Alte Wand“ (ca. 550 m nördlich des Leitungsverlaufs zwischen den Masten Nr. 180 - 181):

Das TLUBN hat darauf hingewiesen, dass die GWMS „Hy Melborn 8/1976“ der Deponie innerhalb des Trassenkorridors und sogar innerhalb des Schutzstreifens zwischen der Seillänge der Masten Nr. 180 und 181 liege. Für die Masten Nr. 180 und 181 seien in der 1. Planänderung voraussichtliche Verstärkungsmaßnahmen inkl. eines schweren Wegebbaus vorgesehen. Die geplanten Zuwegungen sowie die Montage- und Arbeitsflächen befänden sich in der Nähe der GWMS. Das TLUBN hat daher eine Prüfung gefordert, ob die GWMS von den Änderungen im Bereich der Masten betroffen werde, was einen Eingriff in die Deponie darstellen würde. Ein solcher Eingriff in eine Deponie bedürfe einer Anzeige beim TLUBN. Die GWMS dürfe weder durch Montagearbeiten für die Maste (insbesondere Mast Nr. 181), noch durch die Zuwegung oder die Überspannungsarbeiten berührt sein. Auch dürfe der Bereich der GWMS während der Abspannung und Überspannung nicht befahren werden. Zum Schutz sei für die GWMS ein mechanischer Schutz (z. B. Betonring) zu errichten und ein Konzept zu erarbeiten und mit dem TLUBN abzustimmen, wie die Überspannung ohne die Befahrung der GWMS erfolgen könne. Die GWMS sei ins Grundwassermonitoring mit aufzunehmen und die Messprotokolle mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem TLUBN auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. In den Unterlagen solle für die Überspannung dieses Abschnitts eine Detailplanung aufgenommen werden, in der auch auf die GWMS eingegangen werde.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass sich die Deponie Großenlupnitz "Alte Wand" zwar innerhalb des Untersuchungsraums der Trasse befinde, dennoch konnten mögliche Auswirkungen auf die Deponie sowie auf die dort befindliche GWMS bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Flächen vollständig außerhalb der Vorhabenfläche lägen, an dem betreffenden Mast kein Masttausch statfinde und bereits vorhandene Wege als Zuwegung genutzt werden. Tiefe Bodeneingriffe, wie sie durch die Fundamentherstellung von Neubaumasten notwendig wären, würden nicht durchgeführt. Es erfolge lediglich ein teilweiser, temporärer Ausbau der vorhandenen Wege auf dem Gelände des dortigen Regenrückhaltebeckens mittels Schotter und Geovlies. Eine

Änderung lokaler Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse sowie die Beeinträchtigung vorhandener Betriebs- und Kontrolleinrichtungen der Deponien könnten vollständig ausgeschlossen werden. Auch bestehe keine vorhabenbedingte Betroffenheit der GWMS der Deponie, da sie lediglich durch die Leiterseile überspannt werde. Der Vorhabenträger hat insoweit eine entsprechende Zusage (Ziff.A.VII.1.h)cc)) erteilt. Die weitergehenden Forderungen (Erarbeitung und Abstimmung eines Konzepts; Errichtung eines mechanischen Schutzes um die GWMS; Aufnahme der GWMS ins Grundwassermonitoring; Aufnahme der GWMS (inkl. Aufbewahrung und zur Verfügung stellen) bzw. einer Detailplanung zur Überspannung der GWMS in die Planunterlagen) hat der Vorhabenträger vollumfänglich abgelehnt.

(bb) Deponie Wenigenlupnitz „An der Mater“ (ca. 140 m südlich des Leitungsverlaufs zwischen den Masten Nr. 185 - 186):

Das TLUBN hat darauf hingewiesen, dass die GWMS „Hy Wenigenlupnitz 01/2003“ der Deponie ebenfalls ca. 150 m südlich vom geplanten Leitungsverlauf entfernt und somit im Pufferbereich/Untersuchungsraum gelegen sei. Für Mast Nr. 186 seien in der 1. Planänderung voraussichtliche Verstärkungsmaßnahmen inkl. schweren Wegebau und hinsichtlich des in der Ausgangsplanung als Tauschmast geplanten Mastes Nr. 185, dessen Ersetzung durch einen Fluchtabspannmast ebenfalls mit schwerem Wegebau vorgesehen. Die Zuwegung zu diesen Masten erfolge nördlich der Deponie, entlang der Feldwege an der BAB 4. Eine Zuwegung, die direkt an die Deponie angrenze, sei nicht geplant. Es dürfe keine Zufahrt über das Flurstück 183/2, Flur 3, Gemarkung Wenigenlupnitz erfolgen. Sowohl die Deponie als auch die GWMS „Hy Wenigenlupnitz 01/2003“ dürfe nicht durch Grundwasseränderungen, die infolge der Bauarbeiten entstehen, beeinträchtigt werden. Die GWMS dürfe nicht berührt werden, sei ins Grundwassermonitoring mit aufzunehmen und die Messprotokolle mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem TLUBN auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit der GWMS der Deponie nicht vorliege, da sie lediglich durch die Leiterseile überspannt werde. Er hat insoweit zugesagt (Ziff. A.VII.1.h)dd)), dass die GWMS „Hy Wenigenlupnitz 01/2003“ vorhabenbedingt nicht berührt wird und keine Zufahrt über das Flurstück 183/2, Flur 3 der Gemarkung Wenigenlupnitz erfolgt. Die weitergehende Forderung bzgl. der Aufnahme der GWMS ins Grundwassermonitoring inkl. Aufbewahrung und Vorlage hat der Vorhabenträger abgelehnt.

(cc) Deponie Ebenheim (ca. 170 m nördlich des Leitungsverlaufs zwischen den Masten Nr. 198 – 199; keine GWMS vorhanden):

Das TLUBN hat ausgeführt, dass für die Masten Nr. 198 und 199 in der 1. Planänderung voraussichtlich Verstärkungsmaßnahmen inkl. schweren Wegebau vorgesehen seien. Die Zuwegung zu diesen Masten erfolge über die vorhandenen Straßen südlich der Deponie Richtung Umspannwerk Ebenheim. Ebenso erfolge direkt angrenzend zur Deponie die Zuwegung zu den Masten Nr. 194 und 195 (Zuwegung u. a. über Flurstück 59, Flur 5, Gemarkung Ebenheim), für welche ebenso voraussichtliche Verstärkungsmaßnahmen mit schwerem Wegebau vorgesehen seien. Das TLUBN fordert vor diesem Hintergrund darauf zu achten, dass die Deponie nicht durch schwere Transporte beeinträchtigt werde. Aufgrund der Zuwegung liege wahrscheinlich eine Betroffenheit vor. Es sei sicherzustellen, dass die Deponie durch die Zuwegung weder beeinträchtigt noch überfahren werde. Die Deponie sei

im Wegekonzept kenntlich zu machen und deutlich darzulegen, dass diese nicht überfahren werden dürfe.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Zuwegung zu den Masten Nr. 194 und 195 in der Nähe der Deponie Ebenheim auf vorhandenen befestigten Straßen/Wegen außerhalb der Deponie Ebenheim erfolge. Ein Überfahren der Deponie sei daher nicht gegeben. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, sicherzustellen, dass die Deponie Ebenheim im Rahmen der Vorhabenrealisierung weder befahren noch durch den vorhabenbedingten schweren Wegebau an der Zuwegung zu den Masten Nr. 194 und 195 beeinträchtigt wird (Ziff. A.VII.1.h)bb)).

(dd) Weitere Deponien:

Hinsichtlich der stillgelegten Deponie Pferdingsleben (ca. 350 m nördlich des Leitungsverlaufs zwischen den Masten Nr. 253 - 254) und Deponie Mönchenholzhausen (ca. 670 m östlich von Mast 355) besteht nach Einschätzung des TLUBN keine Betroffenheit, da in der 1. Planänderung im Umkreis der Deponie entweder keine Erweiterung temporärer Montage- und Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgesehen oder diese jedenfalls deponiefern erfolgen. Das TLUBN weist ferner darauf hin, dass neben der Deponie Mönchenholzhausen auch die Deponie Creuzburg, Deponie Hötzelsroda und Deponie Niedernissa im erweiterten Einwirkungsbereich gelegen und in den Planunterlagen nicht betrachtet worden seien.

Der Vorhabenträger hält seinen Standpunkt aufrecht, wonach eine Ergänzung der Deponien in den Planunterlagen mangels zu erwartender Auswirkungen auf diese Deponien oder deren Deponiekörper und einer damit verbundenen abweichenden Bewertung in der 1. Planänderung nicht geboten ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Vorbringen des TLUBN und den Erwiderungen des Vorhabenträgers auseinandergesetzt. Sie kommt nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Ziff. A.VII.1.i)) eine Berührung oder Beeinträchtigung von Deponien und ihrer GWMS in der 1. Planänderung nicht zu befürchten ist. Insoweit wird die Forderung des TLUBN bzgl. der Ergänzung der Planunterlagen unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Abweichung von der bisherigen Bewertung zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat hinreichend dargelegt, dass die GWMS (Hy Wenigenlupnitz 01/2003; Hy Melborn 8/1976) im Rahmen ihrer Überspannung nicht berührt werden. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich die Forderungen des TLUBN zu deren Aufnahme ins Grundwassermonitoring. Insofern können auch die vom TLUBN zum Rückbau von GWMS vorgebrachten Maßgaben (Errichtung repräsentativer Ersatzmessstellen auf Kosten des Vorhabenträgers; Nachweiserbringung bzgl. ersatzweiser Erfassung der Grundwasserleiter sowie ggf. vorhandener Kontaminationen durch die Deponie; Darstellung der Verwahrung der zurückgebauten Messstellen; Einmessung der rückzubauenden und neu zu errichtenden Messstellen) dahinstehen.

o) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus werden auch im Rahmen der 1. Planänderung weiterhin angemessen berücksichtigt. Die geplante Höchstspannungsleitung quert nördlich von Gotha zwei im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesene

Rohstoffsicherungsgebiete für Kiessand: das Vorranggebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“ und das Vorbehaltsgebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“.

Im Zuge der 1. Planänderung ergibt sich eine modifizierte Flächeninanspruchnahme innerhalb des bestehenden Kiessandabbaugebiets, die auf die Erweiterung temporärer Arbeits- und Montageflächen im Bereich der Maststandorte Nr. 234 bis 237 aufgrund der an diesen Masten erforderlichen Verstärkungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Durch die Nutzung bereits bestehender Wege als Zuwegungen sowie die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast werden die baubedingten temporären Beeinträchtigungen auf ein minimales Maß verringert (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.7). Die Maststandorte Nr. 234 bis 237 sind zudem nicht Gegenstand eines Masttausches und bleiben in ihren bestehenden Dimensionen und hinsichtlich der Schutzstreifenbreite unverändert (1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 3.4, 3.7). Anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Kiessandabbaus können daher auch unter Berücksichtigung der 1. Planänderung ausgeschlossen werden.

Das TLUBN weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Vorranggebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“ derzeit Rohstoffgewinnung stattfindet. Es wird gefordert, dass die innerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete vorgesehenen standortgleichen Ersatzneubaumaste nicht zu einer lokalen Blockierung von Rohstoffvorräten führen dürfen. Die Flächeninanspruchnahme sei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zudem müsse gewährleistet sein, dass der Rohstoffabbau innerhalb der ausgewiesenen Sicherungsgebiete auch nach Umsetzung des Vorhabens uneingeschränkt fortgeführt werden könne.

Der Vorhabenträger hat hierzu dargelegt, dass es sich – wie bereits im planfestgestellten Vorhaben – auch im Rahmen der Planänderung um eine reine Umbeseilung der Bestandsleitung handle. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung von bereits bestehenden Wegen als Zuwegungen sowie die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast auf ein Mindestmaß verringert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wiederaufnahme der bisherigen Nutzung uneingeschränkt möglich, sodass eine Beeinträchtigung des laufenden Abbaubetriebs insgesamt nicht zu erwarten ist.

Für den Fall etwaiger Änderungen der vom TLUBN benannten Sicherheitsabstände bleibt die Zusage des Vorhabenträgers bestehen, das TLUBN entsprechend zu informieren (vgl. A.VI.2.b)(bb)(2) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024). Ebenso wird zugesichert, bei einem Einsatz schwerer Technik die im Bereich des Mastes Nr. 236 im Jahr 2013 erfolgte Böschungsanschüttung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger die Durchführung der Bauarbeiten auf den Flächen der Kieser GmbH & Co. KG mit dem bergbaubetreibenden Unternehmen abstimmen (vgl. A.VI.2.b)(cc) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024).

Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren und plausiblen Darlegungen des Vorhabenträgers sowie der bereits im Ausgangsbeschluss vom 14.08.2024 erfolgten Abstimmungen mit dem Bergbaubetreiber besteht im Rahmen der 1. Planänderung kein weiterer Regelungsbedarf.

Im Übrigen wurden im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht, die auf ungelöste Konfliktlagen hindeuten würden. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Bergbaus ist somit auch unter Berücksichtigung der 1. Planänderung gegeben.

11. Belange des Klimaschutzes, § 13 KSG

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des lokalen, regionalen und globalen Klimas und der Luftreinhaltung, werden durch die Planänderung im Bezug zur ursprünglichen Planung nur in geringem Maße betroffen und stehen diesen nicht entgegen. Es wird auf die Ausführungen in B.IV.2.g) des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Baubedingt können die temporäre Waldinanspruchnahme zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen.

Konkret ist auf einer Teilfläche von 14.941 m² (vormalig 10.917 m²) für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug- und Netzflächen die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Kahlschlag) notwendig (Ziff.B.II.9.i)(aa)), was zu einer Freisetzung des in der Biomasse gebundenen Kohlendioxids und dadurch zu negativen Auswirkungen auf das globale Klima führen kann. Diese Auswirkungen sind vorliegend jedoch nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass sich auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder Waldgesellschaften durch Sukzession einstellen. Der Vorhabenträger hat in den Planänderungsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, die Wiederbewaldung auch der hinzukommenden Flächen durch eine Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung sicherzustellen (1. Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 12, Kap. 8.5.2).

Die naturschutzrechtliche Kompensation lässt etwaig verbleibende negative Auswirkungen auf die Treibhausgasbilanz, wenn überhaupt, nur als leicht negativ erscheinen.

III. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung, kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Baugrundvoruntersuchung und Baugrunduntersuchung hat sich für das o. g. Vorhaben die Notwendigkeit zusätzlicher Gewässerbenutzungen ergeben. Dies betrifft die Entnahme von Grundwasser sowie Stau-, Schichten- und Hangwasser im Zuge bauzeitlicher Wasserhaltungen, die Einleitung bzw. Versickerung des zutage geförderten Wassers und abzuleitenden Niederschlags- und Tagwassers sowie das Einbringen von Fundamenten in das Grundwasser bzw. in grundwasserführende Schichten.

Mit Einreichung des Antrags auf 1. Planänderung vom 30.06.2025 und der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 hat der Vorhabenträger u. a. wasserrechtliche

Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen zum Zweck der Errichtung bzw. Änderung der Masten Nr. 136, 151/152, 156, 165, 166, 185, 188/189, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 238, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306 beantragt.⁴⁶

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrundvoruntersuchung und Baugrunduntersuchung wurde im Zuge der 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 eine Änderung der Gründungsart von Tiefgründung zu Flachgründung an den Masten Nr. 166, 203, 221, 225, 274, 286 und 306 vorgesehen. Darüber hinaus wird für die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 eine Tiefgründung als alternative Gründungsart beantragt. Für die Flachgründungen werden Plattenfundamente zugrunde gelegt. Entsprechend der Baugrubendimensionierung werden hierfür eine Plattengröße von 15 m × 15 m mit einer Mächtigkeit von 80 cm einschließlich Sauberkeitsschicht sowie eine Baugrubentiefe von mindestens 2,60 m angesetzt. Die Bohrpfahlgründungen reichen grundsätzlich bis in eine Tiefe von 10 m bis 30 m unter Erdoberkante.

Zur Errichtung der Mastfundamente sind die Baugruben trocken zu halten. An Standorten mit oberflächennahem Grundwasser bzw. anstehendem Stau-, Schichten- oder Hangwasser werden daher bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich.

Zur Einschätzung des Umfangs hat der Vorhabenträger die Ergebnisse der aktuellen Baugrunduntersuchungen von BUCHHOLZ & PARTNER GMBH 2025 und TRY ENGINEERING & CONSULTING GMBH 2025 sowie der Baugrundvoruntersuchung von TIG 2025 herangezogen. Dabei finden insbesondere die Grundwasserflurabstände, die Bemessungswasserstände, die Absenkziele sowie die Erkenntnisse zu den Durchlässigkeitsbeiwerten der Böden Berücksichtigung.

Der Vorhabenträger berücksichtigt Stau-, Schichten- und Hangwasser im Rahmen der Bemessung der Wasserhaltungen konservativ. Da die Wasserspiegellagen von Stau-, Schichten- und Hangwasser maßgeblich von den witterungsbedingten Verhältnissen abhängen, wurden für die Ermittlung der Wasserspiegelstände sowie der Durchlässigkeitsbeiwerte Worst-Case-Annahmen getroffen. Die Tab. in Anhang 1B der Unterlage 16 gibt einen Überblick, an welchen der betrachteten Maststandorte eine Wasserhaltung aufgrund von flurnahem Grundwasser oder anstehendem Stau-, Schichten- und Hangwasser erforderlich ist. Dies betrifft insgesamt 17 Maststandorte. Eine Grundwasserhaltung im engeren Sinne ist an den Masten Nr. 185, 203, 206, 208, 225, 238, 248 und 262 erforderlich.

Die Maststandorte sind in Tab. 1, in Anhang 1A, Anhang 1B sowie im Lageplan in Anhang 2 der Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 dargestellt.

Die vom der Vorhabenträger angesetzten Werte für die Wasserhaltungen orientieren sich am oberen Bereich der jeweiligen Spannbreite und sind damit als konservativ im Sinne ungünstiger Rahmenbedingungen zu betrachten. Die prognostizierten Fördermengen für

⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG in der Fassung der 1. Planänderung nach Planfeststellung vom 30.01.2026, U14.3, Kap. 4.2.4.

Stau-, Schichten- und Hangwasser betragen zwischen 0,27 l/s bzw. 0,972 m³/h am Mast Nr. 233 und 7,12 l/s bzw. 25,632 m³/h am Mast Nr. 206. Die Wasserhaltung beschränkt sich in der Regel auf einen Zeitraum von jeweils etwa sieben Tagen, im ungünstigsten Fall auf einen Zeitraum von zehn Tagen. Für die maximale Dauer der Fundamentherstellung ergibt sich damit eine Gesamtfördermenge von bis zu 6.151,68 m³ für Stau-, Schichten- und Hangwasser am Mast Nr. 206. Die übrigen Maststandorte weisen geringere Fördermengen auf.

Neben dem Zustrom aus dem Baugrund wird im Rahmen der Wasserhaltungsbemessung der oberflächliche Abfluss berücksichtigt, der infolge von Niederschlagsereignissen als Oberflächenwasser in die Baugrube gelangen kann. Für die einzelnen Maststandorte wurden hierzu standortbezogene Berechnungsmodelle erstellt, die auf Grundlage der jeweiligen Geländemorphologie, der angesetzten Regenspende, der wirksamen Baustellenfläche, des Abflussbeiwerts sowie der Baugrundeigenschaften die zu erwartenden Wassermengen ermitteln. Unter Einbeziehung des Oberflächenabflusses ergeben sich rechnerische Gesamtmengen zwischen 78,73 m³/h am Mast Nr. 233 und 105,52 m³/h am Mast Nr. 136.

Das Grund-, Stau-, Schichten- und Hangwasser aus den Fundamentgruben sowie das Niederschlags- und Tagwasser wird an 16 Maststandorten in Vorfluter oder Gräben eingeleitet. Dies betrifft die Masten Nr. 136, 166, 185, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306. Die Einleitungen aus der Tagwasserhaltung erfolgen an den Masten Nr. 286 und 306 direkt in berichtspflichtige Gewässer nach der WRRL, nämlich an Mast Nr. 286 in die Gera und an Mast Nr. 306 in die Wipfra. An den Masten Nr. 203, 208, 233 und 274 wird in nicht berichtspflichtige Gewässer eingeleitet. An den übrigen Maststandorten erfolgt die Einleitung in Straßenseiten- bzw. Entwässerungsgräben, die überwiegend nur temporär wasserführend sind.

Die konkreten Einleitstellen und deren Koordinaten hat der Vorhabenträger in Unterlage 16, insbesondere in Anhang 1A und Anhang 2, dargestellt. Die zu erwartenden Mengen hat der Vorhabenträger dem Fassungsvermögen des jeweiligen Einleitgewässers gegenübergestellt. Hierzu wurden, soweit vorhanden, Angaben zu Abflusswerten herangezogen. Für Gräben ohne solche Angaben wurde das Fassungsvermögen anhand der Gewässergeometrie und des Gefälles ermittelt. Die Einleitstellen werden gegen ein Ausspülen des Gewässerufers bzw. der Gewässersohle gesichert (vgl. Zusage in Ziff. A.VII.1.d)bb).

Für das aus der Baugrube am Mast Nr. 238 abgeführte Stau- und Schichtenwasser sowie das dort anfallende Niederschlags- und Tagwasser ist keine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen. Das Wasser wird vielmehr ortsnah im Bereich des Maststandorts versickert. Die erforderliche Sickerfläche beträgt nach den Antragsunterlagen 2.600 m². Die Versickerungsleistung wurde auf Grundlage der Baugrundvoruntersuchung und Baugrunduntersuchung ermittelt. Dabei werden vorzugsweise bewachsene Flächen, insbesondere Grünland oder Ackerrandstreifen, genutzt. Bei Bedarf können mehrere Versickerungsflächen alternierend genutzt werden. Vor der Versickerung werden bei deutlicher Trübung des Sumpfingwassers Absetzbecken, Sandfangbehälter oder Filter zwischengeschaltet. Bei Bedarf wird nach Abschluss der Versickerungsmaßnahmen eine mechanische Bodenlockerung der betroffenen Flächen durchgeführt.

Zur Herstellung der Fundamente wird Beton in den Grundwasserbereich bzw. in grundwasserführende Schichten eingebracht. Entsprechend der Tiefe der Gründungen ist je nach Grundwasserstand von einem Kontakt mit dem Grundwasser auszugehen. Der Vorhabenträger beantragt insoweit eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG für die Errichtung der Fundamentbauwerke der Masten Nr. 166, 203, 225, 274, 286 und 306 durch Flachgründung im Grundwasserbereich sowie für die Errichtung der Fundamentbauwerke der Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 durch Tiefgründung im Grundwasserbereich als alternative Gründungsart.

Bei Tiefgründungen kann aufgrund des Bauverfahrens nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch den Bohrvorgang Erdschichten durchstoßen und Stoffe in grundwasserführende Schichten eingebracht werden. Nach den Antragsunterlagen wird bei der Bohrpfehlgründung jedoch eine geschlossene Rundschalung eingebracht; anschließend wird der Bewehrungskorb eingestellt und mit Beton vergossen. Dadurch werden durchtrennte Wasserschichten wieder versiegelt und eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten vermieden. Bei den Plattenfundamenten kommt es demgegenüber nicht zu einem Vermischen von Erdschichten.

2. Rechtliche Würdigung

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn laut § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder laut § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind entsprechend der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG, Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafürspricht, dass Nachteile eintreten können.⁴⁷ Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.⁴⁸ Das Wohl der Allgemeinheit wird auch durch das Bewirtschaftungssystem der WRRL konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

⁴⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁴⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere, kann die zuständige Behörde Inhalts- und Nebenbestimmungen festlegen. Sofern vorgesehen ist, dass sich der Vorhabenträger wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen.

Über die Erlaubnis entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde durch eigenständige Entscheidung.⁴⁹ Dies gilt während des Planfeststellungsverfahrens und, wie hier, der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens.⁵⁰ Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gem. § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens, mit der zuständigen Wasserbehörde.

Das Benehmen wurde mit der gem. § 61 Abs. 2 Nr. 19 ThürWG zuständigen Oberen Wasserbehörde, dem TLUBN, unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörden gem. § 61 Abs. 1 ThürWG hergestellt.⁵¹ Diese haben im Rahmen der Herstellung des Benehmens keine Bedenken gegen die Erteilung der vom Vorhabenträger beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse geäußert, sofern die in den Stellungnahmen genannten Nebenbestimmungen in den Planänderungsbeschluss übernommen werden. Dies ist der Fall (vgl. Ziff. A.VI), wobei der Vorhabenträger die Umsetzung der geforderten Nebenbestimmungen verbindlich zugesagt hat; (vgl. Ziff. A.VII). Ziff. A.VII.1.d)).

Die Erlaubnis steht entsprechend § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Maßnahmen angeordnet werden können.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5

Zur Trockenhaltung der Baugruben der Fundamente zur Errichtung der Masten Nr. 185, 203, 206, 208, 225, 238, 248 und 262 hat der Vorhabenträger Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen und hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG dar. Erfasst werden das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie anstehendem Stau-, Schichten- und Hangwasser, soweit dieses im Bereich der Baugruben gefasst und mittels technischer Einrichtungen zutage gefördert oder abgeleitet wird.

Die Wasserhaltungen bewirken ein Zutagefördern i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG als planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Wasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht. Auch das Entnehmen von sich sammelndem Grundwasser in den Baugruben,

⁴⁹ BVerwG, Urt. vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 124, juris Rn. 450.

⁵⁰ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 19 Rn. 5.

⁵¹ Stellungnahmen des TLUBN vom 08.09.2025 und 11.06.2026, der Landratsämter Ilmkreis vom 10.10.2025, Wartburgkreis vom 09.10.2025, Weimarer Land vom 24.09.2025 sowie 15.06.2026 und Gotha vom 07.10.2025 sowie der Landeshauptstadt Erfurt vom 09.10.2025 und Kyffhäuserkreis vom 16.02.2026.

das bereits erschlossen und ohne weitere Vorkehrungen zugänglich ist, fällt unter den Benutzungstatbestand. Insoweit besteht eine Erlaubnispflicht. Keine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG stellt hingegen das bloße Abpumpen von witterungsbedingt anfallendem Niederschlags- oder Tagwasser aus grundwasserfernen Baugruben dar. Die Grundwasserbenutzungen sind erlaubnisfähig, da sie weder den Versagungsgrund schädlicher Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG begründen noch gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstoßen.

Schädliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind vorliegend nicht zu erwarten. Die geplanten Wasserhaltungen beschränken sich regelmäßig auf etwa sieben Tage und dauern im ungünstigsten Fall bis zu zehn Tage je Maststandort an. Sie finden abhängig vom Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, sodass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen räumlich und zeitlich begrenzt bleiben.

Die gewählte Methodik des Vorhabenträgers zur Berechnung des Umfangs der erforderlichen Wasserhaltungen begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Die Berechnungen beruhen auf den aktuellen Baugrunduntersuchungen und Baugrundvoruntersuchungen, den jeweiligen Grundwasserflurabständen, den angesetzten Bemessungswasserständen, den Absenkzielen sowie den standortbezogenen Durchlässigkeitsbeiwerten. Die angesetzten Werte bewegen sich im oberen Bereich der jeweiligen Spannbreite und stellen damit eine konservative Betrachtung im Sinne ungünstiger Rahmenbedingungen dar.

Die prognostizierten Fördermengen für die nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG zugelassenen Wasserhaltungen liegen zwischen 0,47 l/s bzw. 1,692 m³/h an den Masten Nr. 238 und 262 und 7,12 l/s bzw. 25,632 m³/h an Mast Nr. 206. Bei einer Worst-Case-Betrachtung über zehn Tage ergibt sich für Mast Nr. 206 eine maximale Gesamtfördermenge von 6.151,68 m³. Die übrigen Maststandorte weisen geringere Fördermengen auf.

Die Gegenüberstellung der Entnahmemengen mit den betroffenen Grundwasserkörpern und deren Grundwasserneubildungsraten verdeutlicht, dass die Entnahmemengen im Verhältnis zur jährlichen Grundwasserneubildung sehr gering sind (vgl. Ziff.B.II.9.h)(aa)(2)). Die durch die Wasserhaltung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG betroffenen Grundwasserkörper „Hainich und Creuzburger Sattel“ sowie „Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ befinden sich mengenmäßig in einem guten Zustand. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands ist aufgrund der geringen, räumlich begrenzten und kurzzeitigen Entnahmemengen nicht zu erwarten.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung bleibt ebenfalls begrenzt. Im ungünstigsten Fall ergibt sich eine Reichweite von ca. 62 m um den Maststandort Nr. 206. Die geringste Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt ca. 7 m an den Masten Nr. 238 und 262. Innerhalb der berechneten Absenkungreichweiten nimmt der Absenkungsbetrag mit zunehmender Entfernung vom Entnahmeort ab. Nach Abschluss der Wasserhaltung stellt sich der ursprüngliche Grundwasserstand wieder ein.

Hinzu kommt, dass das zutage geförderte Wasser an den jeweiligen Maststandorten entweder ortsnah in Vorfluter oder Gräben eingeleitet oder – im Fall des Mastes Nr. 238 – ortsnah versickert wird. Damit wird das geförderte Wasser dem örtlichen Wasserhaushalt wieder

zugeführt; abgesehen von vernachlässigbaren Verdunstungsverlusten verbleibt es im Einzugsbereich der betroffenen Grundwasserkörper. Auch aus diesem Grund ist eine nachhaltige Veränderung des Grundwasserhaushalts nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gewährleisten, dass Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden werden. Soweit Trübungen oder Schwebstofffrachten auftreten, sind vor der Einleitung bzw. Versickerung geeignete Absetzbecken, Sandfangbehälter oder Filter vorzuschalten. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Verunreinigtes Wasser darf nicht ohne geeignete Behandlung eingeleitet oder versickert werden.

Die sonstigen Bewirtschaftungsziele werden durch die Wasserhaltungen nicht berührt. Aufgrund der nur kurzzeitigen und lokal begrenzten Absenkung ist nicht zu erwarten, dass die Grundwasserentnahmen negative Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht, die Vegetation oder den Bodenwasserhaushalt haben. Die Absenkungen sind räumlich auf den unmittelbaren Bereich der jeweiligen Baugruben begrenzt und ihrer Dauer nach mit kurzzeitigen natürlichen hydrologischen Schwankungen vergleichbar.

Die ergänzten Gewässerbenutzungen verändern die Bewertung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL und § 47 WHG nicht. Auf das Grundwasser haben die Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen. Die Entnahmemengen während der Bauarbeiten sind im Verhältnis zur jährlichen Grundwasserneubildung sehr gering und die Wasserhaltungen erfolgen nur vorübergehend. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper ist daher nicht zu erwarten. Ebenso wird die Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands nicht gefährdet.

Die Wasserhaltungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG führen auch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf WSG (vgl. Ziff. II.9.h)(bb)). Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind in den vom Trassenverlauf des Vorhabens berührten WSG nicht vorgesehen.

Auswirkungen der Wasserhaltungen auf den Erhaltungszustand, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile von Natura-2000-Gebieten sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie Stau-, Schichten- und Hangwasser an den benannten Maststandorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzt stattfindenden Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und in einem im Verhältnis zur Grundwasserneubildung geringen Umfang. Negative Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschichten oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind nicht zu erwarten.

Das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der durch das Deckblattverfahren betroffenen Behörden, Vereinigungen und sonstiger Dritter schuf keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere Gewässerbenutzer in ihrer Gewässerbewirtschaftung oder in sonstigen Rechten durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen und Schutzmaßnahmen sowie die in Ziff. A.VII enthaltenen Zusagen des Vorhabenträgers ist sichergestellt, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Dem steht die Realisierung eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber. Die Wasserhaltungen sind für die Errichtung bzw. Änderung von Mastfundamenten im Rahmen des planfestgestellten Netzausbauvorhabens Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A, BBPIG-Vorhaben Nr. 12 erforderlich. Das Vorhaben ist Bestandteil des Bundesbedarfsplans und dient der Sicherstellung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Übertragungsnetzes. Insgesamt ist daher kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG nicht zu erteilen.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4

(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers und gesammelten Niederschlagswassers in Gewässer

Selbstständig erlaubnisbedürftig sind ferner die Einleitung des im Bereich der Baugruben zutage geförderten Grund-, Stau-, Schichten- und Hangwassers sowie des dort gesammelten Niederschlags- und Tagwassers in oberirdische Gewässer und die ortsnahe Versickerung dieses Wassers. Dies stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG dar und unterliegt daher der Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG. Dies gilt insbesondere auch für Versickerung von Niederschlagswasser. Diese ist nach §§ 1 und 2 ThürVersVO erlaubnisfrei, da es sich nicht um Flächen i. S. v. § 2 ThürVersVO handelt (Dach-, Hof- oder Wegeflächen, öffentliche Straßen, Pkw-Stellplätze, Terrassenflächen).

Nach Unterlage 16, Kap. 4.1.2.2 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026, wird eine Einleitung bzw. Versickerung von Wasser an insgesamt 17 Maststandorten erforderlich, an denen flurnahes Grund- bzw. Stauwasser sowie witterungsbedingt Niederschlags- oder Tagwasser anfällt. An 16 Maststandorten ist eine Einleitung in das jeweils nächstgelegene Fließgewässer, einen Vorfluter oder einen Entwässerungsgraben vorgesehen. Dies betrifft die Masten Nr. 136, 166, 185, 203, 206, 208, 221, 225, 233, 248, 254, 262, 266, 274, 286 und 306. Am Mast Nr. 238 ist demgegenüber keine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, sondern eine ortsnahe Versickerung vorgesehen.

Die genaue Lage der Einleitstellen, die jeweils betroffenen Fließgewässer sowie die Angaben zur vorgesehenen lokalen Versickerung ergeben sich aus Anhang 1A und Anhang 2 der Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026. An den Masten Nr. 286 und 306 erfolgen Einleitungen unmittelbar in berichtspflichtige OWK nach der WRRL, nämlich bei Mast Nr. 286 in die Gera und bei Mast Nr. 306 in die Wipfra. An den Masten Nr. 203, 208, 233, 262 und 274 wird in nicht berichtspflichtige Gewässer eingeleitet. An den übrigen Maststandorten erfolgt die Einleitung in Straßenseiten- bzw. Entwässerungsgräben, die überwiegend nur temporär wasserführend sind.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Die Einleitungen und die ortsnahe Versickerung lassen keine schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Dies beruht insbesondere auf der konkreten Durchführung der Einleitung bzw. Versickerung, der nur bauzeitlichen Dauer der Benutzungen, der standortbezogenen hydraulischen Bemessung sowie den vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Für die Einleitung in Vorfluter oder Entwässerungsgräben entspricht die einzuleitende Wassermenge der Summe aus der abzupumpenden Grund-, Stau-, Schichten- bzw. Hangwassermenge und den ermittelten Niederschlags- bzw. Tagwassermengen. Die Höchstmengen wurden standortbezogen auf Grundlage der abgeschätzten Wasserhaltungsmengen und der Bemessung der Niederschlagsmengen berechnet. Die Ergebnisse sind in Anhang 1B der Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 dargestellt.

Die rechnerischen Gesamtmengen einschließlich Oberflächenabfluss aus Niederschlag liegen standortbezogen zwischen 78,73 m³/h und 105,52 m³/h. Die höchsten Gesamtmengen ergeben sich bei Mast Nr. 136 mit 105,52 m³/h. Für die unmittelbar in berichtspflichtige Gewässer einleitenden Masten betragen die rechnerischen Gesamtmengen 90,40 m³/h bei Mast Nr. 286 für die Einleitung in die Gera und 80,60 m³/h bei Mast Nr. 306 für die Einleitung in die Wipfra. Die reine Fördermenge für Stau-, Schichten- bzw. Hangwasser liegt demgegenüber deutlich niedriger.

Eine hydraulische Überlastung der vorgesehenen Einleitgewässer ist nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger hat die zu erwartenden Einleitmengen dem Fassungsvermögen des jeweiligen Einleitgewässers gegenübergestellt. Das Fassungsvermögen der Gräben wurde anhand der Manning-Strickler-Formel ermittelt; bei teilverrohrten Gräben wurde der Rohrdurchmesser bei 80 % Teilfüllung als Grenzwert für das Fassungsvermögen angesetzt. Für die weiteren Fließgewässer wurde der mittlere Abfluss betrachtet. Danach bleiben die prognostizierten Einleitmengen unterhalb der angesetzten hydraulischen Aufnahmekapazitäten.

Auch erosive oder morphologische Veränderungen sind bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Einleitstellen in die Gewässer sind so auszubauen, dass ein Ausspülen des Gewässerufers oder der Gewässersohle zuverlässig verhindert wird. Bei deutlicher Trübung des Sumpfungswassers sind Absetzbecken, Sandfangbehälter oder Filter vorzuschalten, um einen Großteil der Feststofffracht vor der Einleitung zurückzuhalten. Dadurch kann insbesondere der Eintrag von Feinstoffen und partikelgebundenen Stoffen deutlich reduziert werden (vgl. Zusage in Ziff. A.VII.1.d)cc)).

Für Mast Nr. 238 ist eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Bauwassers vorgesehen. Eine Versickerung des entnommenen Wassers in die umliegenden Bodenbereiche ist gegenüber einer Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich vorzugswürdig, weil das punktuell abgepumpte Wasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt wird. Aufgrund der insgesamt schwach durchlässigen Böden und ihrer Neigung zur Bildung von Stauwasser ist die Versickerung des anfallenden Bauwassers an den jeweiligen Maststandorten jedoch nur eingeschränkt möglich. Nach den Antragsunterlagen eignet sich nur der Bereich an Mast Nr. 238 für die Versickerung des anfallenden Bauwassers. Die erforderliche Sickerfläche bei Mast Nr. 238 beträgt nach Anhang 1A der Unterlage 16 nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 2. 600 m². Die Versickerungsleistung wurde auf Grundlage der vorliegenden Baugrunduntersuchungen ermittelt. Der konkrete Standort und der Flächenbedarf richten sich nach der Versickerungsleistung des Bodensubstrats, der Flächenverfügbarkeit und der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Bei Bedarf können mehrere Versickerungsflächen

alternierend genutzt werden. Nach Abschluss der Versickerungsmaßnahmen erfolgt bei Bedarf eine mechanische Bodenlockerung der betroffenen Flächen.

Auch bei der Versickerung sind, entsprechend der Gewässereinleitung, Filter, Absetzbecken oder Sandfangbehälter zur Sedimentation von Schwebstoffen und partikelgebundenen Schadstoffen vorzuschalten, soweit das Wasser deutliche Trübungen aufweist. Verunreinigtes Wasser ist vor der Einleitung oder Versickerung zu reinigen bzw. aufzubereiten oder, soweit erforderlich, ordnungsgemäß abzutransportieren (vgl. Zusage in Ziff. A.VII.1.d)cc)). Die Versickerungsfläche ist durch Erosionsschutz oder durch Anpassung der Einleitmenge vor nachteiligen Veränderungen zu schützen (vgl. Zusage in Ziff. A.VII.1.d)bb)).

Den Chemismus betreffend waren die Werte des im Rahmen der Baugrunduntersuchung angetroffenen Wassers überwiegend unauffällig oder lagen unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle gemäß LAWA (2016). Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden an den Maststandorten Nr. 203, 225 und 262 bei anstehendem Grund- bzw. Stauwasser Analysen des Wasserchemismus durchgeführt. Verglichen wurden insbesondere der pH-Wert sowie die Ammonium-, Chlorid- und Sulfatkonzentrationen. Die Analysen zeigen, dass die chemische Zusammensetzung des Grundwassers den Werten der umliegenden GWMS des öffentlichen Messnetzes entspricht. Soweit im Zuge der Bauausführung Hinweise auf nutzungstypische Belastungen des lokalen Grundwassers auftreten, ist das jeweils relevante Stoffspektrum in die Untersuchungen einzubeziehen.

Es werden damit durch die Einleitung bzw. Versickerung keine neuen Schadstoffe in das Grundwasser oder in die Vorfluter eingetragen. Stoff- und Sedimenteinträge werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Absetzbecken, Sandfangbehälter, Filter, Erosionsschutz an den Einleitstellen sowie die fachliche Begleitung durch die Umweltbaubegleitung, vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. Das Vorhaben ist daher nicht geeignet, den chemischen Zustand des Grundwassers oder der betroffenen OWK zu verschlechtern.

Die ergänzten Gewässerbenutzungen verändern auch die Bewertung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL und §§ 27 bis 31, 47 WHG nicht. Die Einleitungen und die Versickerung erfolgen kontrolliert, räumlich begrenzt und nur bauzeitlich. Mit Einhaltung der in Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026 beschriebenen vorhabenimmanenten Maßnahmen werden potenzielle Stoff- und Sedimenteinträge sowie hydraulische Belastungen verhindert. Dies gilt sowohl für die direkte Betroffenheit der berichtspflichtigen OWK Gera und Wipfra als auch für die mittelbare Betroffenheit berichtspflichtiger OWK über nicht berichtspflichtige Gewässer und Entwässerungsgräben.

Soweit Einleitungen oder die ortsnahe Versickerung im Bereich von WSG erfolgen, werden die hierdurch berührten Verbote und Nutzungsbeschränkungen gesondert im Zusammenhang mit den Befreiungen nach § 45 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG bewertet. Die Einleitung bzw. Versickerung selbst führt bei Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen zu keiner Gefährdung des jeweiligen Schutzzwecks.

Über die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG hinaus ergeben sich aus der Einleitung bzw. Versickerung keine weitergehenden wasserrechtlichen Zulassungserfordernisse. Die Ableitung des Bauwassers zu den Vorflutern oder

Versickerungsflächen erfolgt über oberflächlich verlegte Leitungen, die nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt werden. Weitere dauerhafte Bauwerke sind hierfür nicht erforderlich. Eingriffe in den Boden oder in die Vegetation über die Baugruben, Einleitstellen und Versickerungsflächen hinaus sind damit nicht verbunden.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitungen und die Versickerung erfolgen zeitlich begrenzt, standortbezogen kontrolliert und unter Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer hydraulischen bzw. mengenmäßigen Aufnahmekapazität nicht überfordert. Schädliche Gewässerveränderungen können durch die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht ersichtlich. Demgegenüber sprechen erhebliche Allgemeinwohlbelange für die Zulassung der Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 12 Abschnitt A.

(bb) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch die Errichtung von Fundamentbauwerken im Grundwasserbereich stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird für die Errichtung von Fundamentbauwerken im Grundwasserbereich erteilt. Erfasst sind die Flachgründung des Mastes Nr. 203 sowie, je nachdem welche Bauausführung erforderlich ist, eine Flach- oder eine Tiefgründung der Masten Nr. 166, 185, 221 und 225. Maßgeblich sind Unterlage 16, Kap. 4.2, sowie Unterlage 1 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026.

Die Erlaubnis erfasst die genannten Fundamentbauwerke nur insoweit, als diese im Grundwasserbereich errichtet werden. Soweit sich im Zuge der Bauausführung ergibt, dass ein Fundament tatsächlich nicht in den Grundwasserbereich eingreift, wird der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG insoweit nicht ausgelöst. Die tenorierte Erlaubnis trägt damit vorsorglich den nach den Antragsunterlagen möglichen Grundwasserberührungen Rechnung.

Erdaufschlüsse und die Herstellung von Fundamenten als solche bewirken noch keine Gewässerbenutzung. Soweit jedoch Beton, Bewehrung, Schalung oder sonstige feste Stoffe im Bereich des anstehenden Grundwassers oder grundwasserführender Schichten eingebracht werden, liegt ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser vor. Dies gilt sowohl für Flachgründungen in Form von Plattenfundamenten als auch für Tiefgründungen in Form von Bohrpfahlgründungen.

Bei Flachgründungen wird Beton in den Grundwasserbereich bzw. in grundwasserführende Schichten eingebracht, soweit die Baugrubensohle oder das Fundament in den Bereich des anstehenden Grundwassers oder Stau- und Schichtenwassers reicht. Bei Tiefgründungen kann aufgrund des Bohrverfahrens nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Erdschichten durchstoßen und wasserführende Schichten berührt werden. Auch insoweit ist das Herstellen der Fundamentbauwerke im Grundwasserbereich als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG zu behandeln.

Die für die Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 beantragten Tiefgründungen sind als alternative Gründungsart zu den jeweils vorgesehenen Flachgründungen zu verstehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis eröffnet daher keine kumulative Ausführung von Flach- und Tiefgründung an demselben Maststandort, sondern erfasst die jeweilige Gründungsart, soweit sie nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und Baugrundverhältnisse tatsächlich zur Ausführung gelangt.

Die Planfeststellungsbehörde geht vorsorglich nicht von einer Erlaubnisfreiheit gem. § 49 Abs. 1 S. 2 WHG aus. Eine Erlaubnisfreiheit käme ausnahmsweise nur in Betracht, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit praktisch ausgeschlossen wären.

Für einen Ausschluss nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit spricht zwar die Zusage des Vorhabenträgers, für die Herstellung von Fundamenten im Grundwasserbereich ausschließlich Baustoffe zu verwenden, für deren stoffliche Beschaffenheit eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nach dem BauPG vorliegt (vgl. Zusage in Ziff. A.VII.2.d)aa)). Ein belastbarer Ausschluss nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit lässt sich den Antragsunterlagen hieraus jedoch nicht entnehmen.

Der Vorhabenträger erwartet zwar im Zusammenhang mit dem Einbringen von Flach- und Tiefgründungen in das Grundwasser keine schädlichen Gewässerveränderungen (Kap. 4.2 der Unterlage 16 der Unterlagen nach § 21 NABEG zur 1. Planänderung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 15.05.2026). Dass durch das Einbringen der Fundamente in das Grundwasser nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind, legt er jedoch nicht dar. Auch die Baugrundberichte für die Standorte der Masten Nr. 166, 185, 203, 221 und 225 enthalten hierzu keine Angaben.

Diese Bewertung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass der Vorhabenträger mit der Deckblattänderung vom 15.05.2026 für fünf Maststandorte die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Gewässerbenutzungen aufgrund des Einbringens von Flach- und Tiefgründungen in das Grundwasser beantragt hat.

Darüber hinaus hat auch die Obere Wasserbehörde beim TLUBN in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2026 keine Erlaubnisfreiheit hinsichtlich des Einbringens der Mastfundamente in das Grundwasser angenommen, sich jedoch für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausgesprochen.

Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vorliegenden Sachverhaltsinformationen vorsorglich an.

Zwar ist nach den Antragsunterlagen bei fachgerechter Ausführung, Verwendung geeigneter und grundwasserverträglicher Baustoffe sowie Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu rechnen. Da jedoch Fundamentbauwerke im Grundwasserbereich hergestellt werden können, wird die Gewässerbenutzung vorsorglich als erlaubnispflichtig behandelt.

Die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen hat ergeben, dass keine schädlichen Gewässeränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind. Durch das Einbringen der Fundamentbauwerke in den Grundwasserbereich werden die Bewegung, die Höhe und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig verändert. Die Fundamentbauwerke sind punktuell auf die jeweiligen Maststandorte beschränkt. Eine großräumige Veränderung des Grundwasserhaushalts oder des mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper ist dadurch nicht zu erwarten.

Für die Herstellung der Fundamente werden grundwasserverträgliche Baustoffe verwendet. Bei den alternativ beantragten Tiefgründungen ist zudem zu berücksichtigen, dass diese bauverfahrenstechnisch so auszuführen sind, dass eine dauerhafte hydraulische Verbindung zwischen unterschiedlichen wasserführenden Schichten bzw. zwischen Geländeoberfläche und Grundwasser vermieden wird. Durch die fachgerechte Herstellung der Bohrpfähle und das anschließende Vergießen mit Beton werden durchbohrte Bereiche wieder verschlossen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit oder des Grundwasserströmungsverhaltens ist daher nicht zu erwarten.

Durch die Einbringung der Fundamente in den Boden werden die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst. Für Fundamente im Grundwasserkörper werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Hinsichtlich des Neubaus der Mastfundamente kann eine Unbedenklichkeit des einzubringenden Betons, der Bewehrung und Verschalung angenommen werden, soweit solche Baustoffe eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt nach dem BauPG haben. Deren Einhaltung hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Ziff. A.VII).

Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch das Einbringen der Fundamente nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sprechen ganz erhebliche Gründe des allgemeinen Wohls für die zur Errichtung der Fundamente erforderlichen Maßnahmen.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung erforderlich. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der auf Vorschlägen der Wasserbehörden beruhenden Zusagen (vgl. Ziff. A.VII), die eine für das Grundwasser risikolose Errichtung der Fundamente gewährleisten sollen, spricht daher nichts gegen das Einbringen der Bauteile.

(cc) Erdaufschlüsse

Gem. § 49 Abs. 1 S. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Gem. § 41 Abs. 1 S. 1 ThürWG bedarf die Durchführung von Arbeiten

i. S. d. § 49 Abs. 1 WHG der Erlaubnis, wenn die Prüfung nach den Bestimmungen des UVPG ergibt, dass eine UVP nach Anhang 1 Nr. 13.4 UVPG durchzuführen ist.

Die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht nach § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 ThürWG betrifft Maßnahmen, die nicht bereits als Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung und Kontrolle unterliegen. § 49 WHG dient insoweit der präventiven Kontrolle von Erdarbeiten, welche nicht bereits im Rahmen des Benutzungstatbestands des § 9 WHG erfasst werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in dem Einbringen der Fundamente für die Masten Nr. 166, 185, 203, 221 und 225 in den Grundwasserleiter ein erlaubnispflichtiges Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (vgl. Ziff. B.IV.2.b)(bb)). Hinsichtlich der hierfür maßgeblichen Erwägungen wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Die Bewertung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass der Vorhabenträger für das Einbringen der Fundamente in das Grundwasser selbst die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt hat.

Unabhängig von der vorstehenden Bewertung ist die nach § 49 WHG erforderliche Anzeige bereits durch die Zusage in Ziff. A.VII.1.d)rr) des Beschlusses sichergestellt.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

In dem Einbringen von Mastfundamenten in den Grundwasserbereich (Flachgründungen der Masten Nr. 166, 185, 203, 221 und 225 mit Flachgründung im hoch anstehenden Grundwasserleiter oder der Masten Nr. 166, 185, 221 und 225 mit Bohrpfahlgründungen ist zudem eine Umleitung von Grundwasser zu sehen. Dies stellt sich als "unechte" Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar, wonach das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür geeignet sind, als Benutzungen gelten. Umleiten bedeutet in dem Sinne, dass dem Grundwasser eine andere Fließrichtung gegeben wird. Es genügt, dass die Anlage geeignet ist, auf das Grundwasser einzuwirken. Zu den Anwendungsfällen zählt auch die Herstellung von Fundamenten im Grundwasser.

Einer Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG steht die Erlaubnis für eine Benutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht entgegen. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG besteht zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG kein Vorrangverhältnis.⁵² Bei § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG handelt es sich um eine spezielle "Anlagengenehmigung".⁵³ Angesichts des unterschiedlichen Schutzzwecks – Abs. 1 orientiert sich an der typischen wasserwirtschaftlichen Gefährlichkeit von auf ein Gewässer gerichteten Verhaltensweisen (echte Benutzungen) und Abs. 2 zielt auf die speziellen Einwirkungen ab – kann die unechte Benutzung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG damit neben § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Anwendung kommen. Gerade auch vor dem Hintergrund der Abgrenzungsschwierigkeiten im Rahmen von § 9 WHG⁵⁴ wird vorliegend mit Blick auf den spezielleren Tatbestand vorsorglich eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG angenommen.

⁵² Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 9, Rn. 4.

⁵³ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 59. EL August 2024, WHG § 9 Rn. 79.

⁵⁴ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 9, Rn. 79.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Die Verlagerung der Wasserströmung ist jedoch kleinräumig. Der Umfang der Grundwasserneubildung und damit der mengenmäßige Zustand werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Es entstehen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter. Die Bauteile können problemlos umflossen werden. Zudem ist eine unterschwellige umleitende Wirkung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar, wenn die Auswirkungen durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden.

Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sprechen ganz erhebliche Gründe des allgemeinen Wohls für die Errichtung der Fundamente.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens ist daher die Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

C. HINWEISE

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. In diesem Planänderungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Thüringen (ThürEG), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gem. § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://www.netzausbau.de/vorhaben12-a>) zugänglich gemacht wird und der Planänderungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Gem. § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planänderungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des 1. Planänderungsbeschlusses. Das vorliegende Planänderungsverfahren im Rahmen des § 76 Abs. 1 VwVfG führt zum Entstehen einer neuen Verwaltungsgebühr, da es als eigenständiges Planfeststellungsverfahren nicht von der Gebührenfestsetzung des Ausgangsverfahrens miterfasst ist. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt mit separatem Gebührenbescheid. Die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht ebenfalls durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 unter C.V. bleiben unverändert bestehen. Insoweit gelten die dem Vorhabenträger unter A.V.9.a) und A.V.9.b) des Ausgangsbeschlusses vom 14.08.2024 auferlegten Nebenbestimmungen für die 1. Planänderung fort. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Ziff. A.I.2 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens: 1180 0674 2914

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 1. Planänderungsbeschlusses vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto i. H. v. 1.375.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 14.08.2026

Im Auftrag

S. Krug



Sebastian Krug

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 807

Gz.: 807 - 6.07.01.02/12-2-1 PÄ I #26

E. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Erläuterung
26. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
AR	Artenschutz
AR/FFH	Artenschutz/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AVV Kennzeichnung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Bauproduktengesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

Abkürzung	Erläuterung
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIBt	Deutschen Instituts für Bautechnik
DFS	Deutschen Flugsicherung GmbH
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EMF	Elektromagnetische Felder
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
et al.	(lat.: et alii) und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-VSchG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i. S. d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 S. 1 Nr. 2 i. V m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die LRT nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FNP	Flächennutzungsplan

Abkürzung	Erläuterung
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GeolDG	Geologiedatengesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIS	Geographisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKZ	Gewässerkennzahl
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWMS	Grundwassermessstelle(n)
Gz.	Geschäftszeichen
HTLS	Hochtemperaturleiterseil
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. e.	lat.: id est (das heißt)
i. V m.	in Verbindung mit
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort(e)
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
lit.	lat.: littera (Buchstabe)
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
max.	maximal
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie

Abkürzung	Erläuterung
	Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
OWK	Oberflächenwasserkörper
POEI	Portal Eisenach
PfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
TGL	Technische Normen, Gütervorschriften und Lieferbedingungen
ThürBodSchG	Thüringer Bodenschutzgesetz
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürEG	Enteignungsgesetz des Freistaats Thüringen
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
ThürNat2000ErhZVO	Thüringer Natura2000-Erhaltungsziele-Verordnung
ThürNpEHWVO	Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürVersVO	Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Abkürzung	Erläuterung
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
TLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUENF	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
VG	Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGS 84	World Geodetic System 1984
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

F. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	6
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	7
Tabelle 3: Gegenüberstellung der entfallenden Tauschmasten.....	37
Tabelle 4: Gegenüberstellung der Höhe von Mast Nr. 136.....	37
Tabelle 5: Darstellung der durch Fluchtabspannmasten ersetzten Tauschmasten.....	38
Tabelle 6: Darstellung der zusätzlichen Fluchtabspannmasten.....	38
Tabelle 7: Änderungen in der Bezeichnung der von Baulärm betroffenen Immissionsorte zwischen den § 21 Unterlagen und der 1. Planänderung.....	57
Tabelle 8: Darstellung der geänderten Betroffenheiten von Arten.....	73
Tabelle 9: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz.....	103
Tabelle 10: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt	141
Tabelle 11: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG) durch die 1. Planänderung.....	156
Tabelle 12: Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten durch die Planänderung.....	171
Tabelle 13: Forst – baubedingte Kahlschläge: Veränderung der Flächengröße.....	177
Tabelle 14: Forst – baubedingte Kahlschläge: durch die 1. Planänderung erstmals in Anspruch genommene Flächen	178
Tabelle 15: Forst – baubedingte Kahlschläge: Nicht mehr erforderliche Flächeninanspruchnahme	178
Tabelle 16: Betroffenheiten von Bodenfunktionen	192

G. Anlage

Anlage 1 - Dokumentation der Recherche für Minderungsmaßnahmen

Legende:

Keine weitere Prüfung, aufgrund von fehlender Rückmeldung oder Ablehnung
Zustimmung eines Eigentümers liegt vor, aber Zustimmungen weiterer Miteigentümer oder des Pächters fehlt
Zustimmung liegt zur Umsetzung der Maßnahmen ausreichend vor, weitere Abstimmung zu konkreten Maßnahmen mit ausgewählten Eigentümern

Suchraum F_240_244

Tabelle 1: Suchraum F_M240_244 (Maßnahme ACEF9 - Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
F_M240_244	ACEF9	Gemarkung: Gotha Flur: 28 Flurstücksnummer: 072/04, 072/05, 073/01, 073/03, 073/04, 089/02	Nicht verfügbar
F_M240_244	ACEF9	Gemarkung: Gotha Flur: 28 Flurstücksnummer: 210/01, 056/03, 080/02, 080/03, 084/01, 084/02, 098/06, 098/07	Verfügbar
F_M240_244	ACEF9	Gemarkung: Friemar Flur: 03 Flurstücksnummer: 347/02, 348/02, 351/01, 351/02, 349/02, 350/02 Gemarkung: Gotha Flur: 28 Flurstücksnummer: 017/00, 033/00, 033/02, 100/02, 101/06, 102/02, 033/01, 040/06, 040/07, 045/02, 045/03, 056/01, 056/02, 057/00, 072/02, 072/03, 075/02, 090/02, 092/04, 094/02, 097/02	Verfügbar

Suchraum F_270_281

Tabelle 2: Suchraum F_M270_281 (Maßnahme ACEF9 - Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
F_M270_281	ACEF9	Gemarkung: Ingersleben Flur: 06 Flurstücksnummer: 769/19, 769/20, 769/21, 769/30 Flur: 07 Flurstücksnummer: 863/4, 874/2 Flur: 09 Flurstücksnummer: 1092/1 Flur: 10 Flurstücksnummer: 1222/1	Nicht verfügbar
F_M270_281	ACEF9	Gemarkung: Kleinrettbach Flur: 01 Flurstücksnummer: 163/0129, 64/0129 Flur: 02 Flurstücksnummer: 048/00, 050/02	Nicht verfügbar

Suchraum H_164_166

Tabelle 3: Suchraum H_M164_166 (Maßnahme ACEF6 - Aufwertung Flächen für Haselmaus)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
H_M164_166	ACEF6	Gemarkung: Neukirchen Flur: 08 Flurstücksnummer: 939/1	Nicht verfügbar
H_M164_166	ACEF6	Gemarkung: Neukirchen Flur: 08 Flurstücksnummer: 940/1, 941	Verfügbar
H_M164_166	ACEF6	Gemarkung: Neukirchen Flur: 08 Flurstücksnummer: 939/1	Nicht verfügbar

Suchraum N_141_146

Tabelle 4: Suchraum N_M141_146 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 143/12, 143/02 Gemarkung: Krauthausen Flur: 06 Flurstücksnummer: 336/06, 338/10, 338/11	Verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 137/00	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 136, 166	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 149/01, 155, 159/09	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 165/05, 205, 207	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 172/02, 177/02, 178/04, 178/06, 179/02, 183/02, 164/02, 165/02, 156/05, 157/05, 159/07, 202/02	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 178/06	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 02 Flurstücksnummer: 293/00 Flur: 03 Flurstücksnummer: 133/01, 141, 144, 145, 148, 151/01, 152/01, 154/06, 156/06, 157/04, 157/06, 162/01, 162/03, 163/01, 163/03, 172/01, 177/03, 178/05, 180/02, 180/03, 183/03, 184, 185, 197/01, 197/02, 197/04, 201, 206, 209, 223, 235 Gemarkung: Krauthausen Flur: 06 Flurstücksnummer: 337/00	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flurstücksnummer: 136, 166	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 149/02	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 164/03, 208, 210	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 136, 166	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 147/01, 149/02	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 165/05, 205, 207	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 164/03, 165/05, 205, 207, 208, 210	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 164/03, 208/00, 210	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 136/00, 166/00	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 136, 166	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 146/00	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Krauthausen Flur: 07 Flurstücksnummer: 383/05	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 137	Verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 153/12, 153/16	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 164/03, 165/05, 205, 207, 208, 210	Nicht verfügbar
N_M141_146	ACEF5/7	Gemarkung: Spichra Flur: 03 Flurstücksnummer: 175/05	Nicht verfügbar

Suchraum N_206_210

Tabelle 5: Suchraum N_M206_210 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 05 Flurstücksnummer: 21	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 5 Flurstücksnummer: 19	Verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Friedrichswerth Flur: 2 Flurstücksnummer: 89	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 19	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Friedrichswerth Flur: 02 Flurstücksnummer: 76/8	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 020, 021, 037/01, 066, 070, 071	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Friedrichswerth Flur: 2 Flurstücksnummer: 76/8	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 4 Flurstücksnummer: 84, 102 Gemarkung: Sonneborn Flur: 5 Flurstücksnummer: 14	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Friedrichswerth Flur: 2 Flurstücksnummer: 93	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 004 Flurstücksnummer: 095	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 04 Flurstücksnummer: 097, 098, 099 Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 100, 022	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 24	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 4 Flurstücksnummer: 91, 92	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 04 Flurstücksnummer: 95	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 74	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 29	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 29	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 27	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 05 Flurstücksnummer: 23:	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 79, 80	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 05 Flurstücksnummer: 18, 90	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 04 Flurstücksnummer: 95	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 24	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 22 Gemarkung: Sonneborn Flur: 4 Flurstücksnummer: 98, 99, 100	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 23, 24	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 04 Flurstücksnummer: 091, 092, 093, 094, 096, Flur: 05 Flurstücksnummer: 19, 22 Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 23, 25, 26, 28, 29, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80	Verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 05 Flurstücksnummer: 20/00	Verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 4 Flurstücksnummer: 74	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 5 Flurstücksnummer: 20	Nicht verfügbar
N_M206_210	ACEF5/7	Gemarkung: Sonneborn Flur: 05 Flurstücksnummer: 23	Nicht verfügbar

Suchraum N_289_293

Tabelle 6: Suchraum N_M289_293 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 5 Flurstücksnummer: 630, 631, 826/2, 874	Verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291, 291/1, 291/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 288/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	900 Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 287/64, 287/88, 287/134, 287/135, 290/1, 290/2, 293/1, 293/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/131	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 284/66	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/63	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 289	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 287/15, 287/47, 287/48, 287/54, 287/59, 287/127, 322/5, 656/3, 656/4	Verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 827/2, 839, 845	Verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291, 291/1, 291/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 294/3	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/60	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 321/5	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/57	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291/3, 291/4	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 321/5	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 284/66	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291, 291/1, 291/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291, 291/1, 291/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/52	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/61	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 287/65, 287/123, 287/125, 287/126, 287/129, 287/130, 295, 316, 322/4, 322/7, 322/8, 656/1, 659/1, 659/2, 688, 689, 690/1, 692/1, 692/4, 692/5, 693, 694	Verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/11, 287/12, 287/63, 321/5 Pächter: 288/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Weingarten Flur: 04 Flurstücksnummer: 26	Verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/61	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 294/4	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 287/55	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/56, 287/83	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 06 Flurstücksnummer: 287/49, 287/51	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 291, 291/1, 291/2	Nicht verfügbar
N_M289_293	ACEF5/7	Gemarkung: Molsdorf Flur: 6 Flurstücksnummer: 288/2	Nicht verfügbar

Suchraum N_294_297

Tabelle 7: Suchraum N_M294_297 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 891	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 4 Flurstücksnummer: 826, 33 Flur: 5 Flurstücksnummer: 849, 850, 883, 898, 900	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 890	Verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 01 Flurstücksnummer: 852 Flur: 05 Flurstücksnummer: 846, 847	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 1 Flurstücksnummer: 1135 Flur: 4 Flurstücksnummer: 815	Verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888	Verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 890	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 888, 891	Nicht verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 4 Flurstücksnummer: 814, 832	Verfügbar
N_M294_297	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 891	Nicht verfügbar

Suchraum N_337_341

Tabelle 8: Suchraum N_M337_341 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 4 Flurstücksnummer: 331/2, 331/3, 337	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 5 Flurstücksnummer: 437/1	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 67 Flurstücksnummer: 715/3	Verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 6 Flurstücksnummer: 601/11	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 06 Flurstücksnummer: 693/5	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 6 Flurstücksnummer: 633/4, 633/5, 693/1 Flur: 7 Flurstücksnummer: 716	Verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 6 Flurstücksnummer: 601/5, 601/14	Verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 4 Flurstücksnummer: 331/1	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Eischleben Flur: 5 Flurstücksnummer: 889	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 477/4, 477/5	Verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 7 Flurstücksnummer: 714/1, 714/2, 714/3	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 4 Flurstücksnummer: 331/2, 331/3	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 7 Flurstücksnummer: 715/1, 715/2	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 4 Flurstücksnummer: 331/1	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 7 Flurstücksnummer: 601/5, 662	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 7 Flurstücksnummer: 715/, 715/2	Verfügbar
N_M337_241	ACEF5/7	Gemarkung: Rohda Flur: 4 Flurstücksnummer: 437/3, 437/5 Flur: 5 Flurstücksnummer: 437/5, 437/6	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 6 Flurstücksnummer: 601/14, 601/8 (Pächter)	Nicht verfügbar
N_M337_341	ACEF5/7	Gemarkung: Klettbach Flur: 6 Flurstücksnummer: 601/1	Nicht verfügbar

Suchraum N_363_364

Tabelle 9: Suchraum N_M363_364 (Maßnahme ACEF5/7 - Anbringen von Fledermausersatzquartieren / Anbringen von Vogelniststätten)

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Azmannsdorf Flur: 3 Flurstücksnummer: 303/0012 Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 477/3, 478/3, 479/3, 480/3, 481/3, 482/3, 483/3, 484/3, 485/3	Verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 479/4, 479/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 496/1, 555/6, 1207	Nicht verfügbar

Suchraum-ID	Maßnahme	Flurstücke	Ergebnis
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 478/4, 478/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 486/1, 486/3, 486/5	Verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 480/1	Verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 480/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Rhoda Flur: 4 Flurstücksnummer: 316, 328, 365/3 Flur: 5 Flurstücksnummer: 376	Verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 477/7, 478/7, 479/1, 481/1, 482/1, 483/1, 484/1	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 482/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 483/1, 477/7, 478/7, 479/1, 481/1, 482/1, 484/1	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 479/4, 479/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 438/5	Nicht verfügbar
N_M363_364	ACEF5/7	Gemarkung: Azmannsdorf Flur: 53 Flurstücksnummer: 303/10, 303/14,0 303/16 Gemarkung: Vieselbach Flur: 5 Flurstücksnummer: 481/5, 484/5	Nicht verfügbar